



HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL	Bezeichnung	Stand
0/0	Deckblatt	01/2012
0/I	Vorwort des Landesfeuerwehrkommandanten	01/2012
0/II	Vorwort des Landesfeuerwehrjugendreferenten	01/2012
A	ALLGEMEINES	
A/I	Das Handbuch der Burgenländischen Feuerwehrjugend	01/2012
A/II	Feuerwehrjugend und Aktive	01/2012
A/III	Selbstverständnis und Ziele der Feuerwehrjugend	01/2012
A/IV	Geschichte der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland	01/2012
B	GESETZE & VERSICHERUNGEN	
B/I	Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994	2008
B/II	Dienstordnung über den Dienstbetrieb und Geschäftsführung einer Feuerwehr	1996
B/III	Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift 1995	1995
B/IV	Feuerbeschauordnung 1995	1995
B/V	Feuerwehrtarifordnung 2006	2011
B/VI	Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002	2007
B/VII	Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007	2011
B/VIII	Camping- und Mobilheimgesetz 1982	2004
B/IX	Versicherungen	01/2012
C	ORGANISATION DER FEUERWEHRJUGEND	
C/I	Allgemeine Organisation	01/2012
C/II	Abzeichen für die Feuerwehrjugend	01/2012
C/III	Funktionäre und Dienstposten in der Feuerwehrjugend	01/2012
C/IV	Uniform der Feuerwehrjugend	01/2012
C/V	Bezeichnungen und Abkürzungen in der Feuerwehrjugend	01/2012
C/VI	Förderungen	01/2012
C/VII	Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Burgenlandes	01/2012

D	AUSBILDUNG	
D/I	Einführung in die Feuerwehrjugendausbildung	01/2012
D/II	Feuerwehrfachliche Ausbildung in der Feuerwehrjugend	01/2012
D/III	Wissenstestspiel / Wissenstest	01/2012
D/IV	Bestimmungen für den Feuerwehrjugendleistungsbewerb	03/2010
D/V	Infos zum Feuerwehrjugendleistungsbewerb	01/2012
D/VI	Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen	01/2011
D/VII	Lehrgänge für Feuerwehrjugendbetreuer	01/2012
E	FREIZEIT	
	Jugendlager	01/2012
F	SONSTIGES	
	24 Stunden Übung / Übungstag / Einsatztag	01/2012
	Logo der Feuerwehrjugend	01/2012
G	DRUCKSORTEN	
G/I	Drucksorte Nr. 100 – Beitrittserklärung zur Feuerwehrjugend	
G/II	Drucksorte Nr. 104 – Erfassungstammblatt	
G/III	Drucksorte Nr. 110 – Elternbrief	
G/IV	Drucksorte Nr. 112 – Anmeldung zum Wissenstest(spiel)	
G/V	Drucksorte Nr. 113 – Teilnahmegenehmigung	
G/VI	Drucksorte Nr. 117 – Einverständniserklärung	
G/VII	Drucksorte Nr. 150 – Laufzettel für die Grundausbildung	

VORWORT DES LANDESFEUERWEHRKOMMANDANTEN

Liebe Feuerwehrfamilie!
Kids, Kinder, Jugendliche!



Als ich 1968 der Freiwilligen Feuerwehr Neufeld a.d.L. beigetreten bin, war ich sehr glücklich und stolz. Und auch wenn ich das damalige Feuerwehrwesen zuvor schon lange beobachtet hatte, so hatte ich doch keine wirkliche Ahnung, was mich erwarten und wie es in der Praxis sein würde. Aber ich war voller Erwartung und Vorfreude auf das Kommende.

War die Feuerwehrjugendarbeit anfangs auch etwas unkoordiniert, wurde sie doch sehr rasch von den damaligen Entscheidungsträgern mit viel Engagement und Weitsicht in die richtige Richtung gelenkt. Auf der Suche nach sinnvollen Aufgaben und Ausbildungsmethoden für unseren Nachwuchs hat das Landesfeuerwehrkommando Burgenland bereits Anfang der 70iger Jahre die Weichen für eine erfolgreiche Jugendarbeit gestellt. Ausbildungsbeihilfe, Bewerbungs- und Lagerbestimmungen, Wissenstestunterlagen und vieles mehr wurden geschaffen und trugen zur Vereinheitlichung und damit zur Stärkung der Feuerwehrjugendarbeit bei.

Auch wenn jede Feuerwehr ihren eigenen Weg, ihren eigenen Zugang zur Jugendarbeit finden muss, so verfolgen sie doch alle ein gemeinsames Ziel. Viele Jugendliche finden eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und sollen über Sport, Spaß und Kameradschaft bestmöglich zu wertvollen Helfern in der Feuerwehr ausgebildet werden.

Das heute nur mehr elektronisch vorliegende „Handbuch der Feuerwehrjugend“ ist in den letzten Jahrzehnten gereift und soll für alle Feuerwehrjugendbetreuer auf Orts-, Bezirks- und Landesebene ein wertvolles Nachschlagewerk sein.

Als Landesfeuerwehrkommandant darf ich allen, die an der vorliegenden überarbeiteten Version mitgewirkt haben, danken.

Ich wünsche allen Feuerwehrjugendbetreuerinnen und Feuerwehrjugendbetreuern den notwendigen Ehrgeiz aber auch Begeisterung für die wichtige Arbeit mit unserer Feuerwehrjugend. Eure verantwortungsvolle und nicht immer leichte Arbeit wird in vielen Fällen von Erfolg gekrönt. Schafft ihr doch die Basis für den Erfolge und damit den Fortbestand unserer freiwilligen Feuerwehren. Als ehemaliger Feuerwehrjugendbetreuer weiß ich, wovon in rede.

Alles Gute und viel Erfolg wünscht euch

LBD Alois Kögl
Landesfeuerwehrkommandant

VORWORT DES LANDESFEUERWEHRJUGENDREFERENTEN

Unsere Feuerwehrjugendbetreuer/innen übernehmen eine sehr wichtige und zeitaufwendige Aufgabe in der Feuerwehr. Die Ausübung dieser Tätigkeit liegt im Interesse unserer Gesellschaft, der Mitglieder der Freiwilligen Ortsfeuerwehren und des Landesfeuerwehrkommandos.

Unsere Feuerwehrjugendbetreuer/innen tragen eine persönliche Führungsverantwortung und eine institutionelle Verantwortung für ihre Ortsfeuerwehr. Sie sind steigenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gegenübergestellt. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Ihre Tätigkeit haben sich verändert. Von ihrer sozialen Kompetenz hängt der Erfolg ihrer Tätigkeit nach Innen (zu Jugendlichen und den anderen Feuerwehrmitgliedern) und nach Außen (Familie, Öffentlichkeit,...) entscheidend ab.

Das Handbuch der Feuerwehrjugend soll:

- Dem Jugendbetreuer die Arbeit erleichtern,
- sie vom „Papierkrieg“ und organisatorischen Arbeiten entlasten.
- Die Bedeutung der Feuerwehrjugend fördern.
- Die Kompetenz der Feuerwehrjugendbetreuer heben.
- Das Bewusstsein für die soziale Verantwortung bei der Arbeit mit den Jugendlichen steigern.

Die Zukunft der Feuerwehren wird besonders abhängen vom:

Vorbild der aktiven Feuerwehrkameraden und deren Unterstützung, von der Motivation und Bereitschaft des Betreuers/der Betreuerin und von der Anerkennung Aller für den persönlichen Einsatz in der Jugendarbeit. Das Handbuch kann dazu nur ein Hilfsmittel sein. Die Arbeit mit den Jugendlichen fordert die Kreativität und den Gestaltungswillen des Betreuers/der Betreuerin heraus.

Das Redaktionsteam, bestehend aus Bezirksfeuerwehrjugendreferenten und dem Sachbearbeiter der Feuerwehrjugend im LFKDO, hat das seit 1988 bestehende Handbuch aktualisiert und neue Inhalte hinzugefügt. Es werden die neuen Ausbildungsrichtlinien Handbuch für die Grundausbildung berücksichtigt, die vom Landesfeuerwehrkommando beschlossen wurden.

Es freut mich ganz besonders, dass in Absprache mit unserem LFKDT Ing. Alois Kögl und den Bezirkskommandanten eine starke Anerkennung der Feuerwehrjugendarbeit an der Basis stattfindet. Diese freiwillige und wichtige Tätigkeit wurde im neuen Konzept der Grundausbildung berücksichtigt. Die neue Grundausbildung kann deshalb bereits in der Feuerwehrjugend absolviert werden.

Ich freue mich über den Einsatz und das gelebte Vorbild aller Betreuer/innen. Dadurch erfahren die Jugendlichen die schönen und anstrengenden Seiten der Freiwilligkeit und die selbstlose Einsatzbereitschaft für andere in Not und Gefahr. Ich freue mich Euch bei den Feuerwehrjugendveranstaltungen mit Euren Feuerwehrmitgliedern zu treffen.

BR Emmerich Aumüller
Landesfeuerwehrjugendreferent

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL A – ALLGEMEINES

A/I	Das Handbuch der Burgenländischen Feuerwehrjugend	01/2012
A/II	Feuerwehrjugend und Aktive	01/2012
A/III	Selbstverständnis und Ziele der Feuerwehrjugend	01/2012
A/IV	Geschichte der Freiwilligen Feuerwehren im Burgenland	01/2012

A/I - DAS HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND

Ziele – Gliederung – Anwendung

1. Ziele

Der Feuerwehrjugendbetreuer, als unmittelbarer Ansprechpartner für die jüngsten Feuerwehrmitglieder soll sich auszeichnen durch:

Besonderen persönlichen Einsatz sowie

Umfangreiches allgemeines und feuerwehrtechnisches Wissen

Dieses Handbuch enthält Grundlagen und Arbeitsbehelfe, die für die Arbeit mit den Feuerwehrjugendlichen notwendig sind. Viel wichtiger jedoch sind die eigenen Ideen und die Flexibilität der Betreuer, um auf Bedürfnisse der Jugendlichen einzugehen und zu reagieren.

Die einzelnen Kapitel liefern Unterlagen für die praktische Arbeit, und allgemeine Informationen für die Feuerwehrfunktionäre/innen.

2. Gliederung

Das Handbuch ist in 7 Kapitel (A, B, C, D, E, F, G) unterteilt. Jedes Kapitel gliedert sich in einzelne Themenbereiche (I, II, III, ...).

Bei Bedarf können die jeweiligen Kapitel und Themen erweitert oder ergänzt werden.

Auf jeder Seite eines Themas befindet sich in der Fußzeile das Datum der letzten Aktualisierung (z.B. Stand 08/2009).

Der aktuelle Stand eines jeden Themas ist auch im Inhaltsverzeichnis hinterlegt.

Neben den Informationen aus dem Handbuch und dem eigenen Wissen soll jeder Jugendbetreuer auf die Erfahrungen, dem Wissen und dem Können anderer Feuerwehrkameraden/innen und, Einsatzorganisationen zurückgreifen.

3. Anwendung

Das Handbuch der burgenländischen Feuerwehrjugend enthält alle Grundlagen und Arbeitsbehelfe, welche die Feuerwehrjugendbetreuer für ihre Arbeit brauchen.

Durch Änderungen von Gesetzen, Dienstanweisungen, Richtlinien usw. können Aktualisierungen und Ergänzungen notwendig werden. Nicht mehr Aktuelles wird ausgeschieden und durch Neues ersetzt.

Themen, die auf Grund von Anregungen der Feuerwehrjugendbetreuer wichtig erscheinen, können ebenfalls eingefügt werden..

Das Handbuch wird nicht mehr in Papierform ausgeliefert und steht nur mehr auf der Homepage des Landesfeuerwehrverbandes <http://www.lfv-bgld.at> im zum Download bereit. Im Inhaltsverzeichnis steht immer der aktuelle Stand (z.B. 01/2012).

Das Handbuch kann angewandt werden, um:

- Gesetzestexte im Zusammenhang mit Feuerwehr und Jugend nachzuschlagen,
- Versicherungen im Zusammenhang mit der Feuerwehrtätigkeit nachzulesen,
- den Wissensstand über die Burgenländische Feuerwehrjugend und ihre Organisation zu erweitern,
- die Ausbildungsvorschriften und gültigen Wettbewerbsregeln nachzuschlagen,
- Ausbildungsmöglichkeiten für Betreuer und Jugendliche zu erfahren,
- Tipps für die Freizeit, um sportliche und kulturelle Aktivitäten kennenzulernen,
- die Arbeit durch verschiedene Vordrucke zu erleichtern.

A/II – FEUERWEHRJUGEND UND AKTIVE

Feuerwehrjugendgruppen gibt es in allen österreichischen Bundesländern. Die unterschiedlichen Vorstellungen über Alter, Ausbildung und Organisation wurden in den letzten Jahren österreichweit vereinheitlicht (Bekleidung, Kennzeichnung,..). Angeglihen, aber noch nicht vereinheitlicht wurde bereits der Wissenstest. Die kooperative Zusammenarbeit der Landesverbände und die Förderung der Jugendarbeit durch den ÖBFV haben zu dieser weitgehenden Vereinheitlichung geführt. Damit wurde das österreichische System der Ausbildung der Feuerwehrjugend zum Modell für viele Staaten in Europa.

Die Feuerwehrjugend ist in allen Bundesländern in die Feuerwehr integriert und bildet keine selbständige Organisation. Dies zeigt die Unterteilung der Feuerwehrmitglieder einer Ortsfeuerwehr in **Reservisten** (ab 65. Lebensjahr), **Aktive** (zwischen 16. und 65. Lebensjahr) und **Feuerwehrjugendmitgliedern** (zwischen 10. und vollendetem 16. Lebensjahr). Durch die Bezeichnung „Feuerwehrjugend“ wird unterstrichen, dass die Gruppe der Freiwilligen Feuerwehr angehört und keine "Feuerwehr der Jungen" als Konkurrenz zur "Feuerwehr der Alten" ist.

Die Feuerwehrjugendbetreuer/innen sind dem Feuerwehrkommandanten ebenso verantwortlich, wie Gruppenkommandanten.

AUSBILDUNG

Am Anfang der Jugendarbeit wurde auf die feuerwehrfachliche Ausbildung besonderer Wert gelegt und sogar an den Wettkämpfen der Aktiven teilgenommen. Heute hat sich das Bild etwas gewandelt. Es halten sich feuerwehrfachliche Jugendarbeit und allgemeinbildende Tätigkeit, sowie Wettbewerb und Freizeitgestaltung/Sport die Waage.

Die Feuerwehrjugendarbeit gliedert sich heute in drei Teile:

THEORIE	PRAXIS	FREIZEIT
bestehend aus		
Feuerwehrtechnische Ausbildung Organisation Gerätekunde, Knoten Erste Hilfe, Melden	Leistungsbewerb Übungen Hilfeleistungen	Exkursionen, Ausflüge Wanderungen, Spiele, Camping, Sport, Basteln
Die Durchführung und Überprüfung erfolgt durch		
Wissenstest Erste Hilfe-Kurs	Leistungsbewerb Sammelaktionen Feuerwehrrübungen	Jugendlager Turniere

Um diese Nachwuchsarbeit in der FF leisten zu können, braucht es **motivierte, idealistische und gut ausgebildete Ortsfeuerwehrjugendbetreuer**, da diese in erster Linie mit den Jugendlichen arbeiten um:

- der Feuerwehr **den Nachwuchs zu sichern**. Denn je älter die möglichen Beitrittskandidaten werden, desto schwieriger ist es sie für die Arbeit und Ideale der FF zu gewinnen
- die **Kameradschaft** innerhalb der Feuerwehr von frühester Jugend an kennenzulernen
- diese **Kameradschaft, Verlässlichkeit und den Zusammenhalt als wertvoll** erkennen
- dadurch der **Feuerwehr treu** zu bleiben und
- den **Gedanken der Feuerwehr** mitzutragen und weiterzuverbreiten,
- die **langjährige Tradition der Feuerwehr** aufrechtzuerhalten, und
- sie sollen bereits **als Jugendliche viele Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben**, die sie im **aktiven Feuerwehrdienst** brauchen werden um **dem Nächsten in Gefahr und Not helfen** zu können, **ohne an finanzielle Belohnung** zu denken.

Um all das leichter zu erreichen soll das
„HANDBUCH DER FEUERWEHRJUGEND“
eine unentbehrliche Hilfe für die **Ortsfeuerwehrjugendbetreuer/innen**
sein.

JUGENDARBEIT IN DER FEUERWEHR

Die Angehörigen einer Feuerwehrjugendgruppe werden nicht für den unmittelbaren Einsatz ausgebildet und dürfen auch nicht für Einsatzaufgaben herangezogen werden. Den Mitgliedern zwischen 10 und 16 Jahren werden jedoch Kenntnisse vermittelt, die später als Grundlage für die Feuerwehrausbildung im aktiven Dienst dienen. Vorerst wird die Jugendgruppe keine unmittelbare Stärkung der Einsatzbereitschaft einer Feuerwehr bringen. Es wird vorerst mühevollen Arbeit und ein gewaltiger Zeitaufwand der Verantwortlichen notwendig sein, bevor man die ersten Feuerwehrjugendmitglieder in den Aktivstand übernehmen kann. Es ist auch ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand notwendig, um an Leistungsbewerben, Jugendlagern und Freundschaftsbesuchen im In- und Ausland teilnehmen zu können. Für besonders aktive Jugendgruppen sind Förderungen des Landesfeuerwehrverbandes vorgesehen.

FEUERWEHRIDEALE FÜR UNSERE "KAMERADEN/INNEN AB 10"

Der Erfolg der Jugendarbeit in der Feuerwehr in einer Zeit, wo andere Organisationen um ihren Fortbestand bangen müssen, ist ein Zeichen dafür, dass Jugendliche für unsere Ideale zu begeistern sind und Jugendbetreuer ihre Aufgabenstellung erkannt haben und gute Arbeit leisten. Der Feuerwehr kommt dabei zugute, dass in ihr jede Person ohne Ansehen des Standes, des Herkunftslandes, der Religion und der politischen Herkunft und Überzeugung seinen Platz findet, und dass diese "Ungebundenheit" für viele Eltern mit ein Grund ist, ihre Kinder der Feuerwehrjugend anzuvertrauen.

Jugend braucht Ideale. Es kommt freilich darauf an, sie entsprechend und glaubwürdig vorzuleben. Die Jugendbetreuer haben hier eine ernste und große Aufgabe. Nur Feuerwehrmitglieder, die zu den Besten gehören, selbst Ideale haben und diese auch vorzuleben bereit sind, sollten zu Jugendbetreuern ausgewählt werden. In unserer Organisation ist kein Platz für die zweifelhafte Fortschrittlichkeit von "Berufsjugendlichen", die der Meinung sind, Fortschritt könne nur durch die Ablehnung und Bekämpfung aller bisher überlieferten Werte erreicht werden, die unsere Gesellschaft in Jahrzehnten geformt und gesichert haben. Wir müssen uns immer bewusst sein, dass wir nicht weltferne Weltverbesserer sind, sondern dass wir unsere Buben und Mädchen auf ganz konkrete Aufgaben vorbereiten müssen, nämlich dem Nachbarn und dem Mitmenschen in der Not, bei Feuer, bei Überschwemmung und bei Unfällen zu helfen. Die Feuerwehren sind fortschrittlich, wie sie es immer waren, deshalb soll auch die Feuerwehrjugend dasselbe sein und einen wohlüberlegten Fortschritt anstreben, wobei nicht der Standpunkt der Jungen und auch nicht jener der Alten allein tonangebend sein soll, vielmehr soll die Vielfalt der Meinungen abgewogen und in unvoreingenommener Kameradschaft miteinander das Richtige gefunden werden.

A/III – SELBSTVERSTÄNDNIS UND ZIELE DER FEUERWEHRJUGEND

Fast in jedem Ort gibt es verschiedene Organisationen, die Jugendarbeit betreiben. Warum nimmt auch die Feuerwehr diese sicherlich schwere und zugleich zeitaufwendige Arbeit auf sich?

ZIEL DER FEUERWEHRJUGEND IST ES, DER FEUERWEHR GENÜGEND GUTE FEUERWEHRMITGLIEDER ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN.

Das bedeutet:

Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehr

- die Feuerwehr schon in der Feuerwehrjugend kameradschaftlich erleben können
- die Jugend für die Feuerwehr begeistern
- in der Feuerwehr heimisch werden
- der Feuerwehr treu bleiben
- ein vollwertiger Teil der Feuerwehr sein.

Fachliches und technisches Interesse dieses Alters als Chance nützen

- das Interesse an der Technik
- Bereitschaft zum Lernen gerade in diesen Bereichen
- als Gemeinschaft etwas leisten wollen.

Menschliche - charakterliche Formung

- die besten Eigenschaften für die Freiwillige Feuerwehr wecken und fördern
- Begeisterungsfähigkeit nützen
- die Bildungsbereitschaft stärken
- soziale Kompetenzen erlernen

Wenn es in einer Feuerwehr gelingt, mit den Feuerwehrjugendmitgliedern konsequent auf diese Ziele hinzuarbeiten, dann hat sie die Feuerwehrjugend richtig verstanden. Dann wird die Feuerwehrjugend auch sehr rasch ein integrierter Teil der Feuerwehr sein.

UM DIES ZU ERREICHEN UND ENTSPRECHEND ARBEITEN ZU KÖNNEN, MÜSSEN DIE FEUERWEHRJUGENDBETREUER AUCH ÜBER MÖGLICHE MOTIVE BESCHIED WISSEN, WARUM EIN JUNGER MENSCH ZUR FEUERWEHRJUGEND KOMMT.

Wir können diese für uns zunächst einmal in zwei Gruppen einteilen:

1. IDEALISTISCHE MOTIVE

- den Mitmenschen helfen
- soziales Verantwortungsbewusstsein
- Gespür für die Not haben
- Interesse am Aufbau guter Gemeinschaften
- wertvolles Gut schützen und erhalten

2. NATÜRLICHE MOTIVE

- Freude an der Gruppe und an der Gemeinschaft
- Interesse an der Technik (Maschinen und Fahrzeuge)
- der "Reiz" der Uniform und der Auszeichnungen
- die Spannung, das "Prickelnde" des Einsatzes
- der Wunsch, etwas leisten zu wollen
- Kameradschaft erleben
- mit Freunden/innen auch in der Feuerwehr beisammen sein

Beide Gruppen der Motive bergen aber auch Gefahren in sich! Während die natürlichen Motive allein auf die Dauer sicher zu wenig sind, um jemand wirklich an die Feuerwehr zu binden, kann eine einseitig übersteigerte Betonung der idealistischen Motive sicher die Kameradschaft stören, bzw. kann dies dazu führen, dass der "praktische" Feuerwehrdienst zu kurz kommt!

Hier liegt eine ganz wichtige Aufgabe der Feuerwehrjugendbetreuer: Die vorwiegenden Motive zu erkennen, ihre Übersteigerung "einzubremsen" und jene zu stärken und zu fördern, die zuwenig merkbar sind.

Um diese Erziehungsarbeit leisten zu können, braucht die Feuerwehr entsprechend tüchtige Mitglieder als Feuerwehrjugendbetreuer.

Von den Feuerwehrjugendbetreuern wird es in erster Linie abhängen, ob eine Feuerwehrjugend ihrem beschriebenen Selbstverständnis gerecht werden kann und die damit verbundenen Ziele erreicht.

ANFORDERUNGEN, DIE AN DEN FEUERWEHRJUGENDBETREUER GESTELLT WERDEN:

Er/Sie muss selbst eine Persönlichkeit sein!

- ☺ Er/Sie muss selbst von den Werten der Feuerwehrjugend und der Feuerwehrjugendarbeit überzeugt sein!

- ☺ Er/Sie muss gerne mit Jugendlichen arbeiten!

- ☺ Er/Sie muss selbst ein gutes Feuerwehrmitglied sein und bleiben!

- ☺ Er/Sie muss sich bewusst sein, dass er/sie Erzieher/in der Feuerwehrjugend ist!

- ☺ Er/Sie muss sich im Klaren sein, dass er/sie junge Menschen zu bilden und zu formen hat!

- ☺ Er/Sie muss sich bewusst sein, dass er/sie Verantwortung für die Feuerwehrjugend trägt.

A/IV – GESCHICHTE DER FREIWILLIGEN FEUERWEHREN IM BURGENLAND

Von OReg. Rat BR Dr. Peter Krajasich

Seit Bestehen der Menschheit ist das Feuer bekannt; behütet als nützliches und unentbehrliches Element, unkontrolliert aber als alleszerstörende Kraft. So hat der Mensch rasch erkannt, sich gegen das zerstörende Element Feuer schützen und zur Wehr setzen zu müssen. Die ältesten, schriftlich erhaltenen Nachrichten berichten bereits über Brandschutzmaßnahmen in der Antike. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit hatten die städtischen Handwerksorganisationen größtes Interesse an der Bewahrung ihres Eigentums, sie übernahmen die Aufgabe des Brandschutzes und übergaben diese ab Mitte des 19. Jahrhunderts an eine neu gegründete Organisation: die Feuerwehr.

Die neuere Feuerwehrgeschichte unseres Landes beginnt vor 1921, als es im Rahmen der österreich-ungarischen Monarchie noch zu Ungarn gehörte. In Österreich brachte das Reichsgemeindengesetz des Jahres 1862 die Voraussetzungen zur Gründung von Feuerwehrvereinen. Auch jenseits der damals österreichischen Grenze, nämlich in Sopron/Ödenburg, griffen die Bürger dieser Stadt diese neue Idee auf und gründeten 1866 den Turn- u. Feuerwehrverein. Ein Mann soll erwähnt werden, der sein ganzes Leben dieser Idee gewidmet hat: Friedrich Rösch, der Gründer und unermüdliche Motor dieser neuen Bewegung im westpannonischen Raum. Nach weiteren Gründungen in ungarischen Städten waren es 1871 die Pinkafelder, die diese Idee verwirklichten. Die Freiwillige Feuerwehr Pinkafeld ist somit die älteste und traditionsreichste Wehr des Burgenlandes. 1874 kam es in Eisenstadt zur Gründung des nächsten Feuerwehrvereines, 1875 zur Gründung in Mattersburg und Kittsee.

Im Süden des Burgenlandes bildeten die Feuerwehren von Großpetersdorf (1879), Heiligenkreuz (1879), Pinkafeld, Riedlingsdorf (1880), Rotenturm (1880) und Stegersbach (1879) eine lose Vereinigung zwecks gegenseitiger Unterstützung. Über 10 Jahre waren notwendig, um die Idee des freiwilligen Feuerwehrdienstes vom Norden bis in den Süden des Landes zu verbreiten und zu realisieren. Ohne Übertreibung kann man festhalten, dass diese Idee von uns aus in die Gebiete Innerungarns weitergetragen wurde.

Die polizeiliche Regierungsverordnung von 1888 beschleunigte die Gründung unserer Feuerwehren, sie verpflichtete alle Gemeinden zur Gründung einer freiwilligen oder wo dies nicht möglich war, zu einer Pflichtfeuerwehr. Aus der Reihe der zwanzig- bis vierzigjährigen Männer musste binnen einem Jahr, eine Feuerwehr aktiviert werden.

und katastrophalen Brände förderten weitgehendst die positive Einstellung der Bevölkerung zu ihren Feuerwehren, ihre Notwendigkeit bezweifelte man nicht mehr. Zur Förderung des Vereinslebens übernahmen die Feuerwehren mehr und mehr kulturelle Aufgaben in der Dorfgemeinschaft. Viele Feuerwehrvereine riefen Musikkapellen ins Leben, die bei zahlreichen Veranstaltungen gleich bei der Hand waren.

Die sich stetig entwickelnde Technik bedeutete eine immer größer werdende Gefahrenquelle. In den Städten stellen die Industriebetriebe eine neue Herausforderung für die Feuerwehr dar, am Land die Umstrukturierung der Landwirtschaft zu Großbetrieben und die damit verbundenen Einsätze von Dampfmaschinen. Die Verbreitung des Streichholzes in den Dörfern brachte Erleichterungen, aber auch eine neue Gefahrenquelle.

Der erste Weltkrieg und die Ereignisse bis 1921 stellten eine politisch veränderte Lage dar: Aus den territorialen Abtrennungen der drei westlichen Grenzkomitate Wieselburg, Ödenburg und Eisenburg entstand Österreichs neues Bundesland. Feuerwehrmänner aus diesen drei Komitaten schlossen sich zusammen, um in ihrem neuen Heimatland eine neue Feuerwehrorganisation aufzubauen.

Zwei Namen sind hier zu nennen:

Prof. Karl Unger aus Jormannsdorf und Volksschuldirektor Michael Postl aus Mattersburg. Ihrer Initiative verdanken wir die Gründung des Bgld. Feuerwehrverbandes (damals hieß er Burgenländischer Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen) am 15. April 1923. Zum ersten Obmann gewählt wurde Hofrat Josef Rauhofer (später Landeshauptmann von Burgenland), zu seinen Stellvertretern Dr. Michael Postl (für den nördl. Landesteil) und Prof. Karl Unger (für den südlichen Landesteil).

Es sei klagestellt, dass die beiden ersten Führer der bgl. Feuerwehren, nämlich Landeshauptmann Hofrat Josef Rauhofer (15.4.1923 - 29.6.1929) und Regierungsrat Prof. Karl Unger (30.6.1929 - 8.7.1935) den Titel "Verbandsobmann" trugen, weil die Feuerwehr jener Zeit nach dem Vereinsgesetz organisiert war und die Funktion eines Landesfeuerwehrkommandanten nicht kannte.

Erst das Gesetz vom 3. Juli 1935 betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland führte die Funktion des Landesfeuerwehrkommandanten ein. Prof. Unger verblieb an der Spitze des Verbandes und wurde am 9. Juli 1935 zum ersten Landesfeuerwehrkommandanten des Burgenlandes ernannt. Am 18. Feber 1937 löste ihn Landesrat Oberforstrat Dipl. Ing. Franz Strobl ab, der bis zum 13.3.1938 in dieser Funktion verblieb.

Das Feuerwegesetz 1935 behielt den Grundsatz der Freiwilligkeit, jedoch mit der Bestimmung, bei ungenügend freiwilliger Beteiligung die erforderlichen Feuerwehrmänner zwangsweise einzustellen. Bei der Organisation der Feuerwehren sah dieses Gesetz erstmals die Aufstellung von Jugendfeuerwehren vor, die zu Schulungszwecken aus Buben und Jünglingen im Alter von 10 bis 18 Jahren gebildet werden konnten. Solche Jugendfeuerwehren unterstanden dem Orts- oder Stadtfeuerwehrkommandanten. Tatsächlich haben viele Feuerwehren noch 1935 eine Jugendgruppe aufgestellt und uniformiert.

Nach der Angliederung des Burgenlandes an das Dritte Reich wurde in der Hitlerjugend auch eine Feuerwehr-HJ geführt. Die Ausbildung führten Angehörige der Feuerschutzpolizei durch. Ab 1945 gab es immer wieder Versuche, Jugendliche in Gruppen bei den Feuerwehren zu führen und auszubilden. Diese Aktivitäten blieben zumeist nur auf wenige Wehren beschränkt und hatten nur zeitlich begrenzte Erfolge.

Nach 1945 ordnete die neue Österreichische Bundesregierung die Leitung und Führung der Feuerwehren nach dem Gesetz vor 1938 an. Im Juni 1946 ernannte Landeshauptmann Dr. Lorenz Karall den Neusiedler Buchdrucker und Verleger Viktor Horvath zum Landesfeuerwehrkommandanten von Burgenland. Diese Funktion hatte Horvath bis 30. Juni 1961 inne. Unter Landesfeuerwehrkommandant Horvath wurde 1947 das alte Propsteigebäude, heute Haus der Begegnung, in Eisenstadt als Landesfeuerweherschule eingerichtet, im Mai 1953 der Florianitag als "Tag der Feuerwehr" eingeführt.

In Verbindung mit den ersten Landesfeuerwehrwettkämpfen vom 11. - 12.8.1956 in Neusiedl/See wurde der 7. Landesfeuerwehrtag abgehalten. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand das Problem der Aufstellung von Jugendfeuerwehren, doch konnte noch keine befriedigende Lösung gefunden werden. Mit Wirkung vom 1. Juli 1961 berief die Bgld. Landesregierung den Marzer Volksschuldirektor Ladislaus Widder zum neuen Landesfeuerwehrkommandanten. Viktor Horvath war nach 54 Jahren freiwilligen Feuerwehrdienst in den Ruhestand getreten.

Unter Landesfeuerwehrkommandant Widder wurde am 22. September 1968 die neue Landesfeuerweherschule ihrer Bestimmung übergeben. Ein 20-jähriges Provisorium im Propsteigebäude am Oberberg ging zu Ende. Die neue Schule ermöglichte die Erweiterung des Kursprogramms und die Anpassung der Unterrichts- u. Ausbildungsmethoden an die zeitlichen Gegebenheiten. Widder legte mit der Schaffung eines Jugendreferates den Grundstein für die organisierte Jugendarbeit.

Bei der Dienstbesprechung mit den Bezirksfeuerwehrkommandanten am 19.10. 1973 wurde die Erfassung aller Jugendlichen in den burgenländischen Feuerwehren beschlossen. Ing. Walter Ertl aus der Feuerwehr Eisenstadt erklärte sich bereit, die Jugendarbeiten im Landesfeuerwehrverband zu übernehmen und wurde zum ersten Landesfeuerwehrjugendreferenten ernannt.

Gleichzeitig wurde im Sinne eines Beschlusses des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes die Altersgrenze für Mitglieder der Feuerwehrjugend im Landesfeuerwehrverband Bgld. mit dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr festgelegt. Die erste und zunächst wichtigste Aufgabe des neugeschaffenen Landesfeuerwehrjugendreferates war es, die Idee der Feuerwehrjugend hinaus in die Feuerwehren zu tragen. Am 30.3.1974 fand die erste Besprechung mit den ersten, ernannten Bezirksfeuerwehrjugendreferenten statt. Bis auf die Bezirke Mattersburg und Oberpullendorf waren alle Bezirke vertreten. Schritt für Schritt wurden in der Folge auch dort Bezirksfeuerwehrjugendreferenten und vor allem Feuerwehrjugendbetreuer ernannt. Rasch stand das Organisationsgerippe fest, mit den ersten Jugendgruppen konnte nach den neuen Richtlinien schon zu Beginn des Jahres 1975 gearbeitet werden.

Die Teilnahme von drei Gruppen am Steirischen Feuerwehrjugendlager 1974 in Bad Mitterndorf ermutigte die verantwortlichen Betreuer, ein Feuerwehrjugendlager im Burgenland zu veranstalten. Am 14. August 1975 begann das 1. Bgld. Landesfeuerwehrjugendlager in Lockenhaus, an dem 200 Jugendliche mit ihren Betreuern teilnahmen. Bis zum Ende am 17. August gab es eine Lagerolympiade, ein Fußballturnier, einen Leistungsbewerb und eine Lagerfeldmesse. Der große Erfolg dieses Lagers ließ keinen Zweifel an der Weiterführung aufkommen. Neben den regelmäßigen Treffen der Feuerwehrjugendgruppen wurden Landesfeuerwehrjugendlager organisiert und Landesfeuerwehrleistungsbewerbe veranstaltet.

Sehr schnell stellten sich auch beachtlich Erfolge ein. Zu erwähnen ist hier vor allem die Jugendfeuerwehr Neckenmarkt, die bis 1998 den Landefeuwehrjugendbewerb 15x, den österreichischen Bundfeuerwehrjugendleistungsbewerb 2x (1980 - Obertraun/OÖ und 1988 - Mistelbach/NÖ) und die internationalen Feuerwehrjugendwettkämpfe des CTIF ebenfalls 2x (1981 - Böblingen/BRD und 1989 - Warschau/Polen) für sich entscheiden konnte.

Als Feuerwehrmitglied können die Jugendlichen in verschiedensten Gebieten Erfahrungen sammeln, auf technischem Gebiet, vielmehr noch im gemeinsamen Tun und Handeln. Seit 1975 war und ist die Feuerwehrjugend für tausende Jugendliche ein "Starkes Stück Freizeit". Unter diesem Motto stand auch die Feuerwehrwoche 1995, die unter LFKDT Ing. Manfred Seidl in Eisenstadt durchgeführt wurde. In einer beeindruckenden Festveranstaltung im Haydn-Saal im Schloß Esterhazy gedachte der Landesfeuerwehrverband des 20jährigen Bestehens der Feuerwehrjugend Burgenland. Der Inhalt und die Arbeit dieser wichtigen Feuerwehreinrichtung wurde einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und die Weichen für die künftige Arbeit wurden gestellt.

Eine wichtige Bestimmung zur Feuerwehrjugend enthält das neue bgl. Feuerwehrgesetz vom 26. Mai. Im § 16 wird festgehalten, dass zur Sicherung des Feuerwehrynachwuchses Jugendliche im Alter vom

vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in eine Feuerwehr aufgenommen werden können. Sie sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten. Mit einer Novelle zum Feuerwehrgesetz wurde 2008 die Altersbeschränkung aufgehoben und festgelegt, dass das Mindestalter durch den Landesfeuerwehrverband festgelegt wird. Seit dem 01.01.2008 dürfen Jugendliche die im laufenden Kalenderjahr das 10. Lebensjahr vollenden der Feuerwehrjugend beitreten. Der derzeitige Stand bei der Burgenländischen Feuerwehrjugend berechtigt zu der Hoffnung, dass die Feuerwehr auch im 3. Jahrtausend keine Nachwuchsprobleme haben wird.

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL B – GESETZE & VERSICHERUNGEN

B/I	Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994	2008
B/II	Dienstordnung über den Dienstbetrieb und Geschäftsführung einer Feuerwehr	1996
B/III	Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift 1995	1995
B/IV	Feuerbeschauordnung 1995	1995
B/V	Feuerwehrtarifordnung 2006	2011
B/VI	Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002	2007
B/VII	Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007	2011
B/VIII	Camping- und Mobilheimgesetz 1982	2004
B/IX	Versicherungen	01/2012

Bgld FEUERWEHRGESETZ 1994

Gesetz vom 26. Mai 1994 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrwesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994)

LGBl 1994/49 idF 1995/54, 2001/32 und 2008/11

I. Hauptstück

Feuer- und Gefahrenpolizei

1. Abschnitt

Allgemeines

Begriffsbestimmung

§ 1. Feuerpolizei im Sinne dieses Gesetzes umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand. Zur Feuerpolizei gehören außerdem Erhebungen über die Brandursache. Gefahrenpolizei im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Abwehr von und die Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen.

Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei

§ 2. Die Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Sie hat sich hierzu der Feuerwehr zu bedienen.

2. Abschnitt

Brandverhütung

Allgemeine Vorsorge

§ 3. (1) Die Gemeinde hat nach Anhörung des Orts(Stadt-)feuerwehrkommandanten die nötigen Vorkehrungen zur Verhinderung des Ausbruches oder der Ausbreitung eines Brandes sowie zur Vermeidung der Behinderung von Lösch- und Rettungsarbeiten zu treffen. Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist verpflichtet, damit im Zusammenhang stehende Anregungen und Beobachtungen dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Brandverhütung sind aufgrund der Richtlinien zur Brandverhütung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Zentralstelle für Brandverhütung in Form einer Anleitung zur Brandverhütung vom Landesfeuerwehrkommandanten festzulegen. Die Gemeinde hat aufgrund dieser Anleitung die nötigen Verfügungen zu treffen.

Feuerbeschau

§ 4. (1) Zur Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände im Gemeindegebiet ist nach Bedarf, jedenfalls aber bei Anzeigen gemäß § 5 Abs. 5, die Feuerbeschau vorzunehmen.

(2) Die Landesregierung hat, unter Beachtung des Gesichtspunktes der Sicherstellung einer möglichst effizienten Brandverhütung, mit Verordnung (Feuerbeschauordnung) dazu nähere Regelungen zu treffen, die insbesondere zu betreffen haben:

1. die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Alarm- und Meldeanlagen sowie von Rettungseinrichtungen;
2. die Bereitstellung entsprechender Löschgeräte und Einrichtungen sowie
3. die Bereitstellung von Löschmitteln (§ 7 Abs. 2).

Bei Baulichkeiten ist dabei auf die Lage, die Bauweise, die Größe, die Verwendung und auf die Widmung Bedacht zu nehmen.

Feuerbeschaukommission

§ 5. (1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 wird in jeder Gemeinde eine Feuerbeschaukommission eingerichtet, die aus einem vom Bürgermeister zu entsendenden Vertreter der Gemeinde und einem vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr sowie den in der Feuerbeschauordnung (§ 4 Abs. 2) vorgesehenen weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission haben dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Für jede durchgeführte Feuerbeschau hat jeder Eigentümer oder Inhaber (Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter) einen Kostenbeitrag zu leisten. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume verbunden ist. Die Höhe des Kostenbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, wobei die im § 4 Abs. 2 letzter Satz angeführten Kriterien zu beachten sind. Im übrigen werden die Kosten der Feuerbeschau von der jeweiligen Gemeinde getragen.

(4) Der Bürgermeister hat jeweils die Feuerbeschau anzuordnen und darüber zu wachen, daß sie ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Feuerbeschaukommission hat die Erhebungsbefunde dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Die im Gemeindegebiet tätig werdenden, nach der Gewerbeordnung befugten Baugewerbetreibenden (einschließlich Rauchfangkehrer, Gas- und Wasserleitungsinstallateure sowie Elektrotechniker) sind verpflichtet, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis vorgefundene brandgefährliche Zustände dem Bürgermeister anzuzeigen.

Brandsicherheitswachdienst

§ 6. (1) Wenn in einer Gemeinde durch brandgefährliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Zustände erhöhte Brandgefahr besteht, hat der Bürgermeister - unbeschadet der Bestimmungen des Burgenländischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung - einen Brandsicherheitswachdienst einzurichten.

(2) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden.

Löschmittelvorsorge

§ 7. (1) Für die Bereitstellung der entsprechend dem Brandrisiko und der Brandbelastung innerhalb des Gemeindegebietes erforderlichen Löschmittel hat die Gemeinde vorzusorgen.

(2) Als Löschmittel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Löschwasser und
2. Sonderlöschmittel, wie Trockenlöschmittel, Schaummittel, Kohlendioxyd, Netzmittel, etc.

(3) Für den Löschmittelbedarf und für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen hat der Landesfeuerwehrkommandant im Einvernehmen mit der Landesregierung Richtlinien zu erlassen, wobei die im § 4 Abs. 2 letzter Satz angeführten Kriterien zu beachten sind.

Technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen

§ 8. (1) Der Eigentümer (Inhaber) eines Gebäudes ist verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechenden Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten.

(2) Für Betriebe, von denen besondere Gefahren für Menschen und Vermögenswerte ausgehen, kann vom Bürgermeister die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Ausarbeitung einer Brandschutzordnung, eines Brandschutzplanes, eines Alarmplanes und die Bereitstellung und Instandhaltung von Einrichtungen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie sonstiger technischer

Brandschutzeinrichtungen durch Bescheid angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Größe, Höhe oder Nutzung des Gebäudes oder des Ausmaßes der üblicherweise anzunehmenden Menschenansammlung brandschutztechnisch erforderlich ist.

(3) Soweit für ein Gebäude oder einen Betrieb die allgemeinen Löschmittel und Löscheinrichtungen nicht ausreichend sind, hat der Bürgermeister dem Eigentümer (Inhaber) die Bereithaltung der wegen des erhöhten Brandrisikos und der erhöhten Brandbelastung erforderlichen zusätzlichen Löschmittel und Löscheinrichtungen sowie Lösch- und Rettungsgeräte mit Bescheid aufzutragen. Der Ort-(Stadt-)feuerwehrkommandant des Einsatzbereiches ist dabei zu hören.

(4) Soweit dies zum Schutz gegen Kontamination von Erdreich und Gewässer durch verunreinigte Löschmittel erforderlich ist, kann der Bürgermeister, sofern solche Maßnahmen nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, dem Eigentümer (Inhaber) Vorkehrungen zur Löschmittelrückhaltung bescheidmäßig auftragen.

3. Abschnitt **Brand- und Gefahrenbekämpfung**

Allgemeine Hilfeleistung

§ 9. (1) Jedermann ist verpflichtet, bei Bedarf über Aufforderung bei der Bekämpfung von Bränden und bei der Beseitigung von Gefahren, soweit deren Abwehr in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Jedermann hat über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschmitteln, Hilfseinrichtungen, Geräten und Mannschaften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, soweit diese Sachen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Jedermann hat über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die Benützung seines Grundes und der Baulichkeiten zu dulden.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz ist bei sonstigem Verlust binnen vier Wochen gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Brandmeldung, Alarmeinrichtung

§ 10. (1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Diese Meldung hat auf die geeignetste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch Meldung bei der Feuerwehralarmzentrale, durch Betätigen der Feuerwehrsirene sowie durch Meldung bei der Brandmeldestelle, dem Gemeindeamt oder der nächsten Sicherheitsdienststelle.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten. Jedermann hat an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken.

(3) Die Gemeinde hat die nötigen Alarmeinrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Bei besonders brandgefährdeten Baulichkeiten hat der Bürgermeister dem Eigentümer die Errichtung besonderer Alarm- und Meldeanlagen mit Bescheid aufzutragen. Die Einrichtungen sind auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Standorte, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems festzulegen. Weiters sind die zur Alarmierung der Feuerwehr dienenden Zeichen festzulegen. Es ist hiefür auch ein bestimmter Wochentag und die Uhrzeit zur Erprobung der Alarmeinrichtungen zu bestimmen.

Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift; Elementarereignisse

§ 11. Über die Art der Brandbekämpfung, die Tätigkeit auf dem Brandplatz, die Brandsicherheitswache und die Sicherungs- und Aufräumarbeiten nach dem Brand sowie über das Verhalten bei anderen Einsätzen (Unfällen, technischen Hilfeleistungen, Elementarereignissen etc.) sind die näheren Bestimmungen in einer von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrverbandes nach dem Gesichtspunkt der möglichst effektiven Brand- und Unfallbekämpfung zu erlassenden Verordnung (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift) zu treffen.

Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

§ 12. (1) Der Eigentümer des Gegenstandes eines Feuerwehreinsatzes hat für den Feuerwehreinsatz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Kostenersatz zu leisten.

(2) Einsätze im Brandfall und zur Rettung von Personen sowie Einsätze bei Elementarereignissen sind im eigenen Feuerwehreinsatzbereich ohne Kostenersatzanspruch durchzuführen, sofern nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Kostenersatzanspruch vorgesehen ist. Innerhalb des eigenen Feuerwehrabschnittes haben die Bezirks-, Abschnitts- und technischen Stützpunktfeuerwehren bei Bränden und bei der Rettung von Personen keinen Anspruch auf Kostenersatz; Sonderlöschmittel sind jedoch zu ersetzen.

(3) Wer die Feuerwehr außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung in seinem Interesse in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes zu ersetzen.

(4) Wer die Bestellung einer Brandsicherheitswache begehrt hat oder wem eine solche angeordnet wurde, ist verpflichtet, der Feuerwehr die Kosten zu ersetzen.

(5) Einsätze, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit notwendig werden, begründen jedenfalls einen Anspruch auf Kostenersatz.

(6) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches hat durch die eingesetzte Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

(7) Die Kostenersatzforderungen nach Einsätzen sind an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte. Die Kostenersatzforderungen nach technischen Hilfeleistungen können mit Einverständnis der Gemeinde auch an den Verursacher gerichtet werden.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Kosten ergeben sich aus einer von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Verordnung (Tarifordnung), wobei auf die nach Erfahrungsgrundsätzen für bestimmte Arten von Einsätzen entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Erhebung über die Brandursache

§ 13. Ab Kenntnis vom Brand, jedenfalls unverzüglich nach dem Brand, ist die Ursache des Brandes zu erheben und festzustellen, ob und welche brandgefährlichen Umstände zum Brand geführt haben. Diese Erhebungen obliegen insoweit der Gemeinde, als gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

II. Hauptstück

Organisation der Feuerwehr

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Aufgaben der Feuerwehr

§ 14. Der Feuerwehr obliegt die Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie die Abwehr und Bekämpfung sonstiger Gefahren bei Elementarereignissen und Unfällen, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachwerten drohen.

Orts-(Stadt-)feuerwehr

§ 15. (1) In jeder Gemeinde hat grundsätzlich eine von tauglichen und unbescholtenen Mitgliedern gebildete Orts-(Stadt-)feuerwehr zu bestehen.

(2) Als tauglich im Sinne des Abs. 1 gilt jede Person, die in der jeweiligen Gemeinde einen Wohnsitz hat, das 16., jedoch noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Eignung für den Dienst in der Feuerwehr besitzt. Als unbescholten im Sinne des Abs. 1 gilt jede Person, die nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei getilgte Verurteilungen außer Betracht bleiben.

(3) In Gemeinden mit mehreren Ortschaften (§ 1 Abs. 1 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung) kann für jede Ortschaft eine Ortsfeuerwehr gebildet werden, wenn eine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht.

(4) Wenn in einer Ortschaft einer Gemeinde keine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht, ist für mehrere Ortschaften eine gemeinsame Orts-(Stadt-)feuerwehr zu bilden. Wenn

in einer Gemeinde keine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht, ist mit einer oder mehreren Gemeinden nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten eine Vereinbarung über die Besorgung der Aufgaben der Feuerwehr abzuschließen. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten die Feuerwehr einer Gemeinde zu bestimmen, die die Aufgaben der Feuerwehr gegen Kostenersatz wahrzunehmen hat.

(5) Bei der Festlegung des Kostenersatzes (Abs. 4) durch die Landesregierung ist auf die Einwohnerzahl, die Flächenausdehnung, die Besiedlungsdichte sowie die bauliche und industrielle Struktur und Entwicklung Bedacht zu nehmen.

Feuerwehrjugend

§ 16. Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 aufgenommen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat unter Bedachtnahme auf die gesundheitliche Eignung der jungen Menschen das Mindestalter für die Aufnahme festzulegen. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

Dienstbetrieb; Geschäftsführung

§ 17. (1) Die näheren Bestimmungen über den Dienstbetrieb in den Feuerwehren sowie über die Geschäftsführung ihrer Organe sind in den vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Dienstvorschriften zu regeln, die insbesondere den Dienstpostenplan, Regelungen über die Geldgebarung sowie Richtlinien über die Ausbildung, die Ernennung und Beförderung zu enthalten haben.

(2) Der Mindestmannschaftsstand und die Mindestausrüstung werden für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr vom Landesfeuerwehrkommandanten, nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden, mit Zustimmung der Landesregierung festgelegt.

Ende der Mitgliedschaft

§ 18. (1) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat Feuerwehrmitglieder, die sich für den Feuerwehrdienst als ungeeignet erweisen (§ 15), oder die ihre Pflichten als Feuerwehrmitglied gröblich verletzen, nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrmitgliedes entscheidet über die Entlassung der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Entlassung zu stellen.

(2) Feuerwehrmitglieder können den Dienst unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

2. Abschnitt

Organe der Feuerwehr

Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant

§ 19. (1) Die Leitung der Orts-(Stadt-)feuerwehr obliegt dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, der für die Einsatzbereitschaft, die Leistungsfähigkeit und die Disziplin der Mitglieder der Feuerwehr verantwortlich ist.

(2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden, mit Ausnahme des Abs. 3, vom Bezirksfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt. Vor Erstellung des Vorschlages ist den im § 15 Abs. 1 genannten Mitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Kommandanten der Stadtfeuerwehren der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie deren Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt. Vor Erstellung des Vorschlages ist den im § 15 Abs. 1 genannten Mitgliedern der Stadtfeuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Bezirksfeuerwehrkommandant (in den Freistädten Eisenstadt und Rust der Landesfeuerwehrkommandant) hat den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters abzurufen, wenn dieser seine Pflichten

nach diesem Gesetz gröblich vernachlässigt oder die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Er muß ihn über Antrag des jeweiligen Bürgermeisters gleichfalls abberufen, wenn dieser, nach Anhörung der im § 15 Abs. 1 genannten Mitglieder der betreffenden Feuerwehr, glaubhaft macht, daß einer der im ersten Satz genannten Gründe vorliegt. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters entscheidet über die Abberufung der Landesfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Abberufung zu stellen.

(5) Dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten sind zur Erfüllung seiner Aufgaben, entsprechend den Dienstvorschriften (§ 17 Abs. 1), der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant-Stellvertreter und folgende Feuerwehrchargen beigegeben:

1. die Zugskommandanten;
2. die Gruppenkommandanten;
3. der Verwalter;
4. der Schriftführer;
5. der Kassier;
6. der Gerätemeister;
7. die Fachwarte und
8. die Jugendbetreuer.

(6) Nähere Regelungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Organe und Feuerwehrchargen erläßt der Landesfeuerwehrkommandant in den Dienstvorschriften (§ 17 Abs. 1).

(7) Die Feuerwehrchargen der Orts-(Stadt-)feuerwehr werden vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ernannt, befördert und abberufen.

Bezirksfeuerwehrkommandant

§ 20. (1) Für jeden politischen Bezirk des Landes sind Bezirksfeuerwehrkommandanten einzusetzen, die dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstehen und denen die Führung, die Aufsicht und die Mitwirkung bei der Ausbildung der dem burgenländischen Landesfeuerwehrverband angehörenden Orts-(Stadt-)feuerwehren obliegt, welche sich im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft befinden.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen, wobei dem bisherigen Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, dem Bezirksfeuerwehrinspektor und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung. Er wird durch den Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, des bisherigen Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters, des Bezirksfeuerwehrinspektors sowie der Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes ernannt und abberufen.

(3) Die Stadtfeuerwehrkommandanten der Freistädte Eisenstadt und Rust sind gleichzeitig Bezirksfeuerwehrkommandanten für das Gebiet dieser Freistädte.

(4) Alle Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten eines politischen Bezirkes bzw. einer Statutarstadt unterstehen dem Bezirksfeuerwehrkommandanten. Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten steht das Bezirksfeuerwehrkommando zur Seite. Das Bezirksfeuerwehrkommando besteht aus dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stab. Der Stab besteht aus dem Bezirksfeuerwehrinspektor, den Abschnittsfeuerwehrkommandanten, den Fachreferenten und dem Kommandanten der Orts-(Stadt-)feuerwehr derjenigen Gemeinde, in der die betreffende Bezirksverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Den Vorsitz im Bezirksfeuerwehrkommando führt der Bezirksfeuerwehrkommandant. Der Sitz des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Ort des Sitzes der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Dem Bezirksfeuerwehrinspektor obliegt insbesondere die Inspizierung der Stützpunktfeuerwehren (§ 26) eines Bezirkes, dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten eines Feuerwehrabschnittes (§ 26) insbesondere die Inspizierung der Feuerwehren eines Feuerwehrabschnittes und den Fachreferenten insbesondere die Ausbildung und Beratung der Feuerwehren im betreffenden Fachbereich.

(6) Die im Abs. 5 genannten Mitglieder des Bezirksfeuerwehrkommandos werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten. Vor der Entscheidung

über die Ernennung oder Abberufung von Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten des betreffenden Feuerwehrabschnittes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung des Bezirksfeuerwehrintspektors ist dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, dem bisherigen Bezirksfeuerwehrintspektor und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Nähere Regelungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der Mitglieder des Bezirksfeuerwehrkommandanten erläßt der Landesfeuerwehrkommandant.

Landesfeuerwehrkommandant

§ 21. (1) An der Spitze der Feuerwehrorganisation des Landes steht der Landesfeuerwehrkommandant. Ihm obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ des Landesfeuerwehrverbandes übertragen sind, insbesondere die Vertretung und die Führung des Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von der Landesregierung ernannt und abberufen. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung ist den Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Dem Landesfeuerwehrkommandanten steht das Landesfeuerwehrkommando zur Seite. Das Landesfeuerwehrkommando besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stab. Der Stab besteht aus dem Landesfeuerwehrintspektor, den Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos. Den Vorsitz im Landesfeuerwehrkommando führt der Landesfeuerwehrkommandant. Die einzelnen Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos sind als Fachreferenten mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

1. rechtliche und organisatorische Angelegenheiten;
2. Löschtaktik;
3. feuerwehrtechnische Angelegenheiten;
4. bautechnische Angelegenheiten und vorbeugender Brandschutz;
5. Alarm- und Nachrichtenwesen;
6. Schulung und Ausbildung;
7. administrativer Dienst;
8. Atem- und Körperschutz;
9. finanzielle Angelegenheiten;
10. Sanitätsdienst sowie
11. Gefahrgutdienst

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter und der Landesfeuerwehrintspektor werden vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung der Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos ernannt und abberufen. Diese Ernennungen und Abberufungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Landesregierung. Dem Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten im Falle dessen Verhinderung. Dem Landesfeuerwehrintspektor obliegt insbesondere die Inspizierung der Bezirksstützpunktfeuerwehren (§ 26).

(5) Den Sitzungen des Landesfeuerwehrkommandos können der Leiter der Landesfeuerwehrschule und die Referenten für besondere Aufgabenbereiche, die vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt werden, mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Beim Landesfeuerwehrkommando ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ihr obliegt die Besorgung der Geschäfte des Landesfeuerwehrkommandanten, des Landesfeuerwehrkommandos und der Landesfeuerwehrschule.

(7) Der Landesfeuerwehrkommandant hat im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß des Landesfeuerwehrverbandes zu erstellen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

Landesfeuerwehrverband

§ 22. (1) Die Orts-(Stadt-)feuerwehren sind in einem Landesfeuerwehrverband zusammengefaßt, der seinen Sitz in Eisenstadt hat.

(2) Dem Landesfeuerwehrverband obliegt:

1. die Beratung von allgemeinen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens von grundsätzlicher Bedeutung;
2. die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Landesfeuerwehrkommando;
3. die Einrichtung und Führung einer Landesfeuerweherschule (§ 25);
4. die Kenntnisnahme des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
5. die Schaffung von Einrichtungen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige zu dienen haben sowie
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen.

(3) Die Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und die Bezirksfeuerwehrkommandanten bilden unter dem Vorsitz des Landesfeuerwehrkommandanten die Verbandsversammlung. Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere die Beratung von allgemeinen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens von grundsätzlicher Bedeutung (Abs. 2 Z 1) sowie die Kenntnisnahme des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses (Abs. 2 Z 4).

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zum Landesfeuerwehrtag einberufen.

(5) Der Landesfeuerwehrkommandant vertritt den Landesfeuerwehrverband nach außen.

(6) Der Landesfeuerwehrverband erhält seine Mittel:

1. durch Zuwendungen des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer nach Maßgabe des Landesvoranschlages;
2. durch Kostenersätze für den Einsatz oder die sonstige Verwendung der vom Landesfeuerwehrverband beigestellten sachlichen Ausrüstung sowie
3. durch Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(7) Die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes dienen der Deckung des Personal- und Sachaufwandes einschließlich der Leistung der Entschädigung an Funktionäre.

(8) Der Landesfeuerwehrkommandant kann, soweit es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist, Dienstverhältnisse begründen und zur Auflösung bringen.

(9) Der Landesfeuerwehrverband hat das Recht zur Führung des burgenländischen Landeswappens.

(10) Der Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des Feuerwehrkorpsabzeichens. Das Feuerwehrkorpsabzeichen ist ein goldumrandetes Wappen, das die Farben rot-weiß-rot von links unten nach rechts oben in einem Winkel von 45 Grad trägt sowie in der Mitte ein goldenes Zahnrad und darüber eine goldene Flamme enthält. Eine bildliche Darstellung ist in der **Anlage** ersichtlich.

(11) Der Landesfeuerwehrverband hat jedem Feuerwehrmitglied einen Feuerwehrpaß auszustellen, der insbesondere die wichtigsten Personaldaten, die erlangten Dienstgrade sowie Angaben über im Feuerwehrdienst ausgeübte Funktionen und absolvierte Lehrgänge zu enthalten hat.

(12) Den Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden ist ein Dienstausweis auszustellen. Der Dienstausweis ist mit den Abmessungen von mindestens 54 x 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat insbesondere den Namen und die Funktion des Inhabers zu enthalten sowie dessen Lichtbild zu tragen. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Dienstausweise im Einzelfall auch an andere Feuerwehrmitglieder ausgestellt werden.

3. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über die Tätigkeit der Feuerwehren

Rechtliche Stellung der Orts-(Stadt-)feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbandes

§ 23. (1) Die Orts-(Stadt-)feuerwehren und der Landesfeuerwehrverband sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie erlangen Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in ein bei der Landesregierung zu führendes Feuerwehrregister. Dieses Register hat zu enthalten:

1. den Namen der Feuerwehren;
2. den Namen und den Tag der Bestellung des jeweiligen Feuerwehrkommandanten sowie
3. das Datum der Eintragung.

(2) Die Eintragungen im Feuerwehrregister sind über Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten vorzunehmen. Die Errichtung oder Auflösung von Orts-(Stadt-)feuerwehren ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Die Feuerwehrmitglieder genießen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes den besonderen Schutz, den strafrechtliche Vorschriften den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen behördlichen Organen gewähren.

Betriebsfeuerwehren

§ 24. (1) Betriebe sowie Anstalten können nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten Betriebsfeuerwehren bilden. Sie unterliegen der Aufsicht durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor. Wahrgenommene Mängel sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Betriebe, von denen besondere Gefahren für Menschen und Vermögenswerte, insbesondere aufgrund ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, Brandgefährlichkeit oder der verwendeten Werkstoffe ausgehen, können von der Landesregierung nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters und des Landesfeuerwehrkommandanten mit Bescheid zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr verpflichtet werden.

(3) Der Betriebsfeuerwehr obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach § 14 in dem Betrieb, für den sie eingerichtet ist.

(4) Nähere Richtlinien über den Mindestmannschaftsstand und die Mindestausrüstung sind vom Landesfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen.

Landesfeuerweherschule und Feuerwehrausbildung

§ 25. (1) Zur Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre ist vom Landesfeuerwehrverband eine Landesfeuerweherschule zu führen. Die Kosten zur Führung der Landesfeuerweherschule sind vom Landesfeuerwehrverband aus den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln zu tragen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Lehrgangsarten, die Lehrinhalte, die Organisation der Schule und über die Schulordnung werden vom Landesfeuerwehrkommandanten nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mit dem Ziele, eine bestmögliche Einsatzfähigkeit der Feuerwehrmitglieder zu erreichen, nach Genehmigung der Landesregierung erlassen.

Feuerwehrrabschnitte und Einsatzbereiche

§ 26. (1) Der Landesfeuerwehrkommandant teilt das Landesgebiet nach Maßgabe der taktischen Notwendigkeit in Feuerwehrrabschnitte und Einsatzbereiche ein. Innerhalb eines Einsatzbereiches haben die betreffenden Feuerwehren zu jedem Einsatz auszurücken.

(2) In jedem Feuerwehrrabschnitt hat der Landesfeuerwehrkommandant einer Feuerwehr die Aufgaben einer Abschnittsstützpunktfeuerwehr zu übertragen. In besonderen Fällen können einer weiteren Feuerwehr die Aufgaben einer technischen Stützpunktfeuerwehr übertragen werden.

(3) Die Feuerwehren der Bezirksvororte sind gleichzeitig Bezirksstützpunktfeuerwehren. Die Einsatzaufgaben der Abschnitts- und Bezirksstützpunktfeuerwehr und der technischen Stützpunktfeuerwehr sind in einer vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Dienstvorschrift festzulegen, die insbesondere Regelungen über den Zuständigkeitsbereich und die Einsatzaufgaben zu enthalten hat.

Tätigkeit und Entschädigung der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre

§ 27. (1) Die Tätigkeit der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre ist in der Regel ehrenamtlich. Den Funktionären auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene allenfalls gebührende Entschädigungen (Ersatz entstandener Auslagen, Ersatz eines etwaigen Verdienstentganges) hat der Landesfeuerwehrverband aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu tragen.

(2) Den Mitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehren sind in begründeten Einsatzfällen über Antrag Einkommensverluste zu ersetzen, die sie bei Feuerwehreinsätzen erleiden, für die keine Kostenverrechnung nach § 12 erfolgt. Mitglieder von Betriebsfeuerwehren haben einen solchen Anspruch nur bei Einsätzen außerhalb ihres Betriebes. Anträge auf Entschädigungen nach diesem Absatz sind an die Gemeinde zu richten, in der die betreffende Feuerwehr ihren Sitz hat.

Aufsicht

§ 28. (1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über die Orts-(Stadt-)feuerwehren und den Landesfeuerwehrverband aus.

(2) Die Landesregierung kann jederzeit von den Funktionären der Feuerwehren Berichte verlangen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch eigene Organe Erhebungen pflegen und die Beseitigung vorgefundener Mängel veranlassen.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters und des Landesfeuerwehrkommandanten Feuerwehren mit Bescheid aufzulösen und die hiezu notwendigen Verfügung zu treffen, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der rechtskräftige Bescheid bildet die Grundlage für die bürgerliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeweglichem Vermögen.

Rechnungslegung

§ 29. Die Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten sind für die widmungsgemäße Verwendung der der Orts-(Stadt-)feuerwehr zukommenden Geldmittel verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Voranschlag jährlich rechtzeitig ihrer Gemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen und haben über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde jährlich Rechnung zu legen. Der Jahresrechnungsabschluß bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

Uniformierung; Dienstitel, Dienstgrade

§ 30. Die Uniform der Feuerwehrmitglieder wird vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes für das ganze Land nach einheitlichen Grundsätzen bestimmt. Der Landesfeuerwehrkommandant bestimmt auch die Dienstitel und Dienstgrade. Das Tragen der Feuerwehruniformen ist nur den Feuerwehrmitgliedern nach Maßgabe der Dienstvorschriften gestattet.

Gelöbnis

§ 31. Die Feuerwehrmitglieder und die Feuerwehrfunktionäre leisten bei ihrem Dienstantritt gegenüber ihrem Kommandanten folgendes Gelöbnis:

„Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen.“ Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Der Landesfeuerwehrkommandant leistet das Gelöbnis gegenüber dem Landeshauptmann.

Feuerwehrbeirat

§ 32. (1) Für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr ist unter dem Vorsitz des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Feuerwehrbeirat einzurichten, dem zwei vom Gemeinderat, entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien, zu entsendende Mitglieder des Gemeinderates und vom Bürgermeister zu entsendende Fachleute, insbesondere des Feuerwehrwesens, angehören. Die Fachleute werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrbeirat entsendet.

(2) Der Feuerwehrbeirat ist ein beratendes Organ des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten und wird von diesem zu Sitzungen einberufen. Der Feuerwehrbeirat ist vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten insbesondere in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zu hören.

Unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

§ 33. (1) Der Feuerwehr können auch unterstützende Mitglieder angehören, die am Dienstbetrieb nicht beteiligt sind.

(2) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen können ehemalige Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenkommandanten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenlandesfeuerwehrkommandanten erfolgt durch die Landesregierung.

Pflege der Gemeinschaft

§ 34. Jede Orts-(Stadt-)feuerwehr ist verpflichtet, das Ansehen der Feuerwehr, entsprechend ihren Aufgaben im Dienste der örtlichen Gemeinschaft und der Allgemeinheit, hochzuhalten und zu pflegen.

III. Hauptstück

Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens

Schaffung eines Ehrenzeichens

§ 35. (1) Für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen „Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens“. Es wird in gesonderter Ausstattung für eine 25-jährige und für eine 40-jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiet verliehen.

Gestaltung des Ehrenzeichens

§ 36. (1) Das Ehrenzeichen für eine 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und führt auf ihrer Vorderseite das burgenländische Landeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden und offenen Lorbeerkranz und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift „25“ und die Umschrift „Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens“.

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für eine 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift „40“ trägt.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für eine 40-jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für eine 25-jährige Tätigkeit.

Verleihungsvoraussetzungen

§ 37. (1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Landesfeuerwehrverband zugehörenden Feuerwehr angehören, während des im § 35 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

(2) Auf die 25-jährige oder 40-jährige Tätigkeit gemäß § 35 ist anzurechnen:

1. die tatsächlich ununterbrochene Dienstzeit in einer Organisation des Feuerwehrwesens im Burgenland sowie
2. eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in den übrigen Bundesländern oder im Ausland.

(3) Als Unterbrechungen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25-jährige Tätigkeit und Unterbrechungen bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40-jährige Tätigkeit.

Zuständigkeit zur Verleihung

§ 38. (1) Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Antrag des jeweiligen Bürgermeisters und des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten verliehen. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Über die Verleihung wird vom Landeshauptmann namens des Landes eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

IV. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 39. (1) Eine Übertretung begeht, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr in Erfüllung der ihr gemäß §§ 1 und 14 obliegenden Aufgaben behindert oder vereitelt;
2. die Hilfe einer Feuerwehr mißbräuchlich oder mutwillig in Anspruch nimmt;
3. als Feuerwehrmitglied im Einsatzfall vorsätzlich oder grob fahrlässig Anweisungen seines Vorgesetzten nicht befolgt, es sei denn, die Anweisung wurde von einem offensichtlich unzuständigen Organ erteilt oder die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen;
4. seinen Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;
5. Anordnungen gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 zuwiderhandelt;
6. die im § 9 festgelegte Allgemeine Hilfeleistungspflicht verletzt;
7. seinen Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
8. Aufträgen gemäß § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;
9. unbefugt das Feuerwehrkorpsabzeichen (§ 22 Abs. 10) trägt oder
10. unbefugt eine Uniform oder ein Rangabzeichen einer Feuerwehr (§ 30) trägt;
11. entgegen den Bestimmungen des III. Hauptstückes ein Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Besitzer ausgibt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen.

(3) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 bis 11 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Eigener Wirkungsbereich; Kosten

§ 40. (1) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Die Gemeinde hat für die Kosten der Einrichtung, der Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren, des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die Kosten der Abwehr von und der Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen aufzukommen, sofern dieses Gesetz für einzelne Fälle nicht anderes bestimmt.

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

§ 41. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektion Eisenstadt haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden in Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Personenbezogene Ausdrücke

§ 42. Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

Außerkräfttreten; Weitergeltung von Rechtsvorschriften; Aufrechtbleiben von Befugnissen

§ 43. (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBI. Nr. 46/1935, das Gesetz betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBI. Nr. 47/1935, und das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBI. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 17/1971, außer Kraft.

(2) Die nach diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsvorschriften sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit zu setzen.

(3) Die aufgrund der in Abs. 1 genannten Gesetze bestellten Organe gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt.

(4) Ehrenzeichen, die aufgrund des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBI. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 17/1971, verliehen wurden, gelten als im Sinne des III. Hauptstückes verliehen.

Anlage

(Korpsabzeichen) nicht abgedruckt.

LANDESFEUERWEHRVERBAND BURGENLAND

LANDESFEUERWEHRKOMMANDO

LF - 260/2-1 - 1996

A

DIENSTORDNUNG

ÜBER DEN

DIENSTBETRIEB UND ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

IN DER

ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

UND

BETRIEBSFEUERWEHR

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt:

Dienstbetrieb der Orts-(Stadt-)feuerwehren

		Seite:
Orts-(Stadt-)feuerwehr - Begriffsbestimmung	Pkt. 1	4
Mannschaftsstand- und Ausrüstung	Pkt. 2	4
Gruppen und Züge, technische Trupps	Pkt. 3	4
Organe, Chargen und Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen	Pkt. 4	5
Ernennung und Abberufung der Organe	Pkt. 5	5
Ernennung und Abberufung der Chargen	Pkt. 6	5
Rücktritt aus einer Funktion	Pkt. 7	6
Jahreshauptdienstbesprechung, Dienstbesprechungen	Pkt. 8	6
Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando	Pkt. 9	7
Aufgaben des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten	Pkt. 10	7
Aufgaben des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters	Pkt. 11	7
Aufgaben des Verwalters (Schriftführers, Kassiers)	Pkt. 12	8
Aufgaben des Zugskommandanten	Pkt. 13	8
Aufgaben des Gruppenkommandanten	Pkt. 14	8
Aufgaben des Gerätemeisters	Pkt. 15	9
Aufgaben der Fachwarte	Pkt. 16	9
Aufgaben des Jugendbetreuers	Pkt. 17	10
Aufgaben der Maschinisten (Einsatzfahrer)	Pkt. 18	10
Feuerwehren mit Sonderdiensten	Pkt. 19	10
Aufnahme in die Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 20	10
Feuerwehrjugend	Pkt. 21	11
Reservestand	Pkt. 22	11
Ende der Mitgliedschaft (Entlassung, Austritt)	Pkt. 23	11
Ehrenmitglieder, Ehrenkommandanten	Pkt. 24	12
Auszeichnungen	Pkt. 25	12
Dienstgrade der Feuerwehrmitglieder, Beförderungen	Pkt. 26	12
Feuerwehreinsatz	Pkt. 27	12
Uniform	Pkt. 28	13
Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit	Pkt. 29	13

II. Abschnitt:

Geschäftsführung der Orts-(Stadt-)feuerwehr - Verwaltung, Administration, Finanzwesen - Geldgebarung

Verwaltung	Pkt. 30	14
Administration	Pkt. 31	14
Finanzwesen, Geldgebarung	Pkt. 32	14

III. Abschnitt:

Aus- und Weiterbildung, Übungsdienst

Gliederung der Aus- und Weiterbildung	Pkt. 33	16
Grundausbildung der Feuerwehrmitglieder	Pkt. 34	16
Weiterbildung sowie Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 35	16
Planung der Aus- und Weiterbildung	Pkt. 36	17
Ausbilder in der Orts-(Stadt-)feuerwehr	Pkt. 37	17
Übungen für den Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichen	Pkt. 38	17
Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen	Pkt. 39	18
Aus- und Weiterbildung der Organe und Chargen	Pkt. 40	18

**IV. Abschnitt:
Dienstbetrieb der Betriebsfeuerwehren**

		Seite:
Betriebsfeuerwehr - Begriffsbestimmung	Pkt. 41	19
Anwendung der Dienstordnung, Mannschaftsstand und Ausrüstung	Pkt. 42	19
Tabelle 1		20
Anhang 1: Verzeichnis der Dienstanweisungen		21
Anhang 2: Verzeichnis der Drucksorten		22

**A. DIENSTORDNUNG ÜBER DEN
DIENSTBETRIEB UND ÜBER DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG
IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR UND BETRIEBSFEUERWEHR**

Aufgrund § 17, Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49/1994, erläßt der Landesfeuerwehrkommandant folgende Dienstvorschriften:

**I. ABSCHNITT
DIENSTBETRIEB DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHREN**

**PKT. 1
ORTS-(STADT-)FEUERWEHR**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 1 Bgld. FWG 1994 sind die Orts- und Stadtfeuerwehren des Burgenlandes Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Sie erlangen Rechtspersönlichkeit durch Eintragen in das Feuerwehrregister im Amt der Bgld. Landesregierung.
- (2) Wenn in einer Gemeinde mehrere Feuerwehren bestehen, ist jede Feuerwehr örtlich, sachlich und personell als Einheit zu führen.

**PKT. 2
MANNSCHAFTSSTAND UND AUSRÜSTUNG**

- (1) Der zur Erfüllung der Aufgaben einer Orts-(Stadt-)feuerwehr notwendige Mannschaftsstand und die notwendige Ausrüstung werden nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden und mit Zustimmung der Bgld. Landesregierung in einer Dienstanweisung geregelt.
- (2) Werden die festgelegte technische Mindestausrüstung und der Mindestmannschaftsstand nicht erreicht, so hat der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant dem Bürgermeister dies schriftlich zu berichten, damit entsprechende Maßnahmen gesetzt werden können.

**PKT. 3
TAKTISCHE EINHEITEN IN DER FEUERWEHR**

- (1) Für den Einsatz und die hierfür erforderliche Ausbildung für die Hilfeleistung bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen ist die Orts-(Stadt-)feuerwehr in Gruppen und Züge sowie fallweise in technische Trupps einzuteilen.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Gliederung und den Dienstpostenplan der Orts-(Stadt-)feuerwehr werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 4
ORGANE, CHARGEN UND FEUERWEHRMITGLIEDER
MIT BESONDEREN FUNKTIONEN

(1) Organe im Sinne des § 19 Bgld. FWG 1994 sind der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und bei dessen Verhinderung der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter.

(2) Chargen sind:

- die Zugskommandanten
- die Gruppenkommandanten
- der Verwalter
- der Schriftführer
- der Kassier
- der Gerätemeister
- die Fachwarte und
- der Jugendbetreuer

(3) Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen sind:

- die Maschinisten (gleichzeitig Einsatzfahrer)
- Feuerwehrmitglieder mit Aufgaben in Sondereinheiten

PKT. 5
ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER ORGANE

(1) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt, befördert und abberufen.

Vor Erstellung des Vorschlages ist den aktiven Feuerwehrmitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Äußerung der Feuerwehrmitglieder ist in einer, vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando vorher festgelegten Form einzuholen. Über den Termin der Äußerung ist der Bezirksfeuerwehrkommandant zu informieren.

(2) Der Vorschlag zur Ernennung eines Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bzw. Stellvertreters durch den Bürgermeister an den Bezirksfeuerwehrkommandanten ist schriftlich mit der hierfür vorgesehenen Drucksorte des Landesfeuerwehrkommandos vorzunehmen.

(3) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter müssen die erforderlichen Lehrgänge nach Tabelle 1 der Landesfeuerweherschule mit Erfolg absolviert haben.

(4) Erfüllen sie noch nicht die für ihre Ernennung notwendigen Voraussetzungen, so gilt die Ernennung, wenn sich der zu Ernennende schriftlich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren diese Voraussetzungen zu erfüllen. Läßt der Ernannte diese Frist ungenützt verstreichen, ist er von seiner Funktion abberufen.

PKT. 6
ERNENNUNG UND ABBERUFUNG DER CHARGEN

(1) Die Chargen und Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen werden vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ernannt, befördert und abberufen.

(2) Sie müssen die erforderlichen Lehrgänge nach Tabelle 1 der Landesfeuerweherschule absolviert haben.

(3) Erfüllen sie noch nicht die für ihre Ernennung notwendigen Voraussetzungen, so gilt die Ernennung, wenn sich der zu Ernennende schriftlich verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren diese Voraus-

setzungen zu erfüllen. Lässt der Ernante diese Frist ungenützt verstreichen, ist er von seiner Funktion abzubrufen.

PKT. 7 RÜCKTRITT AUS EINER FUNKTION

- (1) Der Rücktritt kann nur per 30. Juni bzw. 31. Dez. des lfd. Jahres erfolgen.
- (2) Organe einer Orts-(Stadt-)feuerwehr (Feuerwehrkommandant bzw. -stellvertreter) haben ihre Rücktrittserklärung schriftlich mit der hierfür vorgesehenen Drucksorte des Landesfeuerwehrkommandos im Dienstweg dem Bürgermeister und dem Bezirksfeuerwehrkommandanten zu melden. Der Bezirksfeuerwehrkommandant hat die Neubestellung in die Wege zu leiten.
- (3) Chargen einer Orts-(Stadt-)feuerwehr haben ihre Rücktrittserklärung ihrem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten zu melden.

PKT. 8 JAHRESHAUPTDIENSTBESPRECHUNG, DIENSTBESPRECHUNGEN

- (1) Zur Regelung des Dienstbetriebes und für wichtige Mitteilungen an die Feuerwehrmitglieder hat der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant die Feuerwehrmitglieder zur Mitgliederversammlung - der sogenannten Jahreshauptdienstbesprechung - tunlichst im ersten Quartal eines jeden Jahres - einzuberufen. Die Tagesordnung der Jahreshauptdienstbesprechung hat jedenfalls den Rückblick auf das vergangene Berichtsjahr und die Vorschau auf die Aktivitäten des laufenden Jahres sowie die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu enthalten. Alle Feuerwehrmitglieder sind rechtzeitig in ortsüblicher Weise einzuladen.
- (2) Bei Bedarf sind weitere Dienstbesprechungen durchzuführen.
- (3) Den Vorsitz in der Jahreshauptdienstbesprechung und in allen anderen Dienstbesprechungen führt der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Dienstbesprechung und bringt die Tagesordnung zur Kenntnis.
- (5) Zur Jahreshauptdienstbesprechung sind als Gäste jedenfalls einzuladen:
 - der Bürgermeister
 - der Ortsvorsteher
 - die Feuerwehrbeiräte sowie
 - der zuständige Abschnittsfeuerwehrkommandant
- (6) Niederschriften sind aufzunehmen von:
 - der Jahreshauptdienstbesprechung
 - der Kassenprüfung
 - den Kommandositzungen (nach Bedarf)
 - den Dienstbesprechungen (nach Bedarf)Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer - bei der Kassenprüfung vom Verwalter, Kassier und den Kassenprüfern - zu unterfertigen.
- (7) Die Niederschrift der Jahreshauptdienstbesprechung ist im Dienstwege dem Landesfeuerwehrkommando innerhalb eines Monats zu übermitteln.
- (8) Über Verlangen ist diese auch der Gemeinde zu überlassen.

PKT. 9 **ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDO**

(1) Zur Führung der Feuerwehr kann sich der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant des Feuerwehrkommandos bedienen.

Dieses besteht aus:

- dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten
- dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter
- dem (den) Zugskommandanten
- dem Verwalter

Sonstige Chargen können beigezogen werden.

(2) Das Feuerwehrkommando ist vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen.

PKT. 10 **AUFGABEN DES ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Einsatzleiter im eigenen Einsatzbereich.

(2) Im Dienstbetrieb:

Dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten obliegt im Sinne des Bgld. FWG 1994 die Vertretung und Geschäftsführung der Orts-(Stadt-)feuerwehr.

- Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist für die Schlagkraft, Leistungsfähigkeit und Disziplin der Orts-(Stadt-)feuerwehr verantwortlich.
- Er ist Dienstvorgesetzter aller Feuerwehrmitglieder, diese haben seinen Anordnungen Folge zu leisten.
- Er ist zuständig für die Aufnahme, Ernennung, Beförderung, Abberufung und Entlassung der Feuerwehrmitglieder.
- Er ist beratendes Organ der Gemeinde für die Löschmittelvorsorge sowie bei der Feuerbeschau. Er ist verpflichtet, Anregungen, die zur Verhinderung des Ausbruches oder der Ausbreitung eines Brandes dienen sowie zur Vermeidung der Behinderung von Lösch- und Rettungsarbeiten und sonstigen Einsatzarbeiten beitragen, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- Er ist verantwortlich für den Voranschlag und den Rechnungsabschluß, welche durch seine Unterschrift Verbindlichkeit erlangen.
- Er ist Delegierter zum Landesfeuerwehrtag.

PKT. 11 **AUFGABEN DES ORTS-(STADT-)FEUERWEHRKOMMANDANTSTELLVERTRETERS**

(1) Im Einsatz:

Einsatzleiter bei Verhinderung des Feuerwehrkommandanten.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Vertretung des Feuerwehrkommandanten bei dessen Verhinderung in allen Belangen nach Pkt. 8 dieser Dienstordnung.
- Erstellung des Ausbildungsplanes bzw. Koordinierung der Ausbildung in der Feuerwehr über Auftrag des Feuerwehrkommandanten.

PKT. 12 **AUFGABEN DES VERWALTERS (SCHRIFTFÜHRERS, KASSIERS)**

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Zur Unterstützung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bei allen Verwaltungsangelegenheiten der Orts-(Stadt-)feuerwehr wird der Verwaltungsdienst eingerichtet, den der Verwalter führt. Nach Bedarf kann ein Kassier bzw. Schriftführer zur Unterstützung des Verwalters ernannt werden. Im Regelfall erfüllt der Verwalter alle Aufgaben des Verwaltungsdienstes. Der Verwalter bzw. Kassier ist für die Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Nähere Regelungen über die Geldgebarung sind im II. Abschnitt festgelegt.
- Nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres ist vom Verwalter der Rechnungsabschluß zu erstellen.
- Vom Verwalter bzw. Schriftführer ist das Grundbuch und der Verwaltungsordner im Sinne der Dienstanweisungen zu führen. Jedem Feuerwehrmitglied ist ein Feuerwehrpaß auszustellen.
- Die Agenden des Schriftverkehrs, einschließlich der Führung des Administrationsordners, sind vom Verwalter oder Schriftführer wahrzunehmen. Der Administrationsordner ist im Sinne der Dienstanweisung zu führen.
- Niederschriften von Dienstbesprechungen und Kommandositzungen sind vom Verwalter bzw. Schriftführer zu erstellen.
- Der Verwalter bzw. der Schriftführer unterstützt den Feuerwehrkommandanten bei der Öffentlichkeitsarbeit.

PKT. 13 **AUFGABEN DES ZUGSKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Führung des Zuges bzw. der Feuerwehr bei Abwesenheit des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Führung des Zuges.
- Mitarbeit bei der Erstellung des Ausbildungsplanes und bei der praktischen Umsetzung.
- verantwortlich für die Koordinierung der Zusammenarbeit seiner Gruppen und deren Gruppenkommandanten.
- Planung, Ausarbeitung und Durchführung von praktischen Einsatzübungen seines Zuges lt. Ausbildungsplan.
- Information seiner Gruppenkommandanten.

PKT. 14 **AUFGABEN DES GRUPPENKOMMANDANTEN**

(1) Im Einsatz:

Führung der Gruppe.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Zuständig für die umfassende Ausbildung seiner Gruppe.
- Information seiner Gruppe.

PKT. 15 **AUFGABEN DES GERÄTEMEISTERS**

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Koordinierung der Arbeit der Fachwarte sowie deren Weiterbildung.
- Aus- und Weiterbildung der Maschinisten und Einsatzfahrer.
- Führung der erforderlichen Karteien und des Inventars in Zusammenarbeit mit dem Verwalter.
- Unterstützung der Gruppen- und Zugskommandanten lt. Ausbildungsplan.
- Koordinierung der Feuerwehrhausinstandhaltung und des Reinigungsdienstes.
- Verbrauchsstoffe- und Lagerverwaltung.

Das "Handbuch für den Gerätemeister" regelt im übrigen landesweit die Arbeit des Gerätemeisters und der Fachwarte im Detail.

PKT. 16 **AUFGABEN DER FACHWARTE**

(1) GERÄTEWART

1.1. Im Einsatz:

- In der Gruppe eingeteilt.

1.2. Im Dienstbetrieb:

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit dem Maschinisten/Fahrer.
- Pflege, Wartung und Prüfung der Fahrzeuge, Pumpen und Geräte.
- Führung der Fahrzeug-, Pumpen- und Gerätekartei in Zusammenarbeit mit dem Gerätemeister.

(2) ATEMSCHUTZWART

2.1. Im Einsatz:

- In der Gruppe eingeteilt.
- Aufbau eines ATS-Sammelplatzes nach Erfordernis.

2.2. Im Dienstbetrieb:

- Schulung und Ausbildung aller ATS-Geräteträger.
- Wartung und Prüfung der ATS-Geräte.
- Instandhaltung der Geräte und Verwaltung der Prüfkartei.
- Führung der Geräteträgerkartei (Untersuchungen).

(3) FUNKWART

3.1. Im Einsatz:

- in der Gruppe eingeteilt.
- Funker in der Einsatzleitung.

3.2. Im Dienstbetrieb:

- Schulung und Ausbildung aller Funker im Nachrichten- und Alarmwesen.
- Wartung und Pflege aller Nachrichten- und Alarmgeräte.
- Instandhaltung der Geräte und der Prüfkartei.
- Koordinierung des Bezirksfunkproberufes.
- Koordinierung der monatlichen Sirenenproben mit dem Sirenenbetreuer.

(4) SONSTIGE FACHWARTE

- Die Aufgaben dieser Fachwarte sind durch Sonderrichtlinien zu regeln.

PKT. 17
AUFGABEN DES FEUERWEHRJUGENDBETREUERS

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe eingeteilt.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Führung und Betreuung der Feuerwehrjugend mit dem Ziel, diese durch feuerwehrfachliche Ausbildung, Sport und allgemeine Jugendarbeit auf den aktiven Feuerwehrdienst vorzubereiten.
- Die Führung und Betreuung erfolgt nach den im "Handbuch der Feuerwehrjugend" festgelegten Richtlinien.

PKT. 18
AUFGABEN DER MASCHINISTEN (EINSATZFAHRER)

(1) Im Einsatz:

In der Gruppe als Maschinist eingeteilt. Bedienung der Löschpumpen bzw. aller anderen motorbetriebenen Maschinen. Im Regelfall ist der Maschinist auch Einsatzfahrer.

(2) Im Dienstbetrieb:

- Unterstützung des Gerätemeisters bei der Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder.
- Pflege, Wartung und Prüfung der Einsatzfahrzeuge, Pumpen und Maschinen in Zusammenarbeit mit dem Gerätemeister, Gerätewart.

PKT. 19
FEUERWEHREN MIT SONDERDIENSTEN

(1) Den Orts-(Stadt-)feuerwehren, denen Aufgaben für einen Sonderdienst (z.B. Gefährlicher Stoffe-Dienst, Tauchdienst usw.) übertragen sind, werden in einer Dienstanweisung festgelegt.

(2) Die Ausbildung der Feuerwehrmitglieder, die in Sonderdiensten tätig sind, werden jeweils in einer eigenen Dienstanweisung geregelt.

PKT. 20
AUFNAHME IN DIE ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

(1) Personen, welche die Eignung gemäß § 15 Abs. 2 Bgld. FWG 1994 besitzen, können in die Orts-(Stadt-)feuerwehr aufgenommen werden. Vor der Aufnahme ist die Tauglichkeit durch ärztliche Untersuchung festzustellen. Nähere Regelungen über die Tauglichkeitsuntersuchungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

(2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat das Recht, die Vorlage eines Leumundszeugnisses zu verlangen. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Das aufgenommene Feuerwehrmitglied hat bei seinem Dienstantritt gegenüber dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten im Sinne § 31 Bgld. FWG 1994, folgendes Gelöbnis zu leisten: "Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen." Die Beifügung einer religiösen Betreuung ist zulässig (traditionell üblich: "So wahr mit Gott helfe!").

(4) Eventuelle erworbene Vordienstzeiten bei anderen Orts-(Stadt-)feuerwehren, Betriebs- oder Berufsfeuerwehren sind anzurechnen.

PKT. 21 FEUERWEHRJUGEND

- (1) Zur Sicherung des Nachwuchses der Orts-(Stadt-)feuerwehr können Jugendliche im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr aufgenommen werden. Für die Aufnahme in die Feuerwehrjugend gilt Pkt. 20 Abs. 1 und 2 dieser Dienstordnung sinngemäß.
- (2) Sie sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst in der Feuerwehr vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten. Die Ausbildung umfaßt eine feuerwehrfachliche Ausbildung, eine allgemeine Feuerwehrjugendarbeit, die körperliche Ertüchtigung (Sport und sportliche Bewerbe) sowie Spiele zur Förderung der Kameradschaft. Es kann auch eine gemeinsame Ausbildung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend mehrerer Orts-(Stadt-)feuerwehren erfolgen.
- (3) Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegt dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, der sich hierzu des von ihm ernannten Feuerwehrjugendbetreuers bedient. Die Richtlinien über die Führung und Betreuung der Feuerwehrjugend werden im "Handbuch der Feuerwehrjugend" festgelegt.
- (4) Die Überstellung von Mitgliedern der Feuerwehrjugend in den Aktivmannschaftsstand kann durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erfolgen.

PKT. 22 RESERVESTAND

- (1) Feuerwehrmitglieder werden nach folgenden Kriterien in den Reservestand überstellt:
 - bei Erreichen der Altersgrenze, d.h. vollendetes 65. Lebensjahr
 - bei Verlust der notwendigen Tauglichkeit.
- (2) Die Überstellung in den Reservestand erfolgt durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.
- (3) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes haben zumutbare Dienste zu leisten.
- (4) Feuerwehrmitglieder des Reservestandes behalten das Recht zum Tragen der Uniform mit den ihnen zustehenden Dienstgraden und verbleiben im Genuß aller Wohlfahrtseinrichtungen der Feuerwehr.

PKT. 23 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft zu einer Orts-(Stadt-)feuerwehr endet durch Entlassung, Austritt oder durch Tod.
- (2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat Feuerwehrmitglieder, die sich für den Feuerwehrdienst als ungeeignet erweisen (§ 15, Bgld. FWG 1994), oder die ihre Pflichten als Feuerwehrmitglied gröblich verletzen, nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrmitgliedes entscheidet über die Entlassung der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Entlassung zu stellen.
- (3) Der Austritt aus der Feuerwehr erfolgt durch Abgabe einer eindeutigen Erklärung an den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten. Im Regelfall ist eine sechsmonatige Kündigungsfrist einzuhalten.

PKT. 24
EHRENMITGLIEDER, EHRENKOMMANDANTEN

(1) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) In besonderen Fällen können ehemalige Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten über Antrag des jeweiligen Feuerwehrkommandos zu Ehrenkommandanten - ehemalige Feuerwehrkommandantenstellvertreter zu Ehrenmitgliedern - ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre in dieser Funktion erfolgreich tätig waren. Sie behalten den zuletzt innegehabten Dienstgrad als Ehrendienstgrad.

(3) Chargen der Feuerwehr, die sich besonders verdient gemacht haben, können bei Ausscheiden aus ihrer Funktion ihren zuletzt innegehabten Dienstgrad beibehalten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- anrechenbare Dienstzeit von mindestens 25 Jahren oder Überstellung in den Reservestand
- 10-jährige Tätigkeit in der zuletzt innegehabten Funktion.

PKT. 25
AUSZEICHNUNGEN

(1) Für besondere Verdienste werden an Feuerwehrmitglieder über Antrag des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes und der Bgld. Landesregierung verliehen.

(2) Auszeichnungsvorschläge über Auszeichnungen des Landesfeuerwehrverbandes für 20-, 30- oder 45-jährige erfolgreiche Tätigkeit im Feuerwehrwesen und über Auszeichnungen der Bgld. Landesregierung für 25- und 40-jährige verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens werden jährlich bis 1. Dez. den Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommando übermittelt.

(3) Der Antrag für die Auszeichnungen des Landes sind mit den hierfür vorgesehenen Drucksorten vom Bürgermeister und vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bis spätestens 31. Jän. des lfd. Jahres bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 26
DIENSTGRADE DER FEUERWEHRMITGLIEDER, BEFÖRDERUNGEN

(1) Die Beförderung der Feuerwehrmitglieder, mit Ausnahme des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters, erfolgt durch den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

(2) Der Beförderungsvorschlag wird jährlich bis 1. Dez. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommando übermittelt. Damit die Beförderung Gültigkeit erlangt, ist der Beförderungsvorschlag termingerecht und vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten unterfertigt dem Landesfeuerwehrkommando zu retournieren.

(3) Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Erlangung eines Dienstgrades und über die Rangordnung, werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 27
FEUERWEHREINSATZ

(1) Den Feuerwehreinsatz regelt die Verordnung der Bgld. Landesregierung betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift) - LGBl. Nr. 86 vom 19. Dez. 1995.

(2) Der Einsatz- und Aufgabenbereich der Bgld. Feuerwehren wird in einer Dienstanweisung festgelegt.

PKT. 28 UNIFORM

(1) Im Landesfeuerwehrverband Burgenland sind folgende Uniformen zugelassen:

- Dienstbekleidung
- Einsatzbekleidung
- Sonstige Bekleidung
- Bekleidung der Feuerwehrjugend

(2) Die Feuerwehrmitglieder haben im Dienstbetrieb und bei Einsätzen die vorgeschriebene Uniform bzw. Einsatzbekleidung zu tragen. Nähere Bestimmungen werden in einer Dienstanweisung geregelt.

PKT. 29 VERHALTEN IM DIENST UND IN DER ÖFFENTLICHKEIT

(1) Feuerwehrmitglieder haben sich im Dienst und in der Öffentlichkeit korrekt zu verhalten. Ihre Uniformierung hat den Vorschriften zu entsprechen.

(2) Feuerwehrmitglieder haben - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen - die Befehle und Anordnungen der zuständigen Vorgesetzten zu befolgen. Die Befolgung darf verweigert werden, wenn sie gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen würde. Jedem Feuerwehrmitglied steht das Recht der Beschwerde an den nächsten Vorgesetzten zu.

(3) Als Dienstvorschrift für das Verhalten im Dienst und in der Öffentlichkeit bei feierlichen Anlässen gelten die diesbezüglichen vom Österr. Bundesfeuerwehrverband erlassenen Richtlinien.

II. ABSCHNITT **VERWALTUNG, ADMINISTRATION, FINANZWESEN - GELDGEBARUNG**

PKT. 30 **VERWALTUNG**

- (1) In jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr ist ein Grundbuch im Sinne der zugeordneten Dienstanweisung zu führen.
- (2) Die Führung und Verwaltung der Orts-(Stadt-)feuerwehr erfolgt nach einheitlichen Richtlinien und Drucksorten des Landesfeuerwehrkommandos.
- (3) Das Stammbuch für jedes Feuerwehrmitglied und der Zahlenbericht für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr sind Grundlage der einheitlichen Verwaltung.
- (4) Jede Orts-(Stadt-)feuerwehr hat den einheitlichen Verwaltungsordner zu führen und laufend zu aktualisieren. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere Ordner aufzuteilen.
- (5) Nähere Bestimmungen werden in der Dienstanweisung geregelt.

PKT. 31 **ADMINISTRATION**

- (1) Um eine geordnete und einheitliche Administration sicherzustellen, ist der Administrationsordner von jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr zu führen. Bei Bedarf ist der Inhalt auf mehrere Ordner aufzuteilen.
- (2) Nähere Bestimmungen werden in der Dienstanweisung geregelt.

PKT. 32 **FINANZWESEN, GELDGEBARUNG**

- (1) Die Gemeinde hat für die Kosten der Einrichtung, Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren aufzukommen.
- (2) Durch Sammlungen, Zeltfeste und andere Veranstaltungen kann die Feuerwehr Geldmittel selbst aufbringen.
- (3) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist jährlich verpflichtet, der Gemeinde den Untervoranschlag der Orts-(Stadt-)feuerwehr für das nächste Budgetjahr vor Erstellung des Voranschlages der Gemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen.
- (4) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist für die widmungsgemäße Verwendung der lt. Voranschlag der Gemeinde genehmigten Mittel verantwortlich. Die bei der Feuerwehr im Sinne dieses Voranschlages einlangenden Rechnungen sind auf Preisangemessenheit und Richtigkeit zu prüfen und ausnahmslos der Gemeinde zur Bezahlung vorzulegen. Im Rahmen der Voranschlagsvollziehung sind größere Anschaffungen mit der Gemeinde abzuklären, um die Sicherstellung der Geldmittel zum Fälligkeitsdatum zu gewährleisten.
- (5) Im Sinne des Untervoranschlages ist jährlich von der Gemeinde ein Rechnungsabschluß zu verlangen.
- (6) Die Einnahmen und Ausgaben der Orts-(Stadt-)feuerwehren, die aus eigenen Aktivitäten (z.B. Feuerwehrball, Zeltfest, Haussammlung usw.) bzw. privaten Zuwendungen stammen, sind in das bei jeder Orts-(Stadt-)feuerwehr zu führende Kassabuch einzutragen. Die zugeordneten Belege sind zu sammeln.
- (7) Zum Jahresende ist über die feuerwehrinterne Finanzgebarung gemäß Abs. 6 durch den Verwalter ebenfalls ein Rechnungsabschluß zu erstellen, in dem auch der externe Rechnungsabschluß nach Abs.

5 anzuführen ist. Der Rechnungsabschluß hat auch den Vermögensnachweis (insbesondere Sparbücher, Wertpapiere usw.) zu enthalten. Dieser ist bei der Jahreshauptdienstbesprechung zu genehmigen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

(8) Zur Kontrolle der Geldgebarung und des Rechnungsabschlusses werden jährlich bei der Jahreshauptdienstbesprechung für das laufende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten zwei Kassenprüfer bestellt, denen Einsicht in alle Kassenunterlagen zu gewähren ist. Die Kassenprüfer haben bei der Jahreshauptdienstbesprechung über die durchgeführte Kassenprüfung zu berichten. Sodann ist bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung zu erteilen.

(9) Jede Auszahlung bzw. Geldanweisung bedarf einer Anordnung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

(10) Größere Anschaffungen aus eigenen Mitteln der Feuerwehr dürfen vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten nur nach Beratung des Feuerwehrkommandos erfolgen.

(11) Alle Belege über die Finanzgebarung einer Orts-(Stadt-)feuerwehr sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren.

III. ABSCHNITT AUS- UND WEITERBILDUNG, ÜBUNGSDIENST

PKT. 33 GLIEDERUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

(1) Für die Aus- Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder sind das Bgld. FWG 1994, die Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift 1995, die Feuerbeschauordnung 1995, die ÖBFV-Richtlinie "Rahmenvorschrift - Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren" sowie die Dienstanweisungen des Landesfeuerwehrkommandos maßgebend.

(2) Die Aus- und Weiterbildung gliedert sich in:

- Grundausbildung I in der Orts-(Stadt-)feuerwehr
- Grundausbildung II in der Orts-(Stadt-)feuerwehr, auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule
- Erweiterte Grundausbildung auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule
- Fach- und Sonderausbildung in der Landesfeuerweherschule
- Kommandantenausbildung in der Landesfeuerweherschule
- Höhere Feuerwehrführerausbildung durch den Landesfeuerwehrverband und den Österr. Bundesfeuerwehrverband
- Weiterbildung und Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr, auf Abschnitts- und Bezirksebene, in der Landesfeuerweherschule durch den Landesfeuerwehrverband und den Österr. Bundesfeuerwehrverband

PKT. 34 GRUNDAUSBILDUNG DER FEUERWEHRMITGLIEDER

(1) Alle aktiven Feuerwehrmitglieder absolvieren die Grundausbildung I (GA I) in der jeweiligen Orts-(Stadt-)feuerwehr. Diese ist im ersten Jahr des Aktivdienstes nach einheitlichen Richtlinien (Handbuch für die Grundausbildung) vorrangig als Einzel- und Gruppenausbildung zu vermitteln. Ziel ist vor allem das Kennenlernen und die Handhabung der Geräte der Löschgruppe und der Technischen Gruppe (wo vorhanden), der Organisation und speziellen Aufgabenstellung der eigenen Feuerwehr sowie die Vermittlung der Grundkenntnisse der Feuerwehrtechnik und der Feuerwehertaktik. Die Grundausbildung I wird von den Ausbildern der Orts-(Stadt-)feuerwehr durchgeführt.

(2) Die Grundausbildung II (GA II) erfolgt in der Orts-(Stadt-)feuerwehr als Fortsetzung nach Abs. 1, auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule.

(3) Die Lehrgänge der erweiterten Grundausbildung (Atemschutz-, Funkgrundlehrgang etc.) werden auf Bezirksebene und in der Landesfeuerweherschule durchgeführt.

(4) Die Lehrgänge der Grundausbildung und der erweiterten Grundausbildung nach Tabelle 1 sollen von möglichst allen aktiven Feuerwehrmitgliedern, welche in einer Gruppe eingeteilt sind, absolviert werden.

PKT. 35 WEITERBILDUNG SOWIE ÜBUNGSDIENST IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

(1) ZIELE:

Durch die Weiterbildung sowie durch den Übungsdienst in der Orts-(Stadt-)feuerwehr soll das für die jeweils ausgeübte Dienststellung bzw. Funktion notwendige Wissen ständig den Zeiterfordernissen angepaßt werden.

Vor allem sollen die Feuerwehrmitglieder an den vorhandenen Einsatzfahrzeugen und Geräten geschult werden. Weiters sollen insbesondere für Objekte der Risikogruppe im jeweiligen Wirkungsbereich, durch praxisnahe Übungen die notwendigen Einsatzabläufe trainiert werden.

Die Weiterbildung gliedert sich in:

- Vermittlung des theoretischen Wissens durch Schulungen
- praktische Übungen zur Anwendung und Festigung dieses Wissens.

(2) DURCHFÜHRUNG:

Es ist darauf zu achten, daß alle Feuerwehrmitglieder in regelmäßigen Abständen mit allen in der Feuerwehr vorhandenen Einsatzfahrzeugen und Geräten praktische Übungen durchführen. Bei den Übungen ist für die Sicherheit der Teilnehmer die nötige Sorgfalt zu wahren.

(3) ANZAHL DER SCHULUNGEN UND ÜBUNGEN:

- Pro Quartal je Gruppe Übungen in Abhängigkeit vom Ausbildungs- und Ausrüstungsstand;
- halbjährlich mindestens eine Übung je Zug;
- jährlich mindestens eine Übung der ganzen Feuerwehr.
- In den Wintermonaten sind anstelle der Übungen vorrangig Schulungen durchzuführen.
Für Schulungen können Fachreferenten des Abschnittes, Bezirkes und des Landesfeuerwehrverbandes eingeladen werden.

PKT. 36

PLANUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG

Für die Aus- und Weiterbildung in der Feuerwehr ist grundsätzlich der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant verantwortlich. Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreter ist zuständig für die Erarbeitung von Ausbildungsplänen durch das Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando mit klaren Zielsetzungen und Aufgabenzuteilungen.

PKT. 37

AUSBILDER IN DER ORTS-(STADT-)FEUERWEHR

Für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder sind jene Feuerwehrmitglieder einzuteilen, welche die Fähigkeiten zur Vermittlung des jeweiligen Ausbildungsstoffes besitzen. Dies ist insbesondere die Aufgabe des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantstellvertreters und der Chargen. Aufgabe der Ausbilder ist es, die Feuerwehrmitglieder so zu unterweisen, daß diese die notwendigen Kenntnisse besitzen, um die in der Feuerwehr vorhandenen Geräte zu beherrschen und um die zu erwartenden Einsatzaufgaben erfüllen zu können.

PKT. 38

ÜBUNGEN FÜR DEN ERWERB EINES FEUERWEHRLEISTUNGSABZEICHENS

(1) Übungen, die der Vorbereitung für den Erwerb eines Feuerwehrleistungsabzeichens dienen, sind besonders wertvoll für die Festigung der manuellen Fertigkeiten im Umgang mit den Geräten; diese können jedoch eine einsatzbezogene Übung nicht ersetzen. Sie sind daher über den von einer Feuerwehr durchzuführenden Übungsbetrieb hinaus abzuhalten.

(2) Die Leistungsbewerbe werden nach einheitlichen Richtlinien durchgeführt. Nähere Bestimmungen werden in Dienstanweisungen geregelt.

PKT. 39
AUS- UND WEITERBILDUNG DER
FEUERWEHRMITGLIEDER MIT BESONDEREN FUNKTIONEN

- (1) Feuerwehrmitglieder mit besonderen Funktionen haben die für ihre Funktion vorgesehenen Lehrgänge bzw. Seminare lt. Tabelle 1 zu besuchen.
- (2) Die spezielle Weiterbildung dieser Feuerwehrmitglieder hat in eigenen Schulungen und Übungen auf Orts-, Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene zu erfolgen.

PKT. 40
AUS- UND WEITERBILDUNG DER ORGANE UND CHARGEN

- (1) Organe und Chargen der Orts-(Stadt-)feuerwehr haben sich durch eine entsprechende Ausbildung, die Befähigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erwerben.
- (2) Sie haben die in Tabelle 1 definierten Lehrgänge der Landesfeuerweherschule zu absolvieren.
- (3) Die spezielle Weiterbildung der Organe und Chargen erfolgt in der Orts-(Stadt-)feuerwehr durch Planspiele und Objektbegehungen sowie durch gezielte Schulungen und Übungen etc. Auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene decken Weiterbildungsseminare diesen Bereich ab.

IV. ABSCHNITT
DIENSTBETRIEB UND GESCHÄFTSFÜHRUNG IN DEN BETRIEBSFEUERWEHREN

PKT. 41
BETRIEBSFEUERWEHR

Eine Betriebsfeuerwehr ist gemäß § 24 Bgld. Feuerwehrgesetz 1994 eine Einrichtung eines Betriebes oder einer Anstalt.

PKT. 42
ANWENDUNG DER DIENSTORDNUNG
MANNSCHAFTSSTAND UND AUSTRÜSTUNG

(1) Auf die Betriebsfeuerwehren sind die Abschnitte I, II. und III ist dieser Dienstordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Bestimmungen über den Mannschaftsstand und über die Ausrüstung werden in einer Dienstanweisung geregelt.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl
Landesbranddirektor

Lehrgang ↓ Funktion →	Lehrgang		Funktion																								
	GA I	GA II	Funkgrundlg.	Atemschutzlg.	Technischer Lg.	Erste Hilfe-Lg.	Maschinsistenlg.	Fahreng.	GRKDT-Lg.	ZKDT-Lg.	KDT-Lg.	EL-Lg. (KHDZ)	FUW-Lg.	ATW-Lg.	GW-Lg.	GM-Lg.	VW I-Lg.	VW II-Lg.	Gef. Stoffe-Lg.	Jugendbetreuerlg.	Vorbeugender BS-LG	Feuerbeschau-Lg.	Sem. "Ausbildung"	Sem. "Öffentl. Arbeit"	Sem. "Rhetorik"	Sem. "Führung"	
FWM ohne besond. Funktion	X	X	E	E	E _s	E																					
Funker	X	X	X	E		E																					
Atemschutzgeräteträger	X	X	E	X		E																					
Maschinist/Fahrer	X	X	E	E	X _s	E	X	E																			
Gruppenkommandant	X	X	X	X*	X _s	E			X										E				E				
Zugskommandant	X	X	X	X*	X _s	E			X	X									E				E				
Orts(Stadt)FWKdt/Stv.	X	X	X	X*	X _s	E			X	X	X	X _s							E		E	E	E	E	E	E	E
Funkwart	X	X	X	E		E							X										E				
Atemschutzwart	X	X	E	X		E								X									E				
Gerätewart	X	X	E	E	X _s	E	X								X								E				
Gerätemeister	X	X	E	E	X _s	E	X								X	X							E				
Schritfführer	X	X	E	E		E											X							E			
Kassier	X	X	E	E		E												X									
Verwalter	X	X	E	E		E											X	X						E			
Jugendbetreuer	X	X	X	X*	X _s	E			X										E	X			E				

XPFLICHTIG
E.....EMPFOHLEN

XS.....Für Stützpunktfeuerwehren pflichtig
ES.....Für Stützpunktfeuerwehren empfohlen
X*.....Ausnahme: Atemschutzuntauglichkeit

ANHANG 1

DIENSTANWEISUNGEN, DIE SICH AUF DIESE DIENSTORDNUNG BEZIEHEN

DA Nr. 1.1.2.	"Einsatz- und Aufgabenbereiche, Einteilung der Feuerwehrabschnitte, der Abschnitts- und Bezirksstützpunktfeuerwehren, der technischen Stützpunktfeuerwehren und der technischen Stützpunktfeuerwehren für Sonderdienste"	19.02.96
DA Nr. 1.2.1.	"Richtlinien für den Mindestmannschaftsstand und den Mindestfahrzeugstand einer Feuerwehr"	01.01.89
DA Nr. 1.2.2.	"Richtlinien über die Mindestausrüstung von Betriebsfeuerwehren"	
DA Nr. 1.3.1.	"Dienstpostenplan"	01.07.93
DA Nr. 1.3.2.	"Uniformen und Tragevorschriften"	22.01.83
DA Nr. 1.3.3.	"Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren (Beschreibung und Voraussetzungen)"	01.07.92
DA Nr. 1.3.8.	"Ernennung und Beförderung"	01.07.92
DA Nr. 1.4.1.	"Verleihung der Verdienstzeichen VLV des Landesfeuerwehrverbandes"	06.12.84
DA Nr. 1.4.2.	"Florianiplakette des Landesfeuerwehrverbandes"	01.10.87
DA Nr. 1.4.3.	"Ehrenmedaille des Bgld. Landesfeuerwehrverbandes für verdienstvolle Zusammenarbeit (EVZ)"	09.11.90
DA Nr. 3.6.1.	"Führung des Grundbuches"	30.03.84
DA Nr. 3.6.2.	"Richtlinien für den administrativen Dienst (Verwaltung) der Feuerwehr nach Umstellung auf EDV (auf Ortsebene)"	01.11.90
DA Nr. 4.1.1.	"Lehrgänge an der Landesfeuerweherschule"	01.05.92
DA Nr. 4.1.2.	"Besuch von Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule"	12.07.89
DA Nr. 4.7.1.	"Richtlinie über die Tauglichkeitsuntersuchung für den Feuerwehrdienst"	01.05.93
DA Nr.	"Leistungsbewerbe"	
DA Nr.	"Aufgaben und Ausbildung der Feuerwehrmitglieder in Sonderdiensten"	
DA Nr.	"Betriebsfeuerwehren"	
DA Nr.	"Kassabuch"	
DA Nr.	"Verwaltungsordner"	
DA Nr.	"Administrationsordner"	
DA Nr.	"Handbuch für den Gerätemeister"	
DA Nr.	"Handbuch für die Feuerwehrjugend"	
DA Nr.	"Handbuch der Grundausbildung"	
DA Nr.	Richtlinie "Aufgaben der Fachwarte"	

ÖBFV-Richtlinie Nr. A-08 "Rahmenvorschrift - Ausbildung für die Freiwilligen Feuerwehren"

ANHANG 2

DRUCKSORTEN, DIE SICH AUF DIESE DIENSTORDNUNG BEZIEHEN

DS Nr. 200	"Vorschlag zur Ernennung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten(-stellvertreters) gemäß § 19 Abs. 2 Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49"
DS Nr. 134	"Voranschlag"
DS Nr. 199	"Zurücklegung einer Funktion"
DS Nr. 120	"Antrag auf Verleihung VLV"
DS Nr. 121	"Ehrenmedaille für 25 und 40 Jahre"
DS Nr. 122	"Antrag auf Verleihung der Florianiplakette"
DS Nr. 123	"Antrag auf Verleihung der Ehrenmedaille für verdienstvolle Zusammenarbeit"
DS Nr.	Verwaltungsdrucksorten (Stammblatt, Feuerwehrdatenblatt etc.)

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1995

Ausgegeben und versendet am 28. Dezember 1995

44. Stück

86. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift – BUV)

86. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift – BUV)

Auf Grund der §§ 6, 9, 10, 11 und 13 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, sowie der §§ 4, 5, 6 und 14 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Anlassfälle für die Einsatzleistung
und Alarmierung

Anlassfälle für die Einsatzleistung

§ 1

Die Leistung von Einsätzen nach dieser Verordnung erfolgt

1. zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand und als Brandsicherheitswachdienst (Feuerpolizei);
2. zur Abwehr von und Hilfe bei Unfällen und Elementarereignissen (Gefahrenpolizei) und
3. zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (§ 2 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986).

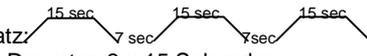
Alarmierung

§ 2

(1) Wer ein unmittelbar drohendes oder eingetretenes Ereignis gemäß § 1 wahrnimmt, das den Einsatz der Feuerwehr erfordert, ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Die Meldung hat auf die zweckmäßigste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch

1. Betätigung des Feuerwehrnotrufes (Verständigung der Feuerwehralarmzentrale);
2. Betätigung der Feuerwehrsirene oder
3. Meldung bei der Brandmeldestelle, beim Gemeindeamt oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle.

(2) Für die Warnung und Alarmierung mittels Sirene werden folgende Signale festgelegt:

1. Warnung:  3 Minuten
Gleichbleibender Dauerton von drei Minuten.
2. Alarm:  1 Minute
Auf- und abschwellender Heulton von mindestens einer Minute
3. Entwarnung:  1 Minute
Gleichbleibender Dauerton von einer Minute
4. Feuerwehreinsatz:  15 sec 7 sec 15 sec 7 sec 15 sec
Dauerton 3 x 15 Sekunden
Unterbrechung 2 x 7 Sekunden
Das Signal ist im Bedarfsfall zu wiederholen.
5. Sirenenprobe:  15 sec
Jeden Samstag um 12 Uhr Dauerton von 15 Sekunden.

Warn- und Alarmeinrichtungen

§ 3

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsteil und jeden Stadtbezirk) müssen die notwendigen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und zur Alarmierung der Feuerwehr, mindestens aber eine Sirene und eine Brandmeldestelle, vorhanden sein.

(2) Als überörtliche Warn- und Alarmeinrichtungen müssen vorhanden sein:

1. für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswarn- und -alarmzentrale (bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Bezirksstützpunktfeuerwehr);

2. für das gesamte Bundesland

a) eine Landeswarnzentrale (beim Amt der Landesregierung) und

b) eine Landesfeuerwehralarmzentrale (beim Landesfeuerwehrkommando).

(3) Die Warn- und Alarmeinrichtungen nach Abs. 1 sind von der Gemeinde, jene nach Abs. 2 vom Land zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Aufgaben der Warn- und Alarmzentralen sind:

1. Entgegennahme von Meldungen (§ 2 Abs. 1);

2. Warnung und Alarmierung (Zivilbevölkerung, Behörden, Feuerwehr, sonstige Hilfs- und Rettungsdienste) und

3. Unterstützung der Einsatzleitung.

Alarmplan, Alarmierungsordnung

§ 4

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk) sind vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Alarmplan und eine Alarmierungsordnung auszuarbeiten.

(2) Durch den Alarmplan ist sicherzustellen, dass im Einsatzfall außer der Feuerwehr auch Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen sowie Einzelpersonen, die im Einsatzfall benötigt werden, rasch alarmiert werden können.

(3) In der Alarmierungsordnung ist festzulegen, welche Feuerwehren, Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen und Einzelpersonen entsprechend der Einsatzart und Alarmstufe zu alarmieren sind.

(4) Für Einsätze, bei denen besonders große Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachwerte zu erwarten sind oder bei denen die Tätigkeit der Einsatzkräfte besonders schwierig ist (z.B. Objekte der Risikogruppe [§ 7 Feuerbeschauordnung, LGBl.Nr. 87/1995], gefährliche Substanzen) sind vom örtlich zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten Sonderalarmpläne und Sonderalarmierungsordnungen zu erstellen.

(5) Für Einsätze, die über das Gemeindegebiet hinausgehen (z.B. Autobahnen, Gewässer) und für die die Erstellung von Sonderalarmplänen und Sonderalarmierungsordnungen nach Abs. 4 notwendig ist, sind diese vom nächsthöheren, örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten (Abschnitts-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant) zu erstellen.

2. ABSCHNITT

Einsatzleitung

Behörde und Behörden-Einsatzleitung

§ 5

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Bei Einsätzen im Sinne von § 1 ist, sofern nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes angeordnet ist, der Bürgermeister Behörden-Einsatzleiter.

(2) Bei Einsätzen, die nicht der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zuzurechnen sind, sind die behördlichen Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes angeordnet ist.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter ist berechtigt und bei Bedarf verpflichtet, der Feuerwehr die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Werden behördliche Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, kommt die Weisungsbefugnis dem Feuerwehr-Einsatzleiter zu.

(4) §§ 19 ff Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, und § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995, bleiben unberührt.

Feuerwehr-Einsatzleitung

§ 6

(1) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes obliegt dem nach dem Ort des Einsatzes zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, bei dessen Verhinderung dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten sonstigen Feuerwehrmitglied, das über die nach Art und Umfang des Einsatzes erforderliche Ausbildung verfügt.

(2) Ist die nach dem Ort des Einsatzes zuständige Feuerwehr nicht im Einsatz, so ist der ranghöchste anwesende Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant(-Stellvertreter) Einsatzleiter. Ist ein solcher nicht anwesend, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten anwesenden Feuerwehrmitglied im Sinne von Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Ranghöchster im Sinne von Abs. 1 und 2 ist jenes Feuerwehrmitglied, das den höchsten Dienstgrad führt. Bei gleichem Dienstgrad mehrerer Feuerwehrmitglieder ist jenes Ranghöchster, das den Dienstgrad schon die längere Zeit innehat.

(4) Der Einsatzleiter kann die Einsatzleitung an den Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten oder dieser Stellvertreter übergeben. Der Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant(-Stellvertreter) kann die Einsatzleitung auch von sich aus übernehmen. Auf Verlangen des Einsatzleiters ist er zur Übernahme der Einsatzleitung verpflichtet.

(5) Dem Einsatzleiter unterstehen alle im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten einschließlich der Sondereinheiten (§ 23).

(6) Bei Einsätzen, bei denen Sondereinheiten zum Einsatz kommen, hat der Einsatzleiter den Kommandanten der Sondereinheit als Berater beizuziehen.

(7) Bei Einsätzen in Betrieben, in denen eine Betriebsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Einsatzleiter den Betriebsfeuerwehrkommandanten als Berater beizuziehen.

Einsatzleitstelle

§ 7

(1) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat eine Einsatzleitstelle zu errichten und diese bei Bedarf deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(2) Der Einsatzleitstelle obliegt die Unterstützung des Feuerwehr-Einsatzleiters in allen Führungs- und Versorgungsangelegenheiten.

(3) Die Einsatzleitstelle ist mit Personal und Führungsmitteln entsprechend Art und Umfang des Einsatzes auszustatten.

(4) Der Behörden-Einsatzleiter hat bei Bedarf eine Einsatzleitstelle der Behörde zu errichten. Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden. §§ 5 und 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl.Nr. 30, bleiben unberührt.

Weisungsrecht

§ 8

(1) Alle im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Vorgesetzter ist
1. der Behörden-Einsatzleiter gegenüber den im Einsatz befindlichen Behördenorganen, dem Feuerwehr-Einsatzleiter und den Einsatzleitern sonstiger Einsatzkräfte;
2. der Feuerwehr-Einsatzleiter gegenüber allen im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten sowie

3. jedes Feuerwehrmitglied, das auf Grund seiner im jeweiligen Einsatz ausgeübten Funktion zur Erteilung von Weisungen (Befehlen) berechtigt ist, gegenüber allen seiner Weisungsbefugnis unterstehenden Feuerwehrmitgliedern.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Aufträge) grundsätzlich an den Feuerwehr-Einsatzleiter bzw. an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle zu richten. Sein Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf innerdienstliche Angelegenheiten der Feuerwehr.

(4) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Befehle) grundsätzlich an die ihm unmittelbar unterstellten Kommandanten (Gruppenkommandanten, Zugkommandanten usw.) zu richten.

3. ABSCHNITT

Maßnahmen bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen

Taktische Grundregeln

§ 9

(1) Bei jedem Einsatz sind die taktischen und technischen Grundregeln nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beachten.

(2) Der Einsatzleiter hat die Lage zu erkunden, zu beurteilen, einen Entschluss über die zu setzenden Maßnahmen zu fassen, die erforderlichen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung laufend zu überwachen. Das gleiche gilt für jedes Feuerwehrmitglied, das im Einsatz eine Kommandantenfunktion ausübt, soweit dies zur Ausübung der Funktion notwendig ist.

(3) Alle Feuerwehreinheiten haben sich bei der Einsatzleitstelle zu melden und den Einsatzbefehl entgegenzunehmen. Bei Verlassen des Einsatzortes haben sie sich beim Einsatzleiter abzumelden.

(4) Bei allen Einsatzmaßnahmen ist auf die Sicherheit der Einsatzkräfte und allenfalls sonstiger anwesender Personen zu achten. Erforderlichenfalls ist der Einsatzbereich abzusperren.

Pflicht zur Einsatzleistung

§ 10

Jede Feuerwehr (jedes Feuerwehrmitglied) ist verpflichtet, einer ihr (ihm) geltenden Alarmierung Folge zu leisten (§ 26 Bgl. FWG 1994).

Eingriffe in Rechte Dritter

§ 11

(1) Eingriffe in Rechte Dritter sind
1. die Inanspruchnahme von Personen,

2. die Inanspruchnahme von Sachen und
3. das Betreten und die Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten
nach § 9 Bgld. FWG 1994 oder sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 erfolgen auf Weisung des Behörden-Einsatzleiters. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist, um den Einsatzerfolg sicherzustellen. Dabei ist mit möglicher Schonung des Betroffenen und seines Eigentums vorzugehen.

(4) Der Betroffene ist über sein Recht auf Entschädigung oder Schadenersatz zu informieren.

Brandwache

§ 12

(1) Nach Bekämpfung eines Brandes ist eine Brandwache einzurichten, sofern dies notwendig ist, um einen Wiederausbruch zu verhindern oder andere Gefahren abzuwehren.

(2) Die Einteilung der Brandwache (Kommandant, Mannschaft, Ausrüstung) obliegt dem Feuerwehr-Einsatzleiter. Für die Brandwache sind möglichst ausgeruhte Feuerwehrmitglieder in entsprechender Anzahl einzuteilen.

Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten nach einem Brand

§ 13

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Aufräumungsarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Eigentümer eines vom Brand betroffenen Gebäudes hat für die vorläufige Unterbringung der Bewohner zu sorgen, wenn deren Verbleib an der Brandstelle nicht möglich ist. Er hat weiters dafür vorzusorgen, dass geborgene Gegenstände vor unbefugtem Zugriff oder Beschädigung vorläufig bewahrt und gerettete Tiere vorläufig an einem sicheren Ort untergebracht und versorgt werden.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen zu lassen. Die Feuerwehr darf zu Sicherungs-

und Aufräumungsarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese nicht auf andere Art verrichtet werden können und der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hierzu die Zustimmung erteilt.

Ermittlung der Brandursache

§ 14

(1) Ab Kenntnis vom Brand, jedenfalls unverzüglich nach dem Brand, ist dessen Ursache zu erheben und festzustellen, ob und welche brandgefährlichen Umstände zum Brand geführt haben.

(2) Diese Erhebungen obliegen der Behörde (§ 5). § 22 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 und der Kundmachung BGBl.Nr. 662/1992, bleibt unberührt.

(3) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat Wahrnehmungen und Gegenstände, die auf die Brandursache schließen lassen, an die Behörde weiterzuleiten.

(4) Bei der Ermittlung der Brandursache sind die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen.

Einsatzbericht

§ 15

(1) Nach jedem Einsatz ist ein Einsatzbericht entsprechend den vom Landesfeuerwehrkommandanten herauszugebenden Richtlinien zu verfassen und dem Landesfeuerwehrkommando unverzüglich vorzulegen.

(2) Alle Einsatzberichte sind vom Landesfeuerwehrkommando statistisch zu erfassen und auszuwerten. Das Ergebnis der Auswertung ist der Landesregierung jährlich vorzulegen.

4. ABSCHNITT

Feuerwehrgorganisation im Einsatz

Begriffsbestimmungen

§ 16

(1) Die Einsatzleistung der Feuerwehr erfolgt bei Einsätzen im Sinne von § 1 durch taktische Einheiten. Taktische Einheiten sind jene Feuerwehreinheiten, die auf Grund ihrer Mannschaftstärke und Ausrüstung in der Lage sind, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Bränden, Unfällen und Elementarereignissen selbständig zu erfüllen.

(2) Taktische Einheiten sind:
1. die Löschruppe,
2. der Löschrug,

3. der technische Trupp,
4. die technische Gruppe,
5. der Katastrophenhilfsdienst-Zug,
6. die Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft und
7. die Sondereinheiten.

Löschgruppe

§ 17

(1) Die Löschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Melder, dem Maschinisten sowie dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Bei der Tanklöschgruppe kann der Schlauchtrupp entfallen.

(3) Die Löschgruppe ist mit einem für den Brandeinsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Löschfahrzeug) auszustatten.

Löschzug

§ 18

(1) Der Löschzug besteht aus dem Zugskommandanten und mindestens zwei Löschgruppen.

(2) Zur Unterstützung des Zugskommandanten kann dem Löschzug, insbesondere wenn dieser selbständig eingesetzt ist, ein Zugtrupp angegliedert werden. Dieser besteht mindestens aus dem Zugtruppkommandanten, einem Funker und einem Melder. Sofern der Zugskommandant keine andere Anordnung trifft, ist der Zugtruppkommandant zugleich Zugskommandant-Stellvertreter.

Technischer Trupp

§ 19

(1) Der technische Trupp besteht aus dem Truppkommandanten, dem Truppmann und dem Maschinisten.

(2) Der technische Trupp ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) auszustatten.

Technische Gruppe

§ 20

(1) Die technische Gruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, zwei Maschinisten sowie dem Rettungs-, dem Geräte- und dem Sicherungstrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Die technische Gruppe ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) und einem Löschfahrzeug auszustatten. Beide Fahrzeugtypen können in einem Fahrzeug kombiniert werden; in diesem Fall wird der zweite Maschinist durch einen Melder ersetzt.

Katastrophenhilfsdienst-Zug (KHD-Zug)

§ 21

(1) Der KHD-Zug besteht aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mehreren taktischen Einheiten (Löschgruppen, technische Trupps, technische Gruppen).

(2) Der Zugtrupp besteht aus dem Zugtruppkommandanten (zugleich Zugskommandant-Stellvertreter) sowie den erforderlichen Kraffahrern, Funkern und Meldern.

(3) Der KHD-Zug ist mit den erforderlichen Einsatzfahrzeugen auszustatten.

Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft (KHD-Bereitschaft)

§ 22

(1) Im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft ist eine KHD-Bereitschaft einzurichten. Diese besteht aus dem Bereitschaftskommando, dem Kommandozug und mindestens drei KHD-Zügen.

(2) Das Bereitschaftskommando besteht aus dem Bereitschaftskommandanten, dem Bereitschaftskommandant-Stellvertreter sowie dem erforderlichen Führungspersonal.

(3) Der Kommandozug unterstützt das Bereitschaftskommando bei der Führung und Versorgung der Bereitschaft. Er besteht aus dem Zugskommandanten und dem erforderlichen Unterstützungspersonal.

Sondereinheiten

§ 23

Für besondere Einsatzaufgaben können Sondereinheiten (Gruppen, Züge) errichtet werden. Organisation, Stärke und Ausrüstung der Sondereinheiten richten sich nach den Aufgaben, zu deren Bewältigung sie errichtet werden.

5. ABSCHNITT

Brandsicherheitswachdienst

§ 24

(1) Wenn in einer Gemeinde durch brandgefährliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Zustände erhöhte Brandgefahr besteht, hat der Bürgermeister einen Brandsicherheitswachdienst einzurichten. § 19 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes sind:

1. Überprüfung der vom Verantwortlichen (z.B. Eigentümer, Veranstalter) im Sinne des vorbeu-

genden Brandschutzes zu treffenden Maßnahmen sowie Hinweis auf bestehende Mängel, insbesondere

- a) Benutzbarkeit von Fluchtwegen, Löschgeräten und -anlagen, Warn- und Alarmeinrichtungen;
- b) Einhaltung von Rauchverboten;
- c) Benutzbarkeit der Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge;

im Anlassfall

- a) Brandentdeckung und Brandmeldung;
- b) Erste und Erweiterte Löschhilfe.

(3) Der Brandsicherheitswachdienst ist in der erforderlichen Stärke (Mannschaft und Ausrüstung) vorzusehen und von der Feuerwehr durchzuführen. Vom Orts-(Stadt-, Betriebs) feuerwehrkommandanten ist eines der eingeteilten Feuerwehrmitglieder zum Kommandanten der Brandsicherheitswache zu ernennen. Personen unter 18 Jahren dürfen zum Brandsicherheitswachdienst nicht herangezogen werden.

6. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Personenbezogene Ausdrücke

§ 25

Wenn Funktionen nach dieser Verordnung von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 26

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft: die Feuerschutzverordnung, LGBl.Nr. 66/1935; die Feuerwehrorganisationsverordnung, LGBl.Nr. 65/1935; die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Verwendung der Ortsfeuerwehren, LGBl.Nr. 5/1937.

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember
1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz
(Feuerbeschauordnung - FBO)
StF: LGBl. Nr. 87/1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2
Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 -
Bgl. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der
Fassung der Kundmachung LGBl.Nr.
54/1995, wird verordnet:

Aufgaben der Feuerbeschau

§ 1

- (1) Zur Feststellung und Beseitigung
brandgefährlicher
Zustände im Gemeindegebiet ist nach
Bedarf, jedenfalls aber bei
Anzeigen gemäß § 5 Abs. 5
Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994,
vom
Bürgermeister eine Feuerbeschau
anzuordnen.
- (2) Die Feuerbeschau dient der
Feststellung von Zuständen, die eine
Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern
oder die Brandbekämpfung
oder die Durchführung von
Rettungsarbeiten erschweren oder
verhindern
können.
- (3) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere
festzustellen, ob
1. die im Interesse der Brandsicherheit
erlassenen bau- und
feuerpolizeilichen Vorschriften
eingehalten wurden;
 2. brandgefährliche Baumängel und
Bauschäden bestehen;
 3. die Feuerungsanlagen in
ordnungsgemäßem Zustand sind;
 4. die Rauchfänge und deren
Reinigungsöffnungen freigehalten
werden;
 5. die Reinigung der
reinigungspflichtigen Anlagen
vorschriftsmäßig
erfolgt;

6. die erforderlichen Brandmelde-,
Alarmierungs- und
Rettungseinrichtungen, Löschmittel,
Löschanlagen und Löschgeräte
vorhanden und in einsatzbereitem
Zustand sind;
7. die für die Einsatzfahrzeuge
notwendigen Zufahrten und
Aufstellflächen vorhanden und
benutzbar sind;
8. im Falle eines Brandes die Feuerwehr
durch bauliche Mängel oder
durch die Art der Benützung des
Gebäudes in ihrer Tätigkeit
behindert wird;
9. im Falle eines Brandes die Sicherheit
der im Gebäude
befindlichen Personen besonders
gefährdet ist;
10. die elektrischen Anlagen,
Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen
in ordnungsgemäßem Zustand sind;
11. das gelagerte Heizmaterial,
insbesondere gefährliche, zur
Selbstentzündung neigende Stoffe
entsprechend ihrem
Gefahrenpotential gelagert sind.

Feuerbeschaukommission

§ 2

- (1) Die Feuerbeschau ist von der
Feuerbeschaukommission
durchzuführen. Diese besteht aus
1. dem Bürgermeister oder einem von
ihm zu entsendenden Vertreter
der Gemeinde (als Leiter der
Kommission);

2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm

bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr;
3. einem hochbautechnischen Sachverständigen;
4. einem elektrotechnischen Sachverständigen und
5. dem Betriebsfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Betriebs- feuerwehr, sofern die Feuerbeschau in einem Betrieb stattfindet, der über eine Betriebsfeuerwehr verfügt.

Ein Vertreter der Brandverhütungsstelle (§ 9) kann vom Bürgermeister beigezogen werden.

(2) Bei der Beschau von Objekten, die der Risikogruppe (§ 7) angehören, ist ein Vertreter der Brandverhütungsstelle beizuziehen; bei Bedarf können auch weitere Sachverständige beigezogen werden.

(3) Bei der Beschau von Objekten gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 und 3

besteht die Feuerbeschaukommission aus

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter der Gemeinde (als Leiter der Kommission) und
2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm

bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige beigezogen werden.

(4) Bestellt der Bürgermeister einen im Dienst oder regelmäßigen Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehenden hochbautechnischen Sachverständigen als Leiter der Feuerbeschaukommission, so kann die Beiziehung eines weiteren hochbautechnischen Sachverständigen unterbleiben.

Durchführung der Feuerbeschau

§ 3

(1) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist dem Eigentümer oder Inhaber (Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten) vom Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen. Der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, dem Bürgermeister Namen und Anschriften von Inhabern bekanntzugeben.

(2) Bei der Feuerbeschau sind alle Räume des Objektes zu besichtigen. Der Eigentümer (Inhaber) hat die Räume für die Besichtigung zugänglich zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem Eigentümer (Inhaber) ist Gelegenheit zu geben, bei der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis Stellung zu nehmen. Die Feuerbeschau ist unter möglichster Schonung der Interessen dieser Personen durchzuführen.

(4) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten ist, ob bzw. welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung von der Feuerbeschaukommission als erforderlich erachtet werden. Die Niederschrift ist vom Leiter der Kommission zu verfassen, von allen Mitgliedern zu unterfertigen und nach Beendigung der Feuerbeschau unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen.

Beseitigung von Mängeln

§ 4

(1) Wurden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit betreffen, so ist dem Eigentümer (Inhaber) die

Beseitigung dieser Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

(2) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, deren Beseitigung in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, so ist dieser eine Abschrift der Niederschrift über die Feuerbeschau zu übermitteln.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers (Inhabers) zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung nicht sichergestellt ist.

Nachbeschau

§ 5

(1) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der zur Beseitigung eines festgestellten Mangels festgesetzten Frist zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen wurde. Zu diesem Zweck hat er eine Nachbeschau anzuordnen, die von der Feuerbeschaukommission durchzuführen ist.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer (Inhaber) die Beseitigung der festgestellten Mängel gegenüber dem Bürgermeister nachgewiesen hat.

Überprüfungsintervalle

§ 6

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden und Anlagen samt den dazugehörigen Grundflächen (im folgenden: Objekte) bei Bedarf zu überprüfen.

(2) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist anzunehmen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß bei einem Objekt Zustände herrschen, die für die Brandsicherheit von erheblicher Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerbeschau waren, oder

2. eine Anzeige eines nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 314/1994, befugten Baugewerbetreibenden gemäß § 5 Abs. 5 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 vorliegt.

(3) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist unbeschadet des Abs. 2 anzunehmen bei

1. Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (§ 7)

angehören, nach jeweils vier Jahren,

2. bei Einfamilien- und Kleinwohnungshäusern (§ 65 Bgld.

Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 11/1994) samt Nebengebäuden nach jeweils zwölf Jahren sowie

3. bei anderen Objekten nach jeweils acht Jahren seit der letzten Feuerbeschau.

(4) Die Feuerbeschau gemäß Abs. 3 kann entfallen bei

1. Objekten oder Objektteilen, von denen keine oder nur eine

geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere bei solchen, in denen sich keine Feuerungsanlagen und keine elektrischen Anlagen befinden;

2. anderen Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe

(§ 7) angehören und deren Brandsicherheit während des Überprüfungsintervalles von einer Behörde oder einer besonders qualifizierten Person oder Stelle mit behördlicher Ermächtigung

überprüft, die Mängelfreiheit festgestellt und das Ergebnis der

Überprüfung dem Bürgermeister mitgeteilt wurde.

Risikogruppe

§ 7

(1) Der Risikogruppe gehören alle Objekte an, von denen wegen ihrer Art, Größe oder Nutzung eine erhebliche Brandgefahr ausgeht, oder bei denen im Brandfall die Rettung von Menschen, die sich regelmäßig dort aufhalten, nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist insbesondere bei folgenden Objekten anzunehmen:

- Versammlungs- und Veranstaltungsstätten;
- Warenhäuser, Einkaufszentren;
- Hochhäuser und sonstige Häuser, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses mehr als 17 m über dem verglichenen Niveau liegt;
- Bauten, bei denen auf Grund ihrer Nutzung erhöhte Brandgefahr besteht, z.B.: chemische oder holzverarbeitende Betriebe oder Betriebe, in denen größere Mengen brennbare Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerem Umfang manipuliert wird;
- Garagen mit mehr als 1000 m² lichter Grundfläche (einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume);
- Pensionisten- und Seniorenheime;
- Kranken- und Kuranstalten;
- Kindergärten, Horte und Kinderheime;
- Schulen, Schüler- und Studentenheime;
- Festungsbauten, Schlösser und ähnliche Prunkbauten.

(3) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis aller Objekte der Risikogruppe im Gemeindegebiet zu führen. Je eine Abschrift davon ist allen Feuerwehren im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen.

Sonderbestimmungen für Objekte der Risikogruppe

§ 8

(1) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe hat dem Bürgermeister drei Monate nach Erteilung der Benützungsbewilligung (§ 105 Bgld. Bauordnung)

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben sowie
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen; diese sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fortzuschreiben.

(2) Wird die Zugehörigkeit eines Objektes zur Risikogruppe vom Eigentümer (Inhaber) bestritten, so hat der Bürgermeister eine bescheidmäßige Feststellung zu treffen. In diesem Fall beginnt die Frist nach Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu laufen.

(3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
2. die Schulung von Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten, auf dem Gebiet des Brandschutzes;
3. die Durchführung von periodischen Kontrollen.

(4) Im Brandalarmplan sind Reihenfolge und Erreichbarkeit der im Brandfall zu alarmierenden Personen, Behörden und Dienststellen festzulegen.

(5) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft und des Gebäudes (des Gebäudeteiles) die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand zusammenzufassen.

(7) Waren bei einer behördlichen Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz die für eine Feuerbeschau notwendigen Sachverständigen anwesend, gilt diese Überprüfung als Feuerbeschau, sofern die Überprüfung den inhaltlichen Anforderungen einer Feuerbeschau entsprochen hat.

Brandverhütungsstelle

§ 9

(1) Beim Landesfeuerwehrverband ist eine Brandverhütungsstelle einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle sind insbesondere:

1. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen;
2. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz;
3. Information der Öffentlichkeit über Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz, insbesondere durch Vorträge und Herausgabe von Informationsmaterial;

4. Schulung und Information von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes befaßt sind;

5. Förderung des Baues von Blitzschutzanlagen, insbesondere durch Beratung;

6. Durchführung bzw. Förderung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes;

7. Mitwirkung bei der Feuerbeschau.

(3) Die Mittel zur Führung der Brandverhütungsstelle werden aufgebracht

1. aus einem jährlichen Zuschuß der im Burgenland tätigen Feuerversicherungsgesellschaften,
2. vom Landesfeuerwehrverband,
3. aus Kostenersätzen und
4. aus sonstigen Einkünften.

Kostenbeitrag

§ 10

Für jede durchgeführte Feuerbeschau ist ein Kostenbeitrag gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Landes-Kommissionsgebührenverordnung einzuheben.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 11

(1) Bei der Berechnung der Überprüfungsintervalle ist von der zuletzt durchgeführten Feuerbeschau oder Überprüfung gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 auszugehen. Objekte, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 eine Feuerbeschau vorzunehmen wäre, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1998 einer Feuerbeschau zu unterziehen.

(2) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe, für

das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser
Verordnung bereits eine
Benutzungsbewilligung vorliegt, hat seinen
Verpflichtungen gemäß § 8
Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember
1996 nachzukommen.

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2006

Ausgegeben und versendet am 31. Juli 2006

27. Stück

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006)

37. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006)

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 und der Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Kostenfreiheit
- § 4 Berechnung
- § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung
- § 6 Sonstige Tarife
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage

Tarif A:

1. Mannschaft
2. Fahrzeuge und Anhänger
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern
4. Geräte mit motorischem Antrieb
5. Atemschutzgeräte
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung
8. Wasserdienst
9. Kommunikationseinrichtungen
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Tarif B:

Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Tarif C:

Brandmeldeanlagen

Tarif D:

Verbrauchsmaterialien

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifverordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen und für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

§ 2

Kostenersatz

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz für Einsatzleistungen von Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieser - sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 dieser Tarifverordnung vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis C und des Tarifs D dieser Tarifverordnung berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art;
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen;
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen;
4. Anschlüssen von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

§ 3

Kostenfreiheit

Diese Tarifverordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Orts- (Stadt-) feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“), ausgenommen bei Brandmelder-, Fehl- oder Täuschungsalarm;
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

§ 4

Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer, im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifposten. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden sowie von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück, mit Ausnahme von Tarif A Pos. 1.06, sowie Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden der Zahlungspflichtigen oder deren Gehilfinnen oder Gehilfen entstehen in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.13 und 4.01 bis 4.07 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug entnommen, wobei der vom Landesfeuerwehrverband festgelegte Beladeplan maßgebend ist, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der entsprechenden Tarifposition zu verrechnen. Bei Brandsicherheitswachdiensten im Rahmen von Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschaltarifpositionen nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird ein Kostenersatz nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarif A Pos. 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Gebühren/privatrechtlichen Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldernetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

§ 6

Sonstige Tarife

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

§ 7

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifverordnung ermittelten Kostensätze für Orts- (Stadt-) feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Tarifverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze (Feuerwehr-Tarifordnung - FTO), LGBl. Nr. 88/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2000, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 1. Feber 2011 5. Stück

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25 Jänner 2011, mit der die Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 geändert wird

10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2011, mit der die Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, LGBI. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2008, wird verordnet:

Die Feuerwehr-Tarifverordnung 2006, LGBI. Nr. 37, wird wie folgt geändert:

Die Anlage der Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006, LGBI. Nr. 37, wird durch die Anlage der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für die Landesregierung:
Mag. Steindl

Anlage

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro
1.01	Einsatztätigkeit, pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen - Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Raverparty, ...), pro Person und Stunde,	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr pro Person und Stunde	20,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandantinnen oder Kommandanten, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. pro Person und Stunde	39,00
1.06	Fahrtkostenpauschale für Sachverständigentätigkeit gemäß Pos. 1.05, pro Anlassfall	30,00

2. Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 12 Stunden pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	308,00
2.04	TLF, SLF	73,00	363,00
2.05	RLF	94,00	468,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	165,00	
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug	85,00	424,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	158,00	787,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	677,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	506,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	125,00	616,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.16	Anhänger 750 – 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	

Anmerkung zu Pos. 2.01 bis 2.17:

Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (zB Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel:

siehe Artikel IV Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.08 den Artikel V beachten!

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	66,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie H-Druckschlauch		8,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		10,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		2,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		6,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		9,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		20,00
3.10	Heumess-Sonde		9,00
3.11	Fahrbare Schiebeleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.12	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	7,00	33,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00

Anmerkung: Die Beistellung der fahrbaren Schiebeleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01.

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 12 Stunden pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	14,00	66,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000l/min, Wassersauger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschaumgerät, Hochdruckreiniger	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	26,00	127,00
4.04	Tauchpumpe über 2000l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	35,00	170,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	43,00	215,00

4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	51,00	253,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydraulikschere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	88,00

Anmerkung: Die Beistellung der Geräte mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01.

Anmerkung zu Pos. 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebungsgerät (Ambu Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff) jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 – 5.12	19,00	94,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	30,00	
5.13	50 l 300 bar	44,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Pos. 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		15,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen-Schweißgerät ebenso)	10,50	53,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		9,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		3,50
6.06	Eimer		2,50
6.07	Feldküche	Nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	10,50	53,00
6.10	Freilandverankerung	4,00	19,50
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		9,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		5,50

6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	127,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	34,00	171,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.18	Leine (Rettungsleine)		4,50
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	44,00
6.20	Plane		11,00
6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	44,00
6.23	Pressluftbohrer	9,00	44,00
6.24	Schäkel		4,50
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		4,50
6.26	Schleppstange		5,50
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		5,50
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		10,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stück)		3,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		10,50
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		34,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		32,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		45,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeits- scheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserschein- werfer, Unterwasserstablaterne,	9,00	44,00
6.36	Wärmebildkamera	28,00	138,00
6.37	Fernthermometer	11,00	55,00

Anmerkung zu Pos. 6.35:

Zuzüglich Kostensatz nach Pos. 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		6,00
7.02	Hitzeschutzanzug	12,00	58,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	58,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Reinigung nach Artikel V	
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	127,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	341,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		8,00
7.10	Wathose		20,00

8. Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken,		4,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		4,50
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.04	Motorzille	26,00	127,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	41,00	206,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	26,00	127,00
8.08	Rettungsweste	5,00	22,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		76,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		46,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	44,00
8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	253,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	30,00	149,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW(20 PS),	20,00	99,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS),	25,00	127,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	34,00	171,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Anmerkung zu Pos. 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		11,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		10,00
9.03	Tauchertelefon	11,00	53,00
9.04	Handfunkgerät	10,00	47,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	17,00	86,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro	
		je Stunde	ab 5 Stunden bis je 24 Stunden pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		15,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		17,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	9,00	44,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	17,00	83,00
10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	24,00	121,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	24,00	121,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	9,00	44,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	25,00	121,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00

10.10	Kanister 50 l, stapelbar		8,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	4,50	22,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	8,00	39,00
10.13	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
10.14	Behälter 220 l	8,00	39,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	24,00	121,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	37,00	182,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	6,00	31,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		8,00
10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		51,00
10.23	Strahlenmessgerät	14,00	66,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		16,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		16,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10m)		16,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10m)		30,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
10.29	Dichtkissensatz	34,00	171,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	24,00	121,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	72,00
10.32	Handumfüllpumpe	12,00	61,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	39,00	193,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	39,00	193,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	127,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	35,00 bzw. nach Aufwand
11.02	Abschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	35,00 bzw. nach Aufwand
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganz-tägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Stunden jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	145,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	72,00
11.06	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer (Pauschale)	43,00/je Fahrt
11.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	83,00

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in Euro
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss) oder nach Vereinbarung der LFV	pro Monat 51,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss) oder nach Vereinbarung der LFV	pro Monat 44,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung oder nach Vereinbarung der LFV	je Fall 26,00
12.04	Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung	mind. 242,00 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

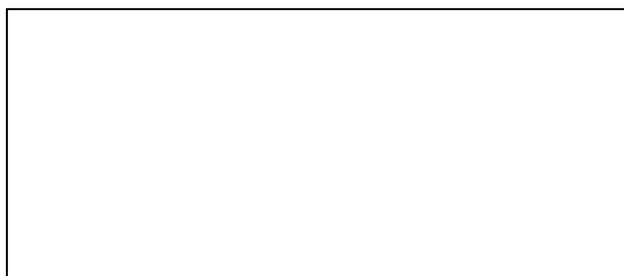
1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(zB Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(zB Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(zB Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(zB Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

Landesgesetzblatt für das Burgenland
 Amt der Bgld. Landesregierung
 Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
 Bar freigemacht/Postage Paid
 7000 Eisenstadt
 Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.



Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002, Fassung vom 20.01.2012

Langtitel

Gesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutze der Jugend (Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002)

StF: [LGBL Nr. 54/2002](#) (XVIII. Gp. RV 280 AB 291)

Änderung

[LGBL Nr. 4/2007](#) (XIX. Gp. [RV 282AB 293](#))

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat beschlossen:

Text

§ 1

Ziele

Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmerinnen oder Unternehmern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

1. junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
2. junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
3. junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind,
4. das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird und
5. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend unterstützt werden.

§ 2

Informationspflicht

Das Land Burgenland hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes und
2. körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z. B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch, informiert und aufgeklärt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern und sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.

3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Z 2 oder Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen durch die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen worden ist, sowie Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern und Jugendlichen betraut worden sind.
4. Allgemein zugängliche Orte: zB Straßen, Gassen, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Handelsbetriebe für Konsumgüter des täglichen Bedarfs sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Religionsausübung dienende Zusammenkünfte.

§ 4

Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten,

ihr Alter, z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Begleitpersonen

(1) Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrem Entwicklungsstand im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

(3) Begleitpersonen von jungen Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen ihre Identität, z. B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 6

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebs oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden. Sie haben zu diesem Zwecke auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Alkoholausschanks an unter 16-Jährige, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise und notwendigen Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen haben. In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmerinnen oder Unternehmer und die Veranstalterinnen oder Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.

§ 7

Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt.

§ 9

Für junge Menschen verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung im Sinne des § 1 dieses Gesetzes gefährden könnten, wie z. B. Lokale und Räumlichkeiten in denen Prostitution oder die Anbahnung von Prostitution ausgeübt wird, Peepshows, Swingerclubs, Branntweinschenken, Wettbüros oder Glücksspielhallen.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

§ 10

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005, und Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn die genannten Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Handlungen

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.

(3) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen sowie solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne von Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

(5) Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger (zB Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, CD, DVD, Disketten oder ähnliche Informationsträger), Gegenstände und Dienstleistungen, die eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bewirken können, als jugendgefährdend bezeichnen.

§ 11

Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1) Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(3) Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Veranstalterinnen oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4) Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden hat junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam mit deren Erziehungsberechtigten zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden. Verheiratete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.

(5) Wird seitens dieser jungen Menschen sowie der Verheirateten, Zivildienstler und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt oder einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Geldstrafe bis 200 Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgesprächs oder mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermins. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei diesen jungen Menschen sowie bei Verheirateten, Zivildienstlern und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht festzusetzen.

(6) Der Versuch des Verstoßes gegen dieses Gesetz ist strafbar, ausgenommen der Versuch junger Menschen.

(7) Nach den Bestimmungen des VStG können für verfallen erklärt werden:

1. jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen;
2. Alkohol und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;

3. Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, fallen, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 besitzen.
- (8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendwohlfahrt zu verwenden.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden.

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

§ 14 entfällt mit LGBl. Nr. 4/2007.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 19/1987, außer Kraft.

(3) Die Änderungen des Titels sowie der §§ 1, 3 Z 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, § 10 Abs. 1, 5, § 11 Abs. 1, 3, § 12 Abs. 2, 4, 5, 7 und § 13 Abs. 2 und der Entfall des § 14 durch die Novelle LGBl. Nr. 4/2007 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007, Fassung vom 20.01.2012

Langtitel

Gesetz vom 5. Juli 2007 über die Förderung der Jugend (Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007)

StF: [LGBL Nr. 55/2007](#) (XIX. Gp. [RV 507](#) [AB 527](#))

Änderung

[LGBL Nr. 13/2011](#) (XX. Gp. [IA 93AB 105](#))

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat beschlossen:

Text

§ 1

Zielsetzung

Das Land Burgenland fördert die Jugend in ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung und leistet damit einen Beitrag zu einer grundlegenden religiösen, moralischen, politischen und sozialen Bildung sowie zur Persönlichkeitsentfaltung in demokratischer Gesinnung mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich und zum gemeinsamen Europa. Die Erziehungsaufgaben von Familie, Schule und Beruf sind unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendernziehung durch Hilfeleistungen in ideeller, beratender und fördernder Weise zu ergänzen und fortzusetzen.

§ 2

Förderung

(1) Förderungsleistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

1. jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr;
2. Organisationen, denen junge Menschen angehören und die sich zu den Prinzipien der Demokratie und der Verfassung der Republik Österreich bekennen;
3. Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die junge Menschen betreuen;
4. Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung bzw. Fortbildung der Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer widmen;
5. Gemeinden, soweit bei ihnen eine eigene Gemeindejugendreferentin oder ein eigener Gemeindejugendreferent bestellt ist und die zu fördernde Maßnahme nicht bereits durch andere Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen getroffen wurde.

(2) Gefördert werden können insbesondere Maßnahmen

1. zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Anlagen des jungen Menschen;
2. zur Förderung der Jugendarbeit in und mit der Familie – unbeschadet der den Eltern aus § 137a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 2 des 1. Zusatzprotokoll zur Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) vom 20. März 1952, BGBl. Nr. 210/1958, erfließenden Rechte;
3. zur Förderung der Bereitschaft des jungen Menschen zu Toleranz, Verständigung, friedlichem Zusammenleben in innerstaatlicher und internationaler Hinsicht sowie des Umweltbewusstseins;

4. zur politischen Bildung, staatsbürgerlichen und religiösen Erziehung und zum sozialen Engagement des jungen Menschen;
5. zur Förderung der Begegnung des jungen Menschen mit Kulturgütern und seiner Teilnahme am kulturellen Leben;
6. zur gesunden und körperlichen Entwicklung des jungen Menschen;
7. zur Verkehrserziehung, zur Medienerziehung sowie zur sinnvollen, den verschiedenen Interessen entsprechenden Freizeitgestaltung junger Menschen.

(3) Gegenstand der Förderung können insbesondere sein:

1. die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung und Führung von Jugendberatungsstellen, Jugendzentren, Lokalen von Jugendorganisationen, Jugendtreffpunkten, Jugendherbergen und ähnlichem;
2. die Abhaltung von Kursen, Seminaren und diesen gleichzuhaltenden Veranstaltungen junger Menschen;
3. kulturelle Aktivitäten junger Menschen;
4. die Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendcamps, Ferienaktionen und ähnlichem;
5. die Aus- und Fortbildung von Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuern, soweit diese nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Jugendarbeit durchgeführt wird und den allgemeinen Zielen der Jugendförderung dient;
6. Forschungsaufträge über Jugendfragen;
7. die Herausgabe von Publikationen wie Jugendzeitschriften und Jugendinformationen;
8. die Herstellung und der Verleih von Jugendfilmen, die der Jugendförderung im Sinne dieses Gesetzes dienen;
9. die Aufklärung über die Folgen von Alkohol-, Nikotin- und Suchtmittelgenuss;
10. Beiträge zur Sexualerziehung sowie die Aufklärung über die Gefahren einer Infektion mit einem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV) und eines erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Acquired Immune Deficiency Syndrome);
11. Aktivitäten zur Unterstützung von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitslosen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Aktivitäten zu deren Integration;
12. Aktivitäten zum Schutze der Umwelt und zur Hebung des Umweltbewusstseins der Jugend;
13. Aktivitäten, die zur Erhaltung und Festigung von Kultur und Sprache der burgenländischen Volksgruppen dienen, sofern sie den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen;
14. Aktionen der Jugendbegegnung und Jugendverständigung auf innerstaatlicher und internationaler Ebene.

(4) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirats hat dem Jugendbeirat über die Anzahl der seit der letzten Sitzung eingelangten Förderansuchen sowie über die Anzahl und über das Ausmaß der seit der letzten Sitzung gewährten Förderungen zu berichten. Auf Anfrage ist die Möglichkeit der inhaltlichen Erörterung sämtlicher Ansuchen zu gewährleisten.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Eine Förderung ist über schriftliches Ansuchen unter Anschluss einer detaillierten Darstellung des Projekts und eines Finanzierungsplans bei der Landesregierung zu beantragen.

(2) Voraussetzung ist die persönliche und sachliche Förderungswürdigkeit im Sinne der §§ 1 und 2.

(3) Förderungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

(4) Für eine gewährte Förderung ist ein Nachweis mit Originalbelegen über die widmungsgemäße Verwendung zu erbringen. Eine weitere Förderung kann nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises gewährt werden.

(5) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist rückzuerstatten.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Förderung und deren Voraussetzungen sind durch Richtlinien der Landesregierung festzulegen.

§ 4

Gemeindejugendreferentin, Gemeindejugendreferent

(1) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindejugendreferentin oder einen Gemeindejugendreferenten bestellen.

(2) Zur Gemeindejugendreferentin oder zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Gemeindejugendreferentin oder der Gemeindejugendreferent kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung der Gemeindejugendreferentin oder des Gemeindejugendreferenten dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Funktion der Gemeindejugendreferentin oder des Gemeindejugendreferenten endet

1. mit Vollendung ihres oder seines 35. Lebensjahres oder
2. mit ihrer oder seiner Abberufung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 5

Jugendbeirat

(1) Bei der Landesregierung wird auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages ein Jugendbeirat errichtet. Die Mitglieder des Jugendbeirats bleiben nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Bestellung neuer Jugendbeiratsmitglieder im Amt.

(2) Der Jugendbeirat steht unter dem Vorsitz des für die Angelegenheiten der außerschulischen Jugendziehung zuständigen Mitglieds der Landesregierung (Jugendreferentin oder Jugendreferent). Dem Jugendbeirat gehören weiters an:

1. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Parteien und weitere drei Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag (Berechnung nach d' Hondt);
2. fünf Mitglieder des Landesjugendforums (§ 7);
3. je ein Mitglied der in den einzelnen politischen Bezirken des Landes (mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust) jeweils zusammengefassten Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten (Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten);
4. die Kinder- und Jugendanwältin oder der Kinder- und Jugendanwalt (§ 11 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung).

(3) Die Landesregierung bestellt die in Abs. 2 Z 1 genannten Mitglieder über Vorschlag der Landtagsfraktionen der im Landtag vertretenen Parteien. Die Landesregierung hat die Anzahl der auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenden Mitglieder festzustellen und die Parteien im Wege der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.

(4) Die in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder bestellt die Landesregierung über Vorschlag des Landesjugendforums. Die Landesregierung hat das Landesjugendforum zu ersuchen, binnen vier Wochen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

(5) Die in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder werden von den Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten des jeweiligen politischen Bezirks gemäß § 6 gewählt, wobei die bei den Freistädten Eisenstadt und Rust eingesetzten Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zugezählt werden.

(6) Die Vertreterin oder der Vertreter der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugendziehung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung im Landesjugendforum ist von einer Bestellung im Jugendbeirat ausgeschlossen.

(7) In gleicher Weise ist für jedes der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitglieder auch ein Ersatzmitglied zu bestellen und für jedes der in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestellung des Ersatzmitglieds für die Kinder- und Jugendanwältin oder den Kinder- und Jugendanwalt (Abs. 2 Z 4) erfolgt über Vorschlag der mit der Besorgung der Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung.

(8) Der Jugendbeirat hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Gesamtsituation der burgenländischen Jugendarbeit zu beraten. In Fragen der Jugendförderung und in sonstigen Fragen der

außerschulischen Jugendziehung, die von grundlegender Bedeutung sind sowie bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen, Erlassung von Verordnungen und sonstigen generellen Richtlinien, die die Jugendarbeit betreffen, ist der Jugendbeirat im Sinne einer Jugendverträglichkeitsprüfung zu hören.

(9) Der Jugendbeirat ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren und mindestens halbjährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(10) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt im Verhinderungsfalle eine oder ein von ihr oder ihm zu bestellende stimmberechtigte Stellvertreterin oder zu bestellender stimmberechtigter Stellvertreter.

(11) Die Landesregierung kann Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jugendbeirats abberufen, wenn diese das Ansehen oder die Interessen des Landes schädigen oder wenn sie in Widerspruch zu diesem Gesetz tätig werden. Vorher ist dem Jugendbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters eines politischen Bezirks im Jugendbeirat

(1) Die Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten eines politischen Bezirks wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Jugendbeirats gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent). Zur Bezirksjugendreferentin oder zum Bezirksjugendreferenten kann nur eine Gemeindejugendreferentin oder ein Gemeindejugendreferent des jeweiligen Bezirks gewählt werden. In gleicher Weise ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Wahlberechtigt, wählbar und vorschlagsberechtigt sind jene Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten, die spätestens am Tag der Ausschreibung bestellt waren.

(3) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des politischen Bezirks als Mitglied des Jugendbeirats (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent) ist von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Landtagswahl durch Kundmachung im Landesamtblatt auszuschreiben. Über die Ausschreibung sind alle Wahlberechtigten und alle Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister schriftlich zu verständigen. Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Zeitpunkt und den Ort der Wahl und
2. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge schriftlich eingebracht werden können.

(4) Der Wahlvorschlag muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der mit der außerschulischen Jugendbildung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung einlangen. Die Wahlvorschläge sind den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und allen Wahlberechtigten bis spätestens eine Woche vor der Wahl mitzuteilen.

(5) Das Wahlrecht ist persönlich und geheim auszuüben. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der Vorständin oder dem Vorstand der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung oder einer oder einem von dieser oder diesem betrauten Vertreterin oder Vertreter. Diese oder dieser hat bei der Feststellung des Wahlergebnisses zwei Vertrauenspersonen aus der Mitte der Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten beizuziehen.

§ 7

Landesjugendforum

Die burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Dieses beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen, die Einberufung von Sitzungen, das Antragsrecht, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung zu enthalten hat. Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind. Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Das

Landesjugendforum ist weiters berechtigt, gemeinsame Anliegen aufzugreifen und gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendbericht) zu erstatten.

§ 9

In- und Außerkrafttreten

(1) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgl. Jugendförderungsgesetz), LGBl. Nr. 21/1995, außer Kraft.

(2) § 7 dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Landesrecht Burgenland: Gesamte Rechtsvorschrift für Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, Fassung vom 26.03.2009

Beachte

Erfassungsstichtag 1.1.1992

Langtitel

Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz)

StF: LGBl. Nr. 44/1982 (XIII. Wp. RV 183 AB 199)

Änderung

idF:

LGBl. Nr. 47/1991 (XV. Gp. RV 470 AB 531)

LGBl. Nr. 33/1997 (XVII. GP. AB 131)

[LGBL. Nr. 32/2001](#) (XVIII. Gp. RV 111 AB 127)

[LGBL. Nr. 14/2004](#) (XVIII. Gp. RV 568 AB 593)

Text

Artikel II (LGBl. Nr. 14/2004)

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 2003/0141/A).

1. Abschnitt

Campingplatz

Begriff

§ 1. Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des vorübergehenden Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu vier Monaten anzusehen.

Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes

§ 2. (1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche - Campingplatz gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so angelegt werden, dass

- a) das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind;
- b) durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abgangverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn und Benutzer nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden;
- c) Interessen des Naturhaushaltes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine entsprechende Wasserversorgung, eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine geeignete Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche müssen gesichert sein.

(4) Campingplätze müssen über die Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Campingplätze sowie über die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2 und 4 erlassen.

§ 3 entfällt (LGBL. Nr. 14/2004)

§ 4 entfällt (LGBL. Nr. 14/2004)

Bewilligungspflicht

§ 5. Die Errichtung und der Betrieb sowie jede Änderung eines Campingplatzes, die die im § 2 umschriebenen Interessen beeinträchtigen kann, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Ansuchen

§ 6. (1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:1000 mit den im Umkreis von 100 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücken samt einem Verzeichnis der Eigentümer dieser Grundstücke einschließlich der Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Campingplatz errichtet werden soll.
2. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen.
3. Projektsbeschreibung, in der die erforderlichen Einrichtungen näher beschrieben sind.
4. Eigentumsnachweis über das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück bzw. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Bewerber nicht Grundstückseigentümer ist.

(2) Die im Abs. 1 Z. 1 - 3 angeführten Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

Mündliche Verhandlung

§ 7. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Das Ansuchen gemäß § 6 ist ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn die für den Campingplatz vorgesehene Fläche dem § 2 Abs. 1 widerspricht.

(3) In der mündlichen Verhandlung ist das Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere auf die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Berücksichtigung der Rechte der Nachbarn zu erstrecken hat.

(4) Nachbarn im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer der im Umkreis von 100 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegenen Grundstücke.

(5) Parteien im Verfahren nach Abs. 1 sind die Standortgemeinde (Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist), hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 genannten Interessen sowie die Nachbarn. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken. Die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Erteilung der Bewilligung, Erlöschen

§ 8. (1) Die Bewilligung nach § 5 ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben den Voraussetzungen nach § 2 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht und
- b) andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung des Naturschutzes, der Tourismuswirtschaft und der Landwirtschaft nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Errichtungs- oder die Änderungsbewilligung nach Abs. 1 erlöschen, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der jeweiligen Bewilligung fertiggestellt ist.

Aufnahme des Betriebes

§ 9. (1) Der Betrieb eines Campingplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn dem Inhalt des Bescheides nach § 8 entsprochen ist.

(2) Die Aufnahme des Betriebes ist von der Person, die den Campingplatz auf eigene Gefahr und Rechnung betreibt (Inhaber) der Behörde schriftlich anzuzeigen.

Nachträgliche Vorschriften

§ 10. Wenn die gemäß § 2 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bescheid nach § 8 vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 2 Abs. 2 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Inhaber des Campingplatzes wirtschaftlich zumutbar sein.

Zuverlässigkeit des Inhabers

§ 11. (1) Der Inhaber muß eigenberechtigt sein und die Zuverlässigkeit, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Campingplatzes erforderlich ist, besitzen. Eine Person besitzt diese Zuverlässigkeit nicht, wenn

- a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002, verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Betrieb des Campingplatzes zu befürchten ist, oder
- b) sie mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist, oder
- c) ihr sonstiges Verhalten oder das Verhalten jener Personen, mit denen sie sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß der Campingplatz in einer Weise betrieben werden wird, die nicht dem Gesetz entspricht.

(2) Die Behörde hat Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen. Im Falle des Abs. 1 lit. b ist die Untersagung des Betriebes nur anzudrohen oder der Betrieb nur für eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf eine juristische Person sinngemäß anzuwenden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt.

Wechsel in der Person des Inhabers

§ 12. Im Falle eines Wechsels in der Person des Inhabers des Campingplatzes gehen die aus der Bewilligung nach § 8 sich ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Inhaber des Campingplatzes über. Ein solcher Wechsel ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom neuen Inhaber unverzüglich anzuzeigen.

Betriebsvorschriften

§ 13. (1) Der Inhaber des Campingplatzes hat für die Campingplatzbenutzer entweder selbst jederzeit erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist.

(2) Der Inhaber des Campingplatzes hat den Campingplatz während der Betriebszeit nach Maßgabe der Bewilligung nach § 8 betriebsbereit zu halten.

Campingplatzordnung

§ 14. (1) Der Inhaber des Campingplatzes hat eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese am Campingplatz - nach Tunlichkeit mehrsprachig - deutlich sichtbar anzuschlagen.

(2) Die Campingplatzordnung hat die für das Verhalten der Campingplatzbenutzer im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes notwendigen Bestimmungen zu enthalten. So sind jedenfalls Bestimmungen über die An- und Abmeldung, über die Höhe des Entgeltes, über die Art und das Ausmaß der Benützung der Einrichtung des Campingplatzes, über die Unterlassung störenden Lärms, über das Verhalten im Brandfalle und über die Dauer

der Ruhezeiten zu treffen. Die zulässige Höchstzahl der Campingplatzbenützer und die Fläche des Campingplatzes, die nicht als Lagerplätze benützt werden dürfen, sind in der Campingplatzordnung ersichtlich zu machen.

Überprüfung

§ 15. (1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Campingplätze während der Öffnungszeit daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz, den nach § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnungen und den Bescheiden nach §§ 8 und 10 entsprechend betrieben und in Stand gehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, den Campingplatz und die darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zu betreten sowie in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zum Campingplatz und zu den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Unterlageneinsicht (Abs. 2) zu gewähren.

Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

§ 16. (1) Wird ein Campingplatz errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ohne dass die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Campingplatzinhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt der Campingplatzinhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen wie die Stilllegung von Campingplatzeinrichtungen oder die Schließung von Teilen des Campingplatzes oder die Schließung des gesamten Campingplatzes zu verfügen.

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 2 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(3) Ist der gemäß Abs. 2 Verpflichtete nicht feststellbar oder kann er zur Durchführung der Maßnahmen nicht verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich der Campingplatz befindet, zu erteilen.

Vorkehrungen bei Einstellung und bei Ruhens des Betriebes

§ 17. (1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so hat der Inhaber die Liegenschaft in einen hygienisch einwandfreien und das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Zeit, in der der Campingbetrieb saisonbedingt ruht.

(2) Jede Einstellung des Betriebes, die nicht auf eine Maßnahme der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgeht, ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des gemäß Abs. 1 erforderlichen Zustandes notwendigen Vorkehrungen dem Inhaber mit Bescheid aufzutragen.

2. Abschnitt

Zeltlager

§ 18. (1) Folgende Zeltlager gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1:

1. Zeltlager von Jugendorganisationen;
2. Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung;
3. Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschgelegenheit, für eine schadlose Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor dessen Errichtung bei der Behörde (Abs. 7) anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalters und den Namen des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes teil, hat der verantwortliche Lagerleiter die Zuweisung der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen, wobei getrennte Waschgelegenheiten und Aborte zur Verfügung zu stehen haben.

(5) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 19/1987, in der jeweils geltenden Fassung, anwesend zu sein.

(6) Für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des verantwortlichen Lagerleiters eine vom Veranstalter (§ 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung) benannte verantwortliche Person oder der Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt und
2. die Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten hat.

(7) Zuständige Behörde für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Gemeinde, für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Die Behörde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Die gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 verantwortlichen Personen haben sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Behörde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer oder ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprochen wird.

3. Abschnitt

Mobilheimplatz

Geltungsbereich

§ 19. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen.

(2) Das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen bedarf keiner Bewilligung nach dem nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 in der jeweils geltenden Fassung.

Begriffsbestimmungen

§ 20. (1) Unter einem Mobilheimplatz ist eine Fläche zu verstehen, die dem Aufstellen von mehr als fünf Mobilheimen vorbehalten ist.

(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten u. dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.

(3) Ein auf einem Mobilheimplatz nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen gilt als Mobilheim.

Flächenwidmung

§ 21. (1) Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gewidmet sind.

(2) Auf Mobilheimplätzen dürfen mit Ausnahme von Anlagen, die der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten sowie der Einfriedung gemäß § 25 Abs. 2 dienen, keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Aufstellplan

§ 22. (1) Der Bewilligungswerber hat für die Aufstellung von Mobilheimen einen Aufstellplan zu verfassen. Der Aufstellplan im Maßstab von 1:1000 oder größer ist in vierfacher Ausfertigung neben den im § 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 angeführten Unterlagen dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Mobilheimplatzes anzuschließen.

(2) Der Aufstellplan hat insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze;
2. Verlauf und Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

(3) Der Aufstellplan besteht aus der graphischen Darstellung und der schriftlichen Erläuterung, die alle Angaben zu enthalten hat, die nicht aus der graphischen Darstellung hervorgehen.

Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes

§ 23. (1) Die für die Aufstellung von Mobilheimen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Sofern im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muss der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim, gemessen von den jeweils gegenüberliegenden äußersten

Anlagenteilen (außen erzeugenden Konturen), mindestens zwei Meter betragen, wobei untergeordnete Bauteile (z.B. Dachvorsprünge, Dachrinnen, Fensterbänke) bis zu einer Tiefe von höchstens 15 cm nicht zu berücksichtigen sind.

Gestaltung der Mobilheime

§ 24. (1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt vier Meter nicht überschreiten.

(2) Mobilheime dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein.

(3) Die vom Mobilheim samt Zubehör (§ 20 Abs. 2) überdeckte Fläche darf insgesamt höchstens 60 m² betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer Tiefe von 70 cm je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene entsprechen.

(5) Die sichere Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist zu gewährleisten. Der Aufstellungsort der Gasflaschen ist gemäß Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat zum Schutz der in Abs. 4 und 5 umschriebenen Interessen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Aufstellplätzen sowie die Einhaltung und Überprüfung von Sicherheitsanforderungen zu erlassen.

Gestaltung der Freiflächen

§ 25. (1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet sein, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.

Aufschließung von Aufstellplätzen

§ 26. (1) Jeder Aufstellplatz ist an eine Wasserversorgungsanlage und an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(2) Die im Mobilheim anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Die Aufstellplätze sind durch geeignete Verkehrswege zu erschließen. Die Erhaltung, die Beleuchtung und die Reinigung der Verkehrswege obliegt dem Inhaber des Mobilheimplatzes.

(4) Sofern der Aufstellplan nicht anderes vorsieht und die ungehinderte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.

(5) Jeder Mobilheimplatz muß mit einer solchen Zahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ausgestattet sein, daß für jeden Aufstellplatz, sofern das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht auf dem Aufstellplatz gestattet ist, ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

Bewilligungsbescheid

§ 27. (1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Dem für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligungsbescheid ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

Anwendung des 1. Abschnittes

§ 28. (1) Die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Z 2 sinngemäß Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(3) § 16 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann.

4. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 29. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer ohne Bewilligung gemäß § 5 oder entgegen einer solchen einen Camping- oder Mobilheimplatz errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;
2. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer die Liegenschaft seines Camping- oder Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
4. wer einer Vorschrift des § 18 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt;
5. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
6. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmung des Bescheides nach § 8 betreibt;
7. wer einer Verordnung gemäß §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer als Benützer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 bis 5, 25 Abs. 2 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 30. Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 18 und 28) sind solche des eignen Wirkungsbereiches.

Übergangsbestimmungen

§ 31. (1) Campingplätze und Mobilheimplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 10 bis 17 sind auf diese Anlagen anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden.

(2) § 23 Abs. 2 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern durch technische Maßnahmen eine Früherkennung eines Brandes und auf Grundlage von Sachverständigengutachten ein dementsprechend hinreichender Brandschutz erreicht werden kann. Dies gilt nicht mehr, wenn ein Wechsel in der Innehabung eines derartigen Mobilheimes eintritt oder dieses ausgetauscht wird.

B/IX – VERSICHERUNGEN

Jedes Feuerwehrmitglied des LFV - Bgld. **ist durch folgende Versicherungen und Hilfsfonds** im Feuerwehrdienst **gedeckt**. Für Stabsmitglieder, Kommandanten Einsatzleiter und Lehrgangsteilnehmer bestehen darüber hinausgehende Versicherungen. Für Einsatzfahrzeuge kann eine Zeitwert-Kaskoversicherung abgeschlossen werden.

1. Allgemeine Sozialversicherung
2. Kollektivunfallversicherung des Landesfeuerwehrverbandes
3. Kollektivhaftpflichtversicherung des Landesfeuerwehrverbandes
4. Zeitwert-Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge
5. Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge von Lehrgangsteilnehmern
6. Unterstützungsfond des Landesfeuerwehrverbandes
7. Viktor Horvath-Fond

Der **Abschluss zusätzlicher Deckungserweiterungen** bzw. Krankenversicherungen durch die jeweiligen Gemeinden und Feuerwehren ist natürlich möglich.

Für Veranstaltungen der Feuerwehr empfiehlt es sich eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abzuschließen.

1. Allgemeine Sozialversicherung

Laut Allgemeinem Sozialversicherungsgesetz (ASVG) werden **als Dienstunfälle** im Feuerwehrdienst folgende Tätigkeiten **anerkannt**:

- Arbeiten im Rahmen gesetzlich definierter **Einsatzaufgaben** (Brände, Unfälle, Katastrophen und Sicherungsarbeiten und –dienste samt Aufsichts- und Absperrdiensten)
- Tätigkeiten im Rahmen von **Übungen, Schulungen, Lehrgänge und Leistungsbewerben**
- Tätigkeiten im Rahmen des **vorbeugenden Brandschutzes**
- Dienstliche **Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages** in Angelegenheiten der Feuerpolizei und des Katastrophendienstes
- **Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten** an Fahrzeugen, Geräten und am Feuerwehrhaus
- Tätigkeiten, welche **zur Aufbringung von Geldmitteln für die Feuerwehr** dienen (z.B. Zeltfeste, Feuerwehrball, Austragen von Florianiheften, etc.).

Sollte ein Feuerwehrmitglied im Feuerwehrdienst bei obigen Tätigkeiten verunglücken, sieht das ASVG **folgende Leistungen** vor:

- Kosten der Heilbehandlung
- Kosten der Berufsfürsorge und Berufsumschulung
- Unfallrente bei Berufsunfähigkeit für den Verunglückten
- Witwen- und Waisenrente für Hinterbliebene

Die Bemessungsgrundlage für die ASVG-Leistungen beträgt für diese Unfälle im Feuerwehrdienst derzeit ca. € 15.000,-/Jahr.

VERHALTEN BEI UNFALL NACH ASVG:

Das **Formular „UNFALLMELDUNG“** wahrheitsgetreu **ausfüllen** und binnen **fünf Tagen an die AUVA** einsenden. Meldepflicht besteht bei Tod oder Arbeitsunfähigkeit ab drei Tagen.

Die AUVA wickelt in weiterer Folge allfällige Leistungen direkt mit dem Verunfallten ab.

2. Kollektivunfallversicherung

Die **Kollektivunfallversicherung** des LFV Burgenland sieht für im Feuerwehrdienst verunglückte Feuerwehrmitglieder nachstehend angeführte Versicherungssummen vor:

- für den **Todesfall**: € 18.200,--
- für **dauernde Invalidität**: bis € 36.400,-- (entsprechend dem Invaliditätsgrad wird ab 2 % Invalidität ausbezahlt).

Hinweis: Wie oben ersichtlich kommt es zu Leistungen durch den Versicherer bei Unfällen, welche den Tod oder dauernde Invalidität mit sich ziehen! Die Leistung des Versicherers erfolgt im Schadensfall in Form einer einmaligen Kapitalabfindung.

Durch die neue **Kollektivunfallversicherung** sind zusätzlich zum ASVG noch folgende Risiken abgedeckt:

- **Sämtliche Aktivitäten** als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr
- ab dem Zeitpunkt der Alarmierung unabhängig vom jeweiligen Standort des Alarmierten
- mitversichert gelten **zwangsrekrutierte** Personen, die vorübergehend bei Feuerwehreinsätzen tätig sind
- für Unfälle, die nicht als ASVG-Unfälle gelten erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 %
- für hauptberuflich beim LFV beschäftigte Mitarbeiter gilt vereinbart, dass zusätzlich Berufsunfälle im Sinne des ASVG unter Versicherungsschutz fallen
- Deckung der Unfälle durch ionisierende Strahlung und Kernenergie
- Unfälle, die der Versicherte infolge eines ihm treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet
- Erkältungskrankheiten infolge Durchnässung, die nachweisbar bei Einsätzen innerhalb einer Frist von 8 Tagen an gerechnet, auftreten und als solche ärztlich festgestellt sind, werden in gleicher Weise wie die Folgen eines Unfalles entschädigt.
- Körperliche Dauerschädigungen durch Raucheinwirkung
- Infektionen, welche durch plötzliches Eindringen infektiöser Massen in Auge, Mund oder Nase hervorgerufen wurden, gelten auch als Unfall.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN NACH DER KOLLEKTIVUNFALLVERSICHERUNG

Dem Versicherer folgende Unterlagen im Wege über das LFKDO vorlegen:

- 1) Einsatzbericht
- 2) Schadensmeldung (Formular der Versicherung)
- 3) Einsatzprotokoll der Feuerwehralarmzentrale
- 4) Gendarmeriebericht

Falls der Unfall nicht von der Gendarmerie aufgenommen wurde, schriftliche Bestätigung des Unfallherganges vom Feuerwehrkommandant und Bürgermeister unterzeichnet vorlegen.

3. Kollektivhaftpflichtversicherung

Die Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt € 1.455.000,--. Die Kollektivhaftpflichtversicherung übernimmt die Erfüllung von **Schadenersatzverpflichtungen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen** wegen Personen- oder Sachschäden sowie die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche.

Als versicherte Risiken gelten:

- a) Der **gesamte Tätigkeitsbereich des LFV Bgld.** wie z. B. Einsätze, Einsatzübungen, Ausbildungstätigkeit und Betrieb der Feuerweherschule, Ausbildung auf Landes-, Bezirks-, Abschnitts- und Ortsebene, Prüfung von Geräten und Fahrzeugen
- b) "**Sämtliche Aktivitäten**" (auch **gesellschaftliche**) der **Freiwilligen Feuerwehren** des Burgenlandes sowie der Feuerwehrjugend. Für diesen Bereich gilt Subsidiär- bzw. Konditionsdifferenzdeckung vereinbart (d.h. falls von den jeweiligen Feuerwehren oder Gemeinden eine separate Versicherung abgeschlossen wurde, leisten diese Versicherungen zuerst).

Nachfolgende **Versicherungsleistungen** wurden vereinbart:

- Auslandsdeckung bei grenzüberschreitenden Einsätzen
- Der **Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Alarmierung** zum Einsatz, unabhängig vom Standort des Alarmierten
- Schäden durch Strahlenunfälle
- **Schäden an Sachen Dritter** durch Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten, Feuchtigkeit oder nichtatmosphärische Niederschläge (wie Rauch, Ruß, Staub, etc.); ausgenommen ständige Emission bis zu einer Versicherungssumme von € 290.000,--.
- Verunreinigung von Erdreich und Gewässern (Risiko: Lagerung von Heizöl, Lagerung und Verwendung von sonstigen gewässerschädigenden Stoffen sowie Tätigkeiten bei Einsätzen). Ausgenommen bleiben Schäden im Erdreich betriebseigener Grundstücke bis zu einer Versicherungssumme von € 365.000,--.
- **Drittschäden hinsichtlich der Bergung von Kraftfahrzeugen** durch Feuerwehrangehörige, auch wenn diese nicht angemeldet sind

- **Schäden an den der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Sachen** (z.B. Traktoren, Lastkraftwagen, Wasseranhänger, Kettensägen, etc.). bis zu einer Versicherungssumme von € 218.000,--.; Selbstbehalt € 36,30
- **Schäden nach Unfällen an Privatfahrzeugen von Feuerwehrmitgliedern** (und ev. an von diesen beschädigten Fahrzeugen) **auf dem Wege zum Einsatz** bis zu einer Versicherungssumme von € 218.000,-- Selbstbehalt € 36,30.
- Verwahrung von beweglichen Sachen (z.B. Atemschutzgeräte, Notstromaggregat, etc.) bis zu einer Versicherungssumme von € 145.000,-
- Sachverständigen- und Beratungstätigkeit der Brandverhütungsstelle bis zu einer Versicherungssumme von € 218.000,-- für reine Vermögensschäden.
- **Versehensklausel:** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf versehentlich nicht gemeldete, nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken, die im Rahmen des versicherten Betriebes liegen und weder nach den Allgemeinen noch besonderen Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind.

VERHALTEN BEI SCHADENSERSATZVERPFLICHTUNGEN NACH DER KOLLEKTIVHAFTPFLICHTVERSICHERUNG:

- siehe Kollektivunfallversicherung

4. Zeitwert-Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

Feuerwehrfahrzeuge sind im Regelfall nur „Haftpflicht“ versichert, was bedeutet, dass selbst verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug nicht versichert sind.

Durch Beteiligung an der Zeitwert-Kaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge kann für jedes Feuerwehrfahrzeug eine günstige Zeitwert-Kaskoversicherung abgeschlossen werden (Deckungssumme = Anschaffungswert zum Unfallzeitpunkt nach Zeitwerttabelle; Selbstbehalt: € 730,- bis € 2.900,- nach Fahrzeugkategorie; Jahresprämie pro Fahrzeug: € 297,-).

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DIE ZEITWERTFLOTTEN-KASKOVERSICHERUNG:

Innerhalb einiger Tage nach dem Unfall vom **LFKDO ein Schadensmeldungsformular** anfordern und ausgefüllt retour **senden**; einen **Gendarmeriebericht beilegen**.

5. Kaskoversicherung für Privatfahrzeuge von Lehrgangsteilnehmer

Für Lehrgangsteilnehmer auf Bezirks- und Landesebene besteht auf der Fahrt zum und vom Lehrgang, sowie während der Abstellzeit des Fahrzeuges am Lehrgangsort subsidiärer Versicherungsschutz zur bestehenden Kaskoversicherung.

(Tagesmaximum: € 18.200,-; Selbstbehalt € 730,-)

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DIE KASKOVERSICHERUNG FÜR LEHRGANGSTEILNEHMER:

- siehe Flottenkaskoversicherung für Feuerwehrfahrzeuge

6. Unterstützungsfond (U-Fond)

Jedes Feuerwehrmitglied, das im Feuerwehrdienst verunglückt wenn der Unfall nach der Kollektivunfallversicherung versichert ist, kann aus dem U-Fond eine finanzielle Unterstützung erhalten (siehe auch DAW 3.3.1). Dazu werden jährlich von den Feuerwehren € 1,45/Feuerwehrmitglied aufgebracht.

1. In Form eines **Taggeldes**, das je Tag der Erwerbsunfähigkeit nach Unfällen im Einsatz, bei Übungen, Schulungen und sonstigen Feuerwehrtätigkeiten ausbezahlt wird. Die Höhe des Taggeldes beträgt derzeit vom
1. - 30. Tag: täglich € 10,90 und vom 31. - 90. Tag: täglich € 7,30.
2. Bei im Feuerwehrdienst verursachten Schäden:
 - an **Zähnen, Zahnersätzen** und an **Sehhilfen** (Brillen, Kontaktlinsen, etc.) pro Anlassfall bis € 510,--
 - Rückvergütung für **Arzthonorar** bis € 73,--.

Verhalten bei Forderungen an den U-Fond:

LFKDO innerhalb von drei Tagen **schriftlich** mittels Unfallanzeige (Drucksorte Nr. 114) **verständigen**. Nach Genesung Unfallabmeldung (Drucksorte Nr. 115) am LFKDO über das BFKDO senden; eventuelle Erwerbsunfähigkeit vom behandelnden Arzt bestätigen lassen. Bei Zahnersatz oder Sehhilfen die saldierte Rechnung mittels Begleitschreiben, in welchem der Unfallhergang geschildert wird, dem LFKDO vorlegen.

7. Viktor Horvath-Fonds (VH-Fonds)

Siehe DAW 3.3.2

Für Feuerwehrmitglieder des Aktiv- und Reservestandes die unverschuldet in Not geraten sind und deren Hinterbliebenen sowie für im Feuerwehrdienst verunglückten oder erkrankte Feuerwehrmitglieder können eine finanzielle Unterstützung aus dem VH-Fonds beim LFKDO beantragt werden.

Dazu wird ein Teil des Reinerlöses aus dem Verkauf der Florianihefte aufgebracht.

Unterstützungen werden einmalig bis € 730,-- gewährleistet.

VERHALTEN BEI FORDERUNGEN AN DEN VH-FOND:

Formloses Schreiben an das LFKDO im Dienstweg mit Sachverhaltsdarstellung.

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL C – ORGANISATION

C/I	Allgemeine Organisation	01/2012
C/II	Abzeichen für die Feuerwehrjugend	01/2012
C/III	Funktionäre und Dienstposten in der Feuerwehrjugend	01/2012
C/IV	Uniform der Feuerwehrjugend	01/2012
C/V	Bezeichnungen und Abkürzungen in der Feuerwehrjugend	01/2012
C/VI	Förderungen	01/2012
C/VII	Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Burgenlandes	01/2012

C/I – ALLGEMEINE ORGANISATION

1. Definition

Die Feuerwehrjugend ist ein Teil der Feuerwehr und führt die Bezeichnung "Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr XY". Jugendliche können im Alter von 10 Jahren in die Feuerwehrjugend aufgenommen werden.

Als Eintrittsdatum gilt entweder der 1. Jänner oder der 1. Juli des Beitrittsjahres. Die Jugendlichen müssen das 10. Lebensjahr in dem Kalenderjahr, in dem Sie in die Feuerwehr aufgenommen werden, vollenden.

Mit Vollendung des 16. Lebensjahres kann er/sie in den Aktivstand übernommen werden. Als Übertrittsdatum ist der 1. Jänner bzw. der 1. Juli möglich.

Aus organisatorischen Gründen kann der/die Jugendliche auch bis zum 31. Dez. des Jahres, in welchem er/sie 16 Jahre alt wird, bei der Feuerwehrjugend verbleiben und mit 1. Jänner des Folgejahres in den Aktivstand übertreten.

Die Feuerwehrjugend dient weiters zur Erhaltung des Mindestmannschaftsstandes. Die Ausbildung obliegt den vom Kommandanten bestellten Feuerwehrjugendbetreuern (FJB)

2. Gründung und Führung einer Feuerwehrjugend

Bei der Gründung und Führung einer Feuerwehrjugend ist folgende Vorgangsweise zu beachten:

- Kontaktaufnahme mit dem Bezirksfeuerwehrjugendreferenten
- Bestellung eines oder mehrerer Feuerwehrjugendbetreuer (siehe Kapitel C/III)
Meldung des/der Feuerwehrjugendbetreuer an das LFKDO durch das Ortsfeuerwehrkommando mittels vorhandenem Stammbblatt.
- Zusammenarbeit mit den Eltern
Information der Eltern durch:
 - persönliches Gespräch
 - Informationsversammlung
 - schriftliche Information mit: „Brief an die Eltern“ (Drucksorte 110 - LFKDO)
- Beitrittserklärung (Drucksorte 100 - LFKDO)
- Datenerfassung des Feuerwehrjugendmitgliedes
 - Um die Tauglichkeit des Feuerwehrjugendmitgliedes nachzuweisen, genügt die Bestätigung eines Erziehungsberechtigten auf dem Erfassungsstammbblatt, dass der Jugendliche nicht vom Turnunterricht befreit ist.
 - Die ärztliche Untersuchung ist aber spätestens mit Übertritt in den Aktivstand nachzureichen.
 - Anfertigen eines Passfotos (Bluse (grün), ohne Mütze, mit Hemd oder T-Shirt)
 - Erstellen eines Feuerwehrpasses (Drucksorte Nr. 106 LFKDO)
Vollständig ausgefüllten Feuerwehrpass mit Unterschrift des Feuerwehrkommandanten und des/der Bewerbers/in sowie ausgefülltes Erfassungsstammbblatt (Drucksorte 104 LFKDO) dem LFKDO vorlegen. Der/die Jugendliche ist erst Mitglied der Feuerwehr nach Bestätigung des Passes durch den Landesfeuerwehrkommandanten.
- Bekleidungsvorschrift siehe Kapitel C/IV
- Ausbildungsvorschriften siehe Kapitel D
- Jährliche Meldepflichten des FJB an den Bezirksfeuerwehrjugendreferenten
Wissenstestanmeldungen und Förderansuchen bis 31. Jänner des laufenden Jahres. (Drucksorte 112 - LFKDO)

3. Personen

Referatsleiter(RL)

- Die Feuerwehrjugend ist ein Sachgebiet im Referat 1 „Rechtliche & organisatorische Angelegenheiten“ des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland. Der Referatsleiter ist ein Mitglied des Landefeuwehrkommandostabes.

Landesfeuerwehrjugendreferent(LFJR)

- Siehe Kapitel C/III

Sachbearbeiter Feuerwehrjugend

- Siehe Kapitel C/III

Bezirksfeuerwehrjugendreferent(BFJR)

- Siehe Kapitel C/III

Feuerwehrkommandant

- Die fachliche Aufsicht, die Betreuung und die Ausbildung der Feuerwehrjugend obliegen dem Feuerwehrkommandanten der sich hierzu der von ihm zu bestellenden Feuerwehrjugendbetreuer bedient.

Feuerwehrjugendbetreuer(FJB)

- Siehe Kapitel C/III

Gruppenkommandant – Feuerwehrjugend

- Siehe Kapitel C/V

Arbeitskreis Feuerwehrjugend

- Arbeitskreis Feuerwehrjugend – Landesebene:
Ist das vom Landesfeuerwehrjugendreferenten (LFJR) einberufene Entscheidungsgremium auf Landesebene, bestehend aus dem Landesfeuerwehrjugendreferenten, dem Sachbearbeiter für Feuerwehrjugend, den Bezirksfeuerwehrjugendreferenten und dem Landesfeuerwehrjugendbewerbsleiter. Dem Arbeitskreis obliegt die Ausarbeitung von Richtlinien, die dem Landesfeuerwehrverband zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Arbeitskreis Feuerwehrjugend – Bezirksebene:
Ist das vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrjugendreferenten einberufene Entscheidungsgremium auf Bezirksebene, bestehend aus dem zuständigen Bezirksfeuerwehrjugendreferenten und den betreffenden Feuerwehrjugendbetreuern.

C/II – ABZEICHEN DER FEUERWEHRJUGEND

1. Abzeichen für Feuerwehrjugendbetreuer und Bezirksfeuerwehrjugendreferent

Funktionsabzeichen Feuerwehrjugendbetreuer



Aussehen: Emailabzeichen an Lederschlaufen, Korpsabzeichen der österr. Feuerwehren mit "J".

Trageweise: Auf der linken Brusttasche der Dienstbluse, der Einsatzbluse oder des Diensthemdes. Es darf nur während der Tätigkeit als Jugendbetreuer getragen werden.

Tragevoraussetzungen: Ernannter Feuerwehrjugendbetreuer

Verwendungsabzeichen Feuerwehrjugend für BFJR



Aussehen: Handgesticktes Verwendungsabzeichen (Farbe: Silber) mit einem Durchmesser von 5 cm und einem 2 cm großem Buchstaben "J".

Trageweise: auf der Dienstbluse und der Einsatzbluse an der Außenseite des rechten Ärmels; Der unterste Rand des Verwendungsabzeichens soll ca. 8 cm vom Ende des Ärmels entfernt sein.

Tragevoraussetzungen: Ernannter Bezirksfeuerwehrjugendreferent

2. Abzeichen für das Feuerwehrjugendmitglied

Stoffemblem Feuerwehrjugend



Aussehen: Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren mit "J" (rot-gelb-weißes Stoffabzeichen).

Trageweise: Auf der linken Brusttasche der Dienstbluse.

Tragevoraussetzungen: Mitglied der Feuerwehrjugend

Feuerwehrjugend Zivilabzeichen



Aussehen: Korpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren mit "J", (Größe 10 x 14 mm).

Trageweise: Auf der Zivilkleidung zu tragen

Tragevoraussetzungen: Mitglied der Feuerwehrjugend (Es darf nicht auf der Uniform getragen werden).

Feuerwehrjugendleistungsabzeichen



Aussehen: Buchstaben „J“ mit der Balkenbreite 6 mm. Im Inneren befindet sich ein Feuerwehrlhelm, der schräg mit einem Stahlrohr unterlegt ist. Im rechten Teil befindet sich oben das Landeswappen, darunter das Feuerwehrkorpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren.

Trageweise: Auf der Patte der linken Brusttasche der Dienstbluse. Es wird immer nur die höchste Stufe getragen

Tragevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Feuerwehrjugendleistungsbewerb. Es darf nur während der Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend getragen werden.

Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen



Aussehen: Das Burgenländische FJBA besteht aus einem „J“ das mit 2 gekreuzten Strahlrohren unterlegt, und mit einem Eichenlaubkranz umgeben ist. Am oberen Rand befindet sich das Landeswappen

Trageweise: Auf der Patte der linken Brusttasche (rechte Hälfte) der Dienstbluse. Es wird immer nur die höchste Stufe getragen



Tragevoraussetzungen: Erfolgreiche Teilnahme am Bewerb um das Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen. Es darf nur während der Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend getragen werden.

Wissenstestabzeichen



Aussehen: Stufe 1:
Bronzefarbenes „J“ mit Feuerwehrfigur und verkleinertem Feuerwehrjugendkorpsabzeichen.

Stufe 2 bis 4:
Spange in Bronze, Silber oder Gold in deren Mitte sich das emaillierte Korpsabzeichen der Feuerwehrjugend befindet



Aussehen: Spange in Bronze, Silber oder Gold in deren Mitte sich das emaillierte Korpsabzeichen der Feuerwehrjugend befindet



Trageweise: Zu tragen auf der Patte der linken Brusttasche der Dienstbluse. Es wird immer nur die höchste Stufe getragen



Tragevoraussetzungen: Abgelegter Wissenstest nach den geltenden Bestimmungen. Darf nur während der Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend getragen werden. (Spange Gold auch im Aktivstand)

Abzeichen Wissenstestspiel



Aussehen: Bronze oder Silber. Buchstaben „FJ“ mit emaillierten Korpsabzeichen der Feuerwehrjugend.

Trageweise: Zu tragen auf der Patte der linken Brusttasche der Dienstbluse.

Tragevoraussetzungen: Abgelegtes Wissenstestspiel. Darf nur während der Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend getragen werden.

Aufschiebeschlaufen



Aussehen: Aufschiebeschlaufen rot ohne Streifen.

Varianten: Mit einem 3 mm breiten weißen Streifen.

Mit zwei 3 mm breiten weißen Streifen.

Mit drei 3 mm breiten weißen Streifen.

Mit einem 10 mm breiten weißen Streifen.



Trageweise: Auf beiden Schulterschlaufen der Dienstbluse.

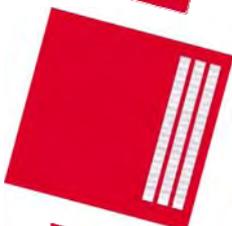
Streifen auf der Schulteraussenseite.

Tragevoraussetzungen:

Ohne Streifen: Sofort nach Aufnahme in die Feuerwehrjugend.



Ein 3 mm Streifen: Nach Ablegung des Wissenstestabzeichens Bronze und mindestens 1-jähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend



Zwei 3 mm Streifen: Nach Ablegung des Wissenstestabzeichens Silber und mindestens 2-jähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend



Drei 3 mm Streifen: Nach Ablegung des Wissenstestabzeichens Gold und mindestens 3-jähriger Zugehörigkeit zur Feuerwehrjugend

Ein 10 mm Streifen: Aktiver Gruppenkommandant der Feuerwehrjugend.

3. Sonstige Abzeichen

Folgende Leistungsabzeichen dürfen zusätzlich auf der Dienstbluse der Feuerwehrjugend getragen werden:

- Feuerwehrjugendleistungsabzeichen, welches durch die Teilnahme an Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerben erworben wurde.
- Internationales Wettkampfabzeichen des CTIF
Trageweise: Auf der Patte der linken Brusttasche (links neben den Feuerwehrjugendleistungsabzeichen) der Einsatzbluse.
- Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze oder Silber eines anderen Bundeslandes
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze oder Silber
Trageweise: Auf der Patte der linken Brusttasche (links neben dem Feuerwehrjugendleistungsabzeichen) der Dienstbluse.
- österreichisches Sport- und Turnabzeichen (ÖSTA)
Trageweise: Auf der Patte der rechten Brusttasche der Dienstbluse.
- Sonstige Feuerwehrjugendleistungsabzeichen ausländischer Feuerwehrverbände.
Trageweise: Auf der Patte der rechten Brusttasche der Dienstbluse.
- österreichisches Wasserrettungsabzeichen
Trageweise: Auf der Patte der rechten Brusttasche (Seite, neben dem Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in- und ausländischer Landesfeuerwehrverbände) der Dienstbluse.

Merke:

Auf der Uniform der Feuerwehrjugend dürfen höchstens drei Abzeichen, getragen werden.

C/III –DIENSTPOSTEN UND FUNKTIONÄRE DER FEUERWEHRJUGEND

Dienstposten:

Landesfeuerwehrjugendreferent

Wird vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag der Bezirksfeuerwehrjugendreferenten bestellt.

Voraussetzungen:

- FLA in Gold
- mehrjährige Tätigkeiten im Umfeld der Feuerwehrjugend.

Ihm obliegt, in Zusammenarbeit mit den Bezirksfeuerwehrjugendreferenten und der Landesfeuerwehrschule die regelmäßige Abhaltung eines Lehrganges für Feuerwehrjugendbetreuer. Er bereitet gemeinsam mit dem Bewerbungsleiter der Landesfeuerwehrjugendleistungsbeurteilung, und dem Sachbearbeiter Feuerwehrjugend die Landesbewerbe der Feuerwehrjugend vor, und führt diese durch.

Er leitet die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend auf Landesebene und stellt als Mitglied im Sachgebiet 5.6 „Feuerwehrjugend“ des österreichischen Bundesfeuerwehrverbands das Verbindungsglied zum ÖBFV dar.

Er leitet das Sachgebiet 1.4 „Feuerwehrjugend“ im Landesfeuerwehrverband Burgenland.

Sachbearbeiter - Feuerwehrjugend

Wird vom Landesfeuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Landesfeuerwehrjugendreferenten bestellt.

Ihm obliegt die Unterstützung des Landesfeuerwehrjugendreferenten in allen Angelegenheiten der Feuerwehrjugend und ist ebenfalls Mitglied im ÖBFV-SG 5.6 „Feuerwehrjugend“, sowie im Sachgebiet 1.4 „Feuerwehrjugend“ im LFV.

Bezirksfeuerwehrjugendreferent

Wird vom Bezirksfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrjugendreferenten bestellt.

Voraussetzungen:

- FLA in Gold
- mehrjährige Tätigkeiten im Umfeld der Feuerwehrjugend.

Ihm obliegt es, die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend auf Bezirksebene zu vertreten und die Ortsfeuerwehrjugendbetreuer in ihrer Tätigkeit zu unterstützen. Er hat in Absprache mit dem zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten den Feuerwehrjugendleistungsbewerb, den Wissenstest, das Jugendlager und andere FJ –Aktivitäten im Bezirk zu planen, vorzubereiten und diese ordnungsgemäß durchzuführen. Er ist Vertreter des jeweiligen Bezirkfeuerwehrkommandos im Sachgebiet 1.4 „Feuerwehrjugend“ im Landesfeuerwehrverband. Er hat alle Neuerungen und Änderungen in der Feuerwehrjugend-Arbeit an die Feuerwehrjugendbetreuer weiterzugeben

Ortsfeuerwehrjugendbetreuer/in

Werden vom zuständigen Ortsfeuerwehrkommandanten ernannt und unterstehen diesem direkt. Die Ernennung eines Feuerwehrjugendbetreuers darf laut Dienstanweisung 1.3.1. vom 1. Jänner 2003 nur erfolgen, wenn in der Feuerwehr Feuerwehrjugendmitglieder gemeldet sind. Ist in einer Feuerwehr eine Feuerwehrjugendgruppe vorhanden, kann ein zweiter Feuerwehrjugendbetreuer (bzw. eine Feuerwehrjugendbetreuerin) ernannt werden. Für jede weitere (angefangene) Feuerwehrjugendgruppe darf zusätzlich ein(e) Feuerwehrjugendbetreuer(in) ernannt werden.

Voraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit).
- GABI, GRD-, FU-, ATS- (oder bei Nichtatemschutztauglichkeit der Informationslehrgang: ATSI-LG) und FJB- Lehrgang.

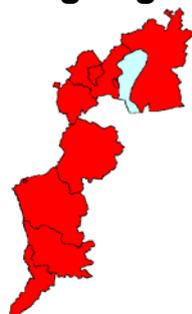
Es obliegt ihnen die Betreuung und Ausbildung der Feuerwehrjugend, sowie die Vertretung der Angelegenheiten der Feuerwehrjugend auf Orts-, Stadt- und Bezirksebene.

Die Ausbildung der Jugendfeuerwehrmitglieder, die Freizeitgestaltung, die Jugendübungen und das Erreichen der Erziehungsziele sind vom FJB selbstständig, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Ortsfeuerwehrkommandos wahrzunehmen.

Der FJB hat einen Ausbildungsplan zu erstellen und diesen dem Orts- bzw. Stadtfeuerwehrkommando vorzulegen.

Funktionäre:

Referatsleiter Referat 1 „Rechtliche und Organisatorische Angelegenheiten“



Name: Ing. Alois Kögl

Anschrift: Landesfeuerwehrkommando Burgenland
Leithabergstraße 41
7000 Eisenstadt

Telefon: 02682/62105-0

E-Mail: lfkdo@lfv-bgld.at

Sachgebietsleiter SG 1.4 „Feuerwehrjugend“ und Landesfeuerwehrjugendreferent



Name: Emmerich Aumüllner

Anschrift: Neugasse 5
7453 Steinberg

E-Mail: jim1@gmx.at

Landessachbearbeiter „Feuerwehrjugend“



Name: Ing. Gerald Klemenschitz

Anschrift: Landesfeuerwehrkommando Burgenland
Leithabergstraße 41
7000 Eisenstadt

Telefon: 02682/62105-13

E-Mail: klemenschitz@lfv-bgld.at

Bewerbsleiter - Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb



Name: Herbert Kaszanics

Anschrift: Obere Hauptstraße 1
7511 Mischendorf

E-Mail: kaszanics.herbert@gmx.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Eisenstadt-Umgebung



Name: Markus Jenakovits
Anschrift: Hauptstraße 97/1
2491 Neufeld a. d. L.
Telefon: 02682/62105-0
E-Mail: jenakovits@bfkdo-eu.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Neusiedl



Name: Gerhard Pock
Anschrift: Straußgasse 14
7132 Frauenkirchen
E-Mail: pock.gerhard@aon.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Mattersburg



Name: Werner Bierbaum
Anschrift: Wohnpark 8/2
7022 Schattendorf
E-Mail: Werner.bierbaum@gmx.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Oberpullendorf



Name: Georg Binder
Anschrift: Gartengasse 18
7311 Neckenmarkt
E-Mail: georg-binder@gmx.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Oberwart



Name: Ing. Roland Hörist
Anschrift: Nr. 43
7473 Burg
E-Mail: roland.hoerist@aon.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Güssing



Name: Dipl.- Ing (FH) Christian Doczekal

Anschrift: Nr. 130
7542 Sulz

E-Mail: docze@gmx.at

Bezirksfeuerwehrjugendreferent – Bezirk Jennersdorf



Name: Markus Laschalt

Anschrift: Nr. 196
7572 Rohrbrunn

E-Mail: markus.laschalt@gmx.at

Fachreferent Feuerwehrjugend – Bezirk Eisenstadt-Stadt



Name: Christian Fuhrmann

Anschrift: Triftgasse 7
7041 Wulkaprodersdorf

E-Mail: furmi@gmx.at

Feuerwehrjugendbetreuer – Rust



Name: Rudolf Karassowitsch

Anschrift: Seekanal 12
7071 Rust/See

E-Mail: sabin.hartmann@bnet.at

C/IV –UNIFORM DER FEUERWEHRJUGEND

1. Allgemeines

Die Uniform der Feuerwehrjugend ist von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr bei allen Veranstaltungen der Feuerwehr, beim Wissenstest und bei den Leistungsbewerben an denen die JFM teilnehmen zu tragen.

Auf der Uniform der Feuerwehrjugend werden keine retroreflektierenden Streifen getragen.

Im privaten Bereich ist das Tragen der Uniform nicht erlaubt.

2. Uniformteile

Die vollständige Uniform der Feuerwehrjugend besteht aus:

- Bluse, Hose (Gürtel)
- Diensthemd
Alternativ: T-Shirt bzw. Polo-Shirt
- Dienstmütze
Alternativ: Schirmmütze
- Schuhe und Socken in schwarz

Bedarf:

- Regenschutzbekleidung
- Feuerwehrjugendhelm

2.1 Bluse, Hose

Bluse und Hose sind aus olivgrünem Bekleidungsstoff gefertigt und haben den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-RL KS-05 zu entsprechen. An der Bluse und Hose sind keine Reflexstreifen angebracht.

Zur grünen Diensthose ist ein Hosengürtel zu tragen. Dieser besteht aus einem 34 mm breiten Textilgurt, schwarzer Klemmschnalle mit eingprägtem Staatswappen und Spitzenschoner.

2.2 Diensthemd

Das graue Diensthemd hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie „Bekleidungsvorschrift“ zu entsprechen. Der offene Hemdkragen ist zur Bluse ausgeschlagen zu tragen.

Alternativ: T-Shirt bzw. Polo-Shirt

Anstelle des Diensthemdes kann ein dunkelblaues T-Shirt, welches ebenfalls den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie „Bekleidungsvorschrift“ zu entsprechen hat, getragen werden.

2.3 Dienstmütze

Die grüne Dienstmütze hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie „Bekleidungsvorschrift“ zu entsprechen. Sie ist mit einer Kokarde ausgestattet.

Alternativ: Schirmmütze

Die schwarze Schirmmütze hat den material- und konfektionstechnischen Anforderungen der ÖBFV-Richtlinie „Bekleidungsvorschrift“ zu entsprechen.

2.4 Schuhe und Socken

Zur Uniform der Feuerwehrjugend werden schwarze Halbschuhe oder Stiefeletten mit glattem Lederoberteil und schwarze Socken getragen werden. Wenn es die Tätigkeit erfordert, ist festes Schuhwerk zu tragen.

2.5 Schutzjacke

Die dunkelblaue Schutzjacke hat der ÖBFV-Richtlinie KS-04 zu entsprechen. Sie kann zur Uniform der Feuerwehrjugend getragen werden.

2.6 Regenschutzbekleidung

Eine eigene Regenschutzbekleidung (Jugendparka) kann getragen werden.

2.7 Schutzhelm für die Feuerwehrjugend

Industrieschutzhelm (Arbeitsschutzhelm) nach ÖNORM EN 397, Helmschale aus thermoplastischem Kunststoff PE/N, mit heruntergezogener, als Regenrinne ausgebildeter Krempe, Farbe weiß. In der Mitte der Stirnfläche wird das Feuerwehrjugendemblem (Größe 30 x 40 mm), oberhalb des Schirmes aufgeklebt.

C/IV – BEZEICHNUNGEN UND ABKÜRZUNGEN IN DER FEUERWEHRJUGEND

Es werden folgende Bezeichnungen und Abkürzungen für die Feuerwehrjugend im Burgenland festgelegt:

Sachgebiet Feuerwehrjugend – SG 1.4

Sachgebiet 1.4 im Landesfeuerwehrverband Burgenland.

Ist das vom Landesfeuerwehrjugendreferenten (LFJR) einberufene Gremium auf Landesebene, bestehend aus dem Landesfeuerwehrjugendreferenten, dem Sachbearbeiter-Feuerwehrjugend, dem Bewerbungsleiter für den Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb und den Bezirksfeuerwehrjugendreferenten.

Bezirksarbeitskreis Feuerwehrjugend - BAKFJ

Ist das vom jeweiligen Bezirksfeuerwehrjugendreferenten (BFJR) einberufene Gremium auf Bezirksebene bestehend aus dem jeweiligen Bezirksfeuerwehrjugendreferenten (BFJR) und den betreffenden Feuerwehrjugendbetreuern eines Bezirkes.

Landesfeuerwehrjugendreferent - LFJR

Er vertritt die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend im Burgenland auf Landesebene und Bundesebene (siehe auch Kapitel C/III).

Sachbearbeiter für die Feuerwehrjugend - SBFJ

Er unterstützt den Landesfeuerwehrjugendreferenten in allen Angelegenheiten der Feuerwehrjugend (siehe auch Kapitel C/III).

Bezirksfeuerwehrjugendreferent - BFJR

Er vertritt die Angelegenheiten der Feuerwehrjugend eines Bezirkes auf Bezirksebene (Bezirksstab) und Landesebene (siehe auch Kapitel C/III).

Feuerwehrjugend - FJ

Die Feuerwehrjugend dient zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr. Vom 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahres kann man Mitglied der FJ sein.

Feuerwehrjugendbetreuer - FJB

Eingeteiltes, verantwortliches Feuerwehrmitglied (aktiver Dienst) zur Betreuung und Leitung der Feuerwehrjugendlichen. (siehe auch Kapitel C/III)

Feuerwehrjugendmitglied - FJM

Mitglied der Feuerwehrjugend einer Orts-, Stadtfeuerwehr.

Gruppenkommandant Feuerwehrjugend - GKFJ

Von den Mitgliedern der Feuerwehrjugendgruppe gewähltes Feuerwehrjugendmitglied. Er/Sie stellt das Verbindungsglied zwischen der Feuerwehrjugendgruppe und dem Feuerwehrjugendbetreuer dar. Er/Sie ist jährlich neu zu besetzen oder zu bestätigen.

Bezirksfeuerwehrjugendleistungsbewerb - BEZFJLB

Feuerwehrjugendleistungsbewerb eines Bezirkes nach den geltenden Bestimmungen.

Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb - LFJLB

Leistungsbewerb der Feuerwehrjugend auf Landesebene nach den geltenden Bestimmungen.

Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb - BFJLB

Leistungsbewerb auf Bundesebene nach den geltenden Bestimmungen. Dieser findet alle zwei Jahre statt.

Internationale Feuerwehrjugend Leistungsbewerbe - IFJLB

Leistungsbewerb auf internationaler Ebene. Dieser findet alle zwei Jahre statt.

Feuerwehrjugendleistungsabzeichen - FJLA

(Bronze: FJLAB, Silber: FJLAS)

Abzeichen, welches nach den gültigen Bestimmungen zur Erlangung, beim Feuerwehrjugendleistungsbewerb vergeben wird (Bronze, Silber).

Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen - FJBA (Bronze: FJBAB, Silber: FJBAS)

Abzeichen, für 10 bzw. 11 jährige Feuerwehrjugendmitglieder, welches nach den Bestimmungen zur Erlangung, beim Bewerb um das Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen vergeben wird (Bronze, Silber).

Bezirksfeuerwehrjugendlager - BFJL

Feuerwehrjugendlager, das auf Bezirksebene für die Feuerwehrjugendmitglieder organisiert wird.

Landesfeuerwehrjugendlager - LFJL

Feuerwehrjugendlager, das auf Landesebene für die Feuerwehrjugendmitglieder veranstaltet wird.

Abzeichen Feuerwehrjugendwissenstestspiel - WTS

Abzeichen, welches nach den gültigen Bestimmungen zur Erlangung, beim Wissenstestspiel der Feuerwehrjugend vergeben wird.

Feuerwehrjugendwissenstestabzeichen – WTA (Stufe 1 bis 4)

Abzeichen, welches, nach den gültigen Bestimmungen zur Erlangung, beim Wissenstest der Feuerwehrjugend vergeben wird

Funktionsabzeichen "Feuerwehrjugendbetreuer" - FAB-FJB

Abzeichen, welches zur Kennzeichnung des Feuerwehrjugendbetreuers verwendet wird.

Feuerwehrjugendgruppe - FJGRP

Untergliederung der Feuerwehrjugend einer Feuerwehr, soll mindestens neun Jugendfeuerwehrmitglieder umfassen.

Gruppentreffen

Regelmäßige Zusammenkunft einer Feuerwehrjugend.

C/VI – FÖRDERUNGEN

1. Förderung des Landesfeuerwehrkommandos

Das Orts- oder Stadtfeuerwehrkommando erhält unter folgenden Voraussetzungen eine Subvention vom Landesfeuerwehrkommando.

- Nach Ablegung der Prüfung für das Wissenstestspiel erhält das Feuerwehrkommando pro Feuerwehrjugendmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 15,--.
- Nach Ablegung der Prüfung für den Wissenstest der Stufe I erhält das Feuerwehrkommando pro Feuerwehrjugendmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 20,--.
- Nach Ablegung der Prüfung für den Wissenstest der Stufe II erhält das Feuerwehrkommando pro Feuerwehrjugendmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 25,--.
- Nach Ablegung der Prüfung für den Wissenstest der Stufe III erhält das Feuerwehrkommando pro Feuerwehrjugendmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 30,--.
- Nach Ablegung der Prüfung für den Wissenstest der Stufe IV erhält das Feuerwehrkommando pro Feuerwehrjugendmitglied einen Betrag in Höhe von EUR 35,--.

Werden mehrer Stufen auf einmal abgenommen, so wird nur die höchste Stufe subventioniert.

Die Förderungen werden nur auf Ansuchen des Orts-, Stadtfeuerwehrkommandos und nach Maßgabe der budgetären Mittel ausbezahlt.

Das Ansuchen ist mittels vorgesehener Drucksorte „Nr.112“ LFKDO Bgld. nach Ablegung des jeweiligen Wissenstestes und Bestätigung durch den Bezirksfeuerwehrjugendreferenten dem Landesfeuerwehrkommando vorzulegen.

2. Förderung für Zelte der Feuerwehrjugend

Gefördert werden nur Zelte mit verstärktem Gerüst samt Zubehör und Sturmabspannung, hellem Farbton wegen Licht- und Wärmereflexion, Fenster mit Moskitonetzen und Abdeckklappen, Belüftungsöffnungen an den Giebelwänden, Faulstreifen aus reißfestem, beiderseitig beschichtetem Synthetikgewebe und Bodendecke aus reißfestem, beiderseitig beschichtetem Synthetikgewebe im Folienbeutel.

Eine Beschriftung des Zeltes mit dem Namen der Feuerwehr in schwarzen Druckbuchstaben (Höhe 6 cm) wird empfohlen.

Zeltgröße: mindestens 20 m² Bodenfläche, maximal 35 m² Bodenfläche (z.B.: Sattler Type 240 bzw. 350).

Neben den Zelten werden auch Verbindungszelte gefördert

Die Antragstellung ist schriftlich mittels formlosen Subventionsansuchen an das LFKDO Bgld. zu senden. Dieses hat eine Rechnungskopie, eine Bestätigung der Bezahlung (Zahlscheinkopie, Überweisungsbestätigung), und eine Bankverbindung zu enthalten.

Die Überweisung an das angegebene Konto erfolgt nach dem Erhalt der Geldmittel vom Amt der bgl. Landesregierung.

Die Förderung des Amtes der Bgl. Landesregierung beträgt derzeit 50% der Anschaffungskosten für das Zelt des Typs 240 bzw. 50% des Verbindungszeltes V240.

Achtung: für die Typ 350 und V350 wird ebenfalls nur die gleiche Förderungssumme wie für den Typ 240 bzw. V240 ausbezahlt.

Zuständigkeit: Sachbearbeiter für die Feuerwehrjugend.

C/VII – Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Burgenlandes

1. Allgemeines

Feuerwehrjugendgruppen dürfen an Veranstaltungen (Feuerwehrjugendleistungsbewerben, Feuerwehrjugendlagern oder sonstigen Feuerwehrveranstaltungen) außerhalb des Burgenlandes nur unter folgenden Bedingungen teilnehmen:

- Zustimmung der Eltern
- Zustimmung des Ortsfeuerwehrkommandanten
- Begleitung und Aufsicht durch volljährige Personen (auch weibliche bei Mädchen)
- Teilnahmegenehmigung durch das Bezirksfeuerwehrkommando und das Landesfeuerwehrkommando

2. Teilnahmegenehmigung

Für jede Teilnahme an Veranstaltungen nach Punkt 1 ist eine Genehmigung durch das Landesfeuerwehrkommando erforderlich. Die Teilnahmegenehmigung muss spätestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Fahrt durch das Kommando der betreffenden Feuerwehr im Dienstweg (über das Bezirksfeuerwehrkommando) beim Landesfeuerwehrkommando beantragt werden.

Für das Ansuchen ist die Drucksorte Nr. 113 "Teilnahmegenehmigung" des LFV zu verwenden.

3. Voraussetzungen für die Teilnahmegenehmigung

Das Landesfeuerwehrkommando erteilt nur unter folgenden Voraussetzungen eine Teilnahmegenehmigung:

- Das Ansuchen muss vom zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten und Bezirksfeuerwehrjugendreferenten befürwortet werden.
- Der Termin der Veranstaltung darf nicht mit einem Termin für die Feuerwehrjugend auf Landes- oder Bezirksebene zusammenfallen (Feuerwehrjugendleistungsbewerbe, Lager).
- Die Feuerwehrjugend der ansuchenden Feuerwehr darf nicht wegen disziplitärer Vorfälle an der Teilnahme derartiger Veranstaltungen gesperrt sein.

Für die Teilnahme an Feuerwehrjugendleistungsbewerben gilt als zusätzliche Voraussetzung, dass die Bewerbungsgruppe schon an einem Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb teilgenommen und 1.000 Punkte erreicht hat.

4. Besondere Hinweise

Die Teilnehmer (Feuerwehrjugendmitglieder und Betreuer) haben sich stets ordentlich zu benehmen und an allen für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen. Beim Auftreten in Uniform ist auf das Einhalten der Bekleidungsvorschrift zu achten. Auf Pünktlichkeit ist besonders Wert zu legen.

5. Kosten

Die Kosten der Teilnahme an Veranstaltungen der Feuerwehrjugend in anderen Bundesländern oder im Ausland tragen die betreffenden Feuerwehren.

Bei einer offiziellen Entsendung als Vertreter des Landesfeuerwehrkommandos Burgenland gewährt das Landesfeuerwehrkommando für zwei Betreuer und zehn Feuerwehrjugendmitglieder einen angemessenen Kostenzuschuss.

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL D – AUSBILDUNG

D/I	Einführung in die Feuerwehrjugendausbildung	01/2012
D/II	Feuerwehrfachliche Ausbildung in der Feuerwehrjugend	01/2012
D/III	Wissenstestspiel / Wissenstest	01/2012
D/IV	Bestimmungen für den Feuerwehrjugendleistungsbewerb	03/2010
D/V	Infos zum Feuerwehrjugendleistungsbewerb	01/2012
D/VI	Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen	01/2011
D/VII	Lehrgänge für Feuerwehrjugendbetreuer	01/2012

D/I – Einführung in die Feuerwehrjugendausbildung

1. Wozu dient die Ausbildung in der Feuerwehrjugend?

Wie schon erörtert, ist das Hauptmotiv für die Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren das Sichern des Feuerwehrynachwuchses. Dies wird durch sinnvolle Freizeitbeschäftigung und auf den späteren aktiven Feuerwehrdienst vorbereitende Schulungen und Übungen erreicht.

Zur Wissenssicherung für die Schulungen und Übungen werden ein Wissenstestspiel, sowie Wissenstests in vier Stufen abgehalten, denen sich jedes Feuerwehrjugendmitglied unterziehen sollte. Zwecks Steigerung der Lernbereitschaft werden dabei auch Abzeichen zum sichtbaren Tragen auf der Uniform erworben.

Der Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber dient sowohl dem körperlichen Fitnesstraining und Zusammenführen der Gruppe zu einem „Team“ als auch dem Erwerben von im späteren Aktivdienst nötigen Fertigkeiten. Auch hier gibt es deutlich sichtbare Zeichen für den erfolgreichen Abschluss.

2. Wie gliedert sich die Ausbildung in der Feuerwehrjugend?

Die Ausbildung in der Feuerwehrjugend gliedert sich analog ihren Zielen in feuerwehrfachliche und nichtfeuerwehrfachliche Bereiche.

- Die **feuerwehrfachlichen Themen** sind im Kapitel D/II genau definiert. Sie werden auch in Form von Wissenstestspielen, Wissenstests und Leistungsabzeichen überprüft.
- Die **nichtfeuerwehrfachlichen Themen** sind nicht genau vorgegeben und sollen sich nach den örtlichen und personellen Gegebenheiten richten.

Unbedingt empfohlen wird die gezielte Planung der nächsten Aktivitäten der Feuerwehrjugend für einen längeren Zeitraum.

Dies erfolgt am Besten unter Verwendung der Vorlage: Termin-/Ausbildungsplan und in Absprache mit dem Feuerwehrkommando, den Jugendlichen und den Eltern (Grobinformation bei einem Elternabend).

Die Vermittlung der feuerwehrfachlichen Themen ist unter Verwendung des Laufzettels ((Drucksorte Nr. 150)) zu planen und nachzuweisen.

3. Wer arbeitet bei der Ausbildung in der Feuerwehrjugend mit?

Das Vermitteln von feuerwehrfachlichen Themen ist die primäre Aufgabe des Feuerwehrjugendbetreuers. Er kann und soll sich dabei die Hilfe aller Kommandomitglieder (insbesondere des Kommandanten und Kommandantenstellvertreters, des Verwalters und der Fachwarte), geeigneter Feuerwehrkameraden und anderer geeigneter Personen und Stellen (Rotes Kreuz, Polizei,) sichern.

Bei nichtfeuerwehrfachlichen Themen können auch Eltern und andere geeignete Personen (Schwimmlehrer, Pfadfinder, Personen mit interessanten Berufen, ...) um Vermittlung sachlicher Inhalte aber auch um Mithilfe bei der Betreuung ersucht werden.

Um sich die Mithilfe Anderer zu sichern müssen die Ziele und besonderen Umstände langfristig vorgeplant und mit den Betroffenen abgesprochen werden. Dabei gibt der Termin-/Ausbildungsplan eine wertvolle Hilfestellung.

4. Didaktische Grundsätze fürs Lehren und Lernen

Allgemeine Bestimmungen

Die Ausbildungsvorschrift (Handbuch der Grundausbildung) der Feuerwehrjugend ist eine umfassende Unterlage, welche Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen angibt. Es ermöglicht eine eigenständige und selbstverantwortliche Ausbildungsarbeit der Feuerwehrjugendbetreuer innerhalb des vorgesehenen Umfangs.

Anordnung, Gliederung und Gewichtung der in der Ausbildungsvorschrift der einzelnen Jahrgänge (10 bis 15 Jahre) angeführten Ausbildungsinhalte sind der verantwortlichen Entscheidung der Feuerwehrjugendbetreuer überlassen, wobei aus organisatorischen Gründen ein Jahresausbildungsplan erforderlich ist.

Bei der Erstellung der Ausbildungsschritte ist auf die verfügbare Zeit zu achten.

Die Ausbildung der Feuerwehrjugend erfordert vom Jugendbetreuer:

- Die Konkretisierung der Ausbildungsziele
- Die Festlegung der Unterrichtsmethoden (Praxis-Theorie)
- Die Planung den Erfordernissen der Ausbildung zu entsprechen und auf die Fähigkeiten der FJM einzugehen

Allgemeines Ausbildungsziel:

- Die Feuerwehrjugendmitglieder in theoretischen und praktischen Schulungen die Feuerwehr-Grundausbildung zu vermitteln.
- Das Bildungsangebot der Feuerwehrjugendmitglieder zu erweitern und das Streben nach höherer Qualifikation zu fördern
- Die Feuerwehrjugendmitglieder sollen zu mitmenschlichen Verhaltensweisen erzogen werden. Die Bereitschaft für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit innerhalb der FF soll gefördert werden.

Allgemein didaktische Grundsätze:

- Zur Erreichung des Ausbildungszieles ist es erforderlich, den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen der Feuerwehrjugendmitglieder zu behandeln.
- Die zur Verfügung stehende Zeit soll besonders gut genutzt werden.
- Der Jugendbetreuer soll sich bei der Auswahl des Lehrstoffes nach den Kenntnissen und Fertigkeiten der Feuerwehrjugendmitglieder richten.
- Es sollten vom Jugendbetreuer methodische Wege eingeschlagen werden, die den Feuerwehrjugendmitgliedern auch ein selbstständiges Erarbeiten des Ausbildungszieles erlauben und die Zusammenarbeit in der Gruppe fördern.
- Die Feuerwehrjugendmitglieder sollten zum eigenständigen Lernen motiviert werden, das die Basis für die Weiterbildung ist.
- Der qualitativen Behandlung des Ausbildungsstoffes einschließlich der Festigung und Übung ist der Vorzug zu geben.
- Die Kommunikationsfähigkeit der Feuerwehrjugendmitglieder ist gezielt zu fördern. Der Gruppenunterricht, die Partnerarbeit und andere Sozialformen des Lehrens sind dabei anzuwenden.
- Die Kriterien der Verständlichkeit sind in der Ausbildung zu beachten.
- Vorbereitete Besichtigungen und Exkursionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung.

Unterrichtsprinzip:

Im Sinne einheitlichen Ausbildung sind der Feuerwehr Aufgaben gestellt, die themenübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Ausbildungsziele zu bewältigen sind.

- Erziehung zur sozialen Kompetenz
- Erziehung zur fachlichen Kompetenz
- Gesundheitserziehung

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Feuerwehralltag erfordert eine wirksame Koordination der Ausbildungsziele, den Einsatz geeigneter Lehrmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung von externen Fachleuten.

D/II – Feuerwehrfachliche Ausbildung in der Feuerwehrjugend

1. Dienstanweisung über die Grundausbildung

In der Dienstanweisung 4.3.2 „Grundausbildung in den Orts- (Stadt-) feuerwehren“ ist über die Grundausbildung in den Feuerwehren folgendes definiert:

- Die Dienstanweisung 4.3.2 regelt die Grundausbildung für alle Feuerwehrmitglieder der Orts-/ Stadt- und Betriebsfeuerwehren des Landesfeuerwehrverbandes Burgenland neu. Alle neu eintretenden Feuerwehrmitglieder müssen eine Grundausbildung nach diesen Vorgaben absolvieren. Die Ausbildungsinhalte der Grundausbildung I stellen die Grundlage der weiteren Feuerwehrausbildung (Lehrgänge, Schulungen, Übungen) dar.
- Die Grundausbildung I kann entweder in der Feuerwehrjugend oder zu Beginn des Aktivdienstes absolviert werden, wobei aktive Feuerwehrmitglieder entweder in der eigenen Feuerwehr und/oder für mehrere Feuerwehren gemeinsam auf Orts- oder Abschnittsebene ausgebildet werden. Die Überprüfung des theoretischen Wissens erfolgt in Form von Wissenstests der Feuerwehrjugend bzw. Erfolgskontrollen der Aktiven. Die Überprüfung des praktischen Könnens erfolgt für alle durch eine Abschlussübung.
- Besteht in der Feuerwehr eine Feuerwehrjugend, so kann die Grundausbildung I schon als Mitglied der Feuerwehrjugend nach dem Handbuch der bgl. Feuerwehrjugend - Wissenstest Stufe I bis IV - absolviert werden. Die Feuerwehrjugendbetreuer setzen diese Ausbildung selbstständig um, brauchen aber Unterstützung. Die Abhaltung von Ausbildungsveranstaltungen ist deshalb mit dem Feuerwehrkommando und dem fachlich zuständigen Kommandomitglied zu koordinieren.

2. Handbuch für die Grundausbildung

Der fachliche Umfang der Grundausbildung I wird im „Handbuch für die Grundausbildung“ festgelegt.

(Das Handbuch steht auch auf der Homepage des ÖBFV online zur Verfügung <http://85.125.85.170/handbuch/>).

Es umfasst folgende Ausbildungsthemen:

1. ORGANISATION UND VERHALTENSREGELN

- 1.1. Die Organisation der (eigenen) Feuerwehr
- 1.2. Der Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr
- 1.3. Das Verhalten im Dienst
- 1.4. Formalexerzieren
- 1.5. Das Verhalten im Brandfall
- 1.6. Das Verhalten in Notfällen

2. UNFALLVERHÜTUNG / ERSTE HILFE

- 2.1. Unfallverhütung im Feuerwehrdienst
- 2.2. Absichern der Einsatzstelle
- 2.3. Erste Hilfe

3. BEKLEIDUNG, FAHRZEUGE UND GERÄTE

- 3.1. Die Einsatzbekleidung
- 3.2. Die Dienstbekleidung
- 3.3. Die Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr
- 3.4. Geräte und Ausrüstung für den Brandeinsatz
- 3.5. Schläuche und Kupplungen
- 3.6. Wasserführende Armaturen
- 3.7. Sonstige Geräte
- 3.8. Die Lagerung der Geräte in den Fahrzeugen
- 3.9. Schlauchleitungen verlegen
- 3.10. Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte

4. ATEM- UND KÖRPERSCHUTZ

- 4.1. Der Atemschutz
- 4.2. Der Körperschutz

5. NACHRICHTENDIENST

- 5.1. Die Bedeutung des Nachrichtendienstes
- 5.2. Warn- und Alarmsysteme

6. BRAND- UND LÖSCHLEHRE

- 6.1. Der Brand und seine Wirkungen
- 6.2. Richtig Löschen
- 6.3. Die Löschmittel
- 6.4. Löschen mit dem Strahlrohr
- 6.5. Die Kleinlöschgeräte

7. DER TECHNISCHE EINSATZ

7.1. Der technische Feuerwehreinsatz

7.2. Leinen und Knoten

7.3. Maßnahmen beim Austritt von Flüssigkeiten

8. GEFAHRENLEHRE

8.1. Die Gefahren an Einsatzstellen

8.2. Die Gefahrenerkennung

9. DIE TAKTISCHEN EINHEITEN IM EINSATZ

9.1. Verhalten im Einsatz

9.2. Befehle und Meldungen

9.3. Die Gruppe im Löscheinsatz

9.3.1. Das Herstellen einer Saugleitung

9.3.2. Der Löschangriff

9.3.3. Löschangriff mit B-Rohr und versch. Wasserentnahmestellen

9.3.4. Übungen zur Festigung des Löschangriffs

9.3.5. Das Arbeiten mit Leitern

9.3.6. Der Löschangriff mit Tanklöschfahrzeug

9.4. Die Gruppe im technischen Einsatz

9.4.1. Menschenrettung nach einem Verkehrsunfall

9.4.2. Fahrzeugbergung

9.5. Abschlussübung

Ausbilder bei der Grundausbildung I sind alle Kommandomitglieder einer Feuerwehr. Andere geeignete Feuerwehrmitglieder und auch geeignete Nichtfeuerwehrmitglieder (z.B. Angehörige des Österr. Roten Kreuzes, der Exekutive usw.) können ebenfalls als Ausbilder herangezogen werden.

Als Trainingsmöglichkeit bietet die Landesfeuerweherschule für diese Ausbilder insbesondere die Lehrgänge „**Ausbildung in der Feuerwehr**“ aber auch den „**Feuerwehrjugendbetreuer-Lehrgang**“ an.

3. Laufzettel für die Grundausbildung

Um einen Überblick über den Ausbildungsstand der neuen Feuerwehrmitglieder zu ermöglichen, ist zu Beginn der Grundausbildung I jedem Feuerwehrmitglied, auch Angehörigen der Feuerwehrjugend, ein Laufzettel für die Grundausbildung I (Drucksorte Nr. 150) auszustellen. Laufzettel können beim Feuerwehrkommando, beim Abschnittsfeuerwehrkommandanten bzw. beim Feuerwehrjugendbetreuer verbleiben oder auch dem Feuerwehrmitglied übergeben werden.

Folgende Eintragungen sind jedenfalls laufend am Laufzettel vorzunehmen und von den Verantwortlichen sicherzustellen:

- Bestätigung abgehaltener Ausbildungsthemen durch die Ausbilder bzw. Feuerwehrjugendbetreuer mit Datum und Unterschrift, wobei es nicht auf die Einhaltung der Ausbildungszeiten sondern auf das Erreichen der Ausbildungsziele ankommt
- Eintragung erfolgreich abgelegter Wissenstests der Feuerwehrjugend in den Stufen 1 bis 4 durch den Feuerwehrjugendbetreuer.
- Eintragung der erfolgreich abgelegten theoretischen Erfolgskontrolle der Aktiven.

4. Abschluss der Grundausbildung

Für die Mitglieder der Feuerwehrjugend wird der theoretische Teil der Grundausbildung durch die 4 Stufen des Wissenstests überprüft, sodass mit erfolgreich abgelegtem „Wissenstest - Stufe 4“ ebenfalls der theoretische Teil abgeschlossen ist.

Haben Probefeuhrermitglieder bzw. Feuerwehrjugendmitglieder den theoretischen Teil der Grundausbildung I absolviert, ist mit ihnen zur Überprüfung des praktischen Teils eine Abschlussübung in der Feuerwehr (oder im Abschnitt bzw. Bezirk) durchzuführen.

Diese soll entsprechend dem Thema 9.5 des Handbuches für die Grundausbildung zur Überprüfung der praktischen Kenntnisse und speziell der Zusammenarbeit in einer Löschgruppe aufgebaut sein. Die positive Abschlussübung ist im Laufzettel einzutragen.

Mit erfolgreicher Absolvierung dieser Abschlussübung ist die Grundausbildung I abgeschlossen.

Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung I kann nun am LAUFZETTEL und im FEUERWEHRPASS in der Rubrik „Lehrgänge“ vom Feuerwehrkommandanten bestätigt werden.

Die Meldung des erfolgreichen Abschlusses der Grundausbildung I an das LFKDO ist sofort nach Absolvierung der praktischen Abschlussübung zwecks Eintragung in die zentrale EDV-Stammdatenverwaltung von der Feuerwehr vorzunehmen.

Diese Meldung kann durch Zusendung einer Sammelliste (Stammnummer, Name, Geburtsdatum, Feuerwehr), der Stammbblätter mit entsprechendem Eintrag unter „Lehrgänge“ oder mittels EDV-Verwaltungsprogramm erfolgen.

Erst nach Einlangen dieser Meldungen können Anmeldungen zum Grundlehrgang durch die Landesfeuerweherschule bearbeitet und Einberufungen versandt werden.

D/III – WISSENSTESTSPIEL / WISSENSTEST

Zur Sicherung eines einheitlichen Ausbildungsniveaus bei der Feuerwehrjugend führt das Bezirksfeuerwehrkommando jährlich mindestens einmal ein Wissenstestspiel, und einen Wissenstest in den Stufen 1 bis 4 durch. Das Bezirksfeuerwehrkommando oder der Abschnittsfeuerwehrkommandant und die Kommandanten führen für neue Feuerwehrmitglieder, welche nicht bei der Feuerwehrjugend waren ebenfalls jährliche Wissenstests in den Stufen 1 bis 4 durch. Dies können auch gemeinsam mit dem Wissenstest der Feuerwehrjugend abgehalten werden.

Bereits in der Feuerwehrjugend abgelegte Wissenstests müssen im Aktivdienst nicht ein zweites Mal abgelegt werden.

1. Wissenstestspiel

Seit dem 1. Jänner 2008 können Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr das 10. Lebensjahr vollenden, der Feuerwehrjugend beitreten.

Das Wissenstestspiel wurde den Bezirksjugendreferenten im Sachgebiet Feuerwehrjugend erarbeitet. Der Fragenkatalog beschäftigt sich mit den Themen:

- Organisation der Ortsfeuerwehr
- Knotenkunde
- Gerätekunde
- Allgemeine Feuerwehrfragen

Die Ausbildung der 10-11 Jährigen sollte auf eine Art und Weise erfolgen, die das Interesse der Jugendlichen an der Feuerwehr wecken bzw. vertiefen sollte.

In Gesprächsform (keine Kopien übergeben – die Fragen nicht auswendig lernen) sollten die Fragen und Antworten erarbeitet werden. Die Jugendlichen sollten durch Greifen, Sehen, Hören, Reden und Begreifen die Grundlagen der Feuerwehrausbildung erfahren.

Der Schwerpunkt bildet die Knoten- und Gerätekunde. Dies ist schon als Vorbereitung für den Wissenstest, das Bewerbungsabzeichen und den Jugendleistungsbewerb gedacht.

Fragenkatalog Wissenstestspiel Bronze:

Punkte

<p>1. Wer ist der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant deiner Feuerwehr?</p> <p>.....</p>	
<p>2. a) Wann darf die Feuerwehruniform getragen werden?</p> <p><i>Nur im Feuerwehrdienst und auf besondere Anordnung.</i></p>	
<p>3. Mit welchem Alter kann man in den Aktivstand übertreten?</p> <p><i>Mit 16 Jahren.</i></p>	
<p>4. Nenne die Einsatzfahrzeuge deiner Feuerwehr.</p> <p><i>Zum Beispiel: Kommandofahrzeug (KDOF), Kleinlöschfahrzeug (KLF), Mannschaftstransportfahrzeug (MTF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Rüstlöschfahrzeug (RLF), Kleinlöschfahrzeug-Wasser (KLF-W), Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung (LFB), Drehleiter (DL)</i></p>	
<p>5. Benenne und zeige folgende acht Geräte des Feuerwehrjugendleistungsbewerbes:</p> <p><i>Verteiler, C-Strahlrohr, C-Druckschlauch, Sammelstück, Schlauchhalter, Schlauchträger, Kupplungsschlüssel und Saugkorb</i></p>	
<p>6. Wie lauten die Notrufnummern der Einsatzorganisationen?</p> <p>Feuerwehr: 122; Rettung: 144; Polizei: 133.</p>	
<p>7. Welche Informationen muss ein Notruf beinhalten (4-W-Regel)?</p> <p>Wer (spricht)? Was (ist passiert)? Wo (wird die Feuerwehr benötigt)? Wie (viele Verletzte, eingeschlossene Personen; besondere Umstände ...)?</p>	
<p>8. a) Nenne vier Knoten, die in der Feuerwehrjugend gelernt werden.</p> <p><i>Kreuzklank, Kreuzknoten, Zimmermannsklank, Kreuzklank mit halbem Schlag am Strahlrohr.</i></p>	
<p>b) Fertige praktisch folgende zwei Knoten an: Kreuzknoten (Rechter Knoten) und Kreuzklank mit halbem Schlag am Strahlrohr.</p>	

9. Wie wird die Feuerwehr alarmiert? Mittels Sirene oder Rufempfänger (Pager).	
10. Wie soll man sich im Brand- und Notfall verhalten? <i>Ruhe bewahren, Notruf absetzen, Hilfe holen (bzw. wenn möglich, Hilfe leisten).</i>	
11. Wie soll man sich bei der Feuerwehrjugend verhalten? <i>Kameradschaftlich, höflich, hilfsbereit.</i>	
<i>Gesamtpunkteanzahl:</i>	

Höchstpunkteanzahl: 22 (2 Punkte, 1 Punkt, 0 Punkte pro Antwort)
Mindestpunkteanzahl: 12

2. Wissenstest

Der Wissenstest der Feuerwehrjugend kann in den **Stufen I, II, III und IV** abgelegt werden. Nach erfolgreicher Absolvierung werden folgende **Wissenstestabzeichen** (WTA) vergeben:

Stufe I	-	WTA FWJ
Stufe II	-	WTA Bronze
Stufe III	-	WTA Silber
Stufe IV	-	WTA Gold

Lernunterlagen

Die Unterlagen zum Wissenstest sind Bestandteil dieses „Handbuches der burgenländischen Feuerwehrjugend (Kapitel D – Ausbildung)“. Das „Handbuch für die Grundausbildung“ bildet die Grundlage für die Grundausbildung.

In die Grundausbildung soll der **Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten der jeweiligen Feuerwehr** einfließen, weiters sollen den Feuerwehrjugendmitgliedern die **Gegebenheiten vor Ort** bezüglich Pflichtbereich, Kommando, Alarmierung, Hydranten usw. beigebracht werden.

Für die Überprüfung der einzelnen Sachgebiete des *Handbuchs für die Grundausbildung* wurden Fragen sowie einfache Aufgaben zur Gerätekunde, Knotenkunde, Bedienung von tragbaren Feuerlöschern und zum Formalexerzieren entwickelt. Diese Fragen/Aufgaben stellen somit die Basis für die vier Stufen des Wissenstests der Feuerwehrjugend dar.

Der **Fragen-/Aufgabenkatalog** ist auf den folgenden Seiten abgedruckt.

Um die Vorbereitung auf die Wissenstests zu unterstützen steht jeder Feuerwehr eine **Fragen/Aufgabenbox** mit nach Höhe und Breite sortierten Kärtchen zur Verfügung. Die unterschiedlichen Kärtchenhöhen entsprechen den 4 Stufen und die unterschiedlichen Kärtchenbreiten den jeweils 6 Stationen der Wissenstests.

- Zu jeder Kärtchenkategorie gehört je nach Umfang des Ausbildungsstoffes eine unterschiedliche Anzahl von Kärtchen.
- Der Feuerwehrjugendbetreuer kann durch Sortieren aller gleich hohen Kärtchen (unabhängig von der Kärtchenbreite) rasch die zu einer Wissensteststufe gehörigen Fragen zusammenstellen.

Mit Hilfe dieser Kärtchen kann der gesamte Ausbildungsstoff durch selbstständiges oder gemeinsames Lernen und durch gegenseitiges Befragen und Überprüfen der richtigen Antwort auf der Kärtchenrückseite gewissermaßen spielerisch in den Ausbildungsalltag eingebracht werden.

ORGANISATION DES WISSENSTESTS

Die Wissenstests werden in den Bezirken unter **Leitung** des Bezirksfeuerwehrajugendreferenten durchgeführt. Der Bezirksfeuerwehrajugendreferent hat die Veranstaltung vorzubereiten, vor allem rechtzeitig die veranstaltende Feuerwehr und die Bewerber zu informieren und die notwendige Anzahl an Wissenstestabzeichen vom Landesfeuerwehrkommando anzufordern.

Pro Station sind die erforderlichen **Bewerber** einzuteilen. Als Bewerber sind Ortsfeuerwehrajugendbetreuer oder sonstige Feuerwehrfunktionäre vorgesehen, die eine qualifizierte Fachausbildung nachweisen können und einen vorbildlichen Umgang mit den Jugendlichen haben. Nach Möglichkeit sollen sie bereits eine Feuerwehrjugendgruppe ausgebildet haben.

Ort und Zeitpunkt der Wissenstests werden in der Regel mit dem Terminplan für das nächste Jahr vom Bezirksfeuerwehrkommando bekannt gegeben. Bei Bedarf sind auch Ersatztermine und ein Nachprüfungstermin vorzusehen. Die detaillierte Ausschreibung erfolgt den Bezirksfeuerwehrajugendreferenten spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin.

Die Anmeldung ist mit dem **Anmeldungsblatt** (Drucksorte Nr.: 112) beim zuständigen Bezirksfeuerwehrajugendreferenten durchzuführen.

Die Wissenstests werden wie folgt durchgeführt:

- **Stufe I im 12. Lebensjahr**
- **Stufe II im 13. Lebensjahr**
- **Stufe III im 14. Lebensjahr**
- **Stufe IV im 15. Lebensjahr**

Feuerwehrjugendmitglieder welche erst im 13. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I und Stufe II ablegen.

Feuerwehrjugendmitglieder welche im 14. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I, Stufe II und Stufe III ablegen.

Feuerwehrjugendmitglieder welche im 15. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I, Stufe II, Stufe III und Stufe IV ablegen.

ABNAHME DES WISSENSTESTS

Bei den einzelnen Wissensteststufen werden zum Ziehen der Fragen/Aufgaben die bereits erwähnten Kärtchen verwendet. Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich wie viele Kärtchen bei den einzelnen Stationen von den Kandidaten zu ziehen sind. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten steht jeweils in Klammer.

	Station 1	Station 2	Station 3	Station 4	Station 5	Station 6
Stufe I	4(3)	1(1)	4(3)	4(3)	4(3)	2(2)
Stufe II	3(2)	1(1)	4(3)	4(3)	4(3)	2(2)
Stufe III	2(2)	1(1)	9(5)	4(3)	4(3)	---
Stufe IV	4(3)	4(3)	6(4)	3(2)	4(3)	10(5+2)

Die Abnahme der Wissenstests erfolgt in Form eines Prüfungsgespräches und durch praktische Übungen.

Wird die erforderliche Anzahl von richtig beantworteten Fragen bzw. richtig gelösten Aufgaben bei einer Station nicht erreicht, gilt die jeweilige Stufe des Wissenstests als nicht bestanden. Am Ende des Wissenstests wird mitgeteilt ob die Bewerber die jeweilige Wissensteststufe bestanden haben oder nicht und es werden die Wissenstestabzeichen verliehen.

Ein Antreten in einer Wissensteststufe setzt einen erfolgreich abgelegten Wissenstest der vorigen Stufe voraus. Wird ein Wissenstest nicht bestanden, ist ein neuerliches Antreten erst bei einem **Nachprüfungstermin** möglich.

Wissenstest Stufe I

Station 1 – Organisation

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 1.1	Nenne die wichtigsten Funktionen in deiner Feuerwehr!	Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter, Zugskommandant, Gruppenkommandant, Verwalter, Kassier, Gerätemeister, Fachwarte, Jugendbetreuer	1.1/ 1.2/ 10
Stufe I 1.2	Nenne die Organe deiner Feuerwehr! (lt. Pkt.4 Dienstordnung)	Feuerwehrkommandant, Feuerwehrkommandantstellvertreter Sie sind die gesetzl. Vertreter einer Feuerwehr.	1.1/ 1.2/ 10
Stufe I 1.3	Was sind die wichtigsten Regeln für die Benützung von Feuerwehrhaus und Geräten?	Feuerwehrhaus und Geräte dürfen nur benützt werden bei: Einsatz- und Übungsdienst sowie allen angeordneten Tätigkeiten.	1.1/ 1.2
Stufe I 1.4	Welche Dienstgrade gibt es in deiner Feuerwehr?	Offiziersdienstgrade, Chargendienstgrade, Mannschaftsdienstgrade	1.1/ 1.2/ 10
Stufe I 1.5	Wer ist für den Feuerschutz in den burgenländischen Gemeinden zuständig?	Die Gemeinde (Bürgermeister)	1.1/ 1.2
Stufe I 1.6	Welche Formen der Feuerwehrmitgliedschaft kennst du?	Feuerwehrjugendmitglieder (10 – 16 Jahre), Aktive Feuerwehrmitglieder (16 - 65 Jahre), Reservisten (ab 65 Jahre), unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder	1.1/ 1.2/ 10

Wissenstest Stufe I

Station 2 - Formalexerzieren

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 2.1	Die Bewerber treten Gruppenweise in Linie zu einem Glied an und der Bewerber gibt folgende Kommandos : <i>Habt - acht!</i> <i>Rechts richt - Euch!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Rechts - um!</i> <i>Links - um!</i> <i>Zur Meldung an Gruppe</i> <i>rechts - schaut!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Gruppe - ruht!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Auf der Stelle - abtreten!</i>	Der Bewerber führt die Kommandos aus; der Bewerber kontrolliert die jeweils auszuführenden Tätigkeiten.	1.4

Wissenstest Stufe I

Station 3 – Fahrzeug- und Gerätekunde

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 3.1	Wie werden Feuerwehrfahrzeuge eingeteilt?	Fahrzeuge zur Brandbekämpfung, Fahrzeuge zur techn. Hilfeleistung, Fahrzeuge für spezielle Aufgaben. Kombinationen sind möglich.	3.3
Stufe I 3.2	Was ist ein TLF 2000?	Ein Tanklöschfahrzeug mit 2000 lt. Löschwassertank.	3.3
Stufe I 3.3	Was bedeutet das der taktischen Fahrzeugbezeichnung nachgesetzte A (z.B. TLF „A“)?	Das Fahrzeug verfügt über Allradantrieb.	3.3
Stufe I 3.4	Welche(s) Fahrzeug(e) besitzt deine Feuerwehr?	KLF, LF, TLF, RLF, usw.	3.3
Stufe I 3.5	Wer ist in deiner Feuerwehr für Wartungsarbeiten und Probefahrten zuständig?	Gerätemeister Gerätewart Maschinisten	3.3
Stufe I 3.6	Wer trägt bei Einsatzfahrten die Verantwortung für Fahrzeug, Mannschaft und Geräte?	Der Kraftfahrer	3.3
Stufe I 3.7	Zeige folgende Geräte (<i>Bewerter nennt das Gerät und das FJM zeigt es</i>)	Verteiler, C-Strahlrohr, C-Druckschlauch, Schlauchhalter, Sammelstück, Schlauchträger, Kupplungsschlüssel A B C, Saugkorb	3.4/ 3.5

Wissenstest Stufe I

Station 4 – Dienstgrade

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 4.1	<p>Der Teilnehmer zieht 4 Dienstgradabzeichen und muss sie erkennen. (Vom FJM bis SBI)</p>	<p>FJM mit 1 Jahresstreifen FJM mit 2 Jahresstreifen FJM mit 3 Jahresstreifen FJM mit Gruppenkommandanten- streifen PFM Probefeuwehrmann FM Feuerwehrmann OFM Oberfeuerwehrmann HFM Hauptfeuerwehrmann LM Löschmeister OLM Oberlöschmeister HLM Hauptlöschmeister BM Brandmeister OBM Oberbrandmeister HBM Hauptbrandmeister V Verwalter BI Brandinspektor OV Oberverwalter OBI Oberbrandinspektor HV Hauptverwalter HBI Hauptbrandinspektor SBI Stadtbrandinspektor</p>	1.1/ 10

Wissenstest Stufe I

Station 5 – Nachrichten- und Alarmwesen

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 5.1	Nenne die Notrufnummern der Hilfsorganisationen!	Feuerwehr 122 Polizei 133 Rettung 144	1.5
Stufe I 5.2	Welche Informationen (4 W-Regel) muss eine Alarmierung beinhalten?	1. Wer spricht? 2. Was ist passiert? 3. Wo wird die Feuerwehr benötigt? 4. Wie Hinweise auf besondere Umstände	1.5
Stufe I 5.3	Wie können Feuerwehren alarmiert werden?	1. Über Notruf 122 wird die Feuerwehralarmzentrale verständigt, welche über Sirene oder Personenrufempfänger die Feuerwehr alarmiert. 2. Durch drücken des Druckknopfmelders für die Sirene am Feuerwehrhaus. 3. Durch Verständigung der Brandmeldestelle z.B. Gendarmerie, KDT mittels Telefon oder persönlich.	5.2
Stufe I 5.4	Wann führt Deine Feuerwehr die Sirenenprobe durch?	Jeden Samstag um 11.58 (12.00) Uhr	5.2
Stufe I 5.5	Wie ist das Signal für die Sirenenprobe?	Dauerton 15 Sekunden	5.2
Stufe I 5.6	Wie ist das Signal für den Feuerwehreinsatz?	3 x 15 Sekunden langer Ton mit 2 x 7 Sekunden Unterbrechung	5.2

Wissenstest Stufe I

Station 6 – Knoten

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe I 6.1	<p>Welche Knoten werden bei der Feuerwehrjugend verwendet?</p> <p><i>Fertige an:</i> <i>Kreuzklank und halber Schlag am Strahlrohr</i></p>	<p>Kreuzklank (Mastwurf), Rechter Knoten (Kreuzknoten), Zimmermannsklank, Kreuzklank und halber Schlag am Strahlrohr</p>	7.2
Stufe I 6.2	<p>Was ist eine Rettungsleine?</p> <p><i>Fertige an:</i> <i>Rechter Knoten (Kreuzknoten)</i></p>	<p>Wird zum Retten und Sichern von Personen verwendet Sie ist 20 m oder 30 m lang und hat einen Durchmesser von 12 mm</p>	7.2
Stufe I 6.3	<p>Was ist eine Arbeitsleine?</p> <p><i>Fertige an:</i> <i>Kreuzklank (Mastwurf)</i></p>	<p>Wird für verschiedene Tätigkeiten, wie z.B. Festzurren von Geräten oder Absperren, verwendet. Ausgeschiedene Rettungsleinen können als Arbeitsleinen verwendet werden, müssen jedoch beim Ende und beim Karabiner rot eingefärbt werden.</p>	7.2
Stufe I 6.4	<p>Wie wird eine Arbeitsleine bzw. eine Rettungsleine aufbewahrt?</p> <p><i>Fertige an:</i> <i>Zimmermannsklank</i></p>	<p>In einem Beutel. Beutel von Rettungs- und Arbeitsleinen sollten sich im Aussehen unterscheiden.</p>	7.2

Wissenstest Stufe II

Station 1 – Organisation

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 1.1	Nenne die wichtigsten Funktionen in deinem Bezirk?	Der Bezirksfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter, Bezirksfeuerwehrinspektor die Abschnittskommandanten, die Referenten.	1.1/ 10
Stufe II 1.1	In wie viele Abschnitte ist dein Bezirk unterteilt?	In ... Feuerwehrabschnitte	1.1/ 10
Stufe II 1.3	Wie heißt der Bezirksfeuerwehrkommandant in deinem Bezirk?	Unser Bezirksfeuerwehrkommandant heißt (Dienstgrad und Name)	1.1/ 10
Stufe II 1.4	Welche überörtlichen Aufgaben hat die Bezirksstützpunktfeuerwehr?	Unterstützung der Feuerwehren des Bezirkes im Einsatz. Betreuung von Katastrophenschutzlager, Bezirksalarmzentrale, Atemluftfüllstation und Sonderfahrzeugen.	1.1/ 10
Stufe II 1.5	Wie heißt dein Bezirksfeuerwehrjugendreferent?	Unser Bezirksfeuerwehrjugendreferent heißt: (Dienstgrad und Name)	1.1/ 10

Wissenstest Stufe II

Station 2 – Formalexerzieren

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 2.1	Die Bewerber treten Gruppenweise (Gruppe zu mind. 4 Bewerbern) in Linie zu zwei Gliedern an, und der Bewerter gibt folgende Kommandos: <i>Habt - acht!</i> <i>Rechts richt - Euch!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Rechts - um!</i> <i>Im Schritt - Marsch!</i> <i>Richtung - links (rechts)</i> <i>Gruppe - halt!</i> <i>Links - um!</i> <i>Gruppe - ruht!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Auf der Stelle - abtreten!</i>	Die Bewerber führen die Kommandos aus; der Bewerter kontrolliert die jeweils auszuführenden Tätigkeiten.	1.4

Wissenstest Stufe II

Station 3 – Fahrzeug- und Gerätekunde

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 3.1	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p style="text-align: center;">Saugkorb</p> <p style="text-align: center;"><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Wasserentnahme mittels Saugleitung - Sieb schützt vor Verunreinigungen - Ventil verhindert das Abfließen des Wassers. 	3.4
Stufe II 3.2	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p style="text-align: center;">C-Strahlrohr</p> <p style="text-align: center;"><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät? Erkläre die Strahlarten bei den versch. Hebelstellungen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum gezielten Aufbringen von flüssigen Löschmitteln auf den Brandherd - Löschwassermenge kann durch Abschrauben des Mundstücks verändert werden. - Man kann damit einen Voll- und Sprühstrahl sowie eine Absperrung durchführen (evt. Mannschutzbrause) 	3.4
Stufe II 3.3	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p style="text-align: center;">C-Druckschlauch</p> <p style="text-align: center;"><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum befördern des Löschmittels über eine Wegstrecke von ca. 15 m. - Wird am Verteiler- od. Zumischerausgang und Stahlrohr angekuppelt - Man kann beliebig lange Löschleitungen durch Zusammenkuppeln der Schläuche herstellen. 	3.5
Stufe II 3.4	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p style="text-align: center;">Verteiler</p> <p style="text-align: center;"><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Aufteilen der Zubringleitung in max. 3 Löschleitungen. - Verteilt das Löschwasser in zwei C-Leitungen und eine B (C) Leitung, wobei mittels Niederschraubventil bzw. Kugelhahn geöffnet oder geschlossen wird. 	3.4/ 3.5
Stufe II	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum sammeln von zwei Druckleitungen bei einem 	3.4/

<p>3.5</p>	<p>Sammelstück</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<p>Pumpeneingang bzw. nächst größeren Durchmesser einer Druckleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die kleineren Durchmesser sind die Zuflussöffnungen und der größere Durchmesser die Ausflussöffnung. - Große Wassermengen von zwei unabhängigen Fördereinrichtungen zu sammeln. 	<p>3.5</p>
<p>Stufe II 3.6</p>	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p>Schlauchhalter</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Befestigen von Schlauchleitungen bei Überwindung von größeren Höhen - Um den betreffenden Schlauch legen und mit dem Haken an einem Vorsprung und dergleichen befestigen (keine Leiter) - Schlaucheinbindungen und eventuelle Kupplungen werden entlastet. 	<p>3.5</p>
<p>Stufe II 3.7</p>	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p>Schlauchträger</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie wird das Gerät angewendet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Tragen von doppeltgerollten Druckschläuchen - Mittig durch den gerollten Schlauch einbringen und mit der Klemme befestigen. 	<p>3.5</p>
<p>Stufe II 3.8</p>	<p>Zeige folgendes Gerät und erkläre es.</p> <p>Kupplungsschlüssel</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie wird dieses Gerät verwendet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Kuppeln der im Feuerwehrdienst verwendeten Schläuche - Ansetzen der entsprechenden Größe (A, B, C bzw. H-Gabelteil) auf den Knacken und drehen derselben bis zum Anschlag. 	<p>3.4/ 3.5</p>

Wissenstest Stufe II

Station 4 – Dienstgrade

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 4.1	Der Teilnehmer zieht 4 Dienstgradabzeichen und muß sie erkennen. (Vom ABI bis OBR und Sonderdienstgrade)	ABI Abschnittsbrandinspektor BR Brandrat OBR Oberbrandrat FA Feuerwehrarzt BFA Bezirksfeuerwehrarzt LFA Landesfeuerwehrarzt FKR Feuerwehrkurat BFKR Bezirksfeuerwehrkurat LFKR Landesfeuerwehrkurat	1.1/ 10

Wissenstest Stufe II

Station 5 – Nachrichtendienst

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 5.1	Wer ist für die Einsatzbereitschaft von Funkgeräten verantwortlich?	Der Funkwart	5.1
Stufe II 5.2	Nenne und beschreibe die vier wichtigsten „W“ einer Alarmierung.	1. Wer spricht, 2. Was ist passiert 3. Wo wird die Feuerwehr benötigt, 4. Wie sind die besonderen Umstände	5.1/ 1.5
Stufe II 5.3	Welche Nachrichtenmittel werden bei der Feuerwehr verwendet?	Funkfixstationen, Fahrzeugfunkgeräte, Handfunkgeräte, Mobiltelefon und Telefon Personenrufempfänger, Fax, Melder.	5.1
Stufe II 5.4	Mit welchem Kanal erreichst du Florian Burgenland?	Zuständiger Relaiskanal (Kanal 7, 8, 9, 10)	5.1
Stufe II 5.5	Auf welchem Kanal wird an der Einsatzstelle gefunkt?	Zuständiger Bezirkskanal (Kanal 2, 3, 4, 5, 6,) bzw. Allgemeiner Kanal (1)	5.1
Stufe II 5.6	Wie ist das Signal für „Zivilschutz“ – Warnung?	3 Minuten langer Dauerton	5.2
Stufe II 5.7	Wie ist das Signal für „Zivilschutz“ – Alarm?	1 Minute auf- und abschwelender Heulton	5.2
Stufe II 5.8	Wie ist das Signal für „Zivilschutz“ – Entwarnung	1 Minute Dauerton	5.2

Wissenstest Stufe II

Station 6 – Einsatz- und Dienstbekleidung

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe II 6.1	Warum musst du bei Einsätzen und Übungen eine Einsatzbekleidung tragen?	Zum persönlichen Schutz des Feuerwehrmitgliedes im Einsatz.	3.1
Stufe II 6.2	Was gehört zur Einsatzbekleidung?	Einsatzanzug, Feuerwehrhelm, Feuerwehrschtzhandschuhe, Sicherheitsstiefel, Schutzjacke.	3.1
Stufe II 6.3	Was gehört zur Dienstbekleidung braun?	Dienstbluse braun, Diensthose schwarz, Gürtel schwarz, Diensthemd weiß od. grau, Mütze braun, Krawatte schwarz, schwarze Socken, schwarze Schuhe.	3.2
Stufe II 6.4	Wie verhält man sich als Feuerwehr Uniformträger?	Pflichtbewusst, Vorbildhaft, Anständig, Kameradschaftlich, Hilfsbereit.	3.2

Wissenstest Stufe III

Station 1 - Organisation

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe III 1.1	Nenne die Funktionen im Landesfeuerwehrverband!	<ul style="list-style-type: none"> - Landesfeuerwehrkommandant - Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter - Landesfeuerwehrinspektor - Bezirksfeuerwehrkommandant - Referenten - Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrverbandes 	1.1/ 10
Stufe III 1.2	Wie heißt der Landesfeuerwehrkommandant des Burgenlandes?	Unser Landesfeuerwehrkommandant heißt: (Dienstgrad und Name)	1.1/ 10
Stufe III 1.3	Wie viele Feuerwehrbezirke gibt es im Burgenland?	7 Feuerwehrbezirke und 2 Freistädte	1.1/ 10
Stufe III 1.4	Wie heißt der Landesfeuerwehrjugendreferent des Burgenlandes?	Unser Landesfeuerwehrjugendreferent heißt: (Dienstgrad und Name)	1.1/ 10

Wissenstest Stufe III

Station 2 - Formalexerzieren

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe III 2.1	<p>Die Bewerber stellen sich Gruppenweise (Gruppe zu mind. 4 Bewerbern) auf und jeder Bewerber kommandiert die Gruppe. Es sind dabei folgende Kommandos zu geben:</p> <p><i>Feuerwehr auf mein Kommando!</i> <i>Ich spreche Sie an als Erste Gruppe</i> <i>Erste Gruppe!</i> <i>In Linie zu zwei Gliedern - Vergatterung!</i> <i>Rechts richt - Euch!</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Zur Meldung an den Bewerber</i> – <i>Gruppe rechts schaut!</i> <i>Herr/Frau Bewerber, JFM meldet</i> <i>erste Gruppe zum Formalexerzieren angetreten.</i> <i>Habt - acht!</i> <i>Auf der Stelle - abtreten!</i></p>	<p>Der Bewerber kommandiert die Gruppe; der Bewerber überprüft die Richtigkeit der Kommandogebung.</p>	1.4

Wissenstest Stufe III

Station 3 – Fahrzeug- und Gerätekunde

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe III 3.1	Nenne den Standort folgender Sonderfahrzeuge für deinen Bezirk: Schweres Rüstfahrzeug (SRF) Gefährliches Stoffe - Fahrzeug (GSF) oder Ölfahrzeug (ÖF) Drehleiter (DL) oder Teleskopmastbühne (TMB)	SRF bei Feuerwehr GSF oder ÖF bei Feuerwehr DL oder TMB bei Feuerwehr.....	3.10
Stufe III 3.2	Für welche Einsatzarten gibt es Stützpunktfeuerwehren?	Techn.-, Wasserdienst-, Tauchdienst-, Flug-, Strahlenschutzstützpunkt	3.10
Stufe III 3.3	Welche speziellen technischen Geräte werden im Feuerwehrdienst eingesetzt?	Hydraulische Rettungsgeräte, (Spreizer und Schere) Hebekissen, Seilwinden, Greifzüge, Notstromaggregate, Atemschutzgeräte	3.10
Stufe III 3.4	Wo befindet sich für dein Einsatzgebiet das nächste stationierte hydraulische Rettungsgerät?	Das nächstliegende hydraulische Rettungsgerät befindet sich bei der Feuerwehr	3.10
Stufe III 3.5	Wozu werden folgende Geräte verwendet? HYDR. RETTUNGSSATZ Motorsäge Schanzwerkzeug (Welche Geräte zählen zum Schanzwerkzeug?)	<p style="text-align: center;">Hydr. Rettungssatz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Trennen, Quetschen, Spreitzen und Ziehen verschiedener Materialien. - Zur Personenrettung bei Verkehrsunfällen und sonstigen Einsätzen. <p style="text-align: center;">Motorsäge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Abschneiden holzähnlicher Teile. <p style="text-align: center;">Schanzwerkzeug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Verschüttung, Rettungs- und Grabungsarbeiten - Schaufeln, Aufhacken, Stemmen - Wege, Gruben und Schlitze freimachen 	3.10

		<ul style="list-style-type: none"> - Schaufel, Spaten, Hacke, Säge, Hammer, Meißel, Brechstange, 	
<p>Stufe III</p> <p>3.6</p>	<p>Wozu werden folgende Geräte verwendet?</p> <p>Greifzug Notstromaggregat Tauchpumpe</p>	<p>Greifzug</p> <ul style="list-style-type: none"> - Um schwere Lasten ruckfrei wegziehen zu können. - Wird mittels Schlinge und Schäkel an einem Fixpunkt oder einer Freilandverankerung befestigt. <p>Notstromaggregat</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Stromerzeugung an der Einsatzstelle. - Notwendig für den Betrieb von elektrisch betriebenen Einsatzgeräten. <p>Tauchpumpe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Förderung des Wassers aus großen Tiefen. - Zum Speisen von TS, TLF, VP usw. aus Brunnen, Flüssen etc. 	<p>3.10</p>
<p>Stufe III</p> <p>3.7</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es.</p> <p>Saugschlauch</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Wasserentnahme mittels Saugleitung. Durch die Drahtspirale bleibt der Schlauch auch bei Unterdruck stabil. - Luftdruck drückt das Wasser über den Saugschlauch bis zur Pumpe. 	<p>3.5</p>
<p>Stufe III</p> <p>3.8</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>Handscheinwerfer</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Dunkelheit (Atemschutzeinsätze, Nachteinsätze und Warneinrichtung). - Standlicht-, Scheinwerfer- und Blinklichtfunktion. - Umfeld ausleuchten bzw. vor Gefahr warnen. 	<p>3.4</p>
<p>Stufe III</p> <p>3.9</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>Saugschlauchleine</p> <p><u>Fragen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum befestigen der Saugleitung. - Wird vor jedem Kupplungspaar zur Entlastung angelegt. - Entlastung der Kupplungspaare und 	<p>3.4</p>

	Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?	Schlaucheinbindungen.	
Stufe III 3.10	Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es Zumischer <u>Fragen:</u> Worauf ist beim Einbau in eine Löschleitung zu achten?	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Zumischen des Schaummittels zum Löschwasser. - Saugt über einen D-Saugschlauch Schaummittel an und mischt es in einer bestimmten Menge dem Löschwasser bei. - Auf die Durchflussrichtung ist beim Einbau zu achten. - Erzeugung von Schaum. 	3.4
Stufe III 3.11	Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es Schaumrohr <u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Wie funktioniert dieses Gerät?	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Aufbringen von Löschschaum zur Brandbekämpfung. - Das Wasser-Schaummittelgemisch wird durch Zuführen von Luft zu Löschschaum umgewandelt. 	3.4
Stufe III 3.12	Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es Ventilleine <u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Öffnen des Saugkopfventils durch anziehen der Leine. - Die Saugleitung wird durch öffnen des Ventils vom Wasser entleert. 	3.4
Stufe III 3.13	Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es Feuerwehrgurt <u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt? Welcher Trupp muß sich damit ausrüsten?	<ul style="list-style-type: none"> - Um sich in gefährlichen Positionen zu sichern und die Mitnahme von leichten Geräten zu ermöglichen. - Wird um den Körper (Rumpf) des Feuerwehrmitgliedes gelegt und stellt dadurch eine Befestigungsmöglichkeit dar. - Mannausrüstung für den Angriff-, Wasser- und Schlauchtrupp. 	3.4
Stufe III 3.14	Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es Hydrantenschlüssel	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Öffnen und Schließen von Hydranten. - Knackenteil für Schieber, Dreieck für die Blindkappe und 	3.4

	<p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet?</p>	Vierkant für den Fallmantelhydranten.	
<p>Stufe III 3.15</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>B-Druckschlauch</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Befördern des Löschmittels über eine Wegstrecke von ca. 20 m. - Wird am Pumpen- oder Hydrantenausgang bzw. Sammelstück, Übergangsstück, Verteiler oder Strahlrohr angekuppelt. - Man kann beliebig lange Löschleitungen durch Zusammenkuppeln der Schläuche herstellen. 	3.4
<p>Stufe III 3.16</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>Übergangsstück B-C</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Zusammenkuppeln von zwei unterschiedlichen Schlauchkupplungsdurchmessern. - Um Reduzierungen durchführen zu können. 	3.4
<p>Stufe III 3.17</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>Leiter</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche verschiedenen Leiterarten gibt es? Wie funktionieren diese?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Überwinden von verschiedenen Höhen. - Schieb- und Steckleitern - Ausziehen der Leiterteile bei Schiebeleitern bzw. Zusammenstecken der Leiterteile bei Steckleitern. - Mind. 3 Sprossen müssen über Einstiegs-kante reichen. - Die Leiter ist durch Festbinden zu sichern. 	3.4
<p>Stufe III 3.18</p>	<p>Wozu wird folgendes Gerät verwendet und erkläre es</p> <p>Schlauchbinder</p> <p><u>Fragen:</u> Wozu wird dieses Gerät verwendet? Welche Wirkung wird damit erzielt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Zum Abdichten von Leckstellen bei Druckschläuchen. - Binde wird in der entsprechenden Größe über das Leck gelegt und mittels Klemme befestigt. - Daß ein im Einsatz beschädigter Druckschlauch weiter verwendet werden kann. 	3.4

Wissenstest Stufe III

Station 4 - Dienstgrade

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe III 4.1	Der Teilnehmer zieht 4 Dienstgrade muss diese erkennen und die Funktionsebene nennen können.	LBD Landesbranddirektor LBDS – Landesbranddirektor- stellvertreter Präsident des ÖBFV Vize-Präsident des ÖBFV Brandrat des ÖBFV Oberbrandrat des ÖBFV Bundesfeuerwehrrat	1.1

Wissenstest Stufe III

Station 5 - Kleinlöschgeräte

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe III 5.1	Welche Geräte zählt man zu den Kleinlöschgeräten?	Löschdecke, Feuerpatsche, Kübelspritze, Tragbarer Feuerlöscher.	6.5
Stufe III 5.2	Welche Arten von Feuerlöscher gibt es?	Nasslöscher (Wasserlöscher), Schaumlöscher, Pulverlöscher, CO ₂ - Löscher.	6.5
Stufe III 5.3	Nenne die Regeln für den Einsatz eines Tragbaren Feuerlöschers?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Greife das Feuer in Windrichtung an 2. Lösche von vorne nach hinten und von unten nach oben 3. Lösche Tropf- und Fließbrände von oben nach unten 4. Lösche Glutnester immer mit Wasser nach 5. Gebrauchte Feuerlöscher immer sofort nachfüllen. 	6.5
Stufe III 5.4	Erkläre und zeige, wie ein tragbarer Feuerlöscher einsatzbereit gemacht wird.	Anhand eines bereitgestellten Feuerlöschers ist diese Aufgabe zu lösen.	6.5
Stufe III 5.5	Nenne und beschreibe die Brandklassen.	A – Brände von festen Stoffen (Holz, Papier, Textilien) B - Brände von flüssigen Stoffen (Alkohol, Benzin, Harze) C – Brände von Gasen (Methan, Propan, Acetylen) D – Brände von Metallen (Aluminium, Natrium, Magnesium) F – Brände von Fetten und Ölen (Speiseöl, Frittierfett)	6.5
Stufe III 5.6	In welchen zeitlichen Abständen müssen tragbare Feuerlöscher überprüft werden?	Alle 2 Jahre von einer Fachfirma.	6.5

Wissenstest Stufe IV

Station 1 – Unfallverhütung im Feuerwehrdienst, Absichern der Einsatzstelle

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 1.1	Wodurch kannst du Unfälle mit Einsatzgeräten vermeiden?	Durch richtige Bedienung, Handhabung und Einschulung.	2.1
Stufe IV 1.2	Wann können im Einsatz gefährliche, unfallverursachende Situationen entstehen?	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Anfahrt zum Feuerwehrhaus und zur Einsatzstelle • Beim Auf- und Absitzen. • Bei der Geräteentnahme • Bei der Einsatzfähigkeit 	2.1
Stufe IV 1.3	Worauf ist beim Arbeiten mit Schläuchen zu achten?	Richtiges Tragen, Kuppeln und Auslegen der Schläuche.	2.1
Stufe IV 1.4	Warum ist jeder Unfall im Dienstweg dem Kommandanten zu melden?	Damit die Versicherungsleistung gewährleistet werden kann.	2.1
Stufe IV 1.5	Wann musst du – außer bei Verkehrsunfällen – noch absichern?	Bei allen Tätigkeiten auf Verkehrswegen, Einsturzgefahr, Explosionsgefahr und bei sonstigen Gefahren nach der 4A-1C-4E Regel.	2.2
Stufe IV 1.6	Wie weit musst du im Ortsgebiet, auf Freilandstraßen und auf Autobahnen oder Autostraßen absichern?	Ortsgebiet ca. 50 m Freilandstraße ca. 150 – 250 m Autobahnen ca. 250 – 400 m	2.2
Stufe IV 1.7	Mit welchen Ausrüstungsgegenständen kannst du absichern?	Verkehrsleitkegel, Warndreieck (Triopan – Faltsignal), Blaulicht, Winkerkelle, Warnleuchte, Absperrband.	2.2
Stufe IV 1.8	Woraus besteht die richtige Ausrüstung eines Verkehrsreglers?	Einsatzbekleidung, Warnweste, Winkerkelle. (evt. Funkgerät)	2.2
Stufe IV 1.9	Warum sichert man bei Einsätzen ab?	Um Gefahren für die Einsatzkräfte abzuhalten.	2.2

Wissenstest Stufe IV

Station 2 – Atem- und Körperschutz

<i>Fragennummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 2.1	Warum muss die Feuerwehr Pressluftatmer verwenden?	Weil sie bei bestimmten Einsätzen mit Atemgiften und Sauerstoffmangel rechnen muss.	4.1
Stufe IV 2.2	Wie alt muss ein Atemschutzgeräteträger sein?	Mindestens 18 Jahre, möglichst unter 50 Jahre. Der Atemschutzlehrgang kann jedoch mit 17 Jahren absolviert werden.	4.1
Stufe IV 2.3	Nenne die Mindestanzahl an Feuerwehrmitgliedern welche einen Atemschutztrupp bilden!	Ein Atemschutztrupp besteht aus mindestens 3 Feuerwehrmitgliedern.	4.1
Stufe IV 2.4	Wie kannst du beim Ausrüsten eines Atemschutztrupps mithelfen?	Durch Vorbereiten von: - Handscheinwerfer, - Handfunkgerät, - Notrettungsset, - Arbeits- oder Rettungsleine und ggf. gefüllte Löschleitung in Buchten.	4.1
Stufe IV 2.5	Wie wird die Schutzbekleidung nach den 4. Schutzstufen eingeteilt?	Schutzstufe 1: Einsatzkleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung (leichter Hitze-/Kontaminationsschutz) Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung (schwerer Hitze-/Kontaminationsschutz) Schutzstufe 4: Spezialschutzbekleidung (Kombination von Schutzstufe 3 und Hitze-/Kälteschutz)	4.2
Stufe IV 2.6	Wann musst du zusätzlich zur Einsatzkleidung eine Schutzausrüstung tragen?	Bei großer Hitze, gefährlichen Stoffen oder Strahlenschutz Einsätzen	4.2

Wissenstest Stufe IV

Station 3 – Brandwirkungen und Löschen

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 3.1	Welche Voraussetzungen müssen für eine Verbrennung gegeben sein?	Brennbarer Stoff, Sauerstoff, Wärme, richtiges Mischungsverhältnis	6.1
Stufe IV 3.2	Wie sind brennbare Stoffe eingeteilt?	In die Brandklassen: A....feste brennbare Stoffe, B....flüssige brennbare Stoffe, C....gasförmige brennbare Stoffe, D....brennbare Metalle, F....Fette und Öle pflanzlicher oder tierischer Herkunft	6.1
Stufe IV 3.3	Was heißt Löschen?	Löschen heißt, die Voraussetzungen für eine Verbrennung ändern durch: → Kühlen → Sauerstoffentzug → Entzug des brennbaren Stoffes	6.2
Stufe IV 3.4	Welche Brände darfst du nicht mit Wasser löschen?	Brennende Öle und Fette, Brennende Metalle, Raufangbrände, Brände von Stoffen, die nicht mit Wasser in Berührung kommen dürfen.	6.2
Stufe IV 3.5	Welche Löschmittel kennst du?	Wasser, Schaum, Pulver, Gase, Sonderlöschmittel	6.3
Stufe IV 3.6	Nenne die 3 Löschaumarten!	Schwerschaum, Mittelschaum, Leichtschaum.	6.3
Stufe IV 3.7	Mit welchen speziellen Geräten wird Löschaum hergestellt?	Zumischer, D- Saugschlauch, Mittel-/ Schwerschaumrohr bzw. Leichtschaumgenerator	6.3
Stufe IV 3.8	Welche 3 Löschpulverarten kennst du?	Glutbrandpulver (ABC), Flammbrandpulver (BC), Metallbrandpulver (D).	6.3

<p>Stufe IV 3.9</p>	<p>Wie viele Feuerwehrmitglieder (FM) braucht man am:</p> <ul style="list-style-type: none"> - C-Strahlrohr - B-Strahlrohr ohne Stützkrümmer - B-Strahlrohr mit Stützkrümmer - HD-Rohr 	<p>C-Strahlrohr 2 FM B-Strahlrohr mit Stützkrümmer 2 FM B-Strahlrohr ohne Stützkrümmer 4 FM HD-Rohr 2 FM</p>	<p>6.4</p>
<p>Stufe IV 3.10</p>	<p>Welche Strahlarten können mit C-, B-, und HD – Strahlrohren erzeugt werden?</p>	<p>Voll- und Sprühstrahl</p>	<p>6.4</p>
<p>Stufe IV 3.11</p>	<p>Welche Vor- und Nachteile hat der Vollstrahl?</p>	<p>Vorteile: Punkt- und Tiefenwirkung, große Wurfweite Nachteile: geringe Wärmebindung, großer Wasserschaden</p>	<p>6.4</p>
<p>Stufe IV 3.12</p>	<p>Welche Vor- und Nachteile hat der Sprühstrahl?</p>	<p>Vorteile: Breiten- und Tiefenwirkung, hohe Wärmebindung, geringer Wasserschaden, Nachteile: geringe Wurfweite.</p>	<p>6.4</p>

Wissenstest Stufe IV

Station 4 – Technischer Einsatz – Austritt von Flüssigkeiten

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 4.1	Was verstehst du unter dem Begriff „Retten“?	Unter „Retten“ versteht man die Abwendung eines lebensbedrohlichen Zustandes von Mensch oder Tier.	7.1
Stufe IV 4.2	Was verstehst du unter dem Begriff „Bergen“?	Unter „Bergen“ versteht man das Einbringen vom leblosen Personen, Tieren oder gefährdeten Sachgegenständen.	7.1
Stufe IV 4.3	Nenne den Merksatz zum technischen Einsatz!	Sichere grundsätzlich immer zuerst die Einsatzstelle ab und kümmere dich anschließend um die Personen.	7.1
Stufe IV 4.4	Welche Maßnahmen sind zur Sicherung von Verunfallten zu setzen?	BAK-Regel anwenden B ewusstseinskontrolle A tmungskontrolle K reislaufkontrolle und Erste Hilfe leisten.	7.1
Stufe IV 4.5	Wie können Brände nach Verkehrsunfällen verhindert werden?	Brandschutz aufbauen, Zündquellen ausschalten (Zündung abschalten, Batterie abklemmen), Zündquellen in der Umgebung möglichst vermeiden.	7.1
Stufe IV 4.6	Welche Maßnahmen gegen Ausbreitung von gefährlichen Flüssigkeiten kennst du?	Abdichten Eindeichen Binden Auffangen	7.3

Wissenstest Stufe IV

Station 5 – Gefahren der Einsatzstelle - Gefahrenerkennung

<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 5.1	Wie lautet das Merkschema für Gefahren an Einsatzstellen?	Die 4A - 1C - 4E Regel	8.1
Stufe IV 5.2	Mit welchen Gefahren müssen wir im Einsatz rechnen?	Ausbreitungsgefahr, Atemgifte Atomarer Gefahr Angstreaktion Chemikalien Explosion Einsturz Elektrizität Erkrankung	8.1
Stufe IV 5.3	Was sagt die 3A-Regel über mögliche Schutzmaßnahmen im Einsatz aus?	Abstand möglichst groß Abschirmung so gut wie möglich Aufenthaltszeit so kurz wie möglich	8.1
Stufe IV 5.4	Wofür stehen die Buchstaben in der GAMS-Regel?	G... Gefahr erkennen A... Absperren M...Menschen retten S... Spezialkräfte alarmieren	8.1
Stufe IV 5.5	Wer muss beim Erkennen einer Gefahr informiert werden?	Der Gruppenkommandant muss über Gefahren im Einsatz informiert werden.	8.1
Stufe IV 5.6	Welche Wirkungen können Atemgifte haben?	giftig, ätzend, reizend, erstickend, sichtbehindernd.	8.1
Stufe IV 5.7	Wie können Gefahren erkannt werden?	Sehen (Kennzeichnung, Rauch, ..) Hören Riechen	8.2

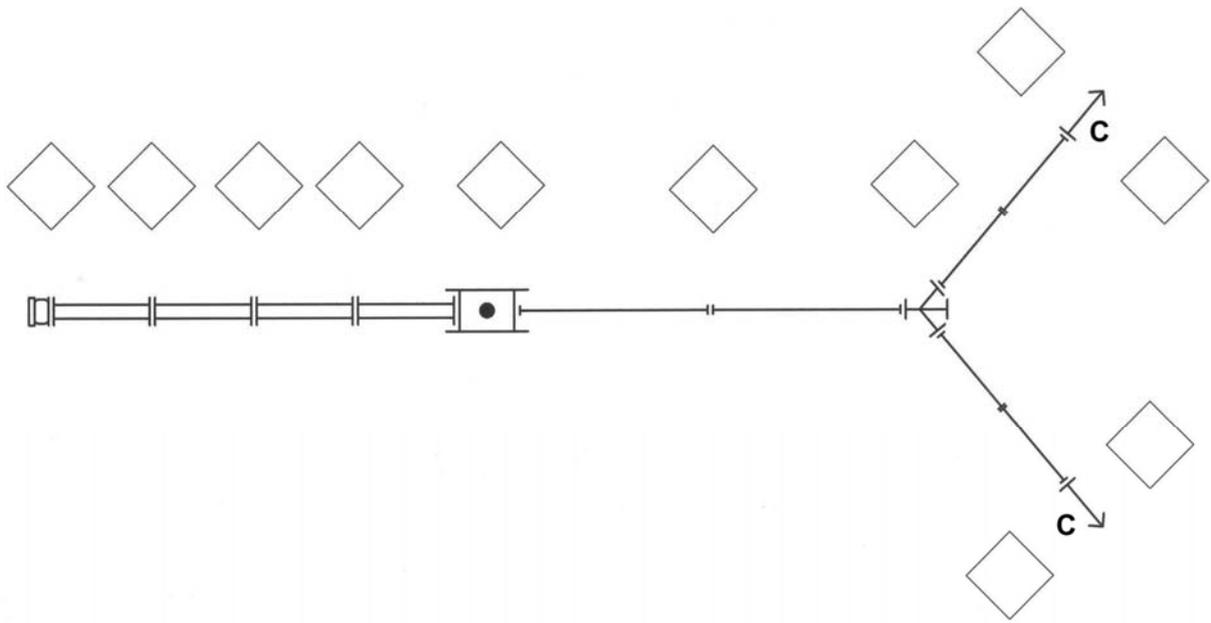
Wissenstest Stufe IV

Station 6 – Verhalten im Einsatz – Löschgruppe und technische Gruppe

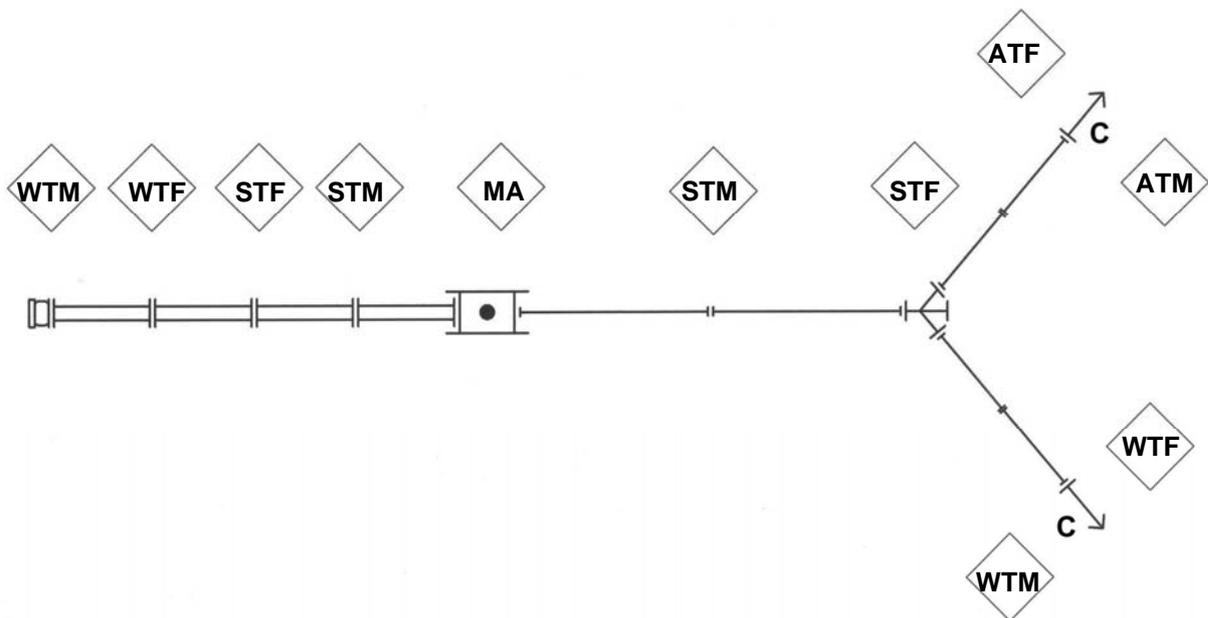
<i>Fragen- nummer</i>	Frage / Aufgabe	Antwort / Lösung	Kap. im HB GAB
Stufe IV 6.1	Was musst du nach einem Alarm sofort tun?	Sofort ins Feuerwehrhaus einrücken, Einsatzbereitschaft herstellen.	9.1
Stufe IV 6.2	Wer teilt im Einsatz die Mannschaft ein und gibt die Befehle?	Der (Gruppen-) Kommandant	9.1
Stufe IV 6.3	Wo tritt die Mannschaft nach dem Befehl „Absitzen“ an?	Grundsätzlich hinter dem Einsatzfahrzeug.	9.1
Stufe IV 6.4	Was müssen nachkommende Feuerwehrmitglieder an der Einsatzstelle zuerst tun?	Sich beim (Gruppen-) Kommandanten melden.	9.1
Stufe IV 6.5	Welche Befehle gibt der Gruppenkommandant?	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsbefehl • Angriffsbefehl • Allgemeine Befehle 	9.2
Stufe IV 6.6	Was soll der Entwicklungsbefehl bewirken?	<ul style="list-style-type: none"> • Zeit zur genaueren Lageerkundung durch den GRKDTen. • Bereitstellung der Angriffsmittel 	9.2
Stufe IV 6.7	Welche Angaben beinhaltet der Entwicklungsbefehl für den Brandeinsatz?	<ul style="list-style-type: none"> • Brandobjekt • Standort des Verteilers • Wasserentnahmestelle • Angriffsmittel (Schutzmaßnahmen, Sondergerät) • „... zum Angriff fertig!“ 	9.2
Stufe IV 6.8	Welche Angaben beinhaltet der Angriffsbefehl?	<ul style="list-style-type: none"> • Angriffsziel • Angriffsweg • Angriffsmittel • „... zum Angriff vor!“ 	9.2
Stufe IV 6.9	Was musst du tun, wenn du einen Befehl ausgeführt hast, bzw. dessen Ausführung nicht möglich war?	Sofort den Gruppenkommandanten verständigen.	9.2

<p>Stufe IV 6.10</p>	<p>Nenne den Befehls- und Meldeweg!</p>	<p>Einsatzleiter/ Einsatzleitung ↑ ↓ (Befehl) Einsatzabschnittskommandant ↑ ↓ Zugskommandant ↑ ↓ Gruppenkommandant (Meldung) ↑ ↓ Truppführer</p>	<p>9.2</p>
<p>Stufe IV 6.11</p>	<p>Nenne die Gliederung der Gruppe im Löscheinsatz!</p>	<p>Gruppenkommandant (GRKDT) Melder (ME) Maschinist (MA) Angriffstruppführer (ATF - rot) Angriffstruppmann (ATM - rot) Wasserstruppführer (WTF - blau) Wasserstruppmann (WTM - blau) Schlauchstruppführer (STF - gelb) Schlauchstruppmann (STM - gelb)</p>	<p>9.3</p>
<p>Stufe IV 6.12</p>	<p>Was ist die kleinste, taktisch selbstständig einsetzbare Feuerweereinheit?</p>	<p>Die Gruppe.</p>	<p>9.3</p>
<p>Stufe IV 6.13</p>	<p>Welche Ausrüstung ist beim Besteigen von Leitern unbedingt zu tragen?</p>	<p>Leitern nur mit Helm und gelöstem Karabiner des Feuerwehrgurtes besteigen.</p>	<p>9.3</p>
<p>Stufe IV 6.14</p>	<p>Nenne die Gliederung der Gruppe im technischen Einsatz</p>	<p>Gruppenkommandant (GRKDT) Melder (ME) Maschinist (MA) Rettungstruppführer (RTF – rot) Rettungstruppmann (RTM – rot) Sicherungstruppführer (SiTF – blau) Sicherungstruppmann (SiTM – blau) Gerätstruppführer (GTF - gelb) Gerätstruppmann (GTM - gelb)</p>	<p>9.3</p>
<p>Stufe IV 6.15</p>	<p>Welche tragbaren Leitern werden im Feuerwehrdienst verwendet?</p>	<p>Steckleitern Schiebeleitern (2 und 3 teilig) Strickleitern</p>	<p>9.3.5</p>
<p>Stufe IV 6.16</p>	<p>Wozu werden Leitern im Einsatz verwendet?</p>	<p>Als Rettungsgerät, Angriffsgerät und Hilfsgerät.</p>	<p>9.3.5</p>
<p>Stufe IV 6.17</p>	<p>Wie viele Feuerwehrmitglieder sichern eine Leiter?</p>	<p>Mind. 2 Feuerwehrmitglieder</p>	<p>9.3.5</p>
<p>Stufe IV 6.18</p>	<p>Welche Aufgaben hat der Rettungstrupp?</p>	<p>Rettungsmaßnahmen aus dem Gefahrenbereich durchführen, lebenserhaltende Sofortmaßnahmen setzen,</p>	<p>9.4</p>

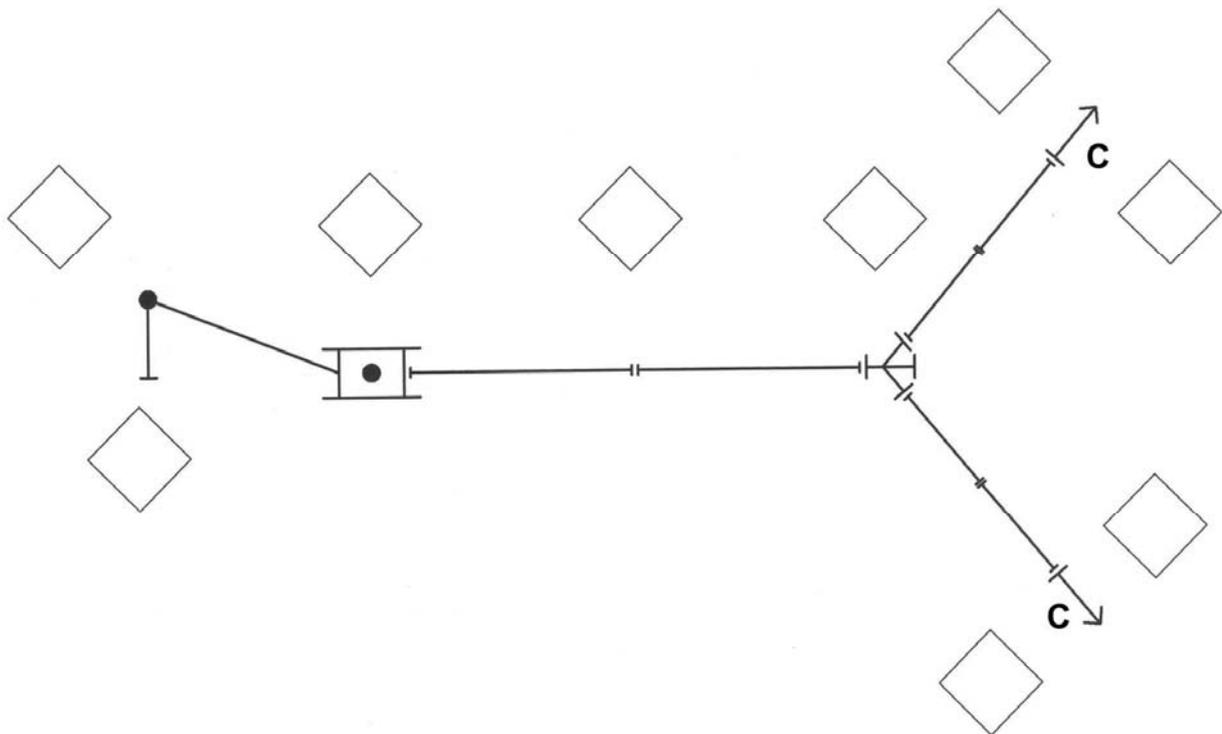
		Geräte zur techn. Hilfeleistung bedienen.	
Stufe IV 6.19	Welche Aufgaben hat der Sicherungstrupp.	Absichern oder Absperren der Einsatzstelle, Sichern der betroffenen Personen, Brandschutz aufbauen.	9.3.5
Stufe IV 6.20	Welche Aufgaben hat der Gerätetrupp?	Befohlene Geräte für den Einsatz vorbereiten und betreiben (gemeinsam mit dem Maschinisten), Einsatzstelle beleuchten, Rettungstrupp bei Bedarf unterstützen, Brandschutz herstellen wenn Sicherungstrupp verhindert.	9.4
Stufe IV 6.21	<p>Erkläre den Aufbau einer Löschleitung mit TS und Wasserentnahme aus einem offenen Gewässer und trage die Gruppenmitglieder(ohne GRKDT und ME) in die Skizze 6.13 ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wer baut die Saugleitung auf?</i> • <i>Wer baut die Zubringleitung auf?</i> • <i>Wer nimmt das 1. Rohr vor und wer das 2. Rohr?</i> • <i>Wer besetzt den Verteiler und bedient diesen?</i> • <i>Wer kontrolliert die Zubringleitung?</i> • <i>Wer bedient die TS?</i> • <i>Welche Trupp's nehmen das B – Rohr vor (nicht eingezeichnet)?</i> 	Der Bewerber hat anhand einer schematischen Skizze über den Aufbau einer Löschgruppentätigkeit die Fragen zu beantworten und die Gruppenmitglieder einzutragen.	9.3



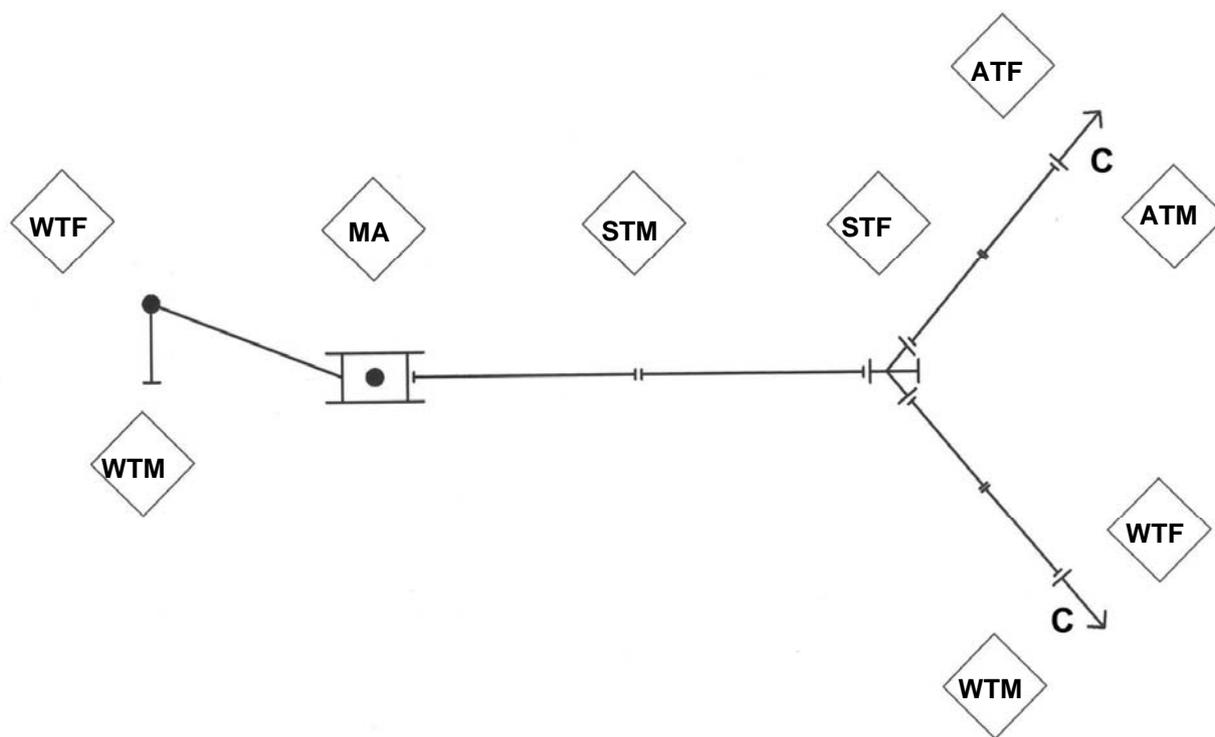
Lösung zu 6.21



<p>Stufe IV 6.22</p>	<p>Erkläre den Aufbau einer Löschleitung mit TS und Wasserentnahme von einem Hydranten und trage die einzelnen Gruppenmitglieder (ohne GRKDT und ME) in die Skizze 6.14 ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Wer baut die Saugleitung auf?</i> • <i>Wer baut die Zubringleitung zum Verteiler auf?</i> • <i>Wer nimmt das 1. Rohr vor und wer das 2. Rohr?</i> • <i>Wer besetzt den Verteiler und bedient diesen?</i> • <i>Wer kontrolliert die Zubringleitung?</i> • <i>Wer bedient die TS?</i> • <i>Wer baut die Zubringleitung bei 10B Längen auf (nicht eingezeichnet)?</i> 	<p>Der Bewerber hat anhand einer schematischen Skizze über den Aufbau einer Löschgruppentätigkeit die Fragen zu beantworten und die Gruppenmitglieder einzutragen.</p>	<p>9.3</p>
---------------------------------	---	--	-------------------



Lösung zu 6.22



ABNAHME DES WISSENSTESTS

Bei den einzelnen Wissensteststufen werden zum Ziehen der Fragen/Aufgaben die bereits erwähnten Kärtchen verwendet. Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich wie viele Kärtchen bei den einzelnen Stationen von den Kandidaten zu ziehen sind. Die Anzahl der erforderlichen richtigen Antworten steht jeweils in Klammer.

	Station 1	Station 2	Station 3	Station 4	Station 5	Station 6
Stufe I	4(3)	1(1)	4(3)	4(3)	4(3)	2(2)
Stufe II	3(2)	1(1)	4(3)	4(3)	4(3)	2(2)
Stufe III	2(2)	1(1)	9(5)	4(3)	4(3)	---
Stufe IV	4(3)	4(3)	6(4)	3(2)	4(3)	10(5+2)

Die Abnahme der Wissenstests erfolgt in Form eines Prüfungsgesprächs und durch praktische Übungen.

Wird die erforderliche Anzahl von richtig beantworteten Fragen bzw. richtig gelösten Aufgaben bei einer Station nicht erreicht, gilt die jeweilige Stufe des Wissenstests als nicht bestanden. Am Ende des Wissenstests wird mitgeteilt ob die Bewerber die jeweilige Wissensteststufe bestanden haben oder nicht und es werden die Wissenstestabzeichen verliehen.

Ein Antreten in einer Wissensteststufe setzt einen erfolgreich abgelegten Wissenstest der vorigen Stufe voraus. Wird ein Wissenstest nicht bestanden, ist ein neuerliches Antreten erst bei einem **Nachprüfungstermin** möglich.

WISSENSTESTABZEICHEN

Alle Mitglieder der Feuerwehrjugend, die den Bewerb bestanden haben, erhalten das entsprechende Wissenstestabzeichen.

Die jeweils **höchste Stufe des Wissenstestabzeichen**, das der Bewerber erhalten hat, darf auf der Feuerwehruniform getragen werden.

Organisation des Wissenstestspiels und des Wissenstests

Das Wissenstestspiel und der Wissenstests werden in den Bezirken unter **Leitung** des Bezirksfeuerwehrajugendreferenten durchgeführt. Der Bezirksfeuerwehrajugendreferent hat die Veranstaltung vorzubereiten, v.a. rechtzeitig die veranstaltende Feuerwehr und die Bewerber zu informieren und die notwendige Anzahl an Wissenstestabzeichen vom Landesfeuerwehrkommando anzufordern.

Pro Station sind die erforderlichen **Bewerber** einzuteilen. Als Bewerber sind Ortsfeuerwehrajugendbetreuer oder sonstige Feuerwehrfunktionäre vorgesehen, die eine qualifizierte Fachausbildung nachweisen können und einen vorbildlichen Umgang mit den Jugendlichen haben. Nach Möglichkeit sollen sie bereits eine Feuerwehrajugendgruppe ausgebildet haben.

Ort und Zeitpunkt des Wissenstestspiels und des Wissenstests werden in der Regel mit dem Terminplan für das nächste Jahr vom Bezirksfeuerwehrkommando bekannt gegeben. Bei Bedarf sind auch Ersatztermine und ein Nachprüfungstermin vorzusehen. Die detaillierte Ausschreibung erfolgt den Bezirksfeuerwehrajugendreferenten spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin.

Die Anmeldung ist mit dem **Anmeldungsblatt** (Drucksorte Nr.: 112) beim zuständigen Bezirksfeuerwehrajugendreferenten durchzuführen.

Die Wissenstestspiele werden wie folgt durchgeführt:

- **Bronze im 10. Lebensjahr**
- **Silber im 11. Lebensjahr**

Die Wissenstests werden wie folgt durchgeführt:

- **Stufe I im 12. Lebensjahr**
- **Stufe II im 13. Lebensjahr**
- **Stufe III im 14. Lebensjahr**
- **Stufe IV im 15. Lebensjahr**

Feuerwehrajugendmitglieder welche erst im 13. Lebensjahr der Feuerwehrajugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I und Stufe II ablegen.

Feuerwehrjugendmitglieder welche im 14. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I, Stufe II und Stufe III ablegen.

Feuerwehrjugendmitglieder welche im 15. Lebensjahr der Feuerwehrjugend beitreten, können in diesem Jahr den Wissenstest der Stufe I, Stufe II, Stufe III und Stufe IV ablegen.

Wissenstestspiel und Wissenstest können auch bei einer gemeinsamen Veranstaltung abgenommen werden.

**Österreichischer
Bundesfeuerwehrverband**



4

**Bestimmungen
für den Bewerb um das
Feuerwehrjugend-
leistungsabzeichen
(FJLA)**

**7. Ausgabe
März 2010**

INHALT

1. Der Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber	
1.1 Aussehen und Trageweise des Feuerwehrjugendleistungsabzeichens	9
1.2 Das FJLA in Bronze	10
1.3 Das FJLA in Silber	10
1.4 Der Reservemann	11
1.5 Gästegruppen	12
2. Allgemeine Bestimmungen	
2.1 Voraussetzungen für die Zulassung	13
2.2 Zusammensetzung der Bewerbungsgruppe und Kennzeichnung der Bewerber	14
2.3 Bewerbsdisziplinen	14
2.4 Bewerbungsgeräte	15
2.4.1 Feuerwehrhindernisübung	15
2.4.2 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	20
2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung	23
2.5.1 Feuerwehrhindernisübung	23
2.5.2 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	23
3. Die Bewerter	
3.1 Die Bewerbungsleitung	24
3.2 Die Bewerter für die Feuerwehrhindernisübung	25
3.3 Die Bewerter für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	26
3.4 Die Bewerter der Berechnungsausschüsse ...	27
3.4.1 Berechnungsausschuss A	27
3.4.2 Berechnungsausschuss B	27
3.4.3 Berechnungsausschuss C	28

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:
Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Siebenbrunnengasse 21/3, 1050 Wien

Hersteller: Druckerei Starzengruber Ges.m.b.H.,
Gerhardusgasse 25, 1200 Wien, Telefon 33 150

3.5	Die Bewerber der Organisation und des Ordnerdienstes	29
3.6	Kennzeichnung der Bewerber und Ordner	29
4.	Der Bewerbungsplatz	
4.1	Die Bahnbahn für die Feuerwehrhindernisübung	31
4.1.1	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes I ..	31
4.1.2	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes II ..	34
4.1.3	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes III ..	35
4.1.4	Bahnabschnitt IV	37
4.2	Die Laufbahnen für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	40
4.2.1	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 1 ..	40
4.2.2	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 2 ..	41
4.2.3	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 3 ..	41
4.2.4	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 4 ..	42
4.2.5	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 5 ..	42
4.2.6	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 6 ..	43
4.2.7	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 7 ..	43
4.2.8	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 8 ..	44
4.2.9	Bewerbsgerät des Bahnabschnittes 9 ..	44
5.	Die Bewerbungsvorbereitung	
5.1	Die Voranmeldung	51
5.2	Die endgültige Anmeldung	51
5.3	Der Bewerbungsplan	51
5.4	Das Nenngeld	51
6.	Der Bewerbungsbeginn	
6.1	Die Bewerbungseröffnung	52
6.2	Anmeldung beim Berechnungsausschuss A ..	52

7.	Die Feuerwehrhindernisübung	
7.1	Aufstellung der Bewerbungsgruppe	56
7.2	Sprechverbot während der Feuerwehrhindernisübung	57
7.3	Auslosung für den Bewerb um das FJLA in Silber	58
7.4	Meldung an den Hauptbewerber	59
7.5	Start	60
7.6	Die Bahndurchführung	61
7.6.1	Bahnabschnitt I	61
7.6.2	Bahnabschnitt II	64
7.6.3	Bahnabschnitt III	65
7.7	Die Endaufstellung	68
7.8	Abtreten der Bewerbungsgruppe	69
7.9	Die Arbeit der Bewerber bei der Feuerwehrhindernisübung	70
8.	Der 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	
8.1	Die Vorbereitung für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	73
8.2	Aufstellung der Bewerber	74
8.3	Start	75
8.4	Die Durchführung des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen	75
8.4.1	Bahnabschnitt 1	76
8.4.2	Bahnabschnitt 2	77
8.4.3	Bahnabschnitt 3	77
8.4.4	Bahnabschnitt 4	78
8.4.5	Bahnabschnitt 5	78
8.4.6	Bahnabschnitt 6	79
8.4.7	Bahnabschnitt 7	80
8.4.8	Bahnabschnitt 8	80
8.4.9	Bahnabschnitt 9	81
8.5	Die Arbeit der Bewerber beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	82

9. Die Wertung

9.1	Vorgabepunkte	84
9.2	Fehlerpunkte	84
9.2.1	Zeit der Feuerwehrhindernisübung	84
9.2.2	Fehler am Hindernis	85
9.2.3	Verdrehung eines Schlauches	85
9.2.4	Offenes Kupplungspaar	85
9.2.5	Falsches Verlegen der C-Löschleitung	85
9.2.6	Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät	85
9.2.7	Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät	86
9.2.8	Falsch angefertigter Knoten	86
9.2.9	Falsches Arbeiten	86
9.2.10	Sprechen während der Arbeit	87
9.3	Soll-Zeit beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	87
9.4	Gutpunkte	87
9.5	Fehlerpunkte – 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen	88
9.5.1	Zeit des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen	88
9.5.2	Offenes Kupplungspaar	88
9.5.3	Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe	88
9.5.4	Stafette wird nicht über die Ziellinie gebracht	88
9.6	In folgenden Fällen gilt der Bewerb als nicht beendet	89
9.7	Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe	89
9.8	Nochmaliges Antreten in einer Bewerbsdizziplin	91
9.9	Die Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl	91

9.10	Die Wertung bei Punktegleichheit	92
------	--	----

9.11	Berufung gegen Bewertungen	92
------	----------------------------------	----

10. Die Siegerverkündung

Siegerverkündung	93
------------------------	----

1. DER BEWERB UM DAS FEUERWEHRJUGENDELEISTUNGSABZEICHEN (FJLA) IN BRONZE UND SILBER

Um den Feuerwehrjugendgruppen der österreichischen Feuerwehren die Möglichkeit zu geben, das im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit erworbene Können öffentlich und im Vergleich mit anderen Feuerwehrjugendgruppen unter Beweis zu stellen, kann jede Feuerwehrjugendgruppe an Feuerwehrjugendleistungsbewerben teilnehmen. Dabei können die am Feuerwehrjugendleistungsbewerb teilnehmenden Mitglieder der Feuerwehrjugendgruppe das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) erwerben.

Folgende Feuerwehrjugendleistungsbewerbe können veranstaltet werden:

- Bundes-Feuerwehrjugendleistungsbewerbe
(Veranstalter: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband)
- Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerbe
(Veranstalter: Landesfeuerwehrverband)
- Bezirks-Feuerwehrjugendleistungsbewerbe
(Veranstalter: Bezirksfeuerwehrkommando)
- Abschnitts-Feuerwehrjugendleistungsbewerbe
(Veranstalter: Abschnittsfeuerwehrkommando)

Das FJLA gelangt ausschließlich bei

- Bundes-Feuerwehrjugendleistungsbewerben mit Bundeswappen
- Landes-Feuerwehrjugendleistungsbewerben mit Landeswappen – in Bronze und Silber zur Verleihung.

1.1 Aussehen und Trageweise des Feuerwehrjugendleistungsabzeichens

Das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen besteht aus dem Buchstaben „J“ mit der Balkenbreite 6 mm. Im Inneren des Buchstabens befindet sich ein Feuerwehrhelm, der schräg



mit einem Strahlrohr unterlegt ist. Im rechten Teil des „J“ befindet sich oben das Bundeswappen bzw. das Landeswappen, darunter das Feuerwehrkorpsabzeichen der österreichischen Feuerwehren.

Das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen ist 46 mm hoch und 40 mm breit.

Das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen wird auf der Patte der linken Brusttasche (rechte Hälfte) auf der Bluse der Feuerwehrjugend getragen. Es darf jeweils nur die höchste Stufe des Feuerwehrjugendleistungsabzeichens getragen werden. Die Teilnahme an Bundes- und Landesfeuerwehr-

jugendleistungsbewerben wird im Feuerwehrpass des JFM vermerkt, die eventuelle Eintragung des Erwerbes des FJLA und die Teilnahme an Bezirks- und Abschnittfeuerwehrajugendleistungsbewerben wird durch den betreffenden Landesfeuerwehrverband geregelt.

1.2 Das FJLA in Bronze

Das FJLA in Bronze erwirbt, wer als Angehöriger (einschließlich Reservemann) einer Bewerbungsgruppe an einem Landesfeuerwehrajugendleistungsbewerb teilgenommen hat, wobei diese Bewerbungsgruppe nach den vorliegenden Bewerbungsbestimmungen mindestens 940 Punkte erreicht haben muss.

1.3 Das FJLA in Silber

Für den Erwerb des FJLA in Silber gelten die gleichen Bedingungen wie für den Erwerb des FJLA in Bronze, jedoch werden die Posten innerhalb der Bewerbungsgruppe (einschließlich Reservemann) unmittelbar vor Beginn der jeweiligen Wettbewerbsdisziplin ausgelost:

- Feuerwehrhindernisübung: unter Aufsicht des Hauptbewerbers;
- 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen (bei Antreten vor der Feuerwehrhindernisübung): nur die Position Reservemann R unter Aufsicht der Bewerber des Berechnungsausschusses C.

Jeder Bewerber darf im Bewerb um das FJLA in Silber antreten. Das FJLA in Silber wird aber nur an jene Bewerber vergeben, welche bereits in vorangegangenen Jahren das FJLA in Bronze erworben haben.

1.4 Der Reservemann

Jede Bewerbungsgruppe darf einen zehnten Bewerber nominieren. Beim Bewerb um das FJLA in Bronze gilt er automatisch als Reservemann und darf nur herangezogen werden, wenn ein Bewerber nach der ersten Wettbewerbsdisziplin verletzungsbedingt ausscheidet. Das Einvernehmen mit der Wettbewerbsleitung ist vor dem Anmelden beim Berechnungsausschuss A herzustellen.

Beim Bewerb um das FJLA in Silber wird der Posten des Reservemannes genauso durch das Los ermittelt wie die anderen neun Posten. Auch hier darf er nur dann herangezogen werden, wenn einer der Bewerber bei der vorangegangenen Wettbewerbsdisziplin verletzungsbedingt ausgeschieden ist. Der Einsatz eines Reservemannes ist bei der Berechnung der Soll-Zeit beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen zu berücksichtigen und der Wettbewerbsleitung zu melden.

Die Position des Reservemannes wird im Wertungsblatt mit einem „R“ beim Namen des betreffenden Bewerbers gekennzeichnet. Bei der Feuerwehrhindernisübung im Bewerb Silber erfolgt die Eintragung durch den Hauptbewerber, in den übrigen Fällen durch einen Bewerber des betreffenden Berechnungsausschusses.

Der Reservemann tritt nach der Durchführung der Wettbewerbsdisziplin Feuerwehrhindernisübung wieder in die Bewerbungsgruppe ein, bevor der GRKDT diese beim HB abmeldet.

Hat die Bewerbungsgruppe keinen Reservemann und scheidet ein Bewerber nach der ersten Wettbewerbsdisziplin verletzungsbedingt aus, so darf ein Bewerber der eigenen oder einer anderen Feuerwehr den Posten des Ausgeschiedenen einnehmen. Dieser Austausch von Bewerbern ist der Wettbewerbs-

leitung vor dem Anmelden beim Berechnungsausschuss A oder C zu melden. Die Bestimmung, dass ein Bewerber bei jeder Bewerbsveranstaltung im Bewerb Bronze und im Bewerb Silber nur je einmal antreten darf, gilt auch für diesen Ersatzmann.

Sowohl der verletzungsbedingt ausgeschiedene Bewerber als auch dieser Ersatzmann erhalten das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen, wenn die Bewerbungsgruppe das Bewerbungsziel erreicht.

1.5 Gästegruppen

Über die Zulassung von Gästegruppen bei Landesbewerben entscheidet der entsendende und veranstaltende Landesfeuerwehrverband.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung

– Teilnahmeberechtigt am Feuerwehrjugendleistungsbewerb sind Bewerber im Alter von 12 bis 16 Jahren, wobei für die 12 bzw. 16-jährigen der ganze Jahrgang zugelassen wird. Für die Altersbewertung wird das effektive Alter am Stichtag (ist 1. Bewerbungstag) herangezogen.

2.1.1 Bei Landes-, Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrjugendleistungsbewerben sind landesgesetzliche Regelungen über die Altersbestimmungen zu beachten.

Der Bewerber

- darf im Bewerb (auf Landes-, Bezirk- und Abschnittsebene) um das FJLA in Bronze und im Bewerb um das FJLA in Silber bei jeder Bewerbsveranstaltung nur einmal antreten.
- darf unbeschadet des Besitzes eines FJLA aus einem früheren Feuerwehrjugendleistungsbewerb erneut antreten, erhält aber kein weiteres Feuerwehrjugendleistungsabzeichen ausgefolgt.

Die Bewerbungsgruppe

- muss nach Punkt 5.2 angemeldet sein;
- kann aus Angehörigen mehrerer Feuerwehren bestehen.

Jede Feuerwehr

- darf unter Einhaltung obiger Voraussetzungen beliebig viele Bewerbungsgruppen zum Feuerwehrjugendleistungsbewerb entsenden;

- darf zu einem Feuerwehrjugendleistungsbewerb in einem anderen Bundesland oder im Ausland Bewerbungsgruppen nur mit schriftlicher Zustimmung (Antreteneignung) des eigenen Landesfeuerwehrverbandes entsenden.

2.2 Zusammensetzung der Bewerbungsgruppe und Kennzeichnung der Bewerber

Eine Bewerbungsgruppe besteht aus neun Bewerbern (es kann ein Reservemann gestellt werden), welche mit Nummerntüchern gekennzeichnet sind. Die Nummerntücher werden auf Brust und Rücken getragen.

Die Nummerntücher weisen folgende Kennzeichen auf:

Nummer 1 – Tuchfarbe weiß (GRKDT)

Nummer 2 – Tuchfarbe rot

Nummer 3 – Tuchfarbe rot

Nummer 4 – Tuchfarbe rot

Nummer 5 – Tuchfarbe rot

Nummer 6 – Tuchfarbe gelb

Nummer 7 – Tuchfarbe gelb

Nummer 8 – Tuchfarbe gelb

Nummer 9 – Tuchfarbe gelb

Nummer 0 – Tuchfarbe weiß (Reservemann)

2.3 Bewerbsdисziplinen

Die Bewerbungsgruppen haben folgende Bewerbsdисziplinen zu bestreiten:

- Feuerwehrhindernisübung
- 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

2.4 Bewerbungsgeräte

Sämtliche zur Durchführung des Feuerwehrjugendleistungsbewerbes erforderlichen Geräte werden vom Veranstalter beigestellt und aufgebaut. Pro Bewerbungsbahn werden folgende Geräte benötigt:

2.4.1 Feuerwehrhindernisübung

1 C-Festkupplung fix montiert (für den Start)

6 C-Druckschläuche, doppelt gerollt, je 15 m lang, mit je einem Schlauchträger mit Klemmschnalle

1 Wassergrabenmarkierung

2 rote Markierungslatten

1 Hürde (siehe Skizze Seite 16)

1 Kriechtunnel (siehe Skizze Seite 16)

1 Laufbrett (siehe Skizze Seite 17)

1 Schlauchträgerkiste

2 Kübelspritzen 10 oder 15, ÖNORM F 1060 geprüft, jeweils mit einem 3 m langen faltbaren D-Druckschlauch und normgerechten, nicht absperrbaren D-Strahlrohr mit einer Ausflussöffnung von 3,5 mm versehen

2 Spritzwände mit Messeinrichtung sowie optischer und akustischer 5 l-Anzeige (siehe Skizze Seite 18 und 19)

2 10 l-Kübel

1 Gerätegestell (siehe Skizze Seite 17)

1 Verteiler B-CBC

1 Sammelstück

1 Schlauchträger mit Klemmschnalle

1 Schlauchhalter

1 Kupplungsschlüssel ABC

1 Saugkorb

2 C-Mehrzweck-Strahlrohre absperrbar

1 Knotengestell (siehe Skizze Seite 20)

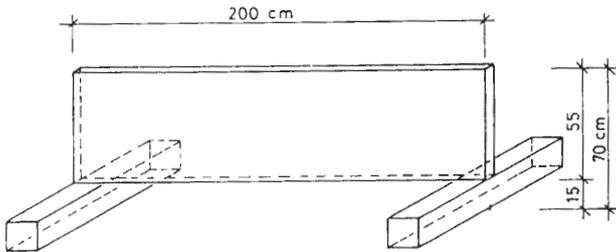
3 Leinen á 2 m, Durchmesser 8 mm

1 Leine mit Karabiner im Beutel, Durchmesser 12 mm

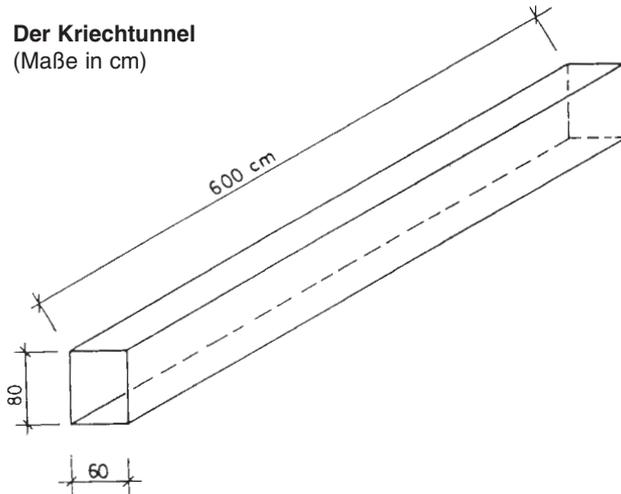
1 Platte (Holz) 200x50 cm, Stärke max. 4 cm

Skizzen der Hindernisse für die Feuerwehrhindernisübung

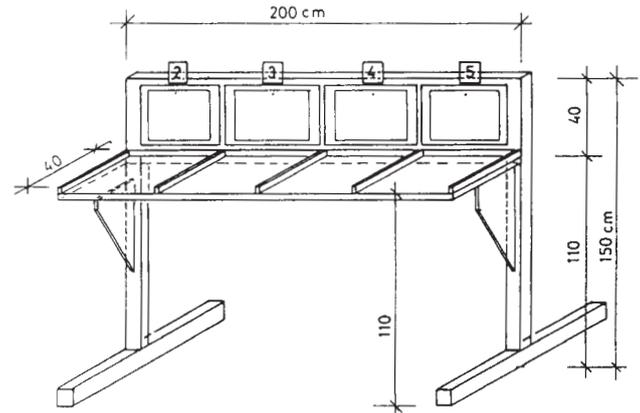
Die Hürde (Maße in cm)



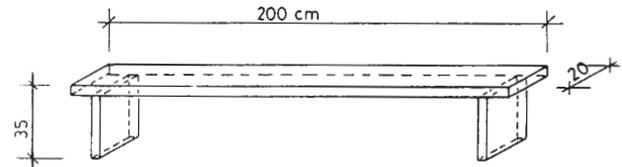
Der Kriechtunnel (Maße in cm)



Das Gerätegestell (Höhe der Trennleisten max. 5 cm) (Maße in cm)

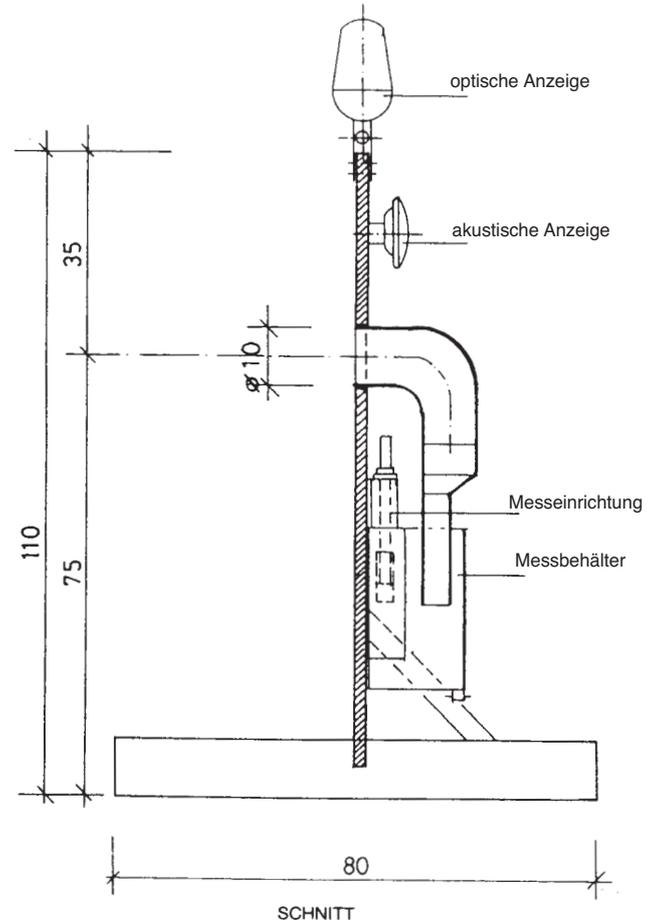
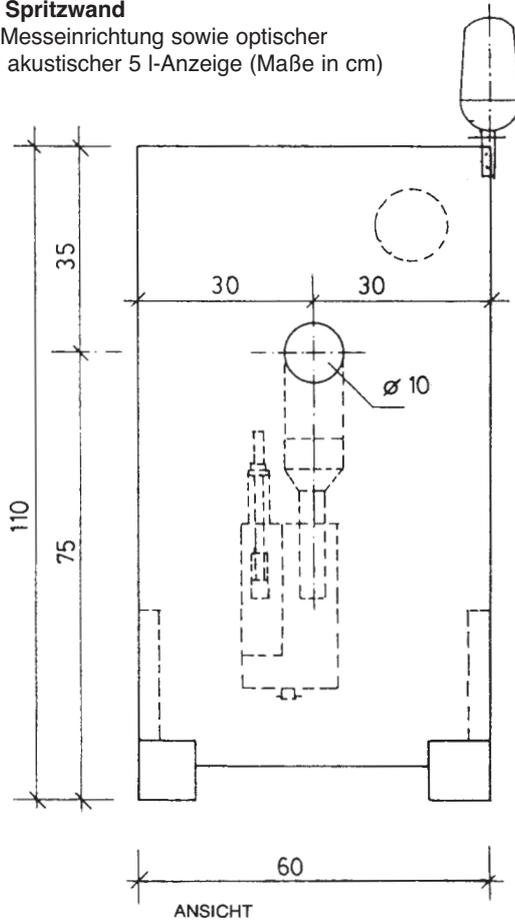


Das Laufbrett (Maße in cm)

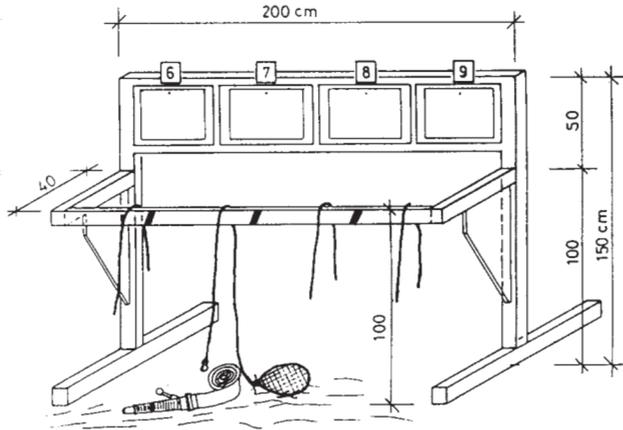


Die Spritzwand

mit Messeinrichtung sowie optischer und akustischer 5 l-Anzeige (Maße in cm)



Das Knotengestell (Maße in cm)

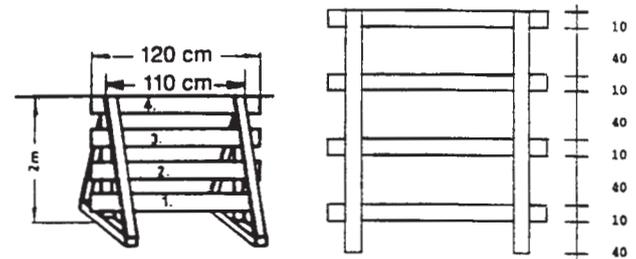


Skizzen der Hindernisse für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Leiterwand

(1. Bahnabschnitt)

Sprossenmaße 120 x 10 x mindestens 3/maximal 6 cm
Sprossenzwischenraum 40 cm

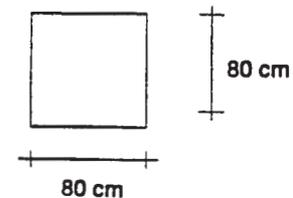


2.4.2 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

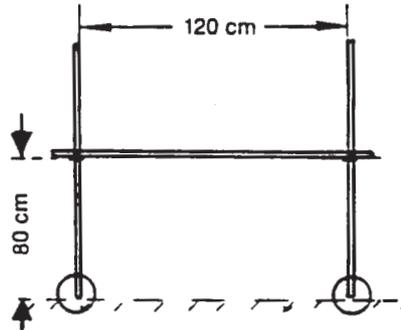
- 1 Leiterwand (siehe Skizze Seite 21)
- 2 Holzunterlagen (siehe Skizze Seite 21)
- 1 Lattengestell (siehe Skizze Seite 22)
- 1 Hürde (siehe Skizze Seite 22)
- 1 nichtabsperbares C-Strahlrohr
- 1 doppelgerollter C-Druckschlauch mit Schlauchträger
- 2 doppelgerollte C-Druckschläuche ohne Schlauchträger
- 1 Verteiler B -CBC
- 1 leerer 6-kg-tragbarer Feuerlöscher (mit Fußring)
- Streckenmarkierungstafel bei 25, 37,5, 50, 100, 125, 150, 200, 250, 300, 325, 350 und 365 Meter

Holzunterlagen (3. und 7. Bahnabschnitt)

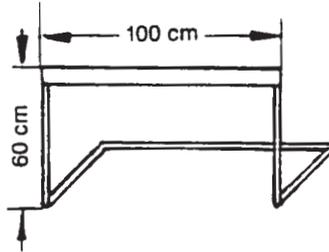
Maße 80 x 80 x 3 cm



Lattengestell (5. Bahnabschnitt)



Hürde (6. Bahnabschnitt)



Andere als die beigeestellten Geräte sowie selbst mitgebrachte Hilfsmittel dürfen beim Leistungsbewerb nicht verwendet werden.

Die Geräte haben auf allen Wettbewerbsbahnen gleicher Art zu sein.

2.5 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

2.5.1 Feuerwehrhindernisübung

- Bekleidung der Feuerwehrjugend gemäß Bekleidungs-vorschrift Feuerwehrjugend des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sowie der Landesfeuerwehrverbände, jedoch mit Schutzhelm.
- Der Schutzhelm ist während der Übung zu tragen, er zählt als Gerät.
- Der Gruppenkommandant trägt eine Signalpfeife.

2.5.2 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

- Bekleidung der Feuerwehrjugend gemäß Bekleidungs-vorschrift Feuerwehrjugend des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes sowie der Landesfeuerwehrverbände, jedoch ohne Kopfbedeckung.

Bei beiden Disziplinen ist das Tragen von Spikes oder Stollenschuhen sowie das Barfußlaufen untersagt.

Bewerbsgruppen, welche nicht vorschriftsmäßig gekleidet und ausgerüstet sind, dürfen nicht antreten.

3. DIE BEWERTER

Es dürfen nur Bewerber eingesetzt werden, welche entsprechend ausgebildet und zur Zeit des Bewerbes aktiv in der Feuerwehrjugendarbeit tätig sind.

3.1 Die Bewerbungsleitung

Die Bewerbungsleitung setzt sich zusammen aus

- dem Bewerbungsleiter
- dem Bewerbungsleiterstellvertreter
- den Leitern der Berechnungsausschüsse A, B und C

Die Bewerbungsleitung ist verantwortlich

- für die Kontrolle
 - des Bewerbungsplatzes,
 - der Bewerbungsbahnen,
 - der Bewertungsgeräte;
- für die Einrichtung der Berechnungsausschüsse A, B und C;
- für die Durchführung einer Bewerberbesprechung, bei welcher der Bewerbungsleiter allen Bewertern die wichtigsten Bewerbungsbestimmungen in Erinnerung zu rufen hat. Auf die Verpflichtung zu einer objektiven Bewertung ist hinzuweisen;
- für den reibungslosen Ablauf des Feuerwehrjugendleistungsbewerbes;
- für die Bereitstellung eines Sanitätsdienstes.

Zur Durchführung des Feuerwehrjugendleistungsbewerbes stehen dem Bewerbungsleiter zur Verfügung:

3.2 Die Bewerber für die Feuerwehrhindernisübung

Für jede Bewerbungsbahn der Feuerwehrhindernisübung ernannt der Bewerbungsleiter eine Bewerbergruppe. Für eine genügende Anzahl von Reservebewerbergruppen ist zu sorgen.

Eine Bewerbergruppe für die Feuerwehrhindernisübung besteht aus:

- 1 Hauptbewerber (HB) = Zeitnehmer
- 1 Bewerber 1 (B1) = Zeitnehmer
- 1 Bewerber 2 (B2) = Zeitnehmer
- 1 Bewerber 3 (B3)
- 1 Bewerber 4 (B4)
- 1 Bewerber 5 (B5)

Der Bewerbergruppe obliegt die Bewertung der Feuerwehrhindernisübung. Die Zeitnehmer sind mit überprüften Stoppuhren auszurüsten.

Die Einteilung der Bewerbergruppen auf die vorhandenen Bewerbungsbahnen erfolgt durch den Bewerbungsleiter. Jede Bewerbergruppe der Feuerwehrhindernisübung hat zu Beginn ihrer Tätigkeit auf der Bewerbungsbahn die Bewertungsgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Die Bewerbungsbahn darf nach der Überprüfung der Bewertungsgeräte nur mehr von den auf dieser Bewerbungsbahn eingeteilten Bewertern und den jeweils im Bewerb stehenden Bewerbergruppen betreten werden.

3.3 Die Bewerber für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen ernennt der Bewerbungsleiter 1 Hauptbewerber (HB) = Starter für die Laufbahn.

Für eine Laufbahn des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen bestellt der Bewerbungsleiter eine Bewerbergruppe. Für eine genügende Anzahl von Reservebewerber ist zu sorgen. Eine Bewerbergruppe für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen für eine Laufbahn besteht aus:

- 1 Hauptbewerber
- 2 Zeitnehmer
- 6 Bewerber.

Wenn beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen mehrere Laufbahnen sind, ernennt der Bewerbungsleiter einen Hauptbewerber (HB) als Starter für alle Laufbahnen.

Der Bewerbergruppe obliegt die Bewertung des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen. Die Zeitnehmer sind mit überprüften Stoppuhren auszurüsten.

Die Einteilung der Bewerbergruppen auf die vorhandenen Laufbahnen erfolgt durch den Bewerbungsleiter. Jede Bewerbergruppe des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen hat zu Beginn ihrer Tätigkeit auf den Laufbahnen die Bewertungsgeräte auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

Die Laufbahnen dürfen nach der Überprüfung der Bewertungsgeräte nur mehr von den auf diesen Laufbahnen eingeteilten Bewertern und den jeweils im Bewerb stehenden Bewerbergruppen betreten werden.

3.4 Die Bewerber der Berechnungsausschüsse

3.4.1 Berechnungsausschuss A

Für die Wettbewerbsdisziplin Feuerwehrinternisübung ist ein eigener Berechnungsausschuss zu bilden, der in unmittelbarer Nähe des Austragungsortes der Wettbewerbsdisziplin liegt.

Der Berechnungsausschuss A untersteht dem Leiter des Berechnungsausschusses A, der vom Bewerbungsleiter ernannt wird.

Der Berechnungsausschuss A besteht aus so vielen Bewertern, wie für die Erfüllung der Aufgaben des Berechnungsausschusses A notwendig sind.

Den Bewertern des Berechnungsausschusses A obliegt:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerb
- Überprüfung des Wertungsblattes
- Überprüfung der Feuerwehripässe
- Überprüfung der Bekleidung
- Eintragung des Reservemannes R im Bewerb Bronze ins Wertungsblatt

3.4.2 Berechnungsausschuss B

Der Berechnungsausschuss B befindet sich in einer vom Bewerbungsleiter bestimmten Unterkunft. Der Berechnungsausschuss B setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter des Berechnungsausschusses B
- weiteren Bewertern und Schreibkräften in ausreichender Anzahl.

Dem Berechnungsausschuss B obliegt:

- Überprüfung der eingetragenen Bewertungen
- Berechnung der erreichten Punkteanzahl

- Festlegung des erreichten Ranges
- Ausfertigung der Urkunden
- Eintragung des Antretens in den Feuerwehrpass
- Durchführung sämtlicher Vorbereitungsarbeiten für die Übergabe der Feuerwehrpässe, Urkunden und Feuerwehrjugendleistungsabzeichen.

3.4.3 Berechnungsausschuss C

Für die Bewerbsdisziplin 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen ist ein eigener Berechnungsausschuss zu bilden, der in unmittelbarer Nähe des Austragungsortes der Bewerbsdisziplin liegt.

Der Berechnungsausschuss C untersteht dem Leiter des Berechnungsausschusses C, der vom Bewerbungsleiter ernannt wird.

Der Berechnungsausschuss C besteht aus so vielen Bewerbern, wie für die Erfüllung der Aufgaben des Berechnungsausschusses C notwendig sind.

Den Bewerbern des Berechnungsausschusses obliegt:

- Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerb
- Überprüfung des Wertungsblattes
- Überprüfung der Feuerwehrpässe
- Überprüfung der Bekleidung
- Eintragung der Soll-Zeit beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen
- Eintragung des Reservemannes R im Bewerb Silber ins Wertungsblatt

3.5 Die Bewerber der Organisation und des Ordnerdienstes

Der Bewerbungsleiter teilt Bewerber ein, welche die Wertungsblätter und die Feuerwehrpässe von der Feuerwehrhinder-nisübung zum 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen bzw. zum Berechnungsausschuss B bringen.

Der Ordnungsdienst ist für die erforderlichen Absperrmaßnahmen, für sonstige Hilfsdienste und für die Ordnung auf dem Bewerbungsplatz zuständig.

Der Ordnungsdienst wird von Feuerwehrmitgliedern der jeweiligen örtlichen Feuerwehr gebildet. Er untersteht dem Bewerbungsleiter und wird vom Kommandanten des Ordnerdienstes geführt.

3.6 Kennzeichnung der Bewerber und Ordner

Die Bewerber und die Ordner sind durch Armbinden zu kennzeichnen:

- Bewerbungsleiter
Landesfarben mit gelben Borten am oberen und unteren Armbindenrand und Landeswappen
- Bewerbungsleiterstellvertreter
Landesfarben ohne Borten
- Hauptbewerber
Grün mit gelben Borten
- Bewerber der Feuerwehrjugendhinder-nisübung, des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen und der Organisation
Grün
- Leiter der Berechnungsausschüsse A, B und C
Weiß mit gelben Borten
- Bewerber der Berechnungsausschüsse A, B und C
Weiß mit schwarzen Borten
- Kommandant des Ordnerdienstes
Rot mit gelben Borten
- Ordner (Ordnerdienst)
Rot

4.1 Die Bewerbsbahnen für die Feuerwehrhindernisübung

Für die Durchführung der Feuerwehrhindernisübung ist pro Bewerbsbahn eine ebene Rasenfläche im Ausmaß von 75 x 5 m erforderlich. Der Aufstellplatz vor der Startlinie hat ein Ausmaß von 10 x 5 m.

Die Anzahl der Bewerbsbahnen richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Bewerbungsgruppen. Sie wird vom Bewerbsleiter festgelegt. Für den Aufmarsch der Bewerbungsgruppen ist außerhalb der Bewerbsbahn und des Aufstellplatzes ausreichend Platz vorzusehen.

Die Bewerbsbahn für die Feuerwehrhindernisübung ist in vier Bahnabschnitte geteilt.

Für jeden dieser Bahnabschnitte sind die Bewerber wie unter Punkt 7.9 angeführt verantwortlich.

4.1.1 Bewerbsgerät des Bahnabschnittes I

Der Bahnabschnitt I reicht vom Start bis zur 60 m-Marke. In der Mitte der Startlinie ist eine fixmontierte C-Festkupplung angebracht. Links (immer in Angriffsrichtung gesehen) daneben sind unmittelbar nach der Startlinie im Bahnabschnitt I vier doppelt gerollte C-Druckschläuche mit Schlauchträger abgestellt. Bei jedem C-Druckschlauch müssen beide C-Druckkupplungen in Angriffsrichtung weisen. Der Zwischenraum zwischen der fixmontierten C-Festkupplung und C-Druckschläuche sowie zwischen den einzelnen C-Druckschläuchen darf die Schlauchbreite nicht überschreiten.



In diesem Bahnabschnitt befinden sich vier Hindernisse:

Der Wassergraben

2 m breit und 1,8 m lang. Gekennzeichnet durch Markierungen, deren Außenkanten sich bei der 7,1 m-Marke und bei der 8,9 m-Marke befinden. Die Mitte des Wassergrabens befindet sich bei der 8 m-Marke.

Die Hürde

70 cm hoch, 2 m breit. Die Hürde befindet sich in Bahnmitte bei der 23 m-Marke. Sie ist quer zur Bahn gestellt und ist zu befestigen.



Der Kriechtunnel

6 m lang, 60 cm breit und 80 cm hoch. Der Kriechtunnel wird zwischen der 35 m-Marke und der 41 m-Marke aufgestellt. Die Mitte des Kriechtunnels befindet sich bei der 38 m-Marke.

Das Laufbrett

Das Laufbrett ist 2 m lang und 20 cm breit. Seine obere Fläche befindet sich 35 cm über dem Boden; es steht der Länge nach in Angriffsrichtung. Das Laufbrett wird zwischen der 52 m-Marke und der 54 m-Marke aufgestellt. Die Mitte des Laufbrettes befindet sich bei der 53 m-Marke.



Schlauchträgerkiste

Die Schlauchträgerkiste befindet sich bei der 58 m-Marke am rechten Rand innerhalb der Bewerbsbahn. Die Mindestgröße der Schlauchträgerkiste ist 60 x 40 x 30 cm.



4.1.2 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes II

Der Bahnabschnitt II reicht von der 60 m-Marke bis zur 65 m-Marke. In diesem Abschnitt befinden sich auf der 60 m-Marke zwei Kübelspritzen, die eine ist 1 m vom rechten, die andere 1 m vom linken Rand der Bewerbungsbahn abgestellt. Am rechten Rand und am linken Rand innerhalb der Bewerbungsbahn steht auf der Höhe der 60 m-Marke je ein 10 l-Kübel gefüllt mit 10 Liter Wasser-Reserve. Die faltbaren D-Druckschläuche sind doppelt gerollt und befinden sich in der Halterung der Kübelspritze. Das D-Strahlrohr liegt auf der Abdeckung der Kübelspritze.

Bei der 65 m Marke ist 50 cm rechts und 50 cm links vom Rand der Bewerbungsbahn je eine Spritzwand aufgestellt. Jede Spritzwand verfügt über ein Spritzloch mit 10 cm Durchmesser. Hinter der Spritzwand befindet sich eine Messeinrichtung mit optischer und akustischer Messanzeige.



Bei der 63 m-Marke befindet sich zwischen Kübelspritzen und Spritzwänden je eine rote Markierung (Latte).

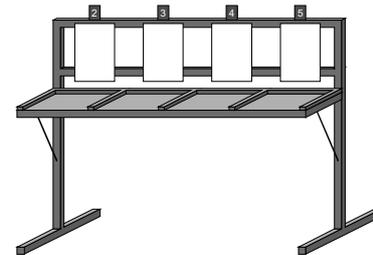
4.1.3 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes III

Der Bahnabschnitt III reicht von der 65 m-Marke bis zur 70 m-Marke. In diesem Bahnabschnitt befinden sich ein Gerätegestell und ein Knotengestell.

Gerätegestell

Das Gerätegestell ist am linken Rand der Bewerbungsbahn bei der 70 m-Marke aufgestellt. Die Abbildungen sind auswechselbar montiert und zeigen Abbildungen (Fotomontagen) folgender Geräte:

- Verteiler B-CBC
- C-Mehrzweck-Strahlrohr
- C-Druckschlauch gerollt mit Schlauchträger
- Sammelstück BB-A
- Schlauchhalter
- Schlauchträger
- Kupplungsschlüssel ABC
- Saugkorb



Die Ablageflächen der Geräte auf dem Gerätegestell sind mit den Nummern 2, 3, 4 und 5 gekennzeichnet. Die Leiste beim Gerätegestell darf maximal 5 cm hoch sein.

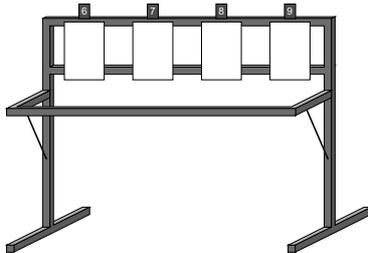
Diese Geräte sind seitlich vor dem Gerätegestell auf einer auf dem Boden liegenden Platte (200 cm x 50 cm, max. 4 cm Stärke) abgelegt.



Knotengestell

Das Knotengestell ist am rechten Rand der Bewerbsbahn bei der 70 m-Marke aufgestellt. Am Knotengestell werden austauschbare Abbildungen folgender Seilknoten befestigt:

- Kreuzklank
- Kreuzklank und Schlag am Strahlrohr
- Zimmermannsstich (Zimmermannsklank)
- Kreuzknoten (Rechter Knoten)



Die vier Stellen der Knotenabbildungen werden mit den Nummern 6, 7, 8 und 9 gekennzeichnet. Auf dem Balken des Knotengestells hängen 3 Stück 2 m-Leinen und eine

Leine mit Karabiner im Leinenbeutel. Ein C-Druckschlauch liegt am Boden, das angekuppelte, absperrbare C-Mehrzweck-Strahlrohr liegt unter dem Balken des Knotengestells, das Strahlrohrende (Mundstück) weist in Richtung Start, der Leinenbeutel liegt unter dem Balken des Knotengestells, die Leine ist maximal 2 m ausgezogen und von rückwärts nach vorne über den Balken des Knotengestells gelegt. Die Lage des Leinenbeutels und des Karabiners muss nach Fertigstellung des Knotens der Abbildung entsprechen.

4.1.4 Bahnabschnitt IV

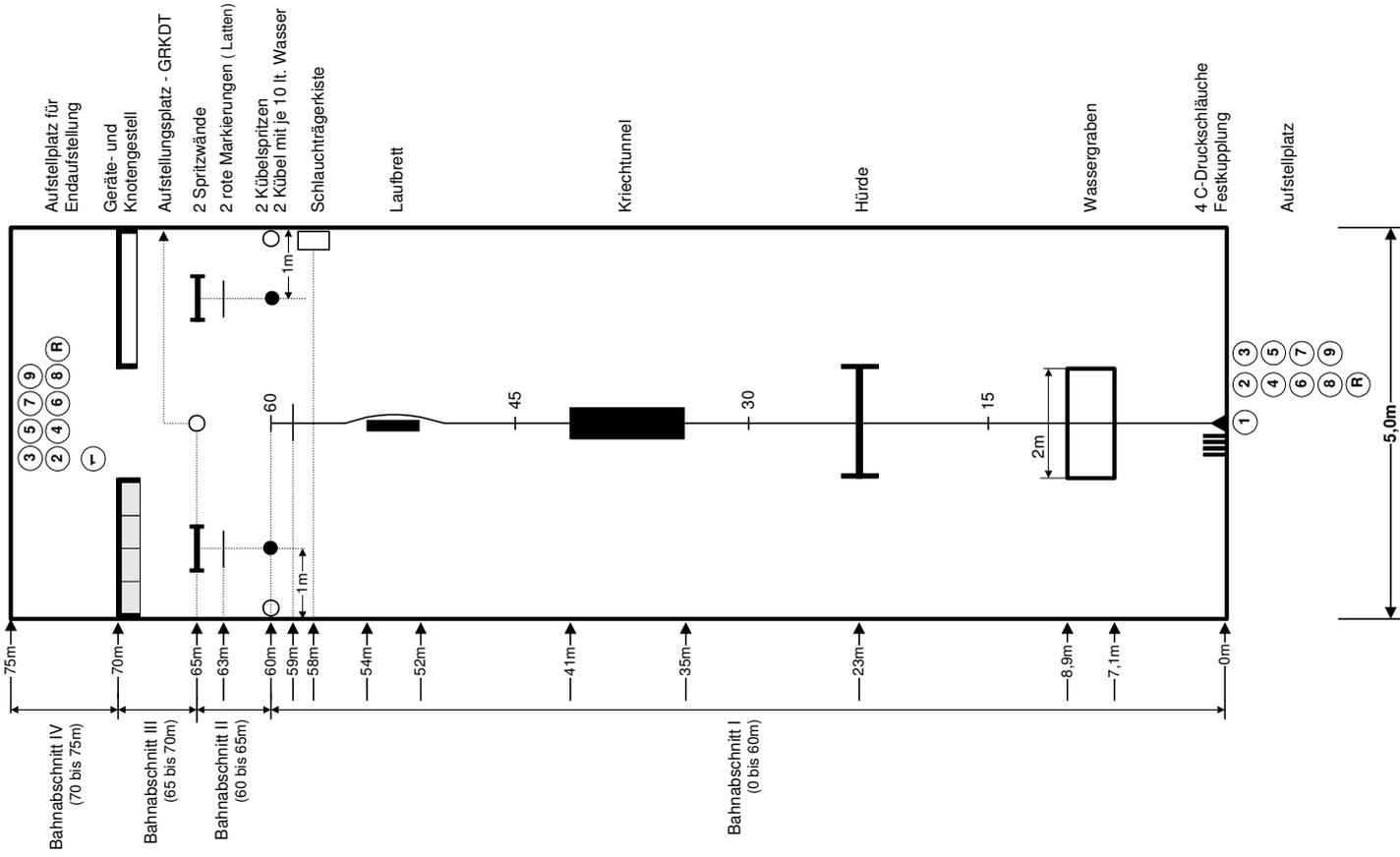
Der Bahnabschnitt IV reicht von der 70 m-Marke bis zur 75 m-Marke.

Dieser Bahnabschnitt ist der Aufstellplatz für die Bewertungsgruppe zur Endaufstellung und zur Abmeldung nach Beendigung der Feuerwehrhindernisübung.

Umseitig:

Skizze der Feuerwehrhindernisübung
(Maße in m)

Die Maße in der Mitte der Zeichnung beziehen sich auf die C-Löschleitung im Bahnabschnitt I.



4.2 Die Laufbahnen für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Der Staffellauf mit Hindernissen wird auf einer Laufbahn von 400 m Länge (Wiese, Sportplatzlaufbahn) durchgeführt. Es sollten mindestens zwei Laufbahnen mit je 1,2 Meter Breite vorhanden sein. Es ist eine Startlinie und eine Ziellinie vorzubereiten.

Es sind folgende Streckenmarkierungen anzubringen: (25, 37,5, 50, 100, 125, 150, 200, 250, 300, 325, 350 und 365).

Für wartende Bewerbungsgruppen ist ausreichend Platz vorzusehen.

Die Laufbahnen dürfen nach dem Einmarschieren der Bewerbungsgruppen nur mehr von den auf diesen eingeteilten Bewertern und den gerade im Bewerb stehenden Bewerbungsgruppen betreten werden.

Die Laufbahn für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen ist in neun Bahnabschnitte geteilt. Für jeden dieser Bahnabschnitte sind die Bewerber wie unter Punkt 8.5 angeführt verantwortlich.

4.2.1 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 1

Der Bahnabschnitt 1 reicht vom Start bis zur 25 m-Marke. Bei der 20 m-Marke befindet sich eine Leiterwand. Diese ist 2 m hoch und 1,2 m breit. Die Leiterwand hat 4 Sprossen und ist quer zur Bahn aufgestellt.

Beim linken Leiterwandfuß (in Laufrichtung nach dem Hindernis) liegt als Stafette ein nicht absperbares C-Strahlrohr, dessen Mundstück in Laufrichtung zeigt.



4.2.2 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 2

Der Bahnabschnitt 2 reicht von der 25 m-Marke bis zur 50 m-Marke. Dieser Bahnabschnitt ist eine reine Laufstrecke ohne Hindernisse. Bei 37,5 m ist eine Übergabemarkierung anzubringen.

4.2.3 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 3

Der Bahnabschnitt 3 reicht von der 50 m-Marke bis zur 100 m-Marke. Bei der 70 m-Marke steht in der Mitte der Bahn ein doppeltgerollter C-Druckschlauch mit Schlauchträger versehen. 5 Meter vom C-Druckschlauch entfernt, in Richtung Ziel, befindet sich eine 3 cm hohe, feste Holzunterlage von 80 x 80 cm zum Ablegen des C-Druckschlauches in der Bahnmitte.



4.2.4 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 4

Der Bahnabschnitt 4 reicht von der 100 m-Marke bis zur 150 m-Marke. Dieser Bahnabschnitt ist eine reine Laufstrecke ohne Hindernisse. Bei 125 m ist eine Übergabemarkierung anzubringen.

4.2.5 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 5

Der Bahnabschnitt 5 reicht von der 150 m-Marke bis zur 200 m-Marke. Bei der 175 m-Marke ist eine Vorrichtung (wie bei Hochsprung), auf der eine Latte in der Höhe von 80 cm liegt; die Breite beträgt 1,2 m.



4.2.6 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 6

Der Bahnabschnitt 6 reicht von der 200 m-Marke bis zur 250 m-Marke. Bei der 225 m-Marke ist eine Hürde mit einer Höhe von 60 cm quer zur Bahn aufgestellt.



4.2.7 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 7

Der Bahnabschnitt 7 reicht von der 250 m-Marke bis zur 300 m-Marke. Bei der 275 m-Marke ist ein leerer 6 kg tragbarer Feuerlöscher aufgestellt. 5 Meter vom tragbaren Feuerlöscher in Zielrichtung entfernt befindet sich eine 3 cm hohe, feste Holzunterlage von 80 x 80 cm zum Aufstellen des Gerätes in der Bahnmitte.



4.2.8 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 8

Der Bahnabschnitt 8 reicht von der 300 m-Marke bis zur 350 m-Marke. Dieser Bahnabschnitt ist eine reine Laufstrecke ohne Hindernisse. Bei 325 m ist eine Übergabemarkierung anzubringen.

4.2.9 Bewerbungsgerät des Bahnabschnittes 9

Der Bahnabschnitt 9 reicht von der 350 m-Marke bis zum Ziel bei der 400 m-Marke. Bei der 380 m-Marke sind zwei doppelt gerollte C-Druckschläuche ohne Schlauchträger abgestellt. Bei 365 m ist eine Übergabemarkierung anzubringen.



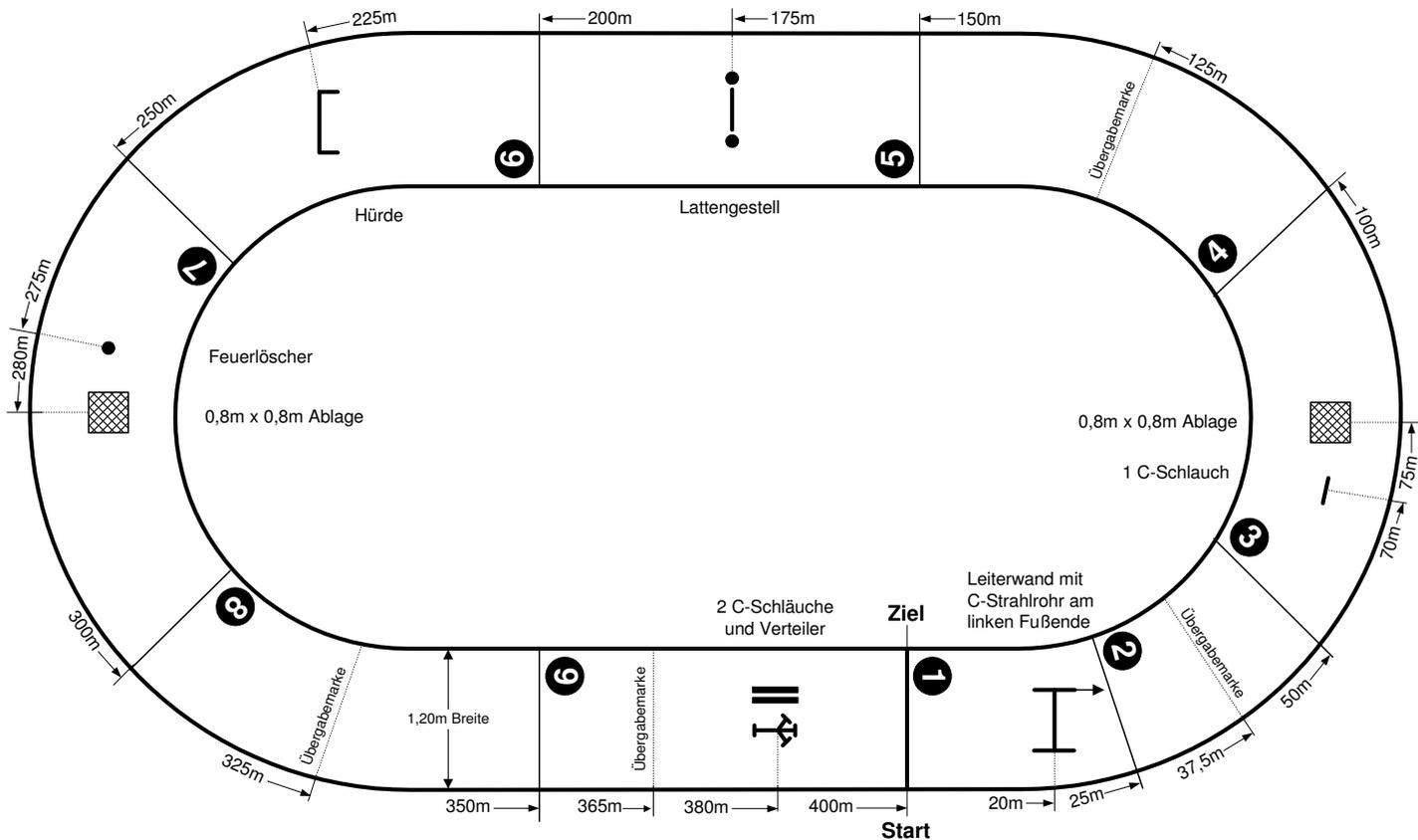
Die C-Druckschläuche sind beim Verteiler so vorzubereiten, dass die Kupplungen in Richtung Ziel zeigen und nicht am Boden aufliegen. In Laufrichtung rechts neben den C-Druckschläuchen ist ein Verteiler B-CBC aufgestellt.

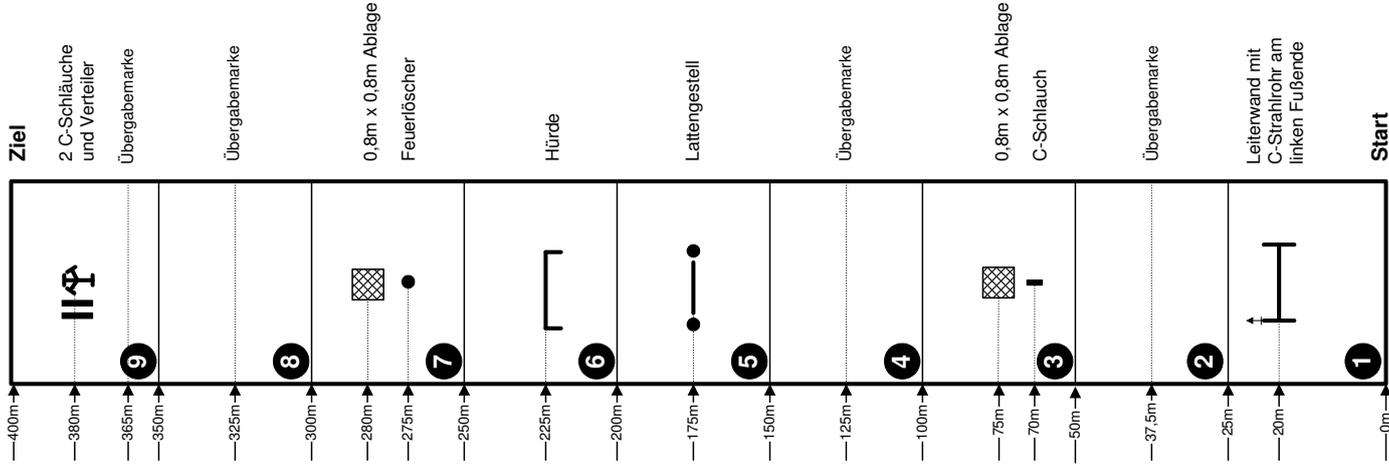
Umseitig

Skizzen des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen

Ovale und gerade Streckenführung

(Maße in m)





5. DIE BEWERBSVORBEREITUNG

5.1 Die Voranmeldung

Es ist dem Veranstalter freigestellt, eine Voranmeldung durchzuführen. Die Formulare dafür sind den Feuerwehren mit Feuerwehrjugendgruppen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen. Sie sind richtig und vollständig auszufüllen und vor Ablauf der Voranmeldung einzusenden. Bewerbungsgruppen, welche die Voranmeldung zu spät vornehmen, haben keinen Anspruch, zum Feuerwehrjugendleistungsbewerb zugelassen zu werden. Durch die Anmeldung der Bewerbungsgruppe anerkennen die Bewerber die vorliegenden Bewerbungsbestimmungen.

5.2 Die endgültige Anmeldung

Der Veranstalter übersendet den vorangemeldeten Bewerbungsgruppen das Wertungsblatt (siehe Seite 54 und 55) und die Bewerbungsunterlagen.

Das Wertungsblatt ist vollständig und richtig auszufüllen und dem Veranstalter zuzusenden.

5.3 Der Bewerbungsplan

Nach Einlangen der endgültigen Anmeldungen erstellt die Bewerbungsleitung den Bewerbungsplan. Ein Einspruch gegen die zugewiesene Bewerbungsbahn und die Antreizeit ist unzulässig.

5.4 Das Nenngeld

Der Veranstalter kann ein Nenngeld einheben.

6. DER BEWERBSBEGINN

6.1 Die Bewerbungseröffnung

Die Bewerbungsleitung hat für die Bewerbungseröffnung genaue Weisungen zu erlassen. In der Regel nehmen die Bewerbungsgruppen der ersten Durchgänge an der Bewerbungseröffnung teil.

6.2 Anmeldung beim Berechnungsausschuss A

Die Bewerbungsgruppen (einschließlich Reservemann) haben sich rechtzeitig (eine halbe Stunde) vor der im Bewerbungsplan angegebenen Antragszeit beim Berechnungsausschuss der jeweiligen Wettbewerbsdisziplin einzufinden.

Nach Aufruf melden sie sich zur Übergabe und zur Überprüfung der Feuerwehrpässe und des Wertungsblattes. Das Wertungsblatt hat der Gruppenkommandant (GRKDT) zusammen mit den Feuerwehrpässen der Bewerber am Wettbewerbstag bei der Anmeldung beim betreffenden Berechnungsausschuss eventuell geändert bzw. ergänzt abzugeben. Die Feuerwehrpässe sind auf der Doppelseite mit Foto geöffnet in der Reihenfolge der Bewerber auf dem Wertungsblatt übereinander zu legen, so dass der Feuerwehrpass des auf der Liste zuoberst stehenden Bewerbers oben zu liegen kommt. Die Bewerber werden auf ihre vorschriftsmäßige Bekleidung überprüft.

Bewerbungsgruppen, welche zum Wettbewerb um das FJLA in Bronze antreten, haben die Nummerntücher bereits auf Brust und Rücken zu tragen. Für Wettbewerbsgruppen, welche zum Wettbewerb um das FJLA in Silber antreten, hat ein vom Feuer-

wehrgangsbetreuer (Feuerwehrgangsführer) bestimmter GRKDT die Nummerntücher mitzubringen.

Nach der Überprüfung des Wertungsblattes und der Feuerwehrpässe werden dem GRKDT das Wertungsblatt und die Feuerwehrpässe in einem Kuvert wieder ausgehändigt.

7. DIE FEUERWEHRHINDERNISÜBUNG

7.1 Aufstellung der Bewerbungsgruppe

Die Bewerbungsgruppe mit den 9 (10) Bewerbern marschiert unter der Führung des GRKDT in folgender Weise vom Berechnungsausschuss zum Aufstellplatz vor die Startlinie.

Der GRKDT gibt die Kommandos:

„Gruppe auf mein Kommando!- In Linie zu zwei Gliedern – Vergatterung!“

Die Bewerbungsgruppe tritt an, beim Bewerb Bronze entsprechend den Nummern (siehe Skizze Seite 38 und 39).

„Rechts – um!

Im Schritt – marsch!“

Die Bewerbungsgruppe marschiert zum Aufstellplatz.

„Gruppe – halt!

Links – um!

Gruppe – ruht!“

Der GRKDT überreicht dem B 1 das Kuvert mit dem Wertungsblatt und den Feuerwehrpässen, beim Bewerb Silber auch die Nummerntücher. Dann meldet er dem B 1 die Bewerbungsgruppe zum Zusammenräumen und Auflegen der Geräte.

Der GRKDT gibt die Kommandos:

„Habt – acht!

Zur Meldung an den Herrn Bewerber

Gruppe rechts – schaut!“

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem B 1:

„Herr Bewerber, (JFM, Familienname) meldet: Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Bewerb angetreten.“

Darauf gibt ihm der B 1 den Befehl „Zum Abmarsch – fertig!“

Der GRKDT wiederholt den Befehl, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe das Kommando:

„Habt – acht!“

und den Befehl

„Zum Abmarsch – fertig!“

Daraufhin treten die Bewerber ab, räumen das Gerät zusammen und legen es vorschriftsmäßig auf.

Nach dem Zusammenräumen begibt sich die Gruppe „an das Gerät“. Beim Bewerb um das FJLA in Bronze nimmt die Bewerbungsgruppe Aufstellung wie zum Einmarschieren auf Grund der Nummern.

Der Reservemann tritt beim Bewerb um das FJLA in Bronze einen Schritt zurück und begibt sich nach Aufforderung durch den B 1 außerhalb der Bewerbungsbahn in den Bereich des Bahnabschnittes IV. Der Reservemann tritt nach der Durchführung der Bewerbsdiziplin Feuerwehrehindernisübung wieder in die Bewerbungsgruppe ein, bevor der GRKDT diese beim HB abmeldet.

Beim Bewerb um das FJLA in Silber tritt die Bewerbungsgruppe inklusive Reservemann in Linie zu einem Glied an.

7.2 Sprechverbot während der Feuerwehrehindernisübung

Während der Durchführung der Feuerwehrehindernisübung darf keiner der Bewerber sprechen.

Beim Bewerb um das FJLA in Bronze beginnt das Sprechverbot, sobald der HB an die Bewerbungsgruppe herantritt, um die Meldung des GRKDT vor dem Start entgegenzunehmen. Beim Bewerb um das FJLA in Silber beginnt es, sobald das erste Los gezogen ist.

Das Sprechverbot endet, sobald der GRKDT die Bewerbungsgruppe nach Durchführung der Feuerwehrhindernisübung vom HB abgemeldet hat. Spricht ein Bewerber dennoch, wird „Sprechen während der Arbeit“ gewertet.

Der GRKDT hat die Tätigkeit der Bewerber während der Durchführung der Feuerwehrhindernisübung zu überwachen, er darf aber während der Durchführung den Bewerbern keine Anweisungen geben. Die Kommandos des GRKDT für die Meldungen an den HB und sein Sprechen mit dem HB nach der Wertung gelten nicht als Sprechen.

7.3 Auslosung für den Bewerb um das FJLA in Silber

Tritt die Bewerbungsgruppe im Bewerb um das FJLA in Silber an, so tritt der Hauptbewerber zur Bewerbungsgruppe und lässt jeden Bewerber evt. einschließlich Reservemann der Reihe nach ein Los ziehen, auf welchem eine Nummer abgebildet ist. Der B 1 folgt dem HB, übergibt dem Bewerber das der gezogenen Nummer entsprechende Nummerntuch und sammelt das Los ein. Erst nach der Übergabe des Nummerntuches darf das nächste Los gezogen werden.

Wird der Versuch unternommen die ausgelosten Nummerntücher innerhalb der Bewerbungsgruppe zu tauschen, so wird die Bewerbungsgruppe disqualifiziert. Haben die Bewerber die Nummerntücher umgebunden, lässt der ausgeloste GRKDT die Bewerbungsgruppe auf Grund der Nummern antreten und meldet dem HB.

Der durch das Los ermittelte Reservemann R tritt einen Schritt zurück und begibt sich nach Aufforderung durch den B 1 außerhalb der Bewerbungsbahn in den Bereich des Bahnabschnittes IV. Der Reservemann tritt nach der Durchführung der Wettbewerbsdisziplin Feuerwehrhindernisübung wieder in die Bewerbungsgruppe ein, bevor der GRKDT diese beim HB abmeldet.

7.4 Meldung an den Hauptbewerber

Ist die Bewerbungsgruppe nach dem Zusammenräumen und beim Bewerb um das FJLA in Silber nach dem Auslösen vor-schriftsmäßig angetreten, tritt der GRKDT vier Schritte vor, macht eine Linkswendung und gibt die Kommandos:

„Habt – acht!

Zur Meldung an den Herrn Hauptbewerber

Gruppe rechts – schaut!“

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem HB:

„Herr Hauptbewerber, (JFM, Familienname) meldet: Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Bewerb angetreten“.

Der HB fragt den GRKDT, ob das Gerät in Ordnung ist. Wird dies bestätigt, gibt ihm der HB den Befehl, mit dem Bewerb zu „Beginnen!“.

Der GRKDT wiederholt den Befehl „Beginnen!“, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe die Kommandos:

„Habt – acht!

Rechts – um!

Gruppe – ruht!“

Danach macht der GRKDT eine weitere Linkswendung und tritt an den linken Flügel der Bewerbungsgruppe.





7.5 Start

Nun gibt der GRKDT den Befehl:

„Zum Angriff!“

und macht mit der Signalpfeife einen Pfiff.

Der HB, der B 1 und B 2 drücken dabei die Stoppuhren. Damit beginnt die Zeitnehmung und die Bewertung für die Feuerwehrhindernisübung.

Der Reservemann tritt nach der Durchführung der Bewerbsdisziplin Feuerwehrhindernisübung wieder in die Bewertungsgruppe ein, bevor der GRKDT diese beim HB abmeldet.

Vor dem Start stehen die Bewerber in „Ruht! – Stellung“ und nicht in „Sprung-Stellung“. Bei Bewertungsgruppen, die bei der Durchgabe des Angriffsbefehls in „Sprung-Stellung“ stehen oder die schon vor dem Pfiff starten, hat der HB die Feuerwehrhindernisübung abubrechen und neu beginnen zu lassen. Dafür wird der Bewertungsgruppe kein Fehler angerechnet.

7.6 Die Bewerbsdurchführung

7.6.1 Bahnabschnitt I

Der GRKDT begibt sich als erster über die Hindernisse des Bahnabschnittes und nimmt am Ende des Bahnabschnittes II (65 m-Marke) zwischen den beiden Spritzwänden (Fußbreite der Spritzwände) in der Bahnmitte Aufstellung. Der GRKDT hat die Aufgabe, den Bewerb zu überwachen, er darf aber während des Bewerbes keine Anweisungen erteilen.

Der Bewerber mit der Nummer 1 (GRKDT) muss als erster die Hindernisse des Bahnabschnittes I bewältigen, die Reihenfolge der anderen Bewerber ist egal. Ebenso ist es egal, wie die Hürde im Bahnabschnitt I überwunden wird. Diese darf mit Händen und Füßen berührt werden.

Die Bewerber mit den Nummern 2 bis 5 begeben sich ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes zu den bereitstehenden Kübelspritzen im zweiten Bahnabschnitt.

Die Bewerber mit den Nummern 6 bis 9 legen über, unter bzw. durch die Hindernisse des Bahnabschnittes I eine C-Löschleitung.

Es beginnt der Bewerber mit der Nummer 6. Er begibt sich in den Bahnabschnitt I, ergreift einen der 4 abgestellten, doppelt gerollten C-Druckschläuche, öffnet den Schlauchträger und kuppelt eine C-Druckkupplung an die in der Mitte der Startlinie fix montierte C-Festkupplung an.

Der Bewerber mit der Nummer 7 ergreift einen doppelt gerollten C-Druckschlauch und das Ende des vom Bewerber mit der Nummer 6 geöffneten ersten C-Druckschlauches. Diesen zieht er über den Wassergraben in Angriffsrichtung aus. Dabei hat er das Hindernis „Wassergraben“ ohne berühren der Markierung zu überspringen.

Fällt ein Gerät in den Wassergraben, kann es aufgenommen werden, das Hindernis muss neuerlich ordnungsgemäß überwunden werden.

Ist dieser C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet der Bewerber mit der Nummer 7 seinen mitgenommenen C-Druckschlauch und kuppelt ein Ende dieses geöffneten C-Druckschlauches mit dem Ende des von ihm ausgezogenen C-Druckschlauches zusammen.

Der Bewerber mit der Nummer 8 ergreift beim Start ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über das Hindernis „Wassergraben“ bis zum geöffneten C-Druckschlauch des Bewerbers mit der Nummer 7. Er ergreift das Ende des geöffneten C-Druckschlauches und zieht den zweiten C-Druckschlauch in Angriffsrichtung aus. Bei der 23 m-Marke zieht er den zweiten C-Druckschlauch unter der Hürde durch. Er selbst überwindet mit seinem doppelt gerollten C-Druckschlauch das Hindernis „Hürde“. Seinen mitgetragenen C-Druckschlauch darf er aber nicht über die „Hürde“ werfen. Hat der Bewerber mit der Nummer 8 den C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er seinen mitgenommenen C-Druckschlauch und kuppelt das Ende des von ihm ausgezogenen C-Druckschlauches mit einem Ende seines mitgebrachten C-Druckschlauches zusammen.

Der Bewerber mit der Nummer 9 ergreift beim Start ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über die Hindernisse „Wassergraben“ und „Hürde“. Seinen mitgetragenen C-Druckschlauch darf er aber nicht über die „Hürde“ werfen. Beim Bewerber mit der Nummer 8 angekommen, nimmt der Bewerber mit der Nummer 9 das Ende des dritten C-Druckschlauches und zieht den C-Druckschlauch durch den „Kriechtunnel“ in Angriffsrichtung aus. Hat er diesen C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er den Schlauchträger seines mitgebrachten doppelt gerollten

C-Druckschlauches und kuppelt beide C-Druckschläuche zusammen.

Der Bewerber mit der Nummer 6 begibt sich nach dem Ankuppeln des ersten C-Druckschlauches an die fix montierte C-Festkupplung, ausgerüstet mit dem Schlauchträger des ersten C-Druckschlauches, ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse „Wassergraben“, „Hürde“ und „Kriechtunnel“ zum Bewerber mit der Nummer 9.

Hier angelangt, ergreift er das Ende des vierten C-Druckschlauches und legt diesen in Angriffsrichtung rechts neben dem „Laufbrett“ in Richtung 60 m-Marke aus. Ergreift er diesen Schlauch nicht, so ist der Bewerb als nicht beendet zu werten. Wird der C-Druckschlauch auf der linken Seite verlegt, kann durch neuerliches ordnungsgemäßes Überwinden des „Laufbrettes“ und gleichzeitig richtigem Verlegen des C-Druckschlauches der Fehler behoben werden. Die C-Löschleitung muss mindestens die 59 m Markierung erreichen.

Das Hindernis „Laufbrett“ muss von allen Bewerbern in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang beider Seiten des „Laufbrettes“ darf der Boden nicht betreten werden.

Es wird nicht als Fehler gewertet, wenn jeweils zwei Bewerber die C-Druckschläuche zusammenkuppeln, jedoch ist folgende Reihenfolge einzuhalten:

Bewerber 7 / Bewerber 8, Bewerber 8 / Bewerber 9 und Bewerber 9 / Bewerber 6.

Es wird auch nicht als Fehler gewertet, wenn die C-Druckschläuche vor dem Ausziehen ausgerollt werden. Ein Bewerber darf nur jenen C-Druckschlauch ausdrehen, den er selbst ausgezogen hat. Es wird jedoch nicht als Fehler bewertet,

wenn durch das Ausdrehen des eigenen C-Druckschlauches ein Drall eines anderen C-Druckschlauches beseitigt wird.

Alle vier Bewerber haben die vier Hindernisse im Bahnabschnitt I zu bewältigen und bei der 58 m-Marke die mitgebrachten Schlauchträger in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbsbahn in Angriffsrichtung bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden. Hängt der Tragegriff aus der Schlauchträgerkiste heraus, wird dies als „Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

7.6.2 Bahnabschnitt II

Die Bewerber mit den Nummern 2 und 3 begeben sich nach der Überwindung des Bahnabschnittes I zu jener Kübelspritze, welche auf der in Angriffsrichtung linken Seite der Bewerbsbahn aufgestellt ist. Der Bewerber mit der Nummer 2 ergreift das D-Strahlrohr, begibt sich bis zur roten Markierung bei der 63 m-Marke vor und richtet den Wasserstrahl auf das Spritzloch. Diese rote Markierung darf vor und während des Zielspritzens nicht berührt werden. Beim Verlassen der Position wird das Betreten nicht mehr als Fehler bewertet.

Das Gleiche wie die Bewerber mit der Nummer 2 und 3 haben auch die Bewerber mit den Nummern 4 und 5 durchzuführen, aber mit der Kübelspritze, die auf der in Angriffsrichtung rechten Seite der Bewerbsbahn abgestellt ist.

Es wird als „Falsches Arbeiten“ bewertet, wenn der Bewerber mit der Nummer 3 oder 5 dem Strahlrohrführer mit der Nummer 2 oder 4 das D-Strahlrohr übergibt. Die Bewerber mit den Nummern 3 und 5 ergreifen den Pumpengriff der bereitstehenden Kübelspritze und betätigen diesen, bis das opti-

sche und akustische Signal der Messeinrichtung (bei Erreichen von 5 l-Wassermenge) anspricht. Reichen die 10 l Wasser in der Kübelspritze nicht aus, so hat der Bewerber mit der Nummer 3 bzw. 5 Wasser aus dem bereitgestellten Kübel in die Kübelspritze nachzugießen. Der Pumpvorgang ist bis zum Erfüllen der Aufgabe fortzusetzen. Befinden sich auch nach der Ausschöpfung der 10 l-Wasserreserve aus dem Kübel nicht mindestens 5 l Wasser im Messbehälter hinter der Spritzwand (optisches und akustisches Signal), hat die Bewerbungsgruppe diesen Bewerb nicht bestanden.

Der Bewerber mit der Nummer 1 (GRKDT), der den Beobachtungsstandort bei der 65 m-Marke zwischen den Spritzwänden eingenommen hat, muss diesen Standort gemeinsam mit den Bewerbern mit der Nummer 2 und 3 verlassen und begibt sich in den Bahnabschnitt IV, auch wenn die Bewerber mit der Nummer 4 und 5 bereits früher mit dem Zielspritzen fertig sind. Jedes andere Verhalten wird als „Falsches Arbeiten“ bewertet.

7.6.3 Bahnabschnitt III

Die Bewerber mit den Nummern 2 bis 5 begeben sich nach dem Zielspritzen zwischen den Spritzwänden bei der 65 m-Marke zum Gerätegestell und legen bei ihrer Nummer das richtige Gerät zur gezeigten Abbildung ab.

Es entsteht kein Folgefehler, wenn durch eine vorhergehende falsche Tätigkeit die gestellte Aufgabe nicht ausgeführt werden kann. Fällt das abgelegte Gerät vom Gerätegestell, ist dies als „Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ zu bewerten.

Anschließend begeben sich die Bewerber mit den Nummern 2 bis 5 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nehmen Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Erst nach Fertigstellung der Aufgaben im Bahnabschnitt I darf der Bewerber mit den Aufgaben im Bahnabschnitt III (Knoten anfertigen) beginnen.

Die Bewerber mit den Nummern 6 bis 9 haben sich zwischen den Spritzwänden zum Knotengestell zu begeben. Am Knotengestell finden die Bewerber bei ihrer Nummer die Abbildung eines Knotens vor, den sie am Knotengestell anzufertigen haben.

Der „Kreuzklank und Schlag am Strahlrohr“ ist nur von der Nummer 7 anzufertigen. Die übrigen Knotenabbildungen können beliebig untereinander ausgetauscht werden.

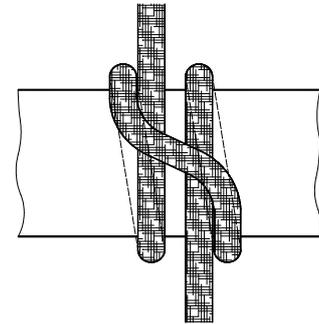
Die angefertigten Knoten müssen der Abbildung entsprechend erkennbar und rund um den Balken bzw. Strahlrohr wirksam angelegt sein. Beim „Kreuzklank und Schlag am Strahlrohr“ ist eine Leine mit Karabiner im Leinenbeutel zu verwenden. Der Karabiner muss vor dem Mundstück des Strahlrohres abgelegt werden. Das Strahlrohr wird am Boden abgelegt. Die Markierungen laut Abbildung (Seite 67) sind anzubringen. Die Knoten sind wirksam innerhalb der Markierung anzubringen.

Nach Erfüllung ihrer Aufgaben begeben sich sämtliche Bewerber zwischen den beiden Gestellen hindurch in den Bahnabschnitt IV.

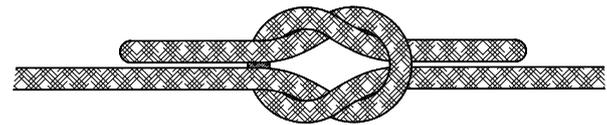
Ein Verlassen der 5 m breiten Bewerbsbahn während der Feuerwehrhindernisübung wird als „Falsches Arbeiten“ gewertet. Verlassen der Bewerbsbahn liegt vor, wenn die Bewerbsbahnbegrenzung mit beiden Füßen übertreten wird.

Die Seilknoten

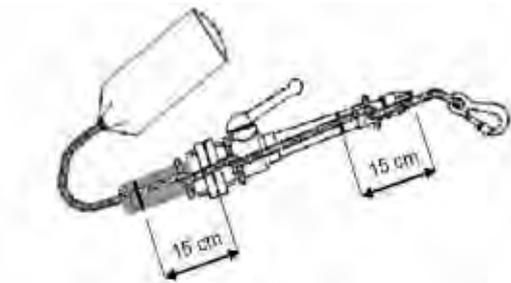
Kreuzklank



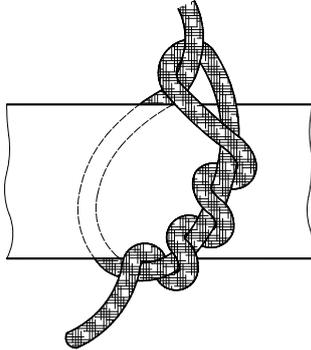
Kreuzknoten (Rechter Knoten)



Kreuzklank und Schlag am Strahlrohr



Zimmermannsstich (Zimmermannsklank)



7.7 Die Endaufstellung

Wenn die Bewerbungsgruppe vollzählig im Bahnabschnitt IV in Linie zu zwei Gliedern ausgerichtet angetreten ist und der GRKDT im rechten Winkel zur Bewerbungsgruppe steht (siehe Skizze Seite 38 und 39), gibt dieser durch Heben der rechten Hand dem HB das Zeichen „Feuerwehrhindernisübung beendet“.



Die Stoppuhren werden von den Zeitnehmern gestoppt, sobald die Bewerbungsgruppe ausgerichtet angetreten ist und der GRKDT das Zeichen „Feuerwehrhindernisübung beendet“ gegeben hat.

Der HB, der B 1 und der B 2 ermitteln die für die Feuerwehrhindernisübung benötigte Zeit. Die Bewerber stellen die gemachten Fehler fest, der HB trägt sie in das Wertungsblatt ein. Dann informiert er den GRKDT und die Gruppe über die benötigte Zeit und über die festgestellten Fehler. Bevor der GRKDT die Bewerbungsgruppe abmeldet tritt der Reservemann in die Bewerbungsgruppe ein.

7.8 Abtreten der Bewerbungsgruppe

Nun meldet der GRKDT die Bewerbungsgruppe, die im Bahnabschnitt IV steht, beim HB mit folgenden Kommanden ab:

„Habt – acht!

Zur Meldung an den Herrn Hauptbewerter
Gruppe rechts – schaut!“

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem HB:

„Herr Hauptbewerter, (JFM, Familienname) meldet:
Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Abmarsch – fertig.“

Daraufhin gibt ihm der HB den Befehl

„Abmarschieren!“

Der GRKDT wiederholt den Befehl, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe die Kommandos: „Habt – acht! Rechts – um!“

Der GRKDT tritt ein.

„Im Schritt – marsch!“

Die Bewerbungsgruppe marschiert aus Bahnabschnitt IV der Bewerbungsbahn.

Der GRKDT gibt die Kommandos: „Gruppe – halt!
Links – um!
Auf der Stelle – abtreten!“

7.9 Die Arbeit der Bewerber bei der Feuerwehrhindernisübung

Zur Entgegennahme der Meldung des GRKDT am Aufstellplatz an den B 1 tritt dieser bis zwei Schritte an den GRKDT heran.

Nachdem die Bewerbungsgruppe das Bewerbungsgerät zusammengeräumt hat, überprüfen die Bewerber das abgelegte Bewerbungsgerät. Der B 4 und der B 5 vertauschen und befestigen zu diesem Zeitpunkt die Abbildung der Knoten sowie der Geräte auf dem entsprechenden Gestell.

Der B 4 darf beim Gerätegestell jeweils vier der acht Abbildungen vertauschen. Die Erledigung der Wahl der Abbildungen hat er unmittelbar vor Beginn der Feuerwehrhindernisübung dem HB mit einem Handzeichen mitzuteilen.

Der B 5 darf beim Knotengestell die Abbildungen (ausgenommen – es wurde vorher etwas anderes festgelegt) bei jedem Bewerb vertauschen. Die Erledigung der Wahl der Abbildungen hat er unmittelbar vor Beginn der Feuerwehrhindernisübung dem HB mit einem Handzeichen mitzuteilen.

Nach dem Handzeichen des B 4 und des B 5 dürfen am Geräte- und am Knotengestell keine Veränderungen mehr vorgenommen werden.

Nun tritt der HB zur Entgegennahme der Meldung an den GRKDT heran.

Tritt eine Bewerbungsgruppe zum Bewerb um das FJLA in Silber an, so werden zuvor die einzelnen Positionen ausgelost.

Beim Bewerb um das FJLA in Silber vermerkt der HB die Position Reservemann R im Wertungsblatt.

Nachdem der GRKDT mit der Signalpfeife den Pfiff abgegeben hat, drücken der HB, der B 1 und der B 2 die Stoppuhren. Damit beginnt die Zeitnehmung für die Feuerwehrhindernisübung.

Der B 1 bewertet im Bahnabschnitt I das ordnungsgemäße Überwinden der Hindernisse „Wassergraben“ und „Hürde“ und ob der GRKDT die Hindernisse als erster überwindet.

Weiters überprüft er die in seinem Bereich ausgelegten C-Druckschläuche und fungiert zugleich als Zeitnehmer.

Der B 2 bewertet im Bahnabschnitt I das ordnungsgemäße Bewältigen der Hindernisse „Kriechtunnel“ und „Laufbrett“ und ob der GRKDT diese Hindernisse als erster bewältigt. Weiters überprüft er die in seinem Bereich ausgelegten C-Druckschläuche und fungiert als Zeitnehmer.

Der B 3 bewertet im Bahnabschnitt II das Pumpen mit den beiden Kübelspritzen und überprüft, ob die Aufgabe erfüllt wurde bzw. ob der GRKDT seinen Beobachtungsstandort richtig eingenommen hat und diesen mit den Bewerbern mit Nummer 2 und 3 verlässt.

Der B 4 bewertet im Bahnabschnitt III das Ablegen der Geräte durch die zuständigen Bewerber auf dem Gerätegestell.

Der B 5 bewertet im Bahnabschnitt III das Anfertigen der Knoten am Knotengestell durch die betreffenden Bewerber.

Jeder Bewerber bewertet nur seinen Bahnabschnitt.

Der HB fungiert als Zeitnehmer und kontrolliert sämtliche Bahnabschnitte. Er trägt die Zeit und die Fehlerpunkte in das Wertungsblatt ein. Die Bewertung hat in Absprache mit den für den Bahnabschnitt zuständigen Bewerber zu erfolgen, um eine Doppelbewertung auszuschließen.

Der HB und die beiden Zeitnehmer drücken ihre Stoppuhren erst dann, wenn die Bewerbungsgruppe tatsächlich ausgerichtet angetreten ist und der GRKDT das Zeichen „Feuerwehrhindernisübung beendet“ gegeben hat. Erfolgt durch den GRKDT kein Handzeichen wird der Bewerb auf Zeichen des HB gestoppt und die Tätigkeit des GRKDT als falsches Arbeiten gewertet.

Nach Beendigung der Feuerwehrhindernisübung geben die Bewerber dem HB die festgestellten Fehler bekannt. Der HB trägt in das Wertungsblatt die aufgezeigten Fehler in die Spalten des HB und der Bewerber ein. In der Punktespalte trägt er die entsprechende Schlechtpunkteanzahl ein. Der HB und die Zeitnehmer ermitteln die gestoppte Zeit 1/10 sec. Stimmen die Zeiten nicht überein, wird das arithmetische Mittel der gestoppten Zeiten genommen.

Sind C-Druckschläuche auf das Vorhandensein eines Dralles zu überprüfen, ist sicherzustellen, dass bei der Überprüfung eine allfällige Verdrehung nicht auf den nächsten C-Druckschlauch übertragen wird.

Bei all diesen Überprüfungen geht der GRKDT mit dem HB mit. Nach Abschluss der Überprüfung begibt sich der GRKDT wieder zur angetretenen Bewerbungsgruppe.

Der B 1 begibt sich wieder in Richtung Start zur Entgegennahme der Meldung der nächsten Bewerbungsgruppe.

Ein Bewerber der Organisation bringt das Kuvert mit den Unterlagen zum Berechnungsausschuss C oder zum Berechnungsausschuss B.

8. DER 400-METER-STAFFELLAUF MIT HINDERNISSEN

8.1 Die Vorbereitung für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Die Bewerbungsgruppen (einschließlich Reservemann) haben sich rechtzeitig (eine halbe Stunde) vor der im Bewerbungsplan angegebenen Antrezeit beim Berechnungsausschuss C einzufinden. Nach Aufruf melden sie sich zur Überprüfung der Feuerwehrpässe und des Wertungsblattes. Die Bewerber werden auf ihre vorschriftsmäßige Bekleidung überprüft.

Die 9 Bewerber der Feuerwehrhindernisübung und des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen müssen dieselben sein. Über den verletzungsbedingten Austausch eines Bewerbers in der jeweils anschließend durchzuführenden Wettbewerbsdisziplin siehe Punkt 1.4, Seite 11 und 12.

Beim Bewerb um das FJLA in Bronze bestimmt der GRKDT schon vorher, in welcher Reihenfolge die einzelnen Bewerber beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen starten.

Die Bewerber haben bei der Meldung beim Berechnungsausschuss C bereits die entsprechenden Nummerntücher umgebunden.

Wird beim Bewerb um das FJLA in Silber der 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen zuerst durchgeführt, so trägt ein vom Feuerwehrjugendbetreuer (Feuerwehrjugendführer) bestimmter Bewerber die Nummerntücher und überreicht sie einem Bewerber des Berechnungsausschusses C. Es wird die Position Reservemann R ausgelost. Sobald dieser ermittelt wurde, kann der Auslosungsprozess abgebrochen werden. Die Startreihenfolge der übrigen Bewerber legt die

Gruppe fest. Die Bewerber haben die Nummerntücher entsprechend dieser Reihenfolge anzulegen.

Der ermittelte Reservemann ist auch bei der nachfolgenden Feuerwehrhindernisübung Reservemann, die übrigen 9 Bewerber werden bei der Feuerwehrhindernisübung erneut ausgelost.

Hat die Gruppe keinen Reservemann oder wurde er bereits auf der Hindernisbahn ermittelt, so sind die Nummerntücher bei der Anmeldung beim Berechnungsausschuss C zu tragen.

Die Bewerbungsgruppe mit den 9 (10) Bewerbern marschiert in der Reihenfolge der Nummern vom Berechnungsausschuss C zum Aufstellplatz vor die Startlinie und überreicht einem Bewerber das Wertungsblatt.

Der HB fordert den Reservemann auf, aus der Bewerbungsgruppe auszutreten, den ihm zugewiesenen Platz einzunehmen und das Ende der Wettbewerbsdisziplin abzuwarten.

Anschließend marschieren die Bewerber auf die Laufbahn, räumen das Gerät zusammen und legen es vorschriftsmäßig auf.

Nach dem Zusammenräumen nehmen die Bewerber die ihnen zugewiesenen Positionen ein. Beim Start steht der Bewerber mit Nummer 1 (GRKDT), als nächster nimmt der Bewerber mit Nummer 2 die zugewiesene Position ein usw.

8.2 Aufstellung der Bewerber

Vor der Startlinie Nummer 1 (GRKDT), bei der 25 m-Marke Bewerber Nummer 2, bei der 50 m-Marke Bewerber Nummer 3, bei der 100 m-Marke Bewerber Nummer 4, bei der 150 m-Marke Bewerber Nummer 5, bei der 200 m-Marke Bewerber Nummer 6, bei der 250 m-Marke Bewerber Nummer 7, bei

der 300 m-Marke Bewerber Nummer 8 und bei der 350 m-Marke Bewerber Nummer 9.

8.3 Start

Hat sich der HB, der zugleich Starter ist, überzeugt, dass alle Bewerber die ihnen zugewiesenen Positionen eingenommen haben und die Bewerber bereit sind, gibt er den Startbefehl. Dazu nimmt der HB seitlich der Startlinie Aufstellung und gibt folgendes Vorkommando:

„Mein Kommando wird lauten: Auf die Plätze – fertig – los!“
Daraufhin gibt er das gültige Startkommando mit den Worten:

„Mein Kommando gilt: Auf die Plätze – fertig – los!“
Auf das Wort „los“ des Starters drücken die beiden Zeitnehmer die Stoppuhren bzw. es beginnt die elektronische Zeitnehmung.

Als Startkommando kann auch eine Pistole, Klappe, Pfeife und ähnliches verwendet werden.

Damit beginnt die Zeitnehmung und die Bewertung für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen.

Bewerber, die schon vor dem Wort „los“ (Startsignal) starten, hat der HB den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen abzubrechen und neu beginnen zu lassen. Dafür wird der Bewerbungsgruppe kein Fehler angerechnet.

8.4 Die Durchführung des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen

Als Stafette dient ein nicht absperrbares C-Strahlrohr. Die Bewerber können die Stafette auf beliebige Weise – außer im Mund – tragen und müssen mit dem Strahlrohr die Hindernisse bewältigen (betrifft nicht den Bahnabschnitt 1). Die

Übergabe der Stafette darf nur von Hand zu Hand erfolgen und beginnt bei den jeweiligen Übergabemarken und hat innerhalb der festgelegten Übergabebereiche zu erfolgen.

Es ist kein Fehler, wenn der Übernehmer, um im fließenden Ablauf die Stafette weiterzugeben, schon unmittelbar vor der direkten Übergabe startet. Dazu darf er jedoch nicht in den vorhergehenden Bahnabschnitt zurückgehen.

Jeder für ein Hindernis eingeteilte Bewerber muss sein zugeeiltes Hindernis überwinden oder seine Aufgabe lösen, erst dann darf er die Stafette übergeben.

Wenn ein Bewerber ein Hindernis nicht ordnungsgemäß überwunden hat, kann er das Hindernis vor Übergabe der Stafette von neuem in Laufrichtung überwinden.

Eine nachträgliche Stafettenrückgabe Richtung Start zur Fehlerbehebung ist nicht zulässig.

Der Bewerber, der die Stafette übergeben hat, läuft in der Laufbahn so aus, dass er den Bewerber der anderen Bewerbungsgruppen nicht behindert.

8.4.1 Bahnabschnitt 1

Der Startläufer mit der Nummer 1 startet ohne Stafette auf den Befehl des Starters. Bei der 20 m-Marke überwindet er die Leiterwand, wobei leitermäßig vorgegangen werden muss. Die Hände müssen mindestens das 3. und 4. Brett ergreifen und die Füße mindestens das 1. und 2. Brett betreten. Dies gilt für den Auf- und Abstieg.

Am linken Ende der Leiterwand (in Laufrichtung) ist das abgelegte nicht absperzbare C-Strahlrohr aufzunehmen und nach dem Teilstück Bewerber Nummer 2 zu übergeben.



8.4.2 Bahnabschnitt 2

Bewerber Nummer 2 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 25 m-Marke bis zur 37,5 m-Marke zu erfolgen. Nachdem Bewerber Nummer 2 Bahnabschnitt 2 durchlaufen hat, übergibt er an Bewerber Nummer 3 das Strahlrohr.

8.4.3 Bahnabschnitt 3

Bewerber Nummer 3 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 50 m-Marke zu erfolgen. Er nimmt bei der 70 m-Marke den abgestellten, doppelt gerollten C-Druckschlauch auf und legt diesen auf der 5 Meter entfernten Unterlage ab.

Der C-Druckschlauch und dessen Kupplungen dürfen nicht über die Unterlage hinausragen.

Das Hinausragen des Schlauchträgers (auch Metallteil) wird nicht als Fehler gewertet.

Ist diese Aufgabe erledigt, übergibt er an Bewerber Nummer 4 das Strahlrohr.



8.4.4 Bahnabschnitt 4

Bewerber Nummer 4 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 100 m-Marke bis zur 125 m-Marke zu erfolgen. Nachdem Bewerber Nummer 4 Bahnabschnitt 4 durchlaufen hat, übergibt er an Bewerber Nummer 5 das Strahlrohr.

8.4.5 Bahnabschnitt 5

Bewerber Nummer 5 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 150 m-Marke zu erfolgen. Nun muss Bewerber Nummer 5 unter dem bei 175 m aufgestellten Lattengestell, ohne die Latte herunterzuwerfen, durchlaufen.

Fällt die Latte von der Halterung, so hat Bewerber Nummer 5 die Möglichkeit, die Latte auf die Halterung zurückzulegen und das Hindernis nochmals ordnungsgemäß zu durchlaufen. Ist diese Aufgabe erledigt, übergibt er an Bewerber Nummer 6 die Stafette.



8.4.6 Bahnabschnitt 6

Bewerber Nummer 6 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 200 m-Marke zu erfolgen. Bewerber Nummer 6 begibt sich zur Hürde bei der 225 m-Marke und überwindet diese.

Wird die Hürde umgeworfen, hat Bewerber Nummer 6 die Möglichkeit, das Hindernis aufzustellen und sie nochmals ordnungsgemäß zu überwinden.

Ist diese Aufgabe erledigt, übergibt er an Bewerber Nummer 7 das Strahlrohr.



8.4.7 Bahnabschnitt 7

Bewerber Nummer 7 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 250 m-Marke zu erfolgen. Er nimmt bei der 275 m-Marke den tragbaren Feuerlöscher auf und stellt diesen auf der 5 Meter entfernten Unterlage ab. Der Feuerlöscher darf erst dann berührt werden, wenn die Stafette übernommen wurde.

Fällt der Feuerlöscher um, so hat Bewerber Nummer 7 die Möglichkeit, das Gerät wieder aufzustellen.

Ist diese Aufgabe erledigt, übergibt er an Bewerber Nummer 8 die Stafette.



8.4.8 Bahnabschnitt 8

Bewerber Nummer 8 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 300 m-Marke bis zur 325 m-Marke zu erfolgen. Nachdem Bewerber Nummer 8 Bahnabschnitt 8 durchlaufen hat, übergibt er an Bewerber Nummer 9 das Strahlrohr.

8.4.9 Bahnabschnitt 9

Bewerber Nummer 9 startet ohne Befehl zur Übernahme der Stafette. Die Stafettenübernahme hat ab der 350 m-Marke bis zur 365 m-Marke zu erfolgen. Er läuft zur 380 m-Marke zu den beiden C-Druckschläuchen, kuppelt die C-Druckschläuche zusammen und schließt eine Kupplung an den Verteiler. Die Reihenfolge des Kuppelns bleibt dem Bewerber überlassen.

Anschließend zieht er die C-Druckschläuche in Laufrichtung aus. Das mitgebrachte Strahlrohr muss vor der Ziellinie an das zweite Ende der C-Druckschläuche angekuppelt werden. Sämtliche Kupplungen müssen an beiden Knaggen angeschlossen sein. Mit dem angekuppelten C-Strahlrohr läuft Bewerber Nummer 9 durch das Ziel und legt es auf den Boden. Es muss die gesamte Kupplung des C-Strahlrohres hinter der Ziellinie liegen. Das abgelegte C-Strahlrohr muss angekuppelt sein. Die Nummer 9 muss die Kupplung mindestens berühren, er darf nicht ohne Berührung ins Ziel laufen.

Sobald der Bewerber mit der Nummer 9 die Ziellinie passiert, wird die Zeit gestoppt.

Die Bewerber ermitteln die für den 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen benötigte Zeit und stellen die gemachten Fehler fest. Der HB trägt sie in das Wertungsblatt ein.

Dann ruft er die Nummer 1 (GRKDT) und informiert ihn über die benötigte Zeit und über die festgestellten Fehler.

Die Bewerbungsgruppe samt Reservemann marschiert anschließend selbständig aus.

8.5 Die Arbeit der Bewerber beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Der Berechnungsausschuss C überprüft an Hand der überbrachten Feuerwehrpässe und des Wertungsblattes, ob zwischen der Feuerwehrhindernisübung und dem 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen Bewerber ausgetauscht wurden. Er trägt den Posten Reservemann R in das Wertungsblatt ein.

Nachdem die Bewerbungsgruppe das Bewerbungsgerät zusammengeräumt hat und die Bewerber ihre Positionen eingenommen haben, überprüfen die Bewerber das abgelegte Bewerbungsgerät.

Hat sich der HB überzeugt, dass alle Bewerber die zugewiesenen Positionen eingenommen haben und die Bewerber bereit sind, gibt er den Startbefehl.

Zwei Bewerber fungieren als Zeitnehmer und drücken auf das Startkommando des HB ihre Stoppuhren ab.

Bewerter 1 bewertet das Überwinden der Leiterwand und die Übergabe von Nummer 1 auf 2.

Bewerter 2 bewertet die Übergabe zwischen Nummer 2 auf 3, sowie die Ablage des C-Druckschlauches auf der Holzunterlage.

Bewerter 3 bewertet die Übergaben zwischen Nummer 3 auf 4 und 4 auf 5, sowie das Durchlaufen des Lattengestells

Bewerter 4 bewertet die Übergabe zwischen Nummer 5 auf 6, sowie das Bewältigen der Hürde.

Bewerter 5 bewertet die Übergabe zwischen der Nummer 6 auf 7, sowie das Abstellen des Feuerlöschers auf der Holzunterlage und die Übergabe der Nummer 7 auf 8.

Bewerter 6 bewertet die Übergabe zwischen 8 und 9, sowie das Kuppeln der C-Druckschläuche und des Verteilers.

Das Ankuppeln des C-Strahlrohres wird vom Zeitnehmer bewertet.

Alle Bewerber haben zu beobachten, ob tatsächlich alle neun Bewerber Teilstrecken laufen und ob die Übergabe der Stafette in der richtigen Reihenfolge erfolgt.

Weiters haben sie eventuelle Behinderungen festzustellen.

Der HB trägt in das Wertungsblatt die gestoppte Zeit und Fehlerpunkte ein. Bei elektronischer Zeitnehmung die tatsächliche Zeit, also mit 1/100 Wertung, und bei Handstoppung wird die 1/10 Wertung herangezogen. Stimmt die Zeit nicht überein, wird das arithmetische Mittel der gestoppten Zeiten genommen.

Nach dem Ende des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen gibt der HB dem Bewerber mit der Nummer 1 (GRKDT) die gestoppte Zeit und die eventuellen Fehler bekannt.

9. DIE WERTUNG

Der HB trägt die Wertungen in das Wertungsblatt ein.

Gemachte Fehler darf nur jener Bewerber beheben, dem die betreffende Tätigkeit zukommt. Werden gemachte Fehler durch Bewerber, die für die betreffende Tätigkeit nicht vorgesehen sind, behoben, wird „Falsches Arbeiten“ bewertet (siehe 9.2.9 Seite 86).

Hat sich ein Bewerber zur Behebung des Fehlers in Richtung Start zurückbegeben, so muss er nach Behebung des Fehlers alle Hindernisse ab dem Ort, an dem er den Fehler behoben hat, erneut überwinden.

Es werden Vorgabepunkte und Schlechtpunkte vergeben. Die Reihenfolge in der nachstehenden Beschreibung der Schlechtpunkte deckt sich mit der Reihenfolge im Wertungsblatt.

9.1 Vorgabepunkte

Jede Bewerbungsgruppe erhält unabhängig nach dem Gesamtalter der Bewerber 1000 Vorgabepunkte.

9.2 Fehlerpunkte – Hindernisübung

9.2.1 Zeit der Feuerwehrhindernisübung

Die für die Feuerwehrhindernisübung benötigte Zeit wird von den Vorgabepunkten abgezogen.

9.2.2 Fehler am Hindernis

(10 Fehlerpunkte)

Wird ein Hindernis im Bahnabschnitt I von einem Bewerber nicht vorschriftsmäßig passiert, so werden je Fall 10 Fehlerpunkte bewertet.

9.2.3 Verdrehung eines Schlauches

(5 Fehlerpunkte)

Wenn ein C-Druckschlauch einen Drall aufweist, wird dies mit 5 Fehlerpunkten bewertet. Jeder C-Druckschlauch ist gesondert zu bewerten.

9.2.4 Offenes Kupplungspaar

(20 Fehlerpunkte)

„Offenes Kupplungspaar“ wird bewertet, wenn nach der Feuerwehrhindernisübung ein Kupplungspaar nicht oder nur mit einer Knagge gekuppelt ist bzw. wenn dieser Fehler nicht vorschriftsmäßig behoben wurde.

9.2.5 Falsches Verlegen der C-Löschleitung

(10 Fehlerpunkte)

„Falsches Verlegen der C-Löschleitung“ wird bewertet, wenn die C-Löschleitung im Bahnabschnitt I nicht ordnungsgemäß ausgelegt wurde.

9.2.6 Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät

(5 Fehlerpunkte)

„Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ wird bewertet, wenn ein Bewerber einen Gegenstand nicht auf dem dafür vorgesehenen Platz hinterlegt hat. Wird auch bei Verlust des Schutzhelmes bewertet.

9.2.7 Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät

(10 Fehlerpunkte)

„Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät“ wird bewertet, wenn ein Bewerber ein Gerät ablegt, welches nicht der gezeigten Abbildung entspricht.

9.2.8 Falsch angefertigter Knoten

(10 Fehlerpunkte)

„Falsch angefertigter Knoten“ wird bewertet, wenn die angefertigten Knoten nicht der Abbildung entsprechend erkennbar sind bzw. unwirksam angelegt wurden.

9.2.9 Falsches Arbeiten

(10 Fehlerpunkte)

„Falsches Arbeiten“ wird bewertet, wenn Tätigkeiten von den Bewerbern nicht so ausgeführt werden, wie es in diesen Bestimmungen beschrieben ist. Ausgenommen davon sind Fehler, welche einer anderen Bewertung unterliegen.

Werden Fehler durch Bewerber, die für die betreffende Tätigkeit nicht vorgesehen sind, behoben, wird „Falsches Arbeiten“ bewertet.

Wird aber ein offenes Kupplungspaar durch nicht für diese Tätigkeit bestimmte Bewerber gekuppelt, bleibt der Fehler „Offenes Kupplungspaar“.

Vorzeitiges oder nicht gegebenes Handzeichen des GRKDT am Ende der Feuerwehrhindernisübung wird als „Falsches Arbeiten“ bewertet.

Auf den Fehler „Falsches Arbeiten“ wird in diesen Bestimmungen nicht immer ausdrücklich verwiesen.

9.2.10 Sprechen während der Arbeit

(10 Fehlerpunkte)

„Sprechen während der Arbeit“ wird bewertet, wenn an verschiedenen Stellen oder von verschiedenen Bewerbern gesprochen wird. Jeder Bewerber verzeichnet für sich die eingetretenen Fälle. Der HB hat bei der Wertung festzustellen, welche verschiedenen Fälle des Sprechens vorliegen und jeden einzelnen Fall im Wertungsblatt einzutragen.

9.3 Soll-Zeit beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen

Zur Ermittlung des Gesamtalters der Bewerbungsgruppe werden die vollendeten Lebensjahre der 9 Bewerber (Reservemann ausgenommen) am Stichtag zusammengezählt. Als Stichtag gilt jener Tag (erster Tag des Bewerbes), an dem der Feuerwehrjugendleistungsbewerb durchgeführt wird. Jede Bewerbungsgruppe erhält je nach dem Gesamtalter der Bewerber folgende Soll-Zeit vorgeschrieben:

Gesamtalter:	Alter	Soll-Zeit
bis 112	12 Jahre	80 sec
113–121	13 Jahre	77 sec
122–130	14 Jahre	74 sec
131–139	15 Jahre	71 sec
140–144	16 Jahre	68 sec

Die Soll-Zeit wird vom Berechnungsausschuss C im Wertungsblatt an der dafür vorgesehenen Stelle eingetragen.

9.4 Gutpunkte

Für die aufgrund der Gesamtjahre festgestellte Soll-Zeit erhält die Bewerbungsgruppe 100 Vorgabepunkte.

Für die Unterschreitung der Soll-Zeit werden zu den 10 Vorgabepunkten zusätzlich Gutpunkte im Ausmaß der Unterschreitung vergeben und dazugezählt.

9.5 Fehlerpunkte – 400-Meter Staffellauf mit Hindernissen

9.5.1 Zeit des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen

Für die Überschreitung der Soll-Zeit werden von den 10 Vorgabepunkten Fehlerpunkte im Ausmaß der Überschreitung abgezogen.

9.5.2 Offenes Kupplungspaar

(10 Fehlerpunkte)

„Offenes Kupplungspaar“ wird bewertet, wenn nach Beendigung des 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen ein Kupplungspaar nicht oder nur mit einer Knagge gekuppelt ist, bzw. wenn dieser Fehler nicht vorschriftsmäßig behoben wurde.

9.5.3 Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe

(10 Fehlerpunkte)

Wird ein Hindernis von einem Bewerber nicht vorschriftsmäßig passiert oder Tätigkeiten nicht so ausgeführt, wie in diesen Bestimmungen beschrieben, wird dies je Fall mit 10 Fehlerpunkten bewertet.

9.5.4 Stafette wird nicht über die Ziellinie gebracht

(20 Fehlerpunkte)

Wird die Stafette (Strahlrohr) nicht von der Nummer 9 über die Ziellinie gebracht, so wird dies mit 20 Fehlerpunkten bewertet.

9.6 In folgenden Fällen gilt der Bewerb als nicht beendet

- Das Nichterreichen der 5 l-Marke bei einer oder beiden Spritzwänden trotz Verwendung der 10 l-Wasserreserve;
- Ergreift die Nummer 6 nicht den Schlauch der Nummer 9 und zieht diesen nicht bis zur 59 m-Markierung aus
- Dreimaliger Fehlstart in einer Wettbewerbsdisziplin;
- Ein Bewerber wird für eine Teilstrecke nicht eingesetzt;
- Bewerber Nummer 9 erreicht nicht die Ziellinie;
- Stafette ist nicht von Bewerber zu Bewerber übergeben worden.

9.7 Disqualifikation einer Wettbewerbsgruppe

Verstoßen ein oder mehrere Bewerber absichtlich gegen die Wettbewerbsbestimmungen, gegen Dienstvorschriften oder gegen die Gebote der Fairness, behindern sie Bewerber anderer Wettbewerbsgruppen schwer oder bricht die Wettbewerbsgruppe ohne zwingenden Grund eigenmächtig den Bewerb ab, so hat die Wettbewerbsleitung die Disqualifikation der Wettbewerbsgruppe auszusprechen.

Als Disqualifikationsgründe gelten im Besonderen:

- Wissentlich gemachte falsche Angaben im Wertungsblatt sowie in den Feuerwehrpässen;
- Ungebührliches Benehmen eines oder mehrerer Bewerber oder des Feuerwehrjugendbetreuers (Feuerwehrjugendführers) gegenüber Wettbewertern;
- Verwendung von selbst mitgebrachten Wettbewerbsgeräten;
- Absichtliches Behindern von Bewerber anderer Wettbewerbsgruppen beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen;

- Absichtliches Antreten einer Bewerbungsgruppe zur Feuerwehrhindernisübung bzw. 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen auf einer anderen als vom Berechnungsausschuss zugewiesenen Bewerbungsbahn bzw. Laufbahn;
- Austausch der Nummerntücher nach erfolgter Auslosung. Dies gilt für den Bewerb um das FJLA in Silber; bei der Feuerwehrhindernisübung für alle Bewerber, beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen für den durch das Los ermittelten Reservemann;
- Austausch von Bewerbern auf dem Weg zur anderen Disziplin;
- Der Bewerbungsleiter kann die Disqualifikation einer Bewerbungsgruppe auch auf Grund nicht vorschriftsmäßiger Adjustierung oder sonstiger Verletzung von Dienstvorschriften bei der Aufstellung zur Siegerverkündung oder bei dieser selbst aussprechen;
- Eine solche Disqualifikation ist auch auszusprechen, wenn eine Bewerbungsgruppe oder einzelne Bewerber der Siegerverkündung unentschuldig fernbleiben;
- Das Anbringen von Hilfsmarkierungen durch die Jugendlichen ist nicht erlaubt.

Eine disqualifizierte Bewerbungsgruppe wird nicht in die Rangliste aufgenommen und erhält keine Urkunde und keine Feuerwehrjugendleistungsabzeichen.

Hat eine Bewerbungsgruppe am Bewerb um das FJLA in Bronze und am Bewerb um das FJLA in Silber teilgenommen und wird aus disziplinären Gründen in einem Bewerb disqualifiziert, so ist sie in beiden Bewerbungen disqualifiziert.

9.8 Nochmaliges Antreten in einer Wettbewerbsdisziplin

Wird eine Bewerbungsgruppe durch einen Bewerber einer anderen Bewerbungsgruppe oder durch andere Personen behindert, hat sie das Recht, neuerlich zu starten.

Bei begründeten Abbruch durch den HB oder der Bewerbsleitung, hat die Gruppe das Recht neuerlich zu starten.

9.9 Die Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl

Die Gesamtpunkteanzahl wird aus den beiden Disziplinen „Feuerwehrhindernisübung“ und „400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen“ errechnet.

Die Gesamtpunkteanzahl wird im Wertungsblatt aufgrund der von den Hauptbewertern gemachten Eintragungen vom Berechnungsausschuss B ermittelt.

Beispiel als Anhang

Vorgabepunkte – Feuerwehrhindernisübung	1000 Punkte	1000 Punkte
Zeit – Feuerwehrhindernisübung	50 sec.	– 50 Punkte
Fehler – Hindernisübung	2 x 10 Punkte	– 20 Punkte
		930 Punkte
Vorgabepunkte – Staffellauf	100 Punkte	+ 100 Punkte
Laufzeit (Soll: 77 sec) – Staffellauf	75 sec.	+ 2 Punkte
Fehler – Staffellauf	10 Punkte	– 10 Punkte
		1022 Punkte

9.10 Die Wertung bei Punktegleichheit

Erreichen zwei oder mehrere Bewerbungsgruppen die gleiche Punkteanzahl, so sind die nachfolgenden Kriterien in der angeführten Reihenfolge heranzuziehen, bis eine Reihung erreicht ist:

1. Fehlerfreie Feuerwehrhindernisübung
2. Bessere Zeit der fehlerfreien Feuerwehrhindernisübung
3. Geringere Anzahl von Fehlerpunkten bei der Feuerwehrhindernisübung
4. Fehlerfreier 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen
5. Bessere Zeit des fehlerfreien 400-Meter-Staffellaufes mit Hindernissen
6. Ist auch dann noch keine Reihung möglich, sind die Bewerbungsgruppen ex aequo auf den gleichen Rang zu reihen.

9.11 Berufung gegen Bewertungen

Berufung gegen rein formale Irrtümer, wie Eintragung falscher Geburtsdaten, Bewerbungsdaten (Bronze, Silber), sind beim Berechnungsausschuss A einzubringen.

Berufung gegen Bewerberurteile bei der Feuerwehrhindernisübung und beim 400-Meter-Staffellauf mit Hindernissen muss der GRKDT unmittelbar nach Beendigung der Bewertung bei der Bewerbungsleitung einbringen.

Die Vorlage von Film- und Videoaufzeichnungen sowie Fotos werden bei Berufungen nicht berücksichtigt.

Die Entscheidung des Bewerbsleiters ist endgültig.

10. DIE SIEGERVERKÜNDUNG

Die Bewerbungsleitung hat für die Siegereverkündung frühzeitig genaue Weisungen zu erlassen. An der Siegereverkündung haben alle Bewerbungsgruppen, vollzählig mit ihren Betreuern und alle Bewerber teilzunehmen.

Die Bekleidungsvorschrift des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Landesfeuerwehrverbände ist einzuhalten.

Die Siegereverkündung ist in besonders würdiger Form durchzuführen. Jede Bewerbungsgruppe erhält eine Urkunde, in welcher die erreichte Punkteanzahl festgehalten ist, ebenso werden die Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (nur bei Landes- und Bundesbewerben) überreicht.

Da Persönlichkeiten des Öffentlichen Lebens an der Siegereverkündung teilnehmen, wird besonders zu Disziplin und Ordnung aufgefordert.

Die Siegereverkündung beendet den Feuerwehrjugendleistungsbewerb.

D/V – Infos zum Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb

1. Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundsätzlich ist die Zusammenstellung einer Bewerbungsgruppe aus Feuerwehrjugendmitgliedern von verschiedenen Feuerwehren möglich. Die Zusammensetzung muss jedoch den Voraussetzungen der jeweiligen Kategorien und der Bewerbungsbestimmungen entsprechen.

Der Satz im Punkt 2.1.1. der Bewerbungsbestimmungen „Der Bewerber darf im Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze (Silber) bei jeder Bewerbsveranstaltung nur einmal antreten.“ ist für den burgenländischen Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb nicht gültig.

Entsprechend der länderspezifischen Alterbestimmungen ist im Burgenland geregelt, dass alle ordentlich gemeldeten Feuerwehrjugendmitglieder (ab dem 10. Lebensjahr) beim Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb teilnehmen können.

Bewerber, die beim laufenden Bewerb das erste Mal in der Kategorie Bronze / Silber mit Wertung antreten und die notwendigen 940 Punkte zu Erwerb des Leistungsabzeichens nicht erreicht haben, dürfen danach in der Kategorie Bronze / Silber ohne Wertung nicht mehr antreten.

Die Anmeldung einer Bewerbungsgruppe zum Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerb muss in einer der folgenden Kategorien stattfinden:

- Kategorie I: „Bronze mit Wertung“
- Kategorie II: „Bronze ohne Wertung“
- Kategorie III: „Bronze Gäste“
- Kategorie IV: „Silber mit Wertung“
- Kategorie V: „Silber ohne Wertung“
- Kategorie VI: „Silber Gäste“

Nachfolgend sind die Voraussetzungen für jede Kategorie beschrieben.

Kategorie I:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Bronze mit Wertung“

- a) Bewerber können aus einer oder maximal drei Feuerwehren stammen (ab 4 Feuerwehren erfolgt das Antreten in der Kategorie II – Bronze ohne Wertung)
- b) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- c) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- d) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Bronze oder Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- e) Die Bewerber müssen kein Feuerwehrjugendleistungsabzeichen erworben haben.
- f) Der Erwerb eines Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen ist nicht Voraussetzung zum Antreten.
- g) Tritt ein Bewerber in dieser Kategorie beim laufenden Bewerb an, so ist ein weiteres Antreten dieses Bewerbers „in Bronze“ nur in der Kategorie II möglich.

Beispiele:

- Eine Bewerbungsgruppe besteht aus 9 (10) Feuerwehrjugendlichen, welche aus einer bis maximal drei Feuerwehren stammen und das Leistungsabzeichen in Bronze erwerben wollen.
- In einer Feuerwehr gibt es zwischen 11 und 17 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Es können aus diesen FJM eine Bewerbungsgruppe der Kategorie I gebildet werden (9 bzw. 10 FJM). Diese wird mit der Bezeichnung: „A-Dorf I“ gekennzeichnet. Aus den restlichen FJM kann eine weitere Bewerbungsgruppe gebildet werden, wobei die fehlenden FJM aus der Bewerbungsgruppe „A-Dorf“ kommen. Diese Gruppe kann nur in der Kategorie II mit der Bezeichnung „A-Dorf II“ antreten. Es erwerben somit alle FJM dieser Feuerwehr das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze.
- Die Feuerwehr „A-Dorf“ zählt weniger als 9 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Die Feuerwehr „B-Dorf“ zählt ebenfalls weniger als 9 FJM. Sie können gemeinsam eine Bewerbungsgruppe der Kategorie I bilden (maximal bis zu drei Feuerwehren): Bleiben nach der Bildung dieser Bewerbungsgruppe noch FJM übrig, so können sie eine weitere Bewerbungsgruppe aus den restlichen FJM und Bewerbern der ersten Bewerbungsgruppe bilden. Diese darf jedoch nur in der Kategorie II antreten

Kategorie II:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Bronze ohne Wertung“

- a) Bewerber können auch aus mehr als drei Feuerwehren stammen.
- b) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- c) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- d) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Bronze oder Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- e) Die Bewerber müssen kein Feuerwehrjugendleistungsabzeichen erworben haben.
- f) Der Erwerb eines Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen ist nicht Voraussetzung zum Antreten.
- g) Tritt ein Bewerber beim laufenden Bewerb in dieser Kategorie und in der Kategorie I „Bronze mit Wertung“ an, so muss dieser zuerst in der Kategorie I „Bronze mit Wertung“ antreten.
- h) Die Bewerbungsgruppen können sich nicht für den Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb qualifizieren

Beispiele:

- *In einer Feuerwehr gibt es zwischen 11 und 17 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Es können aus diesen FJM eine Bewerbungsgruppe der Kategorie I gebildet werden (9 bzw. 10 FJM). Diese wird mit der Bezeichnung: „A-Dorf I“ gekennzeichnet. Aus den restlichen FJM kann eine weitere Bewerbungsgruppe gebildet werden, wobei die fehlenden FJM aus der Bewerbungsgruppe „A-Dorf“ kommen. Diese Gruppe tritt dann nur in der Kategorie II mit der Bezeichnung „A-Dorf II“ an. Es erwerben somit alle FJM dieser Feuerwehr das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze.*
- *Die Feuerwehr „A-Dorf“ zählt weniger als 9 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Die Feuerwehr „B-Dorf“ zählt ebenfalls weniger als 9 FJM. Sie können gemeinsam eine Bewerbungsgruppe der Kategorie I bilden (maximal bis zu drei Feuerwehren): Bleiben nach der Bildung dieser Bewerbungsgruppe noch FJM übrig, so treten diese, gemeinsam mit Mitgliedern der in der Kategorie I angetretenen Bewerbungsgruppe in der Kategorie II an.*

Kategorie III:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Bronze Gäste“

- a) Bewerber können aus einer oder maximal drei Feuerwehren außerhalb des Burgenlandes stammen.
- b) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- c) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- d) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Bronze oder Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- e) Die Bewerber benötigen eine Antretegenehmigung des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes.
- f) Der Erwerb eines Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen ist nicht Voraussetzung zum Antreten.

Kategorie IV:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Silber mit Wertung“

- a) Bewerber können aus einer oder maximal drei Feuerwehren stammen.
- b) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- c) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- d) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- e) Die Bewerber müssen das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze bei einem früherem Bewerb erworben haben.
- f) Ein Antreten in Bronze und Silber beim selben Bewerb ist möglich.
- g) Tritt ein Bewerber in dieser Kategorie beim laufenden Bewerb an, so ist ein weiteres Antreten dieses Bewerbers „in Silber“ nur in der Kategorie V möglich.
- h) Bewerber, welche am laufenden Bewerb erstmals das FJLA in Bronze erworben haben, können in dieser Kategorie antreten, erhalten jedoch kein FJLA in Silber.

Beispiele:

- *Eine Bewerbungsgruppe besteht aus 9 (10) Feuerwehrjugendlichen, welche aus einer bis maximal drei Feuerwehren stammen und das Leistungsabzeichen in Bronze bei einem früheren Bewerb erworben haben.*
- *Die Feuerwehr „A-Dorf“ zählt weniger als 9 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Die Feuerwehr „B-Dorf“ zählt ebenfalls weniger als 9 FJM. Alle haben bereits das Leistungsabzeichen in Bronze bei einem früheren Bewerb erworben. Sie können gemeinsam eine Bewerbungsgruppe der Kategorie I bilden (maximal bis zu drei Feuerwehren): Bleiben nach der Bildung dieser Bewerbungsgruppe noch FJM übrig, so können sie eine weitere Bewerbungsgruppe aus den restlichen FJM und Bewerbern der ersten Bewerbungsgruppe bilden. Diese darf jedoch nur in der Kategorie V antreten.*
- *Einer Bewerbungsgruppe gehören 9 (10) FJM an. Ein Teil dieser FJM hat bereits das FJLA in Bronze bei früheren Bewerbungen erworben und möchte nun das FJLA in Silber erwerben. Der Rest der FJM hat am laufenden Bewerb das FJLA in Bronze erstmals erworben. Die Bewerbungsgruppe kann in der Kategorie IV antreten. Die FJM, welche am laufenden Bewerb das FJLA in Bronze erworben haben bekommen jedoch kein FJLA in Silber.*

Kategorie V:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Silber ohne Wertung“

- a) Bewerber können auch aus mehr als drei Feuerwehren stammen.
- b) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- c) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- d) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- e) Die Bewerber müssen das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze bei einem früherem Bewerb erworben haben.
- f) Tritt ein Bewerber beim laufenden Bewerb in dieser Kategorie und in der Kategorie IV „Silber mit Wertung“ an, so muss dieser zuerst in der Kategorie IV „Silber mit Wertung“ antreten.
- g) Die Bewerbungsgruppen können sich nicht für den Bundesfeuerwehrjugendleistungsbewerb qualifizieren.

Beispiele:

- *In einer Feuerwehr gibt es zwischen 11 und 17 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM), welche das Leistungsabzeichen in Bronze bei einem früheren Bewerb erworben haben. Es können aus diesen FJM eine Bewerbungsgruppe der Kategorie IV gebildet werden (9 bzw. 10 FJM). Aus den restlichen FJM kann eine weitere Bewerbungsgruppe gebildet werden. Diese Gruppe tritt nun in der Kategorie V an. Es erwerben somit alle FJM dieser Feuerwehr das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Silber.*
- *Die Feuerwehr „A-Dorf“ zählt weniger als 9 Feuerwehrjugendmitglieder (FJM). Die Feuerwehr „B-Dorf“ zählt ebenfalls weniger als 9 FJM. Alle haben bereits das Leistungsabzeichen in Bronze bei einem früheren Bewerb erworben. Sie können gemeinsam eine Bewerbungsgruppe der Kategorie IV bilden (maximal bis zu drei Feuerwehren): Bleiben nach der Bildung dieser Bewerbungsgruppe noch FJM übrig, so treten diese gemeinsam mit Mitgliedern der in der Kategorie IV angetretenen Bewerbungsgruppe an.*

Kategorie VI:

Voraussetzungen für den Bewerb in „Silber Gäste“

- g) Bewerber können aus einer oder maximal drei Feuerwehren außerhalb des Burgenlandes stammen.
- h) Gültiger Feuerwehrpass aller Bewerber (inkl. Reservemann)
- i) Ausrüstung lt. Bewerbungsbestimmungen
- j) Mehrere oder alle Bewerber können das Leistungsabzeichen in Silber bei früheren Bewerbungen erworben haben.
- k) Die Bewerber benötigen eine Antretegenehmigung des jeweiligen Landesfeuerwehrverbandes.
- l) Der Erwerb eines Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen ist nicht Voraussetzung zum Antreten.

2. Anleitung zur Übung

Es gelten die Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungs-abzeichen (FJLA) in Bronze und Silber. **Bei eventuellen Unklarheiten, welche sich aus dieser Anleitung ergeben, verweisen wir auf diese Bewerbungsbestimmungen, die in jedem Fall Gültigkeit haben.**

Der Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber besteht aus zwei Wettbewerbsdisziplinen:

- die Feuerwehrhindernisübung
- den Staffellauf.

Beim Bewerb um das FJLA in Bronze werden die Posten schon vor dem Antreten bestimmt, beim Bewerb um das FJLA in Silber werden die Posten unmittelbar vor Beginn des Bewerbbes ausgelost.

Nummerntücher

Nummer 1	Tuchfarbe weiß	⇐ Gruppenkommandant (GRKDT)
Nummer 2 bis 5	Tuchfarbe rot	⇐ Kübelspritzen, Gerätekunde
Nummer 6 bis 9	Tuchfarbe gelb	⇐ C-Löschleitung, Knotenkunde
Nummer 0 (R)	Tuchfarbe weiß	⇐ Reservemmitglied

Das Reservemmitglied

Jede Wettbewerbsgruppe darf eine(n) zehnte(n) Bewerber(in) nominieren. Beim Bewerb um das FJLA in Bronze gilt er/sie automatisch als Reservemmitglied.

Beim Bewerb um das FJLA in Silber werden die Posten innerhalb der Wettbewerbsgruppe (einschließlich Reservemmitglied) ausgelost.

Nachfolgend wird die Tätigkeit der einzelnen Bewerber bei der Feuerwehrhindernisübung um das FJLA in Bronze und Silber in Form von Handzetteln beschrieben.

Nummer 1 (GRKDT)

Die Bewerbungsgruppe mit den 9 (10) Bewerbern marschiert unter der Führung des GRKDT in folgender Weise vom Berechnungsausschuss A zum Aufstellplatz vor der Startlinie. Der GRKDT gibt die Kommandos:

**"Gruppe auf mein Kommando!
In Linie zu zwei Gliedern - Vergatterung!"**

Die Bewerbungsgruppe tritt an.

"Rechts - um!

Im Schritt - marsch!"

Die Bewerbungsgruppe marschiert auf den Aufstellplatz.

"Gruppe - halt!

Links - um!

Gruppe - ruht!"

Der GRKDT überreicht dem Bewerber 1 (B1) das Kuvert mit dem Anmeldungs- und Wertungsblatt „B“ und den Feuerwehrpässen, beim Bewerb Silber auch die Nummerntücher. Dann meldet er dem B1 die Bewerbungsgruppe zum Zusammenräumen und Auflegen der Geräte.

Der GRKDT gibt die Kommandos:

"Habt - acht!

Zur Meldung an den Herrn Bewerber

Gruppe rechts - schaut!"

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem B1:

**"Herr Bewerber , ... (Jugendfeuerwehrmitglied, Familienname)
meldet: Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Bewerb angetreten."**

Darauf gibt ihm der B1 den Befehl "Zum Abmarsch - fertig!"

Der GRKDT wiederholt den Befehl, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe das Kommando:

"Habt - acht"

und den Befehl

"Zum Abmarsch - fertig!"

Nach dem Zusammenräumen begibt sich die Gruppe "an das Gerät". Beim Bewerb um das FJLA in Bronze nimmt die Bewerbungsgruppe Aufstellung wie zum Einmarschieren auf Grund der Nummern, beim Bewerb um das FJLA in Silber tritt die Bewerbungsgruppe inklusive Reservemitglied in Linie zu einem Glied an.

Ist die Bewerbungsgruppe nach dem Zusammenräumen und beim Bewerb um das FJLA in Silber nach dem Auslösen vorschriftsmäßig angetreten,

tritt der GRKDT vier Schritte vor, macht eine Linkswendung und gibt die Kommandos:

"Habt - acht!

Zur Meldung an den Hauptbewerter

Gruppe rechts - schaut!"

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem Hauptbewerter (HB): „**Herr Hauptbewerter, ... Jugendfeuerwehrmann, Familienname) meldet: Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Bewerb angetreten.**“

Der HB fragt den GRKDT ob das Gerät in Ordnung ist

Wird dies bestätigt, gibt ihm der HB den Befehl, mit dem Bewerb zu „Beginnen!“. Der GRKDT wiederholt den Befehl „**Beginnen!**“, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe die Kommandos:

„Habt – acht!

Rechts – um!

Gruppe – ruht!“

Danach macht der GRKDT eine weitere Linkswendung und tritt an den linken Flügel der Bewerbungsgruppe.

Nun gibt der GRKDT den Befehl:

„Zum Angriff!“

und macht mit der Signalpfeife einen Pfiff.

Der GRKDT begibt sich als erster über die Hindernisse des Bahnabschnittes I und nimmt am Ende des Bahnabschnittes II (65m-Marke) zwischen den beiden Spritzwänden in der Bahnmitte Aufstellung. Der GRKDT hat die Aufgabe, den Bewerb zu überwachen, er darf aber während des Bewerbes keine Anweisungen erteilen.

Der GRKDT, der den Beobachtungsstandort bei der 65m-Marke zwischen den Spritzenwänden eingenommen hat, muß diesen Standort gemeinsam mit den Bewerbern mit der Nummer 2 und 3 verlassen und begibt sich in den Bahnabschnitt IV, auch wenn die Bewerber mit der Nummer 4 und 5 bereits früher mit dem Zielspritzen fertig sind.

Wenn die Bewerbungsgruppe vollzählig im Bahnabschnitt IV in Linie zu zwei Gliedern ausgerichtet angetreten ist und der GRKDT im rechten Winkel zur Bewerbungsgruppe steht, gibt dieser durch Heben der rechten Hand dem HB das Zeichen „Feuerwehrhindernisübung beendet“.

Der HB, der B1 und der B2 ermitteln die für die Feuerwehrhindernisübung benötigte Zeit. Die Bewerber stellen die gemachten Fehler fest, der HB trägt sie in das Anmeldungs- und Wertungsblatt B ein.

Dann ruft er den GRKDT und informiert ihn gemeinsam mit den Bewertern über die benötigte Zeit und über die festgestellten Fehler. Danach gibt der HB das Ergebnis der Bewerbungsgruppe bekannt und der Reservemann tritt ein.

Nun meldet der GRKDT die Bewerbungsgruppe, die im Bahnabschnitt IV steht, beim HB mit folgenden Kommanden ab:

„Habt – acht! Zur Meldung an den Herrn Hauptbewerter Gruppe rechts – schaut!“

Hierauf macht der GRKDT eine Rechtswendung, salutiert und meldet dem HB:

"Herr Hauptbewerter, ... (Jugendfeuerwehrmitglied, Familienname) meldet: Bewerbungsgruppe ... (Ortsname) zum Abmarsch - fertig."

Daraufhin gibt ihm der HB den Befehl ("Reservemitglied eintreten!")
"Abmarschieren!".

Der GRKDT wiederholt den Befehl, salutiert, macht eine Linkswendung und gibt an die Bewerbungsgruppe die Kommandos:

**"Habt - acht!
Rechts - um!"**

Der GRKDT tritt ein.

"Im Schritt - marsch!"

Die Bewerbungsgruppe marschiert aus Bahnabschnitt IV der Bewerbungsbahn.

Der GRKDT gibt sodann die Kommandos:

"Gruppe - halt!

Links - um!"

Auf der Stelle - abtreten!".

Nummer 2

Die Nummer 2 tritt vorne links neben dem GRKDT (Nr. 1) an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

begibt sich der Bewerber Nr. 2 ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes zu der bereitstehenden Kübelspritze im Bahnabschnitt II.

Der GRKDT darf nicht überholt werden. die Reihenfolge der anderen Bewerber ist egal.

Die Nummer 2 begibt sich nach der Überwindung des Bahnabschnittes I zu jener Kübelspritze, welche auf der in Angriffsrichtung linken Seite der Bewerbsbahn abgestellt ist.

Der Bewerber mit die Nr. 2 ergreift das D-Strahlrohr, begibt sich bis zur roten Markierung bei der 63 m-Marke vor und richtet den Wasserstrahl auf das Spritzloch.

Diese rote Markierung darf vor und während des Zielspritzens nicht berührt werden.

Beim Verlassen der Position wird das Betreten nicht mehr als Fehler bewertet.

Es wird als "Falsches Arbeiten" bewertet, wenn die Nummer 3 dem Strahlrohrführer mit der Nummer 2 das D-Strahlrohr übergibt.

Die Nummer 2 begibt sich nach dem Zielspritzen zwischen den Spritzwänden bei der 65 m-Marke zum Gerätegestell und legt bei ihrer Nummer das richtige Gerät zur gezeigten Abbildung ab.

Anschließend begibt sich die Nummer 2 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 3

Die Nummer 3 tritt links neben dem GRKDT hinter Bewerber Nummer 2 an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

begibt sich die Nr. 3 ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes zu der bereitstehenden Kübelspritze im Bahnabschnitt II.

Der GRKDT darf nicht überholt werden, die Reihenfolge der anderen Bewerber/innen ist egal.

Die Nummer 3 begibt sich nach der Überwindung des Bahnabschnittes I zu jener Kübelspritze, welche auf der in Angriffsrichtung linken Seite der Werbungsbahn abgestellt ist.

Die Nr. 3 ergreift den Pumpengriff der bereitstehenden Kübelspritze und betätigt diesen, bis das optische und akustische Signal der Messeinrichtung anspricht. Reichen die 10 l Wasser in der Kübelspritze nicht aus, so hat die Nr. 3 Wasser aus dem bereitgestellten Kübel in die Kübelspritze nachzugießen. Der Pumpvorgang ist bis zum Erfüllen der Aufgabe fortzusetzen.

Es wird als "Falsches Arbeiten" bewertet, wenn die Nummer 3 dem Strahlrohrführer mit der Nummer 2 das D-Strahlrohr übergibt.

Die Nummer 3 begibt sich nach dem Zielspritzen zwischen den Spritzwänden bei der 65 m-Marke zum Gerätegestell und legt bei ihrer Nummer das richtige Gerät zur gezeigten Abbildung ab.

Anschließend begibt sich die Nummer 3 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 4

Die Nr. 4 tritt gemäß der Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nr. 2 an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

begibt sich die Nr. 4 ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes zu der bereitstehenden Kübelspritze im Bahnabschnitt II.

Der GRKDT darf nicht überholt werden, die Reihenfolge der anderen Bewerber/innen ist egal.

Die Nummer 4 begibt sich nach der Überwindung des Bahnabschnittes I zu jener Kübelspritze, welche auf der in Angriffsrichtung rechten Seite der Bewerbsbahn abgestellt ist.

Die Nr. 4 ergreift das D-Strahlrohr, begibt sich bis zur roten Markierung bei der 63 m-Marke vor und richtet den Wasserstrahl auf das Spritzloch. Diese rote Markierung darf vor und während des Zielspritzens nicht berührt werden.

Beim Verlassen der Position wird das Betreten nicht mehr als Fehler bewertet.

Es wird als "Falsches Arbeiten" bewertet, wenn die Nummer 5 dem Strahlrohrführer mit der Nummer 4 das D-Strahlrohr übergibt.

Die Nummer 4 begibt sich nach dem Zielspritzen zwischen den Spritzwänden bei der 65 m-Marke zum Gerätegestell und legt bei ihrer Nummer das richtige Gerät zur gezeigten Abbildung ab.

Anschließend begibt sich die Nummer 4 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 5

Die Nr. 5 tritt gemäß der Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nr. 3 an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

begibt sich die Nr. 5 ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse des ersten Bahnabschnittes zu der bereitstehenden Kübelspritze im Bahnabschnitt II.

Der GRKDT darf nicht überholt werden, die Reihenfolge der anderen Bewerber/innen ist egal.

Die Nummer 5 begibt sich nach der Überwindung des Bahnabschnittes I zu jener Kübelspritze, welche auf der in Angriffsrichtung rechten Seite der Bewerbsbahn abgestellt ist.

Die Nr. 5 ergreift den Pumpengriff der bereitstehenden Kübelspritze und betätigt diesen, bis das optische und akustische Signal der Messeinrichtung anspricht.

Reichen die 10 l Wasser in der Kübelspritze nicht aus, so hat der/die Bewerber/in mit der Nr. 5 Wasser aus dem bereitgestellten Kübel in die Kübelspritze nachzugießen. Der Pumpvorgang ist bis zum Erfüllen der Aufgabe fortzusetzen.

Es wird als "Falsches Arbeiten" bewertet, wenn die Nummer 5 dem Strahlrohrführer mit der Nummer 4 das D-Strahlrohr übergibt.

Die Nummer 5 begibt sich nach dem Zielspritzen zwischen den Spritzwänden bei 65 m-Marke zum Gerätegestell und legt bei ihrer Nummer das richtige Gerät zur gezeigten Abbildung ab.

Anschließend begibt sich die Nummer 5 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 6

Die Nummer 6 tritt gemäß den Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nr. 4 an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

legt die Nummer 6 gemeinsam mit den Bewerbern Nr. 7 bis 9 über bzw. unter bzw. durch die Hindernisse des Bahnabschnittes I eine C-Löschleitung.

Die Nummer 6 beginnt.

Er/Sie ergreift einen der 4 abgestellten, doppelt gerollten C-Druckschläuche, öffnet den Schlauchträger und kuppelt eine C-Druckkupplung an die in der Mitte der Startlinie fix montierte C-Druckkupplung an.

Die Nummer 6 begibt sich nach dem Ankuppeln des ersten C-Druckschlauches an die fix montierte C-Druckkupplung, ausgerüstet mit dem Schlauchträger des ersten C-Druckschlauches, ordnungsgemäß über bzw. durch die Hindernisse "Wassergraben", "Hürde" und "Kriechtunnel" zur Nummer 9.

Hier angelangt, ergreift er/sie das Ende des vierten C-Druckschlauches und legt diesen in Angriffsrichtung rechts neben dem "Laufbrett" in Richtung 60 m-Marke aus. Die C-Löschleitung muss mindestens die 59 m-Marke erreichen.

Das Hindernis "Laufbrett" muss von der Nr. 6 in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang der beiden Seiten des "Laufbrettes" darf der Boden nicht betreten werden.

Die Nr. 6 hat die vier Hindernisse im Bahnabschnitt I zu bewältigen und bei der 58m-Marke den mitgebrachten Schlauchträger in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbungsbahn in Angriffsrichtung bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden.

Wenn die C-Löschleitung fertig gestellt ist, hat sich die Nummer 6 zum Knotengestell bei der 70 m-Marke zu begeben.

Am Knotengestell findet er/sie oberhalb ihrer Nummer die Abbildung eines Knotens vor, den er/sie am Knotengestell anzufertigen hat.

Der angefertigte Knoten muss der Abbildung entsprechend erkennbar und rund um den Balken wirksam angelegt sein. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben begibt sich die Nr. 6 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 7

Die Nummer 7 tritt gemäß den Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nr. 5 an.

Nach dem Befehl

"Zum Angriff!"

legt die Nummer 7 gemeinsam mit den Nummern 6, 8 und 9 über bzw. unter bzw. durch die Hindernisse des Bahnabschnittes I eine C-Löschleitung.

Die Nummer 7 ergreift einen doppelt gerollten C-Druckschlauch und das Ende des von der Nummer 6 geöffneten ersten C-Druckschlauches.

Diesen zieht er/sie über den Wassergraben in Angriffsrichtung aus. Dabei hat er/sie das Hindernis "Wassergraben" ohne Berührung der Markierungen zu überspringen.

Ist dieser C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet die Nummer 7 ihren mitgenommenen C-Druckschlauch und kuppelt ein Ende dieses geöffneten C-Druckschlauches mit dem Ende des von ihr ausgezogenen C-Druckschlauches zusammen. Das Hindernis "Laufbrett" muss von der Nr. 7 in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang der beiden Seiten des "Laufbrettes" darf der Boden nicht betreten werden.

Die Nr. 7 hat die vier Hindernisse im Bahnabschnitt I zu bewältigen und bei der 58m-Marke den mitgebrachten Schlauchträger in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbungsbahn in Angriffsrichtung bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden.

Wenn die C-Löschleitung fertig gestellt ist, hat sich die Nummer 7 zum Knotengestell bei der 70 m-Marke zu begeben.

Am Knotengestell findet er/sie oberhalb ihrer Nummer die Abbildung eines Knotens vor, den er/sie am Knotengestell anzufertigen hat.

Der angefertigte Knoten muss der Abbildung entsprechend erkennbar und rund um den Balken bzw. Strahlrohr wirksam angelegt sein.

Nach Erfüllung ihrer Aufgaben begibt sich die Nr. 7 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70 m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 8

Die Nummer 8 tritt gemäß den Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nr. 6 an.

Nach dem Befehl: "Zum Angriff!"

legt die Nummer 8 gemeinsam mit den Nummern 6, 7 und 9 über bzw. unter bzw. durch die Hindernisse des Bahnabschnittes I eine C-Löschleitung.

Die Nummer 8 ergreift beim Start ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über das Hindernis "Wassergraben" bis zum geöffneten

C-Druckschlauch der Nummer 7.

Er/Sie ergreift das Ende des geöffneten C-Druckschlauches und zieht den zweiten C-Druckschlauch in Angriffsrichtung aus. Bei der 23m-Marke zieht er/sie den zweiten C-Druckschlauch unter der Hürde durch.

Er/Sie selbst überwindet mit seinem doppelt gerollten C-Druckschlauch das Hindernis "Hürde". Seinen /Ihren mitgetragenen C-Druckschlauch darf er/sie aber nicht über die "Hürde" werfen.

Hat die Nummer 8 den C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er/sie seinen/ihren mitgenommenen C-Druckschlauch und kuppelt das Ende des von ihm/ihr ausgezogenen C-Druckschlauches mit einem Ende seines/ihrer mitgebrachten C-Druckschlauches zusammen. Das Hindernis "Laufbrett" muss von der Nr.8 in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang der beiden Seiten des "Laufbrettes" darf der Boden nicht betreten werden.

Die Nummer 8 hat die vier Hindernisse im Bahnabschnitt I zu bewältigen und bei der 58m-Marke den mitgebrachten Schlauchträger in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbungsbahn in Angriffsrichtung bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden.

Wenn die C-Löschleitung fertig gestellt ist, hat sich der Bewerber mit der Nummer 8 zum Knotengestell bei der 70m-Marke zu begeben.

Am Knotengestell findet der Bewerber oberhalb seiner Nummer die Abbildung eines Knotens vor, den er am Knotengestell anzufertigen hat. Der angefertigte Knoten muss der Abbildung entsprechend erkennbar und rund um den Balken bzw. Strahlrohr wirksam angelegt sein.

Nach Erfüllung seiner Aufgaben begibt sich die Nummer 8 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

Nummer 9

Die Nummer 9 tritt gemäß den Bestimmungen für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen (FJLA) in Bronze und Silber links neben der Nummer 7 an.

Nach dem Befehl: „Zum Angriff!“

legt die Nummer 9 gemeinsam mit den Nummern 6, 7 und 8 über bzw. unter bzw. durch die Hindernisse des Bahnabschnittes I eine C-Löschleitung.

Die Nummer 9 ergreift beim Start ebenfalls einen C-Druckschlauch und begibt sich ordnungsgemäß über die Hindernisse „Wassergraben“ und „Hürde“. Seinen mitgetragenen C-Druckschlauch darf er aber nicht über die „Hürde“ werfen. Bei der Nummer 8 angekommen, nimmt die Nummer 9 das Ende des dritten C-Druckschlauches und zieht den C-Druckschlauch durch den „Kriechtunnel“ in Angriffsrichtung aus. Hat er diesen C-Druckschlauch ausgezogen, öffnet er den Schlauchträger seines mitgebrachten doppelt gerollten C-Druckschlauches und kuppelt beide C-Druckschläuche zusammen.

Das Hindernis „Laufbrett“ muss von der Nummer 9 in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang der beiden Seiten des „Laufbrettes“ darf der Boden nicht betreten werden.

Die Nummer 9 hat die vier Hindernisse im Bahnabschnitt I zu bewältigen und bei der 58m-Marke den mitgebrachten Schlauchträger in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbungsbahn in Angriffsrichtung bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden.

Wenn die C-Löschleitung fertig gestellt ist, hat sich die Nummer 9 zum Knotengestell bei der 70m-Marke zu begeben.

Am Knotengestell findet der Bewerber oberhalb seiner Nummer die Abbildung eines Knotens vor, den er am Knotengestell anzufertigen hat. Der angefertigte Knoten muss der Abbildung entsprechend erkennbar und rund um den Balken wirksam angelegt sein.

Nach Erfüllung seiner Aufgaben begibt sich die Nummer 9 zwischen dem Geräte- und dem Knotengestell über die 70m-Marke und nimmt Aufstellung im Bahnabschnitt IV.

LANDESFEUERWEHRVERBAND BURGENLAND



**Bestimmungen
für den Bewerb um das
Burgenländische Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (FJBA)
in Bronze und Silber**

Stand Jänner 2011

1. Der Bewerb um das Burgenländische Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen (FJBA) in Bronze und Silber

Um Jugendfeuerwehrmitgliedern (JFM) der Burgenländischen Feuerwehren im Alter ab dem 10. und dem vollendeten 12. Lebensjahr die Möglichkeit zu geben, das im Rahmen der Feuerwehrjugendarbeit erworbene Können öffentlich und im Vergleich mit anderen JFM unter Beweis zu stellen, können JFM am Bewerb um das Burgenländische Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen teilnehmen. Bei diesem Einzelbewerb können JFM das FJBA erwerben.

Folgende Bewerbe um das FJBA können veranstaltet werden:

- Landesfeuerwehrjugendbewerb
(Veranstalter: Landesfeuerwehrverband Burgenland)
- Bezirksfeuerwehrjugendbewerb
(Veranstalter: das jeweils zuständige Bezirksfeuerwehrkommando)

Bei welchem Bewerb das FJBA verliehen wird, wird vom Landesfeuerwehrkommandanten festgelegt.

1.1 Aussehen und Tragweise des Burgenländischen Feuerwehrjugendbewerbsabzeichens

Das Burgenländische FJBA besteht aus dem Buchstaben „J“ das mit 2 gekreuzten Strahlrohren unterlegt und mit einem Eichenlaubkranz umgeben ist. Am oberen Rand befindet sich das burgenländische Landeswappen.



Das FJBA wird auf der Patte der linken Brusttasche (rechte Hälfte) auf der Bluse der Feuerwehrjugend getragen. Es darf jeweils nur die höchste Stufe des FJBA getragen werden. Die Teilnahme am Bewerb um das FJBA wird im Feuerwehrpass des JFM vermerkt.

1.2 Das FJBA in Bronze

Das FJBA in Bronze erwirbt, wer am Bewerb um das FJBA teilgenommen hat und nach den vorliegenden Bestimmungen mindestens 900 Punkte erreicht hat.

1.3. Das FJBA in Silber

Das FJBA in Silber wird an jene JFM vergeben, welche bereits im vorangegangenen Jahr das FJBA in Bronze erworben haben. Für den Erwerb des FJBA in Silber gelten die gleichen Bedingungen (900 Mindestpunkte) wie für den Erwerb des FJBA in Bronze, zusätzlich muss jeweils ein vom Bewerber bestimmter Knoten angefertigt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung

Teilnahmeberechtigt am Bewerb um das FJBA sind Bewerber ab dem 10. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr die ordnungsgemäß (Stammblatt und Feuerwehrpass) beim Landesfeuerwehrverband Burgenland gemeldet sind. Für die Altersbewertung wird das effektive Alter am Stichtag (ist 1. Bewerbungstag) herangezogen.

Über die Zulassung von Gästebewerbern entscheidet der entsendende und veranstaltende Feuerwehrverband.

2.2 Bewerbungsgeräte

Sämtliche zur Durchführung des Bewerbes erforderlichen Geräte werden vom Veranstalter beigestellt und aufgebaut. Pro Bewerbungsbahn werden folgende Geräte benötigt:

- 1 C-Festkupplung fix montiert (für den Start)
- 1 Wassergraben
- 1 Hürde
- 1 Kriechtunnel
- 1 Laufbrett
- 1 Gerätegestell
- 1 Verteiler
- 1 Sammelstück
- 1 Schlauchträger
- 1 Schlauchträgerkiste
- 1 Schlauchhalter
- 1 Kupplungsschlüssel ABC
- 1 Saugkorb
- 2 C-Mehrzweck-Strahlrohre absperrbar
- 1 Knotengestell
- 1 Leine - 2m, Durchmesser 8 mm (nur FJBA in Silber)
- 1 leerer 6-kg-Handfeuerlöscher
- 2 C-Druckschläuche, doppelt gerollt, je 15 m lang, mit je einem Schlauchträger mit Klemmschnalle
- 1 Holzunterlage, Maße 80 x 80 x max. 3 cm
- 1 Holzunterlage, Maße 200 x 50 x max. 3 cm

2.3 Skizzen der Hindernisse

Da der Bewerb um das FJBA in der Regel gemeinsam mit dem Leistungsbewerb der Feuerwehrjugend abgehalten wird, kann die Bewerbungsbahn des Leistungsbewerbes auch für den Bewerb um das FJBA verwendet werden.

Skizzen der Hindernisse entsprechen den Bestimmungen für den Bewerb um das FJLA in Bronze und Silber, ÖBFV Fachschriftenheft 4, in der jeweils gültigen Fassung.

Andere als die beigestellten Geräte sowie selbst mitgebrachte Hilfsmittel dürfen beim Bewerb nicht verwendet werden.

Die Geräte haben auf allen Bahnen gleicher Art zu sein und müssen den geltenden Ö-Normen oder den Richtlinien des ÖBFV entsprechen.

2.4 Bekleidung und persönliche Ausrüstung

Bekleidung der Feuerwehrjugend mit Jugendhelm gemäß Bekleidungsvorschrift FJ des ÖBFV (Helm mit Korpsabzeichen vorne, Bluse mit Korpsabzeichen auf der linken Brusttasche und Ortsnamen am linken Ärmel). Der Jugendhelm ist während der Übung zu tragen, er zählt als Gerät. Das Tragen von Spikes und Stollenschuhen sowie das barfuß Laufen sind untersagt. Bewerber, die nicht vorschriftsmäßig gekleidet und ausgerüstet sind, dürfen nicht antreten.

3. Die Bewerter

3.1 Die Bewerbsleitung

Die Bewerbsleitung für den Bewerb um das FJBA in Bronze und Silber ist mit der Bewerbsleitung für den Bewerb um das Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Bronze und Silber identisch.

3.2 Die Bewerter für den Bewerb um das FJBA

Für jede Bahn ernannt der Bewerbsleiter eine Bewertergruppe. Für eine genügende Anzahl von Reservebewertern ist zu sorgen.

Eine Bewertergruppe besteht aus:

- 1 Hauptbewerter (HB) = Zeitnehmer
- 1 Bewerber 1 (B 1) = 1. Zeitnehmer
- 1 Bewerber 2 (B 2) = 2. Zeitnehmer

Den Bewertern obliegt die Bewertung und Zeitnehmung.

3.3 Die Bewerter der Berechnungsausschüsse

3.3.1 Berechnungsausschuss A

Der Berechnungsausschuss ist in unmittelbarer Nähe der Bahn einzurichten. Der Berechnungsausschuss A untersteht dem Leiter des Berechnungsausschusses A, der vom Bewerbsleiter ernannt wird.

Der Berechnungsausschuss A besteht aus so vielen Bewertern, wie für die Erfüllung der Aufgaben des Berechnungsausschusses A notwendig sind.

Den Bewertern des Berechnungsausschusses A obliegt:

- * Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Bewerb
- * Überprüfung des Anmeldungs- und Wertungsblattes
- * Überprüfung des Feuerwehrpasses
- * Überprüfung der Bekleidung
- * Eintragung der Vorgabepunkte ins Anmeldungs- und Wertungsblatt.

3.3.2 Berechnungsausschuss B

Der Bewertungsausschuss B befindet sich in einer vom Bewerbungsleiter bestimmten Unterkunft.

Der Berechnungsausschuss B setzt sich zusammen aus:

- dem Leiter des Berechnungsausschusses B
- weiteren Bewertern und Schreibkräften in ausreichender Anzahl.

Dem Berechnungsausschuss B obliegt:

- Überprüfung der eingetragenen Bewertungen
- Berechnung der erreichten Punkteanzahl
- Ausfertigung der Urkunden
- Eintragung des Antretens in den Feuerwehrpass
- Durchführung sämtlicher Vorbereitungsarbeiten für die Übergabe der Feuerwehrpässe, Urkunden und Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen.

3.4 Die Bewerter der Organisation und des Ordnerdienstes

Der Ordnerdienst wird von Feuerwehrangehörigen der jeweiligen örtlichen Feuerwehr gebildet. Er untersteht dem Bewerbungsleiter und wird vom Kommandanten des Ordnerdienstes geführt.

4. Der Bewerbungsplatz

4.1 Die Bewerbungsbahn

Für die Durchführung des Bewerbes ist pro Bewerbungsbahn eine ebene Rasenfläche im Ausmaß von 75 x 5 m erforderlich.

4.2 Bewerbungsgerät des Bewerbes

In der Mitte der Startlinie ist eine fix montierte C-Festkupplung angebracht. Links (immer in Angriffsrichtung gesehen) daneben ist unmittelbar hinter der Startlinie ein doppelt gerollter C-Druckschlauch mit Schlauchträger abgestellt und ein C-Strahlrohr absperrbar abgelegt. Beide C-Druckkupplungen des Schlauches müssen in Angriffsrichtung weisen.

Beim C-Strahlrohr muss das Mundstück in Angriffsrichtung weisen.

Der Zwischenraum zwischen der fix montierten C-Festkupplung, dem C-Druckschlauch und dem C-Strahlrohr darf die Schlauchbreite nicht überschreiten.

Der Wassergraben

1,8m breit und 2m lang und wird in der Mitte (90cm) durch eine Markierung geteilt.

Die Hürde

70 cm hoch, 2 m breit. Die Hürde befindet sich in Bahnmitte bei der 23 m-Marke. Sie ist quer zur Bahn gestellt.

Der Kriechtunnel

6 m lang, 60 cm breit und 80 cm hoch. Der Kriechtunnel wird zwischen der 35 m-Marke und der 41m-Marke aufgestellt. Die Mitte des Kriechtunnels befindet sich bei der 38 m- Marke.

Das Laufbrett

Das Laufbrett ist 2 m lang und 20 cm breit. Seine obere Fläche befindet sich 35 cm über dem Boden; es steht der Länge nach in Angriffsrichtung. Das Laufbrett wird zwischen der 52 m-Marke und der 54 m-Marke aufgestellt. Die Mitte des Laufbrettes befindet sich bei der 53 m-Marke.

Schlauchträgerkiste

Die Schlauchträgerkiste befindet sich bei der 58 m-Marke am rechten Rand der Bewerbsbahn. Die Mindestgröße der Schlauchträgerkiste ist 60 x 40 x 30 cm.

Handfeuerlöscher auf Holzunterlage

In Bahnmitte, bei der 68 m-Marke befindet sich eine max. 3 cm hohe, feste Holzunterlage (Maße 80 x 80 x max. 3 cm), auf der ein leerer 6-kg-Handfeuerlöscher steht.

Das Gerätegestell

Das Gerätegestell ist am linken Rand der Bewerbsbahn bei der 70 m-Marke aufgestellt.

Die Abbildungen zeigen Fotos folgender Geräte:

- Verteiler
- C-Mehrzweck-Strahlrohr
- C-Druckschlauch gerollt mit Schlauchträger
- Sammelstück
- Schlauchhalter
- Schlauchträger
- Kupplungsschlüssel ABC
- Saugkorb

Diese Geräte sind seitlich vor dem Gerätegestell auf einer auf dem Boden liegenden Platte (Holzunterlage, Maße 200 x 50 x max. 3 cm) abgelegt.

Das Knotengestell

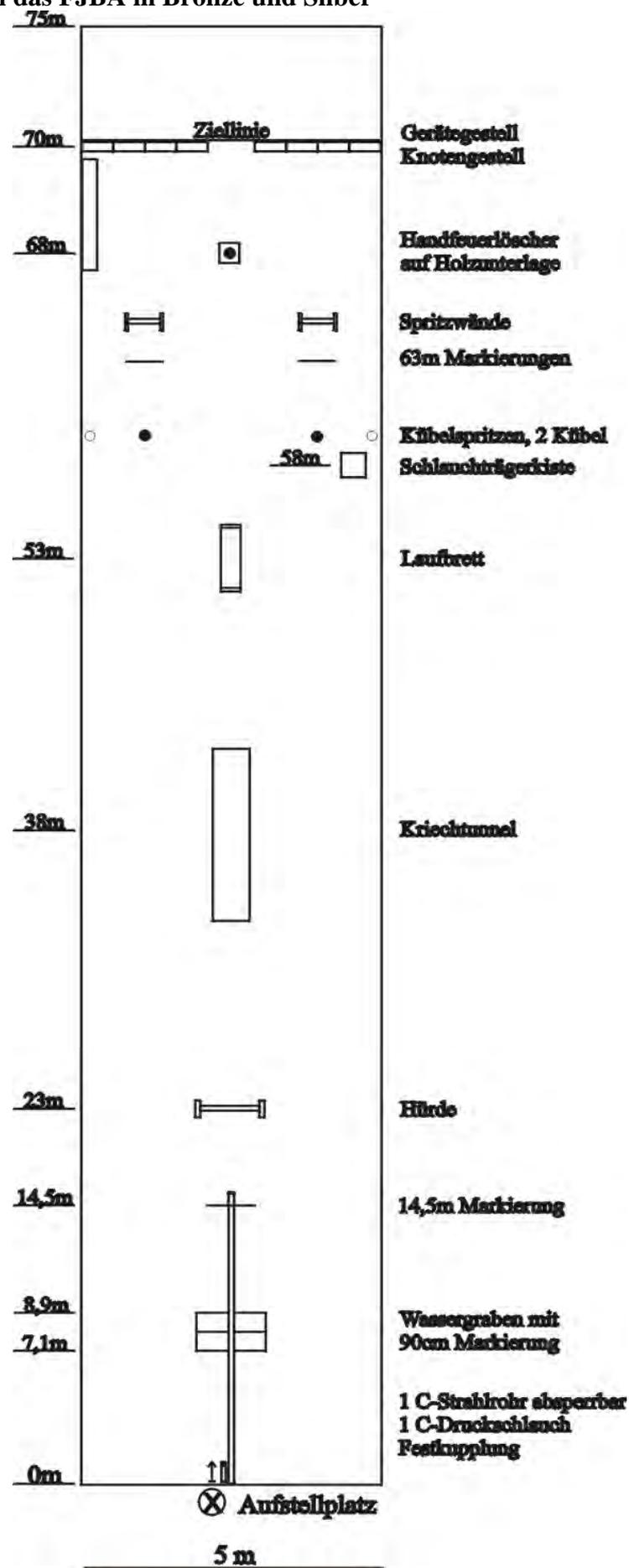
Das Knotengestell ist am rechten Rand der Bewerbsbahn bei der 70 m- Marke aufgestellt.

Es ist 1 m hoch und 2 m breit. Am Knotengestell wird nur eine auswechselbare Abbildung folgender Seilknoten befestigt:

- Kreuzklank
- Kreuzknoten (Rechter Knoten)
- Zimmermannsstich (Zimmermannsklank)

Auf dem Balken des Knotengestells hängt ein Stück Leine mit 2m Länge.

4.3 Skizze des Bewerbes um das FJBA in Bronze und Silber



5. Bewerbsvorbereitung

5.1 Die Voranmeldung

Siehe Bestimmungen für den Bewerb um das FJLA in Bronze und Silber, Heft 4, 6. Ausgabe, September 2005.

Die Teilnehmenden Feuerwehren übersenden dem Landesfeuerwehrkommando die Namensliste der Bewerber.

5.2 Die endgültige Anmeldung

Mit der Meldung beim Berechnungsausschuss A erfolgt die endgültige Anmeldung.

5.3 Der Bewerbungsplan

Nach Einlangen der Voranmeldungen erstellt die Bewerbungsleitung den Bewerbungsplan (Zeitplan).

6. Der Wettbewerbsbeginn

6.1 Die Wettbewerbsöffnung

Die Wettbewerbsleitung hat für die Wettbewerbsöffnung genaue Weisungen zu erlassen. In der Regel nehmen die JFM der ersten Durchgänge an der Wettbewerbsöffnung teil.

6.2 Anmeldung beim Berechnungsausschuss A

Die JFM haben sich rechtzeitig vor der im Wettbewerbsplan angegebenen Prüfungszeit beim Berechnungsausschuss A einzufinden.

Nach Aufruf melden sie sich zur Übergabe und zur Überprüfung des Feuerwehrpasses und des Wertungsblattes. Die JFM werden auf ihre vorschriftsmäßige Bekleidung überprüft. Nach der Überprüfung des Wertungsblattes und des Feuerwehrpasses werden den JFM das Wertungsblatt und der Feuerwehrpass in einem Kuvert wieder ausgehändigt.

6.3 Wertungsblatt

1. BGLD.

LANDESFEUERWEHRJUGENDBEWERB

in Mischendorf 04. bis 05. Juli 2008

Bewerbsnummer

Wertungsblatt

der Feuerwehrjugend der Freiwilligen Feuerwehr:

Feuerwehr-Stamm-Nr.:(5-stellig) BFKDO:

Stamm-Nr. (8-stellig)	Vor- und Zuname	Besitz FJBA JA oder NEIN		Geburtsdatum			Alter
		Bro.	Sil.	JJ	MM	TT	

Bekleidungsfehler (Berechnungsausschuss A) je Fall 5	JA	NEIN
---	----	------

Zeit Hindernisübung	(Angabe in 1/100Sekunden)	
---------------------	---------------------------	--

		HB	B1	B2	Summe
Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe	je Fall 10				
Offenes Kupplungspaar	je Fall 20				
Verdrehen des Schlauches	je Fall 5				
Nicht ordnungsgemäß ausgelegter C-Druckschlauch	je Fall 10				
Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät	je Fall 5				
Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät oder falscher Knoten	je Fall 10				

.....
Hauptbewerter

7. Der Bewerb um das FJBA

7.1 Die Tätigkeit des JFM

Das JFM marschiert nach Aufforderung vom Berechnungsausschuss A zum Aufstellplatz vor die Startlinie. Das JFM überreicht dem Bewerber 1 das Kuvert mit dem Wertungsblatt und seinem Feuerwehrpass.

Das JFM salutiert und meldet dem Bewerber 1:

„ Herr Bewerber,..... (JFM, Familienname) meldet sich zum Bewerb.“

Darauf gibt der B 1 den Befehl:

„Zum Abmarsch – fertig!“

Der Bewerber wiederholt den Befehl des B1, räumt daraufhin das Gerät zusammen und legt es vorschriftsmäßig auf. Nach dem Zusammenräumen begibt sich das JFM wieder zum Aufstellplatz vor die Startlinie.

Nun gibt der Hauptbewerter den Befehl:

„Zum Angriff!“ und drückt die Stoppuhr. Damit beginnt die Zeitnehmung.

Das JFM begibt sich in die Bewerbsbahn und ergreift dann den doppelt gerollten C-Druckschlauch, öffnet den Schlauchträger und kuppelt eine C-Druckkupplung an die in der Mitte der Startlinie fix montierte C-Festkupplung an. Das JFM nimmt vom Start weg ein absperrbares C-Mehrzweck-Strahlrohr absperrbar auf, kuppelt es an den C-Druckschlauch an und erst dann zieht das JFM den C-Druckschlauch in Angriffsrichtung aus. Dabei muss er bei der 7,1m Marke den Wassergraben überwinden, ohne die 90cm Markierung zu berühren.

Nach der 14,5m Marke muss das angekuppelte Strahlrohr am Boden abgelegt werden.

Nun überwindet das JFM die Hürde bei der 23 m-Marke. Diese kann mit Händen und Füßen berührt werden.

Zwischen der 35 m-Marke und der 41 m-Marke begibt sich das JFM durch den Kriechtunnel in Angriffsrichtung vor.

Nun überwindet das JFM das zwischen der 52 m-Marke und der 54 m-Marke aufgestellte Laufbrett. Das Hindernis „Laufbrett“ muss in voller Länge in Angriffsrichtung überwunden werden. Es muss mindestens mit einem Fuß betreten werden. Entlang beider Seiten des „Laufbrettes“ darf der Boden zwischen den angebrachten Markierungen nicht betreten werden.

Der mitgebrachte Schlauchträger ist in der Schlauchträgerkiste abzulegen, die auf der rechten Seite der Bewerbsbahn bei der 58 m-Marke bereitgestellt ist. Der Tragegriff des Schlauchträgers muss sich in der Schlauchträgerkiste befinden. Hängt der Tragegriff aus der Schlauchträgerkiste heraus, wird dies als „Liegengebliebenes oder verlorenes Gerät“ bewertet.

Wenn ein JFM ein Hindernis nicht ordnungsgemäß überwunden hat, kann es dieses neuerlich in Angriffsrichtung überwinden.

Beim Gerätegestell bei der 70 m-Marke angelangt, legt das JFM alle vier richtigen Geräte einzeln zur gezeigten Abbildung ab. Fällt ein abgelegtes Gerät vom Gerätegestell, ist dies als „Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ zu bewerten. Übertragt ein Gerät das Ablagefeld ist dies als „Falsches Arbeiten“ zu bewerten.

Anschließend nimmt das JFM bei der 68 m-Marke den auf der Holzunterlage stehenden leeren 6-kg-Handfeuerlöscher auf und passiert damit die Ziellinie bei der 70 m-Marke (Ende der Zeitnehmung).

Das FJBA in Silber

Nach Bewältigung der Aufgabe am Gerätegestell begibt sich das JFM zum Knotengestell auf der rechten Seite bei der 70 m-Marke und fertigt einen vom Bewerter bestimmten Knoten an.

Folgende Knoten **stehen zur Verfügung**:

- Kreuzklank
- Kreuzknoten (Rechter Knoten)
- Zimmermannsstich (Zimmermannsklank)

Anschließend nimmt das JFM bei der 68 m-Marke den auf der Holzunterlage stehenden leeren 6-kg-Handfeuerlöscher auf und passiert damit die Ziellinie bei der 70 m-Marke (Ende der Zeitnehmung).

Der HB und die beiden Zeitnehmer stoppen die Zeit und vergleichen diese. Stimmen die Zeiten nicht überein, wird das Mittel der gestoppten Zeiten genommen. Dieses wird von den Zeitnehmern festgelegt und danach dem JFM bekannt gegeben.

Ist eine der Stoppuhren ausgefallen oder wurde falsch gestoppt, gilt das Mittel der restlichen beiden Stoppuhren. Bei elektronischer Zeitnehmung (die Zeitnehmer entfallen dadurch nicht) wird die tatsächliche Zeit, also mit 1/100 Wertung herangezogen.

Bei der Überprüfung auf das Vorhandensein einer offenen Kupplung geht das JFM mit dem HB mit.

Der HB trägt in das Wertungsblatt die aufgezeigten Fehler in die Spalten des HB und der Bewerter ein. In der Punktespalte trägt er die entsprechende Schlechtpunkteanzahl ein.

Der B 1 begibt sich wieder in Richtung Start zur Entgegennahme der Meldung des nächsten JFM.

Ein Bewerter der Organisation bringt das Kuvert mit den Unterlagen vom HB zum Berechnungsausschuss B.

7.2 Die Arbeit der Bewerter

Zur Entgegennahme der Meldung des JFM am Aufstellplatz an den B 1 tritt dieser bis vier Schritte an das JFM heran.

Nachdem das JFM das Bewerbungsgerät zusammengeräumt hat, überprüfen die Bewerber das abgelegte Bewerbungsgerät.

Auf das Startkommando des HB drücken der HB, der B 1, der B 2 die Stoppuhren. Damit beginnt die Zeitnehmung für den Bewerb. Nach dem Start begeben sich der HB und der B1 in Angriffsrichtung.

Der B 1 bewertet das ordnungsgemäße Überwinden der Hindernisse „Wassergraben, Hürde, Kriechtunnel, Laufbrett“, überprüft den vom Start weg ausgelegten C-Druckschlauch und fungiert zugleich als erster Zeitnehmer.

Der B 2 bewertet das Ablegen des Schlauchträgers in die Schlauchträgerkiste, der Geräte auf dem Gerätegestell und das Passieren der Ziellinie mit dem Handfeuerlöscher. Er fungiert zugleich als zweiter Zeitnehmer. Beim Bewerb um das FJBA in Silber bewertet B 2 auch den am Knotengestell angefertigten Knoten.

Jeder Bewerber bewertet nur seinen Bewerbungsabschnitt.

Der HB fungiert als Zeitnehmer und kontrolliert den gesamten Bewerb. Er trägt die Zeit und die Fehlerpunkte in das Wertungsblatt ein. Die Bewertung durch ihn hat nach Rücksprache mit den zuständigen Bewertern zu erfolgen, um eine Doppelbewertung auszuschließen.

Sobald das JFM die Ziellinie passiert hat, drücken der HB und die beiden Zeitnehmer ihre Stoppuhren.

Ein Verlassen der 5 m breiten Bewerbungsbahn durch das JFM während des Bewerbes wird als „Falsches Arbeiten“ gewertet. Verlassen der Bewerbungsbahn liegt vor, wenn die Bewerbungsbahnbegrenzungen mit beiden Füßen übertreten wird.

8. Die Wertung

Der HB trägt die Wertungen in das Wertungsblatt ein.

Gemachte Fehler können behoben werden, indem sich das JFM in Richtung Start zurückbegibt und alle Hindernisse ab dem Ort, an dem der Fehler korrigiert wurde, erneut überwindet.

Es werden Vorgabe- und Schlechtpunkte vergeben. Die Reihenfolge in der nachstehenden Beschreibung der Schlechtpunkte deckt sich mit der Reihenfolge im Wertungsblatt.

8.1 Vorgabepunkte

Jedes JFM erhält je nach Alter Vorgabepunkte:

Bronze : 10 Jahre bis 11 Jahre – 1000 Vorgabepunkte

Silber: 11 Jahre 1000 Vorgabepunkte

8.2 Schlechtpunkte

8.2.1 Bekleidungsfehler (5 Schlechtpunkte)

8.2.2 Zeit des Bewerbes

Jede für den Bewerb benötigte Sekunde ist ein Schlechtpunkt.

8.2.3 Nicht ordnungsgemäß überwundenes Hindernis oder gelöste Aufgabe (10 Schlechtpunkte)

Wird ein Hindernis von einem JFM nicht vorschriftsmäßig passiert oder Tätigkeiten nicht so ausgeführt, wie in diesen Bestimmungen beschrieben, wird dies je Fall mit 10 Schlechtpunkten bewertet.

8.2.4 Offenes Kupplungspaar (20 Schlechtpunkte)

„Offenes Kupplungspaar“ wird bewertet, wenn nach dem Bewerb ein Kupplungspaar nicht oder nur mit einer Knagge gekuppelt ist.

8.2.5 Nicht ordnungsgemäß ausgelegter C-Druckschlauch (10 Schlechtpunkte)

Der C-Druckschlauch mit angekuppeltem C-Mehrzweck-Strahlrohr absperren muss mindestens die 14,5 m-Marke erreichen.

8.2.6 Verdrehen des Schlauches (5 Schlechtpunkte)

Wenn der C-Druckschlauch einen Drall aufweist, wird dies mit 5 Schlechtpunkten bewertet.

8.2.7 Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät (auch Jugendhelm) (5 Schlechtpunkte)

„Liegegebliebenes oder verlorenes Gerät“ wird bewertet, wenn der Schlauchträger nicht auf dem dafür vorgeschriebenen Platz abgelegt wird. Wird auch bei Verlust des Feuerwehrjugendhelmes bewertet.

8.2.8 Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät (10 Schlechtpunkte)

„Falsch am Gerätegestell abgelegtes Gerät“ wird bewertet, wenn ein JFM ein Gerät ablegt, welches nicht der gezeigten Abbildung entspricht oder die Begrenzung des Ablagefeldes von Metallteilen überragt wird.

8.2.9 Falsch angefertigter Knoten (10 Schlechtpunkte)

„Falsch angefertigter Knoten“ wird beim Bewerb um das FJBA in Silber bewertet, wenn der angefertigte Knoten nicht der Abbildung entsprechend erkennbar ist bzw. unwirksam angelegt wurde.

8.3 Disqualifikation

Verstößt ein JFM nachweislich absichtlich gegen die Bestimmungen für den Bewerb um FJBA in Bronze und Silber, gegen Dienstvorschriften oder gegen die Gebote der Fairness, so hat der Hauptbewerber beim Bewerbsleiter die Disqualifikation des JFM zu beantragen.

Über die Verhängung der Disqualifikation entscheidet der Bewerbsleiter.

Als Disqualifikationsgründe gelten im Besonderen:

- Wissentlich gemachte falsche Angaben im Wertungsblatt sowie im Feuerwehrpass
- Ungebührliches Benehmen des JFM oder des Feuerwehrjugendbetreuers gegenüber Bewertern
- Verwendung von selbst mitgebrachten Bewerbungsgeräten

Ein disqualifiziertes JFM erhält kein Burgenländisches Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen.

8.4 Nochmaliges Antreten

Wird ein JFM durch andere behindert, hat es das Recht, neuerlich zu starten.

8.5 Die Ermittlung der Gesamtpunkteanzahl

Die Gesamtpunkteanzahl wird wie folgt errechnet:

Beispiel:

Vorgabepunkte	1000 Punkte
Zeit (Sekunden = Punkte)	63 Punkte
<u>Fehlerpunkte</u>	<u>35 Punkte</u>
Gesamtpunkteanzahl	902 Punkte

Die Gesamtpunkteanzahl wird im Wertungsblatt auf Grund der vom HB gemachten Eintragungen vom Berechnungsausschuss B ermittelt.

Es erfolgt folgende Bewertung:

- Bewerb bestanden
- Bewerb nicht bestanden.

8.6 Berufung gegen Bewertungen

Berufungen gegen Bewerberurteile muss das JFM mit dem Jugendbetreuer unmittelbar nach Beendigung der Bewertung beim Bewerbsleiter einbringen. Die Vorlage von Film- und Videoaufzeichnungen sowie Fotos bei Berufungen sind nicht zulässig.

Die Entscheidung des Bewerbsleiters ist endgültig.

9. Die Siegereverkündung

Die Siegereverkündung ist in besonders würdiger Form durchzuführen. Jedes JFM, das den Bewerb bestanden hat, erhält ein Burgenländisches Feuerwehrjugendbewerbsabzeichen.

D/VII – Lehrgänge für den Feuerwehrjugendbetreuer

Für Jugendbetreuer sind folgende Lehrgänge verbindlich:

- Grundlehrgang
- Funklehrgang
- Atemschutzgeräteträgerlehrgang
- bei Nichtatemschutztauglichkeit: Atemschutzinformationslehrgang
- Feuerwehrjugendbetreuerlehrgang

Wenn obige Lehrgänge absolviert sind, kann der Ortsfeuerwehrkommandant die Beförderung in den vorgesehenen Dienstgrad durchführen.

Um die feuerwehrfachliche Jugendarbeit noch erfolgreicher gestalten zu können wird der Besuch folgender zusätzlicher Lehrgänge empfohlen:

- Gruppenkommandantenlehrgang
- Technischer Lehrgang (für Stützpunktfeuerwehren)
- Gefährliche Stoffe Lehrgang (für Öl- und Gefährliche Stoffe Stützpunktfeuerwehren)
- Maschinistenlehrgang

Um die eigene Rhetorik und Ausbildungsmethodik (Unterrichtsgestaltung), sowie die Öffentlichkeitsarbeit für die Feuerwehrjugend zu verbessern, wird der Besuch folgender Lehrveranstaltungen empfohlen:

- Seminar - Rhetorik
- Ausbildung in der Feuerwehr - Lehrgang
- Seminar - Öffentlichkeitsarbeit

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL F – SONSTIGES

F/I
F/II
F/III
F/IV
F/V
F/VI
F/VII

24 Stunden Übung / Übungstag / Einsatztag

01/2012

E/I – Jugendlager

1. Zeltlager

Ein Abenteuer - Leben ohne Komfort und Bequemlichkeit - Sich zurechtfinden in einer völlig ungewohnten Umgebung.

Die intensivste Kameradschaft erlebt man in einem Zeltlager

Zeltlager können als

- Gruppenlager
- Bezirkslager
- Landeslager

abgehalten werden.

Die Organisation liegt dabei entweder bei der Ortsfeuerwehr, dem Bezirksfeuerwehrkommando oder dem Landesfeuerwehrkommando.

Landeslager werden im Abstand von 2 Jahren gleichzeitig mit dem Landesfeuerwehrjugendleistungsbewerben abgehalten.

2. Lagerplatz

Ein „guter Lagerplatz“ für ein Jugendlager sollte folgende Eigenschaften aufweisen:

- Gerade, ebene, trockene Wiese
- In geeigneter Größe
- Zustimmung des Besitzers
- Gibt es Wasser (Quelle, Bach)
- Sanitäre Anlagen
- Holz für ein Feuer
- Befahrbare Strasse (Weg)

2.2 Ausschreibung und Anmeldung

Die Eltern sind mit einem Schreiben zu Informieren über:

- den Ort und die Dauer des Lagers
- den Zeitpunkt (Beginn; Ende)
- Treffpunkt für Abfahrt und Rückkehr
- Eventueller Kostenbeitrag
- Wer sind die Betreuer(innen)und Helfer

Von den Eltern einzuholen:

- Badeerlaubnis, Allergien
- Einverständniserklärung der Eltern mit Unterschrift

2.3 Der Aufbau eines Zeltlagers

Zu Beachten:

- Der Zeltaufbau ist die erste Tätigkeit auf einem Lager.
- Die Eingänge sind von der Wetterseite abgewandt, und nicht hangaufwärts
- Zelte nicht in eine Senke stellen
- Lagerfeuer von den Zelten entfernt errichten
- Bei Regen die Zelthaut von innen nicht berühren
- Die Schnurverspannungen dürfen nicht über die Lagerwege gehen
- Lager und Zeltregeln vorlesen

2.4 Lager- und Zeltregeln

- Der Jugendbetreuer weiß immer, wo seine Leute sind.
- Jede, auch die kleinste Verletzung oder Erkrankung ist sofort zu melden.
- Vorsicht beim Hantieren mit Messer, Beil, Spaten, etc.
- Entfernung aus dem Lager, Baden, etc. nur mit Erlaubnis und unter Aufsicht.
- Auch bei kleinen Lagern eine Lagerwache einrichten.
- Ohne Erlaubnis kein fremdes Zelt betreten.
- Kein offenes Feuer bzw. Licht im Zelt.
- Decken und Schlafsäcke werden täglich gelüftet.
- Was nicht gebraucht wird, ist im Rucksack, es liegt nichts herum.

2.5 Lagerprogramm

Gerade bei Zeltlagern muss ständig Beschäftigung gegeben sein, ein Lagerprogramm muss vorher organisiert werden. Es darf nichts dem Zufall überlassen werden.

2.6 Der Abbau eines Lagers

Zu Beachten:

- Rechtzeitig damit beginnen, alle denken schon an daheim.
- Wir verlassen den Platz so wie wir ihn angetroffen haben.
- Keinen Dreck zurück lassen.
- Dem Grundbesitzer für die Benützungserlaubnis danken.

2.7 Arbeiten nach einem Zeltlager

- Diese Tätigkeiten, wie Reinigung der Zelte und der Geräte, versorgen des Materials sind bei den Jugendlichen nicht sehr beliebt. Doch gerade eine sorgfältige Reinigung und Pflege der Gerätschaften erleichtert im nächsten Jahr die Vorbereitungen.
- Schriftliche Aufzeichnungen und Bilder für die Feuerwehrchronik anlegen.

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL F – SONSTIGES

F/I
F/II
F/III
F/IV
F/V
F/VI
F/VII

24 Stunden Übung / Übungstag / Einsatztag
Logo der Feuerwehrjugend

01/2012
01/2012

F/I – 24 Stunden Übungen für die Feuerwehrjugend

1. Allgemeines

In den letzten Jahren wird in zahlreichen Feuerwehren eine 24-Stunden Übung mit der Jugendfeuerwehr abgehalten.

Es gibt für diese Art der Übung zahlreiche Bezeichnungen wie zum Beispiel:

- Berufsfeuerwehrtag
- 24 Stunden Tag
- Actionday
- Einsatztag

Bei einer solchen Veranstaltung verbringen die Mitglieder der Feuerwehrjugend gemeinsam mit den diversen Ausbildern 24 Stunden im Feuerwehrhaus. Im Laufe eines solchen Tages werden praktische und theoretische Schulungen und auch Einsatzübungen durchgeführt. Die Feuerwehrjugend nächtigt auch im Feuerwehrhaus und meistens wird die Verpflegung auch selbst durchgeführt.

Nachfolgend soll ein kurzer Leitfaden für die Organisation und Durchführung einer solchen Veranstaltung gegeben werden.

2. Zweck

Der Zweck eines solchen Übungstages ist es den Feuerwehrjugendmitgliedern in einem „etwas anderen Rahmen“ viel Wissen zu vermitteln und das bereits gelernt zu festigen. Auch die Kameradschaft soll damit gefördert werden. Natürlich darf der Spaß bei einer solchen Veranstaltung nicht zu kurz kommen.

Erfahrungen zeigen, dass ein Übungstag für alle ein besonderes Erlebnis ist, und es in den meisten Feuerwehren zur Wiederholung kommt und sogar zu einer regelmäßigen Veranstaltung wird.

3. Vorbereitung

24 Stunden mit jungen Menschen sinnvoll zu planen bedarf auch einiges an Vorbereitung.

Sinnvoll ist es diesen Übungstag zumindest mit einer kompletten Gruppe (9 Feuerwehrjugendmitglieder) durchzuführen. Sind in der eigenen Feuerwehr nicht genügend Jugendliche vorhanden, so können ohne weiteres Jugendliche aus einer oder mehreren Feuerwehren dazu eingeladen werden.

Unerlässlich ist es ein genaues Ablaufprogramm zu erstellen. Was wird wann und von wem gemacht. Die einzelnen Übungen sind dann wie auch bei den Aktiven durch einen Verantwortlichen vorzubereiten.

Es sollte nicht sein, dass erst beim Eintreffen der Jugendlichen zum Vorbereiten und planen begonnen wird.

Nicht nur der Feuerwehrbezogenen Teil, auch die Freizeitgestaltung und die Verpflegung sollte einer gründlichen Planung unterliegen.

Nicht st auch schon im Vorfeld abzuklären wo und wie die Jugendlichen, aber auch die Betreuer, nächtigen. Dies muss nicht unbedingt auch im Feuerwehrhaus erfolgen.

Planungsarbeiten der Betreuer

Zur Vorbereitung der Übungen und Schulungen gehört es auch, sämtliche Abläufe und das dafür notwendige Material eindeutig zu definieren. Für jede einzelne Übung sollte es einen Hauptverantwortlichen Übungsleiter geben, der nicht nur die Vorbereitungen durchführt, sondern auch während der Übung dabei ist und sich um die entsprechende Nachbereitung kümmert.

Es kann nie schaden die aktive Mannschaft bereist bei den Vorbereitungen mit einzubinden.

Während des ganzen Planung für einen Übungstag immer auch das Aufrechterhalten der Einsatzbereitschaft nicht außer Augen lassen. Es sollte immer klar sein, was im Falle eines Einsatzes zu tun ist.

Planung der Logistik

Der Bedarf an Einsatzfahrzeugen und notwendigen Übungsmaterialien ist ebenfalls einer gründlichen Planung zu unterziehen.

Mit dem Ortsfeuerwehrkommando ist das Einvernehmen über die Benützung von Einsatzfahrzeugen und Geräten der Feuerwehr

abzuklären. Auch hier ist wieder auf die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft Wert zu legen.

Das notwendige Verbrauchsmaterial wie Schaummittel, Feuerlöscher,.. ist in ausreichender Menge vorzubereiten.

Die notwendigen Materialien für die Übungsdarstellung (Autowrack, Holz oder Stroh für Brandstellen, Übungspuppen,..) müssen ebenfalls schon im Vorfeld und eventuell sogar schon auf den vorgesehenen Übungsplätzen vorbereitet werden.

Die Verpflegung ist ein nicht unwesentlicher Faktor. Im Regelfall sind bei einer 25 Stunden dauernden Übung mindestens 3 Mahlzeiten einzuplanen. Ob diese durch die Jugendmitglieder selbst (natürlich unter Mithilfe der Betreuer) zubereitet werden, oder ob die Mahlzeiten extern zubereitet werden, bleibt der Organisation überlassen. Die Zubereitung durch die Jugendlichen erhöht natürlich den Spaßfaktor und fördert die Kameradschaft. Auf die ausreichende Vorbereitung von Besteck und Geschirr wird hingewiesen.

Falls das Quartier auch im Feuerwehrhaus bezogen wird, so ist rechtzeitig auf die Verfügbarkeit von Schlafgelegenheiten (Feldbetten, Matratzen, Schlafsäcke,..) zu achten. Die sanitäre Ausstattung des Feuerwehrhauses (WC und Duschen, eventuell auch für Mädchen) muss in diesem Fall selbstverständlich den Anforderungen entsprechen.

Auch Material für die Freizeitgestaltung sollte entsprechend vorbereitet werden. Gesellschaftsspiele, Spaßturniere, Ballspiele und ähnliches sind eine gelungene Abwechslung für einen ganzen Tag Ausbildung.

Eine Einbindung der Eltern in die Vorbereitung ist jederzeit möglich. Unbedingt notwendig ist jedoch eine Information nach der Planungsphase mit dem Ablauf des Übungstages an die Eltern zu schicken. Auch eine Einverständniserklärung zu Teilnahme an einer solchen Veranstaltung für jedes einzelne Feuerwehrmitglied muss eingeholt werden.

3. Ablauf

Nach einer gründlichen Planung und Vorbereitung des Übungstages steht der Durchführung nichts mehr im Wege.

Im Regelfall beginnt der Übungstag mit dem Bezug der Quartiere.

Als erster offizieller Punkt sollte danach eine **gemeinsame Besprechung** von Feuerwehrjugendlichen und Betreuern erfolgen.

Neben der Vorstellung des Ablaufes des Übungstages ist es notwendig auch gewisse „Spielregeln“ für den gemeinsamen Tag zu erläutern. Hier sollten Aufgaben klar zugewiesen werden (Reinigungsdienst, Abwasch, Küchendienst,..) werden.

Regeln sind nicht nur für die Jugendlichen notwendig, auch für die Betreuer sind welche vorzusehen (z.B. Rauch- und Alkoholverbot in der Gegenwart der Jugendlichen, Hauptverantwortlicher bei den einzelnen Übungen,..).

Der **Ablauf der Übungen** sollte klar und deutlich definiert werden. Es natürlich auch möglich sein, dass die Jugendlichen die genauen Zeiten der Übungen nicht kennen, und in irgendeiner Form (Sirene über CD-Player) zu den Übungen „alarmiert“ werden.

Es muss klar sein, wer macht was und wer hat die Verantwortung.

Es empfiehlt sich eine kleine praktische Übung zu machen um das ganze zu üben.

Unbedingt hinweisen, was zu tun ist, wenn es während einer Übung zu einem Echteinsatz der Feuerwehr kommt.

Zwischen den einzelnen Übungen ist auf eine ausreichende Erholungsphase zu achten. Diese kann selbstverständlich mit Spielen und gemeinsamen Aktivitäten genutzt werden.

Bei der Durchführung der Übungen ist eine Ausreichende Nachruhe zu beachten. Diese sollte mindestens 6 Stunden betragen.

Es ist nicht sinnvoll Übungen aus dem Schlaf heraus durchzuführen. Die Unfallgefahr dabei steigt nicht unerheblich. Auch ist der Schlafortwechsel der Jugendlichen nicht zu unterschätzen (die Jugendlichen schlafen an einem anderen Ort und nicht zu Hause im Bett).

4. Tipps zur Umsetzung

- Nicht nur praktische Einsatzübung durchführen, sondern auch Ausbildung betreiben.
- Ein Ausbildungstag eignet sich auch gut um eine Wissensüberprüfung durchzuführen, um in der weiteren Jugendarbeit die notwendigen Ausbildungsthemen festzulegen.
- Die praktischen Übungen „wie bei den Aktiven“ durchführen. Einen der Jugendlichen als „Einsatzleiter“ einteilen, und die Übung wie bei Einsätzen der Feuerwehr ablaufen lassen.
- Eine Vorinformation an die Eltern ist ein muss. Eine Info an die Bevölkerung kann durchaus sinnvoll sein, und ist auch ein Beitrag zu Öffentlichkeitsarbeit und eventuell zur Mitgliederwerbung.
- Nicht den ganzen Tag auf Drill üben. Genügend Zeit für Spiele und Kameradschaftspflege einplanen.



FEUERWEHR

JUGEND*

BURGENLAND*

HANDBUCH DER BURGENLÄNDISCHEN FEUERWEHRJUGEND



KAPITEL G – DRUCKSORTEN

G/I	Drucksorte Nr. 100 – Beitrittserklärung zur Feuerwehrjugend	01/2012
G/II	Drucksorte Nr. 104 – Erfassungstammblatt	01/2012
G/III	Drucksorte Nr. 110 – Elternbrief	01/2012
G/IV	Drucksorte Nr. 112 – Anmeldung zum Wissenstest(spiel)	01/2012
G/V	Drucksorte Nr. 113 – Teilnahmegenehmigung	01/2012
G/VI	Drucksorte Nr. 117 – Einverständniserklärung	01/2012
G/VII	Drucksorte Nr. 150 – Laufzettel für die Grundausbildung	01/2012

An das
Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando

am

BEITRITTSERKLÄRUNG ZUR FEUERWEHRJUGEND

Vorname: _____ Familienname: _____

Adresse _____
(Plz., Ort, Straße)

Feuerwehr: _____ Stamm-Nr.: _____

Bezirk: _____ Status: _____

Beitr.Dat.: _____ Unt.Dat.: _____

Geb.Dat.: _____ Geb.-Ort: _____

SV-Nr.: _____ Telefon-Nr.: _____

Beruf erl.: _____ Beruf ausgef.: _____

Schulbildg.: _____

Unterschrift des Bewerbers

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG DES GESETZLICHEN VERTRETERS (ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN)

Ich bin mit dem Beitritt meiner(s) Tochter/Sohnes *) _____
(Vor- und Zuname)

zur Feuerwehr/Feuerwehrjugend *) der Orts-(Stadt-)feuerwehr _____

_____ einverstanden.

**Mein(e) Tochter/Sohn *) ist vom schulmäßigen
Turnunterricht befreit:**

ja **)

nein
**)

Mir sind die von meiner(m) Tochter/Sohn *) zu leistenden Aufgaben und Tätigkeiten
bekannt.

Mitglieder der Feuerwehrjugend dürfen an Einsätzen der Feuerwehr nicht teilnehmen!

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Zutreffendes bitte ankreuzen!

LFKDO Burgenland	ERFASSUNGS-STAMMBLATT	Stand: - -
Feuerwehr:	StammNr: - - -	Status: JUGEND/AKTIV
Dgr/Tit/Name:	PLZ/Ort/Str.:	
Priv.Tel.:	Arb.Tel.:	
Geb.Datum:	SV-Nr.:	
BerufE.:	BerufA.:	
Arbeit: Am Ort/TagPendler/WoPendler	Erwerb: unselbst./selbständig	
Bildung: Volkss., Sonders., Haupts., PolyLg., HASCH, HAK, Gymnasium, HTL, Landw.S., Berufss., Pädagog. Akademie, Univ.		
Unt.Dat.: - -	NORMAL, ATS, TAUCH	
Bemerkungen:		
F.Wehr:	Von: - -	Bis: - -
F.Wehr:	Von: - -	Bis: - -
F.Wehr:	Von: - -	Bis: - -
DIENSTGRADE (befördert am)		LEISTUNGSABZEICHEN (erstmals)
.....
LEHRGÄNGE (besucht am)		AUSZEICHNUNGEN (erhalten am)
.....
EHEMALIGE UND DERZEITIGE FUNKTIONEN (von - bis)		
.....		

NICHTZUTREFFENDES STREICHEN!

Lt. Dienstanweisung Nr. 3.6.2. ist jedem Erfassungstammblatt der ausgefüllte Feuerwehrpass (Uniformfoto) beizulegen! Kommt ein Feuerwehrmitglied von einem anderen Landesfeuerwehrverband, ist zusätzlich eine Kopie des alten Stammblasses oder der Feuerwehrpass beizulegen.

_____ am _____

Familie

LIEBE ELTERN!

Ihr(e) Tochter (Sohn) _____ hat Interesse bekundet, Mitglied der
Feuerwehrjugend von _____ zu werden.

Wenn Sie mit dem Beitritt einverstanden sind, ersuchen wir Sie, die beiliegende Erklärung zu unterschreiben.

Die Feuerwehrjugend ist eine Untergliederung der freiwilligen Feuerwehren des Burgenlandes. In der Feuerwehrjugend werden Mädchen und Buben vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen. Nach Erreichen der Altersgrenze können sie in die aktive Mannschaft überstellt werden.

Die Feuerwehrjugend setzt sich zum Ziel, in den Jugendlichen den Sinn für Nächstenliebe, Kameradschaft, Gemeinschaft und Hilfsbereitschaft zu wecken und zu fördern. Auch auf die körperliche und geistige Ertüchtigung wird nicht vergessen. Um diese Ziele zu erreichen, werden die Jugendlichen durch unsere(n) dafür ausgebildete(n) Feuerwehrjugendbetreuer(in)

_____ und ihrer (seinem) Stellvertreter(in) _____

_____ in Lagern, bei Übungen und sonstigen Veranstaltungen unterwiesen und betreut. Die Ausbildung umfaßt auch feuerwehrtechnische Belange - die Jugendlichen werden aber nicht zu Einsätzen der Feuerwehr herangezogen.

Wir würden uns freuen, auch Ihre(n) Tochter (Sohn) in unseren Reihen begrüßen zu dürfen. Es würde dazu beitragen, die Schlagkraft unserer Feuerwehr auch in Zukunft zu erhalten.

Feuerwehrjugendbetreuer(in)

Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant

Beilage:

1 Beitrittserklärung

Stamm-Nr.	Vor- und Zuname	Wissenstestspiel (WTS) Bronze bzw. Silber Wissenstest (WT) der Stufen 1 – 4						Bestanden J/N
		WTSB	WTSS*	WT1	WT2	WT3	WT4	

*) WTSS wird erst ab 2010 durchgeführt!

Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum

Bezirksreferent für Feuerwehrjugend

II. Ansuchen um Förderung der Feuerwehrjugend

Die Orts-(Stadt-)feuerwehr: _____

Bezirksfeuerwehrkommando: _____

ersucht, die vorgesehene Subvention für jene(s) Feuerwehrjugendmitglied(er), welche das Wissenstestspiel oder den Wissenstest bestanden haben, auf

das Konto-Nr.: _____

Bankleitzahl/Bank: _____

zu überweisen.

Ort, Datum

Stampiglie

Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant

BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDO:

_____ am: _____

**TEILNAHMEGENEHMIGUNG AN EINER VERANSTALTUNG
AUSSERHALB VON BURGENLAND**

Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr: _____

Bezirk: _____

Art der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Land: _____

Staat: _____

Termin der Veranstaltung: _____

Anzahl der teilnehmenden Feuerwehrjugendmitglieder

Name der verantwortlichen Begleitperson: _____

Weitere Begleitpersonen sind: _____

Die Teilnahme erfolgt in Uniform:

ja

nein

Verantwortliche Begleitperson

Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant

Vom Bezirksfeuerwehrkommando befürwortet:

ja

nein

Bezirksfeuerwehrjugendreferent

Bezirksfeuerwehrkommandant

An das
Orts-(Stadt-)feuerwehrkommando

..... am

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Als Erziehungsberechtigter
(Vor- und Zuname)

erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein(e) Tochter/Sohn *)

..... am Lager der Feuerwehrjugend in der Zeit
vom
(Vor- und Zuname)

..... bis in teilnimmt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein(e) Tochter/Sohn *) die geltende Lagerordnung anzuerkennen hat.

Schwimmkenntnisse vorhanden: ja **) nein **)

Baden wird erlaubt: ja **) nein **)

Krankheiten oder Allergien: ja **) nein **)

- Wenn ja, bitte näher erläutern:

Für allfällige Verständigungen bin ich unter folgender Telefonnummer erreichbar:

.....

.....
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

*) Nichtzutreffendes streichen!

**) Zutreffendes bitte ankreuzen!

LANDESFEUERWEHRVERBAND BURGENLAND

LAUFZETTEL für die Grundausbildung

Feuerwehr: _____

Name: _____

Stammnummer: - - -

AUSBILDUNGSTHEMA		Datum	Unterschrift des Ausbilders
ORGANISATION UND VERHALTENSREGELN			
1.1.	Die Organisation der (eigenen) Feuerwehr		
1.2.	Der Einsatzbereich der eigenen Feuerwehr		
1.3.	Das Verhalten im Dienst		
1.4.	Formalexerzieren		
1.5.	Das Verhalten im Brandfall		
1.6.	Das Verhalten in Notfällen		
UNFALLVERHÜTUNG / ERSTE HILFE			
2.1.	Unfallverhütung im Feuerwehrdienst		
2.2.	Absichern der Einsatzstelle		
2.3.	Erste Hilfe		
BEKLEIDUNG, FAHRZEUGE UND GERÄTE			
3.1.	Die Einsatzbekleidung		
3.2.	Die Dienstbekleidung		
3.3.	Die Fahrzeuge der eigenen Feuerwehr		
3.4.	Geräte und Ausrüstung für den Brandeinsatz		
3.5.	Schläuche und Kupplungen		
3.6.	Wasserführende Armaturen		
3.7.	Sonstige Geräte		
3.8.	Die Lagerung der Geräte in den Fahrzeugen		
3.9.	Schlauchleitungen verlegen		
3.10.	Sonderfahrzeuge und spezielle Geräte		
ATEM- UND KÖRPERSCHUTZ			
4.1.	Der Atemschutz		
4.2.	Der Körperschutz		
NACHRICHTENDIENST			
5.1.	Die Bedeutung des Nachrichtendienstes		
5.2.	Warn- und Alarmsysteme		

AUSBILDUNGSTHEMA		Datum	Unterschrift des Ausbilders
BRAND- UND LÖSCHLEHRE			
6.1.	Der Brand und seine Wirkungen		
6.2.	Richtig Löschen		
6.3.	Die Löschmittel		
6.4.	Löschen mit dem Strahlrohr		
6.5.	Die Kleinlöschgeräte		
DER TECHNISCHE EINSATZ			
7.1.	Der technische Feuerwehreinsatz		
7.2.	Leinen und Knoten		
7.3.	Maßnahmen beim Austritt von Flüssigkeiten		
GEFAHRENLEHRE			
8.1.	Die Gefahren an Einsatzstellen		
8.2.	Die Gefahrenerkennung		
DIE TAKTISCHEN EINHEITEN IM EINSATZ			
9.1.	Verhalten im Einsatz		
9.2.	Befehle und Meldungen		
9.3.	Die Gruppe im Löscheinsatz		
9.3.1.	Das Herstellen einer Saugleitung		
9.3.2.	Der Löschangriff		
9.3.3.	Löschangriff mit B-Rohr, diverse Wasserentnahmestellen		
9.3.4.	Übungen zur Festigung des Löschangriffs		
9.3.5.	Das Arbeiten mit Leitern		
9.3.6.	Der Löschangriff mit Tanklöschfahrzeug		
9.4.	Die Gruppe im technischen Einsatz		
9.4.1.	Menschenrettung nach Verkehrsunfall		
9.4.2.	Fahrzeugbergung		
	FWJ: Wissenstest Stufe 1		
	FWJ: Wissenstest Stufe 2		
	FWJ: Wissenstest Stufe 3		
	FWJ: Wissenstest Stufe 4		
	Aktive: Theoretische Erfolgskontrolle		
9.5.	Aktive und FWJ: Abschlussübung		

**Obige Eintragungen werden bestätigt ,
womit die Grundausbildung I als
erfolgreich abgeschlossen gilt!**

Der Kommandant

Datum